

Ausrichtung kommunaler Investitionen auf Klimaschutz

Endbericht 26.03.2025

verfasst von

**Karoline Mitterer, Marian Haydn, Nikola Hochholdinger,
Alexander Maimer**

Auftraggeberin

Arbeiterkammer Wien

Zusammenfassung und Abstract	6
Management Summary	7
Einleitung	10
1 Ausgangslage und Zielsetzung	10
2 Aufbau der Studie	10
3 Methodische Hinweise	11
I Finanzielle Spielräume der Gemeinden für Investitionen	13
1 Entwicklung und Bedeutung der kommunalen Investitionen	13
2 Finanzierung von kommunalen Investitionen	18
2.1 Überblick über Finanzierungsquellen	18
2.2 Mittel aus allgemeinen Deckungsmitteln: Saldo der operativen Gebarung	19
2.3 Einfluss der Umlagen auf die operative Gebarung	21
2.4 Öffentliche Sparquote und Quote freie Finanzspitze	23
2.5 Nettobelastung nach Aufgabenbereichen	25
2.6 Kapitaltransfereinzahlungen (Investitionszuschüsse)	27
2.7 Verschuldung	30
2.8 Rücklagen bzw. Zahlungsmittelreserven	32
3 Vertiefende Betrachtung nach Bundesland bzw. EW-Klasse	34
3.1 Bedeutung der kommunalen Investitionen in den Bundesländern	34
3.2 Mittel aus allgemeinen Deckungsmitteln: Saldo der operativen Gebarung	36
3.3 Einfluss der Umlagen auf die operative Gebarung	38
3.4 Finanzkraft vor und nach Transfers	41
3.5 Nettobelastung nach Aufgabenbereichen	44
3.6 Kapitaltransfereinzahlungen (Investitionszuschüsse)	46
3.7 Verschuldung und Zahlungsmittelreserven	49
II Bedarf an kommunalen Investitionen in den Klimaschutz	51
1 Überblick über kommunale Handlungsfelder im Klimaschutz	51

2	Nutzen und Hindernisse von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen	53
3	Bestehende Schätzungen zur Höhe der kommunalen Investitionsbedarfe	54
III Bestehende Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente zur Förderung von		
	kommunalen Investitionen in den Klimaschutz.....	64
1	Normative Vorgaben betreffend Verschuldung	65
1.1	Landesgesetzliche Rahmen	65
1.2	Bundesgesetzlicher Rahmen.....	67
2	Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente des Bundes	69
2.1	Instrumente im Überblick.....	70
2.2	Kommunales Investitionsprogramm	75
2.3	Instrumente gemäß Finanzausgleichsgesetz.....	78
2.4	Spezifische auf Klimaschutz ausgerichtete Instrumente.....	80
2.5	Weitere Instrumente zur Stärkung der kommunalen Investitionen in einzelnen Aufgabenfeldern	82
3	Finanzierungsinstrumente der Bundesländer	85
3.1	Finanzierungsinstrumente im Überblick	85
3.2	Gemeinde-Bedarfszuweisungen	94
4	Einschätzung der Finanzierbarkeit kommunaler Klimaschutzinvestitionen	95
4.1	Bestehende Finanzierungsinstrumente im Überblick.....	95
4.2	Lücken und Hemmnisse bestehender Finanzierungsinstrumente	96
IV Innovative Finanzierungsinstrumente für kommunale Klimainvestitionen im		
	internationalen Bereich	100
1	Schweiz: Agglomerationsfonds zur Finanzierung des stadtreionalen öffentlichen Verkehrs	100
2	Vorschlag des Deutschen Städtetags: Modell zur Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes.....	104
3	Schweden: Climate Leap (Schwedisch: Klimatklivet)	106

4	Hessen: Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen.....	110
V	Zentrale Ergebnisse	114
1	Kommunale Investitionen und ihre Finanzierung	114
2	Bestehende Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente	116
VI	Empfehlungen.....	120
1.1	Kommunaler Klimaschutzinvestitionsfonds	120
1.2	Adaptierungen bei bestehenden Finanzierungsinstrumenten.....	126
1.3	Klima-Governance	127
	Anhang	129
1	Ergänzende Tabellen und Abbildungen	129
2	Interviewleitfaden	138
3	Vertiefende methodische Hinweise	138
3.1	Datengrundlagen	138
3.2	Überleitung der Vorjahreswerte in den Finanzierungshaushalt gemäß VRV 2015 .	139
3.3	Anpassungen zur Erhöhung der Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern und in der Zeitreihe.....	140
3.4	Berechnung von Kennzahlen und Klassifizierungen.....	140
4	Verzeichnisse.....	144
4.1	Abkürzungsverzeichnis.....	144
4.2	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	146
4.3	Abbildungsverzeichnis	150
4.4	Tabellenverzeichnis	152

Zusammenfassung und Abstract

Zusammenfassung

Gemeinden sind wichtige Akteurinnen bei der Umsetzung von Klimaschutzinvestitionen. Diese Studie untersucht die Finanzierbarkeit solcher Investitionen unter den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinden. Dies umfasst eine Übersicht über die finanziellen Spielräume der Gemeinden für Klimainvestitionen sowie eine Bewertung bestehender Finanzierungsinstrumente. Dabei zeigen sich trotz des hohen Investitionsbedarfs bereits mittelfristig erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bei der Umsetzung kommunaler Klimainvestitionen. Die bestehenden Finanzierungsinstrumente für kommunale Investitionen sind nur unzureichend auf Klimaschutz ausgerichtet und insgesamt nicht ausreichend. Basierend auf der Analyse der Ausgangssituation und der Betrachtung von Good-Practice-Beispielen aus anderen Ländern gibt die Studie Empfehlungen zur Stärkung kommunaler Klimaschutzinvestitionen. Diese beinhalten einerseits die Adaptierung bestehender Finanzierungsinstrumente sowie andererseits einen Vorschlag zur Einrichtung eines kommunalen Klimaschutzinvestitionsfonds.

Abstract

Strengthening Municipal Climate Investments in Austria

Municipalities are key actors in the implementation of climate action investments. This study examines how well municipalities can finance such investments under current financial conditions. It provides an overview of their financial leeway for climate investments and evaluates existing funding instruments. Although the need for investment is high, municipalities face major financial challenges in funding climate projects, even in the medium term. Current financing options are not well suited to climate action and are generally insufficient. Based on an analysis of the current situation and examples of good practices from other countries, the study makes recommendations on how to strengthen municipal climate investments. These include adjusting existing funding instruments and proposing a dedicated climate investment fund for municipalities.

Management Summary

Bedeutung und Entwicklung kommunaler Investitionen

Kommunen sind mit bis zu 30 Prozent der öffentlichen Investitionen zentrale Akteurinnen in der Infrastrukturerhaltung und -entwicklung und zunehmend für klimafreundliche Investitionen verantwortlich. Die Investitionen schwanken konjunkturabhängig, wobei Unterstützungsmaßnahmen in Krisenzeiten eine Stabilisierung ermöglichen. Nach einem krisenbedingten Rückgang 2020 haben sich die Investitionen bis 2023 wieder erholt.

Finanzierung und Herausforderungen

Die Investitionen werden primär durch Überschüsse aus der operativen Gebarung, Investitionszuschüsse von Ländern und Bund sowie Darlehen finanziert. Finanzierungsengpässe ergeben sich durch rückläufige Überschüsse der operativen Gebarung – bedingt u. a. durch steigende Kofinanzierungsverpflichtungen in Soziales und Bildung (Umlagen) – sowie begrenzte Verschuldungsmöglichkeiten im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspakts. Die Zuschüsse von Bund und Ländern sind im Verhältnis zu den Investitionen rückläufig.

Investitionsbedarf in den Klimaschutz

Betreffend die kommunalen Investitionsbedarfe in Österreich in den Bereich Klimaschutz gibt es bisher keine umfassende Datenlagen. Die bestehenden Studien fokussieren meist auf den gesamtstaatlichen Investitionsbedarf, wobei eine Differenzierung nach Gebietskörperschaftsebene noch die Ausnahme darstellt. Eine Schätzung zum Gesamtinvestitionsbedarf der Gemeinden in Klimaschutz nach Weyerstraß et al (2025) geht von einem jährlichen Bedarf von 5,3 Mrd. Euro für die Gemeinden aus. Die Mehrinvestitionen des gesamten öffentlichen Sektors werden auf 4,4 bis 7,5 Mrd. Euro p.a. geschätzt. Bei einem Anteil der Gemeinden von derzeit knapp 30 Prozent an den öffentlichen Investitionen würde dies Mehrinvestitionen von 1,3 bis 2,2 Mrd. Euro p.a. für die Gemeinden entsprechen. Das ist nur als grobe Orientierung – und hier wohl auch eher als unterste Grenze – zu sehen, da alleine im Bereich des Ausbaus des öffentlichen Verkehrs in den Städten ein jährlicher Investitionsbedarf von 0,8 Mrd. Euro p.a. beziffert werden kann. Weiterführende Abschätzungen des kommunalen Investitionsbedarfes in Klimaschutz könnten diese Datenlücke füllen.

Einschätzung bestehender Finanzierungsinstrumente

In Bezug auf Klimainvestitionen können die Gemeinden auf mehrere Förderungen zurückgreifen. Hier kann unterschieden werden zwischen bundesweiten und landesspezifischen Instrumenten auf der einen Seite und allgemeinen Investitionsförderungen und spezifischen Förderprogrammen für den Klimaschutz auf der anderen Seite.

Zentrale Bedeutung für die Realisierbarkeit kommunaler Klimainvestitionen haben hierbei aufgrund ihrer finanziellen Relevanz die Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Diese werden ergänzt von den zeitlich begrenzten Kommunalen Investitionsprogrammen und klimaspezifischen Landes- und Bundesförderungen.

Hinsichtlich der bestehenden Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente zeigen sich mehrere Defizite:

- ❑ Fehlendes Gesamtkonzept: Es fehlen Gesamtkonzepte und langfristige Strategien, wodurch sich Lücken, Doppelförderungen und Zielkonflikte ergeben. Dabei fehlt eine Übersicht der bestehenden Lücken und ein gemeinsamer Prozess, um diese Lücken zu schließen. Dies erschwert den Gemeinden eine Priorisierung der Maßnahmen, da oftmals gesetzliche Grundlagen für Entscheidungen fehlen. Ein gemeinsames Bild zu
- ❑ Unzureichender Bezug zum Investitionsbedarf: Generell übersteigt der Investitionsbedarf das bereitgestellte Fördervolumen. Große Lücken bestehen insbesondere in den Sektoren Gebäude und ÖV. Die Verteilung eines wesentlichen Teils der Förderungen berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Aufgabenbedarfe der Gemeinden.
- ❑ Nur teilweiser Wirkungsbezug: Ein direkter Wirkungsbezug ist zumeist nur bei volumenmäßig weniger bedeutenden spezifischen Programmen vorhanden. Evaluierungen hinsichtlich Wirksamkeit fehlen bei den meisten Förderungen.
- ❑ Unklarheiten bei Zuständigkeiten und Kompetenzen: Aufgrund eines fehlenden gesetzlichen Rahmens bestehen unklare Zuständigkeiten der einzelnen Gebietskörperschaften. Dadurch ergeben sich Doppelförderungen, Schnittstellenprobleme oder Unzuständigkeiten.
- ❑ Anwendbarkeit für Gemeinden nur teilweise gegeben: Die Förderlandschaft für Gemeinden ist komplex, der Zugang in einigen Bundesländern intransparent. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung von Förderprogrammen ist die Planbarkeit für die Gemeinden deutlich eingeschränkt. Hingegen kann der Administrationsaufwand bei einem Großteil der Förderungen als vertretbar eingeschätzt werden.
- ❑ Sinkende finanzielle Spielräume der Gemeinden: Gegenüber dem Vorkrisenniveau haben sich die Finanzierungsspielräume für Investitionen bei den Gemeinden halbiert. Damit fehlen Eigenmittel, um Investitionen tätigen zu können, wodurch insbesondere auch Klimaschutzinvestitionen verschoben werden.

Internationale Good-Practice-Beispiele

Internationale Beispiele zeigen, dass langfristige Finanzierungssicherheit, gezielte Mittelvergabe und eine strategische Abstimmung entscheidend für erfolgreiche Klimainvestitionen sind. Der Schweizer Agglomerationsfonds setzt auf einen kooperativen Planungsprozess, während der Vorschlag des Deutschen Städtetages, einen Klimainvestitionsfonds einzurichten, pragmatische Fördermechanismen mit klaren Klimazielen kombiniert. In Schweden bietet das Programm „Climate Leap“ eine strikt wirkungsorientierte Mittelvergabe basierend auf messbaren CO₂-Einsparungen.

Vorschlag für einen kommunalen Klimainvestitionsfonds

Um die Klimaziele im kommunalen Bereich effizient zu erreichen und Finanzierungslücken zu schließen, wird die Einrichtung eines kommunalen Klimainvestitionsfonds vorgeschlagen. Der Fonds könnte etwa mit einem jährlichen Volumen von 500 Millionen Euro (noch ohne Mittel für ÖV-Ausbau) ausgestattet werden, wobei eine schrittweise Erhöhung möglich ist. Ziel ist es, gezielte Investitionen in Klimaschutzprojekte der Gemeinden zu fördern, insbesondere in den Bereichen energetische Sanierung von Gebäuden samt Heizungstausch, Ausbau des öffentlichen Verkehrs, nachhaltige Mobilitätslösungen sowie erneuerbare Energien.

Die Mittelvergabe soll nach objektiven Kriterien erfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung des CO₂-Reduktionspotenzials und der Wirtschaftlichkeit. Um sicherzustellen, dass die Mittel effizient eingesetzt werden, soll der Fonds in zwei Säulen strukturiert sein: Eine erste Säule sieht einen Basisbetrag für jede Gemeinde vor, der für Standardprojekte genutzt werden kann. Die zweite Säule richtet sich an Projekte mit besonders hohem Kosten-Nutzen-Verhältnis, die in einem strukturierten Verfahren bewertet und gefördert werden.

Zur Sicherstellung der Effektivität des Fonds ist ein Monitoring- und Evaluierungssystem vorgesehen. Dies umfasst die regelmäßige Erhebung von CO₂-Einsparungen, Effizienzanalysen und Anpassungen der Förderschwerpunkte.

Weitere empfohlene Maßnahmen

Gleichzeitig wird eine Optimierung der bestehenden Förderinstrumente empfohlen. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungen könnten hier deutlich stärker auf Klimaschutz ausgerichtet werden, indem beispielsweise höhere Fördersätze für Klimaschutzprojekte gewährt werden. Zudem sollten Transparenz und Zugangsmöglichkeiten verbessert werden, etwa durch eine zentrale Plattform, die alle relevanten Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Länderebene übersichtlich darstellt.

Darüber hinaus sollte eine verbesserte Klima-Governance angestrebt werden. Die Einführung eines ständigen vertikalen Koordinationsgremiums, in dem Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam Klimaziele, Finanzierungsinstrumente und Investitionsstrategien abstimmen, könnte eine effektivere Zusammenarbeit ermöglichen. Ein solches Gremium sollte nicht nur für die strategische Planung, sondern auch für die Überwachung der Zielerreichung verantwortlich sein. Gleichzeitig sollte die gesetzliche Grundlage für kommunale Klimainvestitionen gestärkt werden, etwa durch die Einführung eines Klimaschutzgesetzes, das einen Orientierungsrahmen für Gemeinden schafft.

Schließlich ist auch eine verbesserte Datengrundlage notwendig, um die Klimawirkung kommunaler Investitionen messbar zu machen. Die Einführung eines bundesweiten Berichtswesens, das den CO₂-Einspareffekt geförderter Maßnahmen systematisch erfasst, könnte eine gezieltere Mittelvergabe ermöglichen. Ergänzend dazu sollten bestehende Förderprogramme regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst werden, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich zur Erreichung der Klimaziele beitragen.

Einleitung

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der Investitionsbedarf der Gemeinden für Klimaschutz ist angesichts der Notwendigkeit zur Erreichung der Klimaziele herausfordernd. Während es bei einigen Aufgaben bereits bewährte Förderprogramme gibt (z. B. Hochwasserschutz), fehlen gezielte Förderprogramme in mehreren anderen Aufgabenfeldern (z. B. Gebäudesanierung). Das Kommunale Investitionsprogramm hat hier einen ersten, wichtigen Beitrag geleistet. Dieses weist jedoch keine bedarfsgerechte und zielorientierte Mittelverteilung auf und ist zeitlich befristet. Bestehende Förderungen, wie insbesondere die Gemeinde-Bedarfszuweisungen, sind noch nicht ausreichend auf den Klimaschutz ausgerichtet.

Es stellt sich daher die Frage, welche Rahmenbedingungen für kommunale Investitionen notwendig sind, damit die Städte und Gemeinden ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten können. Dies kann beispielsweise die Schaffung eines kommunalen Klimainvestitionsfonds und/oder die Adaptierung bestehender Förderinstrumente auf die Bedarfe des Klimaschutzes sein.

Im Rahmen eines Projektes soll ein entsprechender Vorschlag erarbeitet werden. Dabei sollen mehrere Optionen zur Weiterentwicklung in Bezug auf bestehende und künftige Finanzierungsinstrumente aufgezeigt werden, wobei besonders auf eine Kohärenz der Instrumente geachtet werden soll.

Die **Ziele der Studie** lauten:

- Einschätzung der finanziellen Spielräume der Gemeinden zur Bewältigung der klimaschutzbezogenen Zielsetzungen
- Überblick über bestehende (und künftig erwartbare) Instrumente zur Finanzierung kommunaler Investitionen mit Klimabezug sowie ihr kritische Einschätzung auch im Hinblick auf ihre Steuerungswirkung
- Herausarbeiten alternativer Finanzierungsinstrumente auf Basis nationaler und internationaler Good-Practice-Beispiele
- Erarbeiten der Eckpunkte eines nationalen Investitionsfonds für Klimaschutz auf Gemeindeebene
- Entwickeln eines ganzheitlichen Vorschlags zur Weiterentwicklung des bestehenden Finanzierungssystems der kommunalen Investitionstätigkeit in Richtung Klimaschutz

2 Aufbau der Studie

Im ersten Teil der Studie erfolgt eine finanzstatistische Analyse zur Darstellung der finanziellen Spielräume der Gemeinden für Investitionen generell. So werden die Entwicklung und Bedeutung der bisherigen kommunalen Investitionen und deren Finanzierung ausgeführt. Dabei werden die hierfür zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen näher betrachtet, insbesondere der Überschuss aus der operativen Gebarung, die Investitionszuschüsse, die Verschuldung und Rücklagen. Es erfolgt einerseits eine gesamthafte Betrachtung für die Gemeinden in Summe, andererseits eine vertiefende Analyse nach Bundesland und Einwohnerinnen- und Einwohnerklasse (EW-Klasse).

Im zweiten Kapitel werden die zentralen Handlungsfelder der kommunalen Ebene im Bereich des Klimaschutzes dargestellt und bestehende Studien zu kommunalen Investitionsbedarfen zusammengefasst.

Das dritte Kapitel legt den Fokus auf eine Analyse bestehender Finanzierungsinstrumente für kommunale Klimainvestitionen. Hierbei werden sowohl Instrumente des Bundes als auch solche der Bundesländer – exemplarisch anhand von Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg – betrachtet. Außerdem werden die normativen Vorgaben auf bundes- und landesgesetzlicher Ebene in Bezug auf die Verschuldung ausgeführt. Das Kapitel schließt mit einer Einschätzung zur Finanzierbarkeit kommunaler Klimaschutzinvestitionen und arbeitet die Lücken der derzeitigen Finanzierung heraus.

Der fünfte Teil zeigt innovative Finanzierungsinstrumente zur Finanzierung kommunaler Klimainvestitionen anhand internationaler Beispiele. So werden der Schweizer Agglomerationsfonds zur Finanzierung des stadtreionalen öffentlichen Verkehrs, der Vorschlag des Deutschen Städtetages für einen kommunalen Klimainvestitionsfonds, der schwedische Climate Leap und das hessische Förderprogramm für kommunale Klimamaßnahmen betrachtet.

Im letzten Kapitel erfolgt eine Darstellung der zentralen Ergebnisse und es werden Empfehlungen für eine verbesserte Finanzierung kommunaler Klimainvestitionen in Österreich gegeben.

3 Methodische Hinweise

Das erste Kapitel mit Analysen zu Investitionen sowie den finanziellen Investitionsspielräumen der Gemeinden basiert primär auf finanzstatistischen Analysen. Als Datengrundlage dienen hier primär die Gemeindefinanzdaten der Statistik Austria. Bei Prognosedaten wird auf die Gemeindefinanzprognose des KDZ vom Dezember 2024 zurückgegriffen. Detaillierte Informationen zu Datengrundlagen, zur Berechnung der Pro-Kopf-Werte, zu Abgrenzungen, zur Sicherstellung der Zeitreihenvergleiche trotz Umstellung der Rechnungslegungsvorschriften und zur Berechnung der Kennzahlen können dem Anhang entnommen werden.

Für die Bearbeitung des Kapitels II betreffend kommunaler Aufgaben im Klimaschutz bzw. Investitionsbedarfe wurde auf bestehende Studien zurückgegriffen.

Das Kapitel III zu bestehenden Finanzierungsinstrumenten basiert auf einer Deskresearch sowie Dokumenten- und Literaturanalyse. Ergänzend wurden Interviews mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern geführt, um die Relevanz sowie den Zugang zu den Förderungen besser einschätzen zu können. Die Bewertung der Finanzierungsinstrumente zur Förderung der kommunalen Investitionstätigkeit in Bezug auf ihre Wirkung auf den Klimaschutz erfolgte auf Basis ausgewählter Kriterien. Dies wurde ergänzt um eine Einschätzung der Finanzierbarkeit der kommunalen Investitionsbedarfe in den Klimaschutz. Bei der Auswahl der Bundesländer wurde darauf geachtet, dass Bundesländer unterschiedlicher Größe gewählt wurden. Mit Salzburg und Vorarlberg wurden dabei zwei Beispiele gewählt, welche Klimaschutz als Kriterium bei der Vergabe der Gemeinde-Bedarfszuweisungen berücksichtigen.

Die internationalen Beispiele in Kapitel IV erfolgten primär auf Basis einer Deskresearch sowie einer Dokumenten- und Literaturanalyse. Bei zwei Beispielen erfolgte auch ein direkter Austausch mit Verantwortlichen der Förderprogramme im Rahmen von E-Mails bzw. Interviews.

Bei der Auswahl der Beispiele wurde darauf geachtet, dass diese die Klimawirksamkeit und die finanzielle Effizienz der Maßnahmen berücksichtigen und bestmöglich kombinieren.

Die Empfehlungen basieren auf einem Vorschlag des KDZ, der im Rahmen eines Workshops mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Verwaltung diskutiert wurde.

I Finanzielle Spielräume der Gemeinden für Investitionen

Mit rund 30 Prozent der öffentlichen Investitionen stellen die Gemeinden zentrale öffentliche Investoren dar. Dies betrifft auch den Bereich des Klimaschutzes, wo hohe Investitionsbedarfe auf die Gemeinden zukommen. Im vorliegenden Kapitel wird ein Überblick über die Entwicklung und Finanzierung der kommunalen Investitionen gegeben. Besonderer Fokus liegt dabei auf der Frage, wie sich die finanziellen Spielräume der Gemeinden für Investitionen verändert haben bzw. in Zukunft verändern werden.

1 Entwicklung und Bedeutung der kommunalen Investitionen

Im Folgenden werden die Investitionen der Gemeinden aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. Zunächst erfolgt eine Betrachtung der Entwicklung sämtlicher erfasster Investitionen: Dies betrifft die Investitionen der Gemeinden gemäß Rechnungsabschlüssen (Kernhaushalt und Quasi-Kapitalgesellschaften)¹ sowie die Bruttoanlageinvestitionen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG².

Anschließend werden die Beiträge der verschiedenen Ebenen der öffentlichen Investitionen und die Investitionen aus den Gemeindebudgets gemäß Rechnungsabschluss (ohne ausgegliederte Einheiten) gesondert betrachtet. Bei Letzterem ist zu beachten, dass insbesondere in Städten Investitionen oftmals an ausgelagerte Gesellschaften übertragen wurden.

In den Abbildungen werden die Investitionen ohne Wien dargestellt, da Wien aufgrund der Doppelfunktion als Land und Gemeinde hier gesondert zu beurteilen ist.

Investitionen im Zeitverlauf

Werden die Investitionskategorien³ zusammengezählt⁴, für die Daten vorliegen, so ergibt sich im Jahr 2023 für die Gemeindeebene ohne Wien ein Investitionsvolumen in der Höhe von 4,5 Mrd. Euro. Die Investitionen im Kernhaushalt der Gemeinden beliefen sich auf 3,3 Mrd. Euro und jene der Investitionen der Quasi-Kapitalgesellschaften auf 0,9 Mrd. Euro. Die Bruttoanlageinvestitionen der außerbudgetären Einheiten lagen bei 0,3 Mrd. Euro (Abbildung 1).

Auf Gemeindeebene kommen hier noch beträchtliche Investitionen der Stadt Wien hinzu, die jedoch teilweise auch im Rahmen der Funktion als Bundesland erfolgen. Insgesamt lagen die Investitionen der Stadt Wien im Jahr 2023 gemäß Rechnungsabschluss bei 0,7 Mrd. Euro und die Bruttoanlageinvestitionen der außerbudgetären Einheiten bei 1,1 Mrd. Euro.

Die kommunale Investitionstätigkeit wurde im Betrachtungszeitraum durch 3 Kommunale Investitionsprogramme (KIP) des Bundes unterstützt: KIP 2017 mit 175 Mio. Euro, KIP 2020 mit 1 Mrd. Euro und KIP 2023 mit 1 Mrd. Euro (Näheres hierzu im Kapitel „III.2.2 Kommunales

¹ Der Rechnungsabschluss der Gemeinden umfasst einerseits den Kernhaushalt der Gemeinden, der gemäß ESVG dem öffentlichen Sektor zugeordnet ist. Andererseits sind hier die Quasi-Kapitalgesellschaften erfasst, die über eine hohe Autonomie verfügen und deren Leistungen grundsätzlich auch im Wettbewerb angeboten werden können. Typische Beispiele hierfür sind die Bereiche Abwasser, Wasser und Müll, die in hohem Maße über Gebühren finanziert werden und daher keinen relevanten Zufluss aus öffentlichen Mitteln benötigen. Im Bereich des Rechnungsabschlusses werden die Investitionen ohne Abzüge dargestellt. Dies sind investive Auszahlungen gemäß MVAG 341.

² Unter außerbudgetäre Einheiten fallen etwa rechtlich selbstständige ausgelagerte Gesellschaften sowie Gemeindeverbände (etwa Schulgemeindeverbände), die gemäß ESVG ebenfalls dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden. Dies sind beispielsweise Stadtwerke oder Immobiliengesellschaften der Gemeinden. ESVG = Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. Bei den außerbudgetären Einheiten werden die Bruttoinvestitionen dargestellt. Gemäß ESVG umfassen diese den Erwerb von Anlagegütern abzüglich der Veräußerungen gebrauchter Anlagegüter.

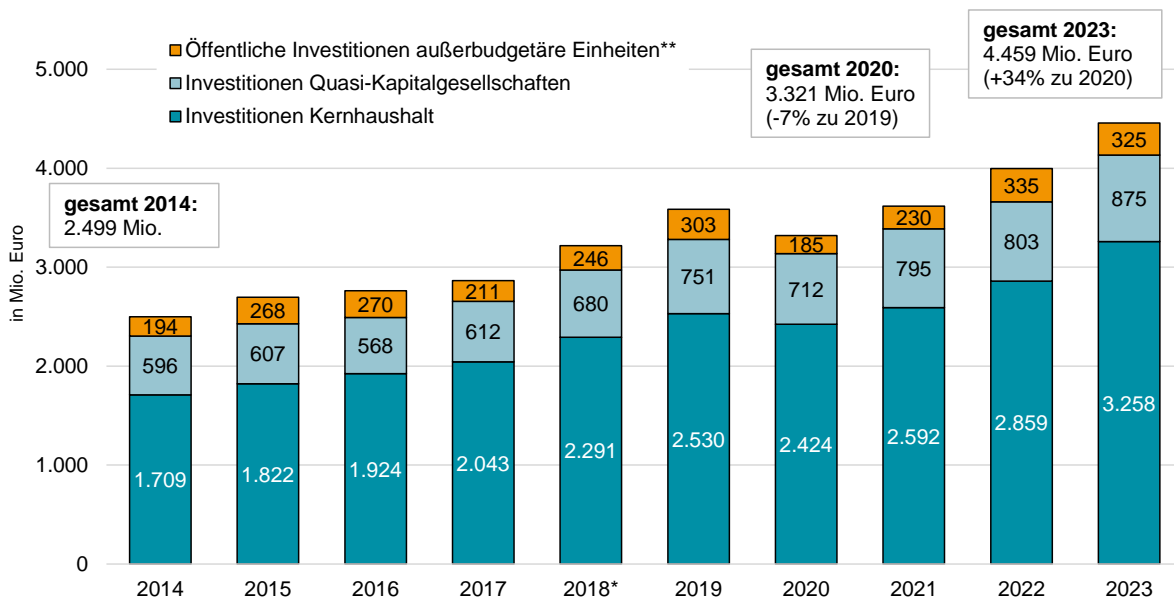
³ Summe aus Investitionen exkl. Wien im Kernhaushalt, von Quasi-Kapitalgesellschaften und außerbudgetären Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet sind. Exklusive Investitionen in ausgelagerten Einheiten, die nicht dem öffentlichen Sektor zugeordnet sind (z. B. Abwasserverbände).

⁴ Nähere Angaben zur Berechnung siehe Anhang.

Investitionsprogramm“). Der 2020 befürchtete Einbruch der kommunalen Investitionen konnte mithilfe des KIP 2020 jedenfalls verhindert werden, wenn auch nicht zur Gänze.

Auch 2023 erhöhten sich die Investitionen trotz deutlich gesunkener finanzieller Spielräume der Gemeinden. Insgesamt stiegen die Gemeindeinvestitionen seit 2020 um rund 34 Prozent. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass kommunale Investitionen zumeist zeitverzögert auf sich ändernde finanzielle Spielräume reagieren und andererseits darauf, dass die Gemeinden mit dem Kommunalen Investitionsprogramm 2023 unterstützt wurden. Mit 2025 ist ein weiteres KIP mit einem Volumen von 500 Mio. Euro geplant, um die angesichts der schwierigen finanziellen Situation befürchteten Einbrüche bei den kommunalen Investitionen abzumildern.

Abbildung 1: Investitionen der Gemeinden ohne Wien nach Kategorien, 2014–2023



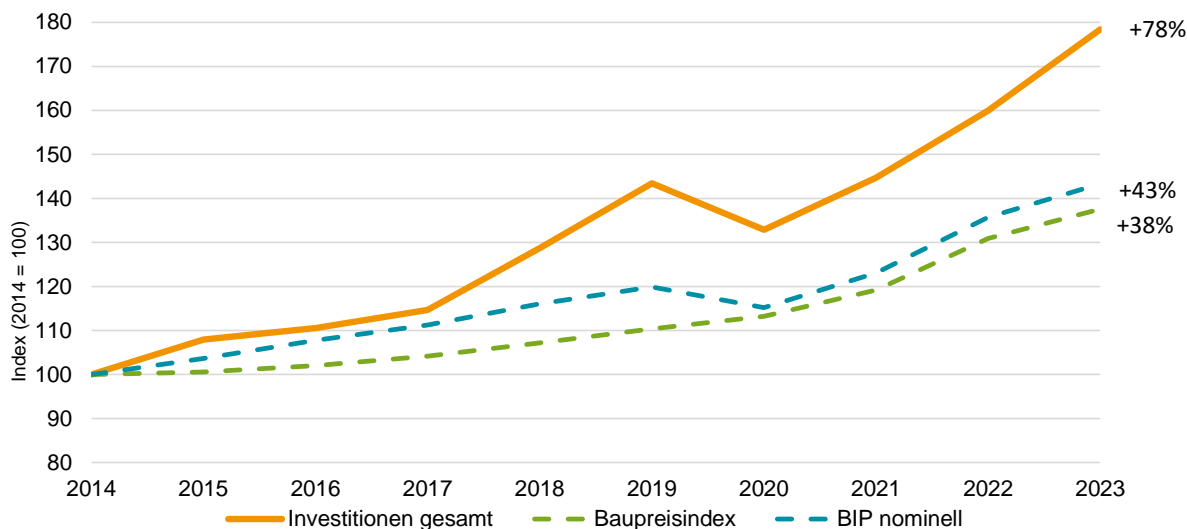
Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten und öffentliche Finanzen von 2014 bis 2023, Investitionen Sektor Staat nach Teilsektoren (Stand: 29.9.2024).

Anmerkungen: *) 2018: Bereinigt um ein Rekommunalisierungsprojekt einer großen Stadt, das als Reorganisationsmaßnahme zu werten ist.***) Bruttoinvestitionen basierend auf Statistik Austria: Öffentliche Finanzen. Investitionen Sektor Staat nach Teilsektoren.

Bei der Beurteilung der Entwicklung der Investitionen ist dabei ein Vergleich mit dem Baupreisindex sowie dem BIP von Relevanz. Während sich die Investitionen der Gemeinden ohne Wien bis 2017 ähnlich wie das BIP bzw. leicht stärker als der Baupreisindex entwickelten, ist der Anstieg der Investitionen 2018 und 2019 deutlich stärker als bei den beiden genannten Indizes. So stiegen die Investitionen von 2014 auf 2019 um 43 Prozent, während sich der Baupreisindex um nur 10 Prozent erhöhte.

Betrachtet man den Zeitraum 2019 bis 2023 zeigt sich, dass die Investitionen der Gemeinden ohne Wien mit +24 Prozent in einem ähnlichen Bereich wie der Baupreisindex mit +25 Prozent anstiegen. Dies lässt den Schluss zu, dass die Investitionen 2023 an das höhere Niveau von 2019 anschließen konnten, jedoch seitdem keine zusätzlichen Investitionen ausgelöst wurden.

Abbildung 2: Entwicklung Investitionen der Gemeinden ohne Wien im Vergleich zu Baupreisindex und BIP, 2014–2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten und öffentliche Finanzen 2014 bis 2023, Investitionen Sektor Staat nach Teilsektoren (Stand: 29.9.2024), Wertsicherungsrechner (Abgerufen 3.2.2025).

Anmerkung: „Investitionen gesamt“ umfassen die Investitionen gemäß Rechnungsabschluss der Gemeinden zzgl. Bruttoanlageinvestitionen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG.

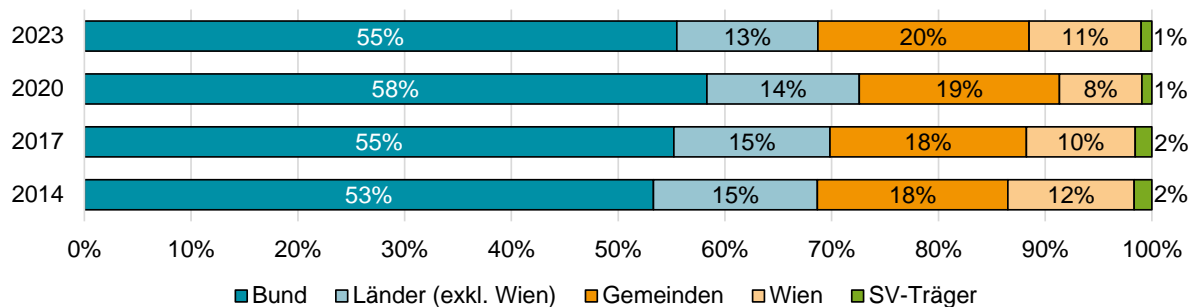
Anteil der Gemeinden an den öffentlichen Investitionen

Bei einem Blick auf die öffentlichen Investitionen (daher ohne Quasi-Kapitalgesellschaften) zeigt sich die hohe Bedeutung der Gemeindeinvestitionen im Vergleich zu Bund und Ländern. Im Jahr 2023 lag der Anteil der Gemeindeinvestitionen ohne Wien an den öffentlichen Bruttoinvestitionen⁵ mit 20 Prozent ähnlich bzw. leicht höher als in den meisten Jahren zuvor. Der Bundesanteil war insbesondere in den Jahren 2020 bis 2021 etwas erhöht (58 Prozent), da hier zumeist große Bauprojekte trotz Konjunkturschwankungen umgesetzt wurden. Der Länderanteil bewegt sich zwischen 13 und 15 Prozent und zeigt über den Zeitverlauf eine leicht sinkende Tendenz. Deutliche Schwankungen zeigen sich bei den Investitionen der Stadt Wien, die 2020 mit nur 8 Prozent deutlich geringer ausfielen als in den anderen Jahren. Die Schwankungen in Wien sowie in den Gemeinden sind auch darauf zurückzuführen, dass kommunale Investitionen sensibler auf konjunkturelle Entwicklungen reagieren, da bei einer schwachen Ertragsanteilsentwicklung auch weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen.

Insgesamt ist hervorzuheben, dass die Gemeinden im Vergleich zu den anderen Gebietskörperschaften im Verhältnis zu ihren Einnahmen aus dem Finanzausgleich vergleichsweise viel investierten und damit ein zentraler öffentlicher Investor sind. So liegt der Anteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen auf Basis des vertikalen Schlüssels bei nur knapp 12 Prozent, während sie rund 30 Prozent der öffentlichen Investitionen übernehmen.

⁵ Bruttoinvestitionen im Sektor Staat; daher inkl. außerbudgetärer Einheiten. Beim Bund sind dies z. B. die ASFINAG oder die ÖBB.

Abbildung 3: Anteil der Gebietskörperschaften an den öffentlichen Bruttoinvestitionen in Prozent, 2014–2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: öffentliche Finanzen 2014 bis 2023 mit Stand 5.12.2024.

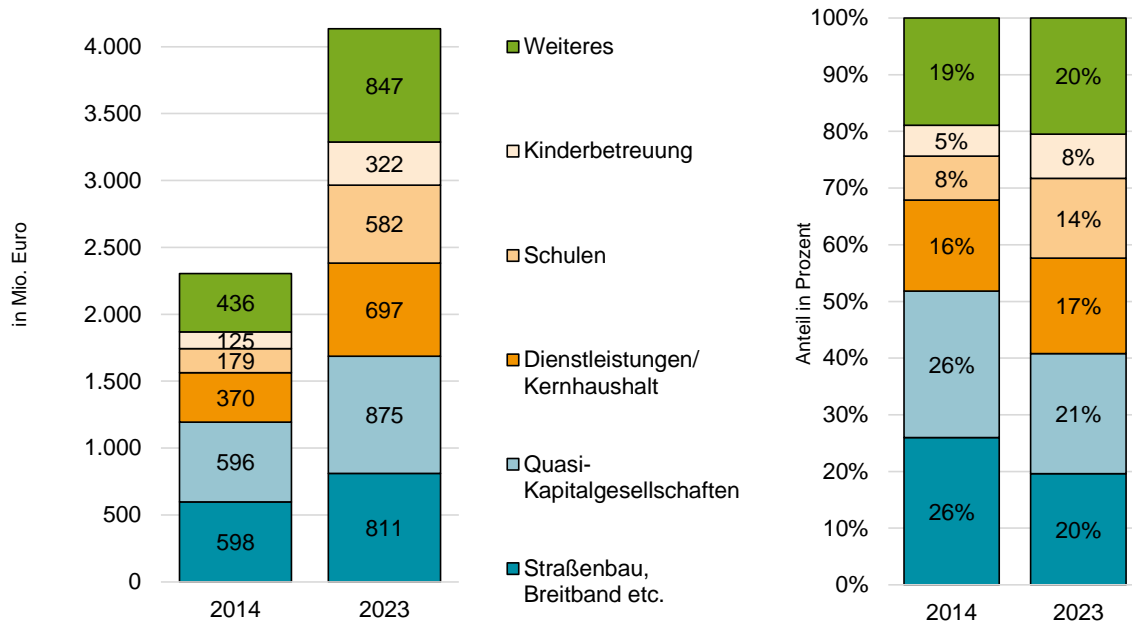
Investitionen nach Aufgabenbereichen

Werden ausschließlich die Investitionen nach Gemeindehaushalten (daher Investitionen Kernhaushalt sowie Quasi-Kapitalgesellschaften) ohne Wien betrachtet, so zeigen sich einige Veränderungen in der Ausgabenstruktur (Abbildung 4).

Im Jahr 2023 entfielen 20 Prozent der Investitionen auf den Straßenbau (inkl. Breitband), 21 Prozent wurden von Quasi-Kapitalgesellschaften geleistet (v. a. Ver- und Entsorgung). 17 Prozent der Investitionen 2023 betrafen Dienstleistungsbetriebe im Kernhaushalt, weitere 14 Prozent den Pflichtschulbereich. Auf den Kinderbetreuungsbereich entfielen 8 Prozent der Investitionen. Zu der Kategorie Weiteres gehörten v. a. Investitionen für Feuerwehren, Gemeindeimmobilien und Sporteinrichtungen.

Die größten Steigerungen seit 2014 gab es im Schulbereich mit 225 Prozent aufgrund der Ausbauprogramme im Ganztags schulbereich. Auch die Auszahlungen für den Kinderbetreuungsbereich stiegen um 157 Prozent deutlich an. Demgegenüber nahmen die Investitionen im Straßenbereich nur um 35 Prozent zu. Eine vergleichsweise hohe Dynamik war auch bei den Dienstleistungen (89 Prozent) zu konstatieren.

Abbildung 4: Investitionen der Gemeinden nach Aufgabenbereichen (ohne außerbudgetäre Einheiten und Wien), 2014–2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.

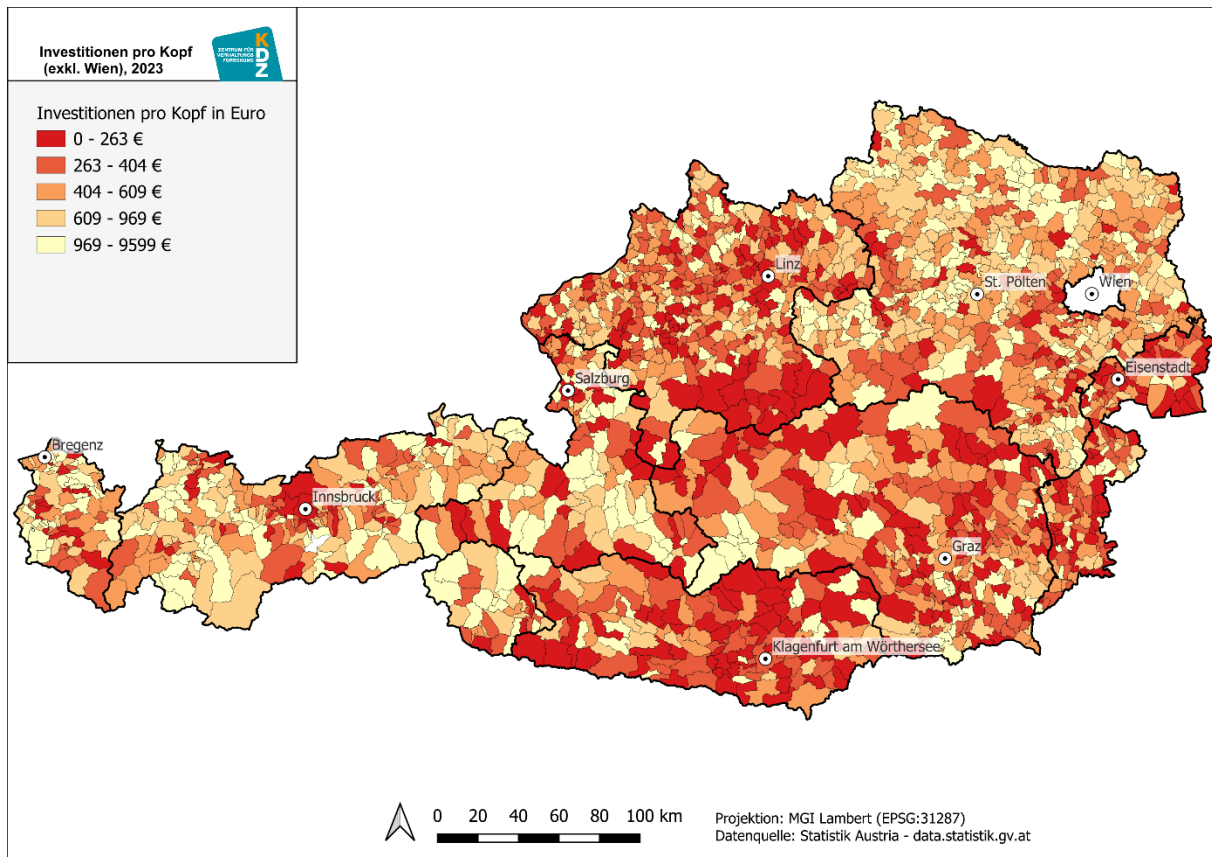
Die Investitionen pro Kopf der Gemeinden zeigen je nach Bundesland, Einwohnergröße und regionale Lage merkbare Unterschiede. Die höchsten Pro-Kopf-Investitionen bestehen mit durchschnittlich 935 Euro pro Kopf im Jahr 2023 in Vorarlberg, die niedrigsten mit nur durchschnittlich 375 Euro pro Kopf in Kärnten. Vergleichsweise niedrige Pro-Kopf-Investitionen finden sich auch im Burgenland und in Oberösterreich.

Eine Betrachtung der in den Gemeindebudgets verbuchten Pro-Kopf-Investitionen nach EW-Klasse zeigt, dass die Pro-Kopf-Investitionen mit steigender Einwohnergröße in der Regel sinken. Dies liegt einerseits darin begründet, dass kleinere Gemeinden die Investitionen auf weniger Einwohnerinnen und Einwohner umlegen können, andererseits ist zu beachten, dass in größeren Städten ein wesentlicher Teil der Investitionen über außerbudgetäre Einheiten erbracht wird. Es kann auf Basis der Gemeindebudgets daher keine vollständige Aussage betreffend der Investitionen nach EW-Klasse getroffen werden.

Interessant ist dennoch, dass die Verteilung der Pro-Kopf-Investitionen innerhalb der Bundesländer durchaus unterschiedlich verläuft. Während etwa in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol die Pro-Kopf-Investitionen mit steigender EW-Klasse deutlich sinken, zeigt sich in den anderen Bundesländern ein ähnliches Investitionsniveau.

Kein eindeutiges Bild zeigt sich bei den Pro-Kopf-Investitionen nach Raumtypen. Auch zeigt sich, dass etwa in Tirol die peripheren Gemeinden verstärkt investieren, während in der Steiermark kein eindeutiges Bild erkennbar ist.

Abbildung 5: Investitionen der Gemeinden pro Kopf (ohne Wien), 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Anmerkung: Die in der Legende angegebenen Grenzwerte sind gerundet. Der obere Grenzwert einer Kategorie liegt stets 0,001 über der dargestellten Zahl, um eine eindeutige Abgrenzung der Klassen zu gewährleisten.

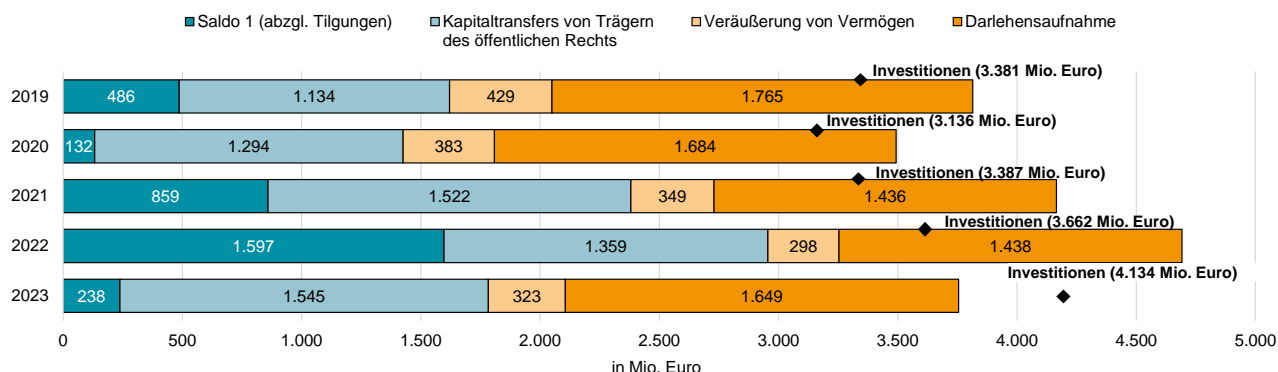
2 Finanzierung von kommunalen Investitionen

2.1 Überblick über Finanzierungsquellen von Investitionen

Im Jahr 2023 standen den Investitionen gemäß Gemeindehaushalten in der Höhe von rund 4,1 Mrd. Euro Darlehensaufnahmen in Höhe von rund 1,7 Mrd. Euro, Kapitaltransfers von Trägern des öffentlichen Rechts (daher Investitionszuschüsse der Länder und in geringem Ausmaß vom Bund) in Höhe von rund 1,6 Mrd. Euro sowie Verkaufserlöse in Höhe von rund 0,3 Mrd. Euro gegenüber (Abbildung 6). Aus den Überschüssen aus dem operativen Bereich standen nach Abzug der Tilgungen noch 238 Mio. Euro zur Verfügung. Die verbleibende Differenz ist über Rücklagen oder andere verfügbare Zahlungsmittelreserven auszugleichen.

In den Jahren 2019 bis 2022 hingegen waren die Investitionen niedriger als die Summe der genannten Finanzierungsquellen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass nicht sämtliche genannte Finanzierungsquellen auch zur Gänze zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stehen. So sind mit diesen Mitteln insbesondere auch die Tilgungen von Darlehen zu begleichen, die sich im Jahr 2023 auf 1,3 Mrd. Euro beliefen.

Abbildung 6: Investitionen und deren Finanzierung der Gemeinden ohne Wien, 2019–2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2019 bis 2023.

Ausschlaggebend für das Ergebnis 2023 ist der – im Vergleich zum COVID-Jahr 2020 – sehr niedrige Saldo der operativen Gebarung mit rund 240 Mio. Euro. Die Kapitaltransfers von Trägern der öffentlichen Hand erreichten hingegen im Jahr 2023 einen Höchststand von rund 1,55 Mrd. Euro und konnten somit etwas mehr als ein Drittel der Investitionen (rund 37 Prozent, siehe Abschnitt I2.6) abdecken. Zusätzlich wurden von den Gemeinden rund 1,65 Mrd. Euro an Darlehen aufgenommen, um die Investitionen zu finanzieren.

Im Folgenden werden die einzelnen Finanzierungsquellen näher beschrieben. Ausführlichere inhaltliche Beschreibungen ausgewählter Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers von Trägern der öffentlichen Hand wie das Kommunale Investitionsprogramm, Art. 15a-Vereinbarungen, Landesförderungen, Gemeinde-Bedarfszuweisungen) finden sich im Kapitel „III Bestehende Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente zur Förderung von kommunalen Investitionen in den Klimaschutz“.

2.2 Mittel aus allgemeinen Deckungsmitteln: Saldo der operativen Gebarung

Die Basis für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und damit auch die Spielräume für die kommunale Investitionstätigkeit bildet ein positiver Saldo der operativen Gebarung. Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) zeigt den Überschuss oder den Fehlbetrag der liquiden Mittel durch die laufenden Tätigkeiten an, in welchem Umfang operative Auszahlungen (Personal, Betriebskosten, Umlagenzahlungen etc.) durch operative Einzahlungen (Ertragsanteile, eigene Abgaben und Gebühren etc.) gedeckt sind. Am Saldo der operativen Gebarung ist ablesbar, inwieweit den Gemeinden ausreichend Mittel für Investitionen oder Darlehenstilgungen zur Verfügung stehen.

Seit 2019 zeigte der Saldo der operativen Gebarung starke Schwankungen. 2020 kam es aufgrund der pandemiebedingten Mindereinnahmen im Abgabebereich zu einem deutlichen Rückgang. Im Jahr 2021 trugen die positive Wirtschaftsentwicklung sowie Unterstützungspakete des Bundes zu einer deutlichen Erholung bei. Auch 2022 zeigte sich ein gutes Ergebnis, da hier inflationsbedingt die Einnahmen im Abgabebereich anstiegen, gleichzeitig jedoch die inflationsbedingten Anstiege bei den Ausgaben größtenteils erst zeitversetzt wirkten.

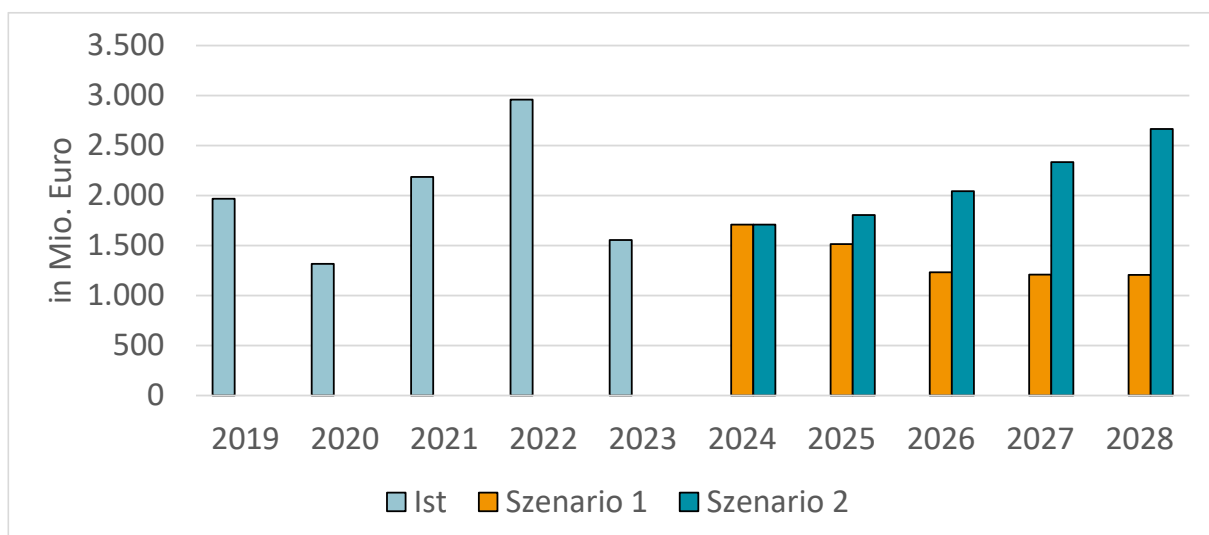
Dieses Bild ändert sich deutlich mit dem Jahr 2023. Hier zeigten sich erstmals deutliche Mindereinnahmen aufgrund der Steuerreformen ohne Gegenfinanzierung. Andererseits sind die Ausgaben inflationsbedingt deutlich angestiegen. Damit hat sich eine Einnahmen-Ausgaben-Schere geöffnet, die auch in den Folgejahren nicht geschlossen werden kann.

Von 2022 auf 2023 hat sich der Saldo 1 halbiert und ist mit insgesamt 1,5 Mrd. Euro beinahe auf das Niveau des pandemiebedingten Krisenjahres 2020 gefallen. Damit bestehen nur noch stark eingeschränkte Ressourcen für dringend notwendige Investitionen zur Verfügung, vor allem für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassungen.

Gemäß der aktuellen Prognose des KDZ zu den Gemeindefinanzen ohne Wien⁶ ist auch für die nächsten Jahre keine Erholung zu erwarten. Bereits für das Jahr 2025 wird mit rund 45 Prozent an Abgangsgemeinden zu rechnen sein. Dies sind Gemeinden, die ihren laufenden Betrieb (inkl. Tilgungen) nicht mehr mit laufenden Einnahmen decken können und daher auf Unterstützungen durch die Länder angewiesen sind. In Abgangsgemeinden bestehen keine Spielräume für Investitionen mehr.

In Abbildung 7 werden zwei mögliche Szenarien für die Entwicklung des Saldos der operativen Gebarung bis 2028 gezeigt. Das Szenario 1 beschreibt die wahrscheinliche Entwicklung, wenn keine Gegenmaßnahmen getroffen werden. Szenario 2 unterstellt, dass etwa zwei Drittel der Konsolidierungsmasse – von Effizienzsteigerungen bis hin zu Leistungskürzungen – durch die Gemeinden selbst gestemmt wird und ein Drittel durch finanzielle Unterstützungen seitens der Länder und des Bundes. Dies verdeutlicht, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht, da ansonsten die Spielräume für kommunale Investitionen mittelfristig weiter sinken werden.

Abbildung 7: Saldo der operativen Gebarung (Saldo 1) der Gemeinden ohne Wien, 2019–2028



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

Anmerkung: Gegenüber der vorherigen Abbildung wird hier der Saldo der operativen Gebarung vor Tilgungen dargestellt. Die Tilgungen bewegten sich 2023 bei 1,3 Mrd. Euro.

⁶ <https://www.kdz.eu/de/aktuelles/blog/gemeindefinanzprognose-dezember-2024-konsolidierungsmassnahmen-auch-bei-gemeinden>.

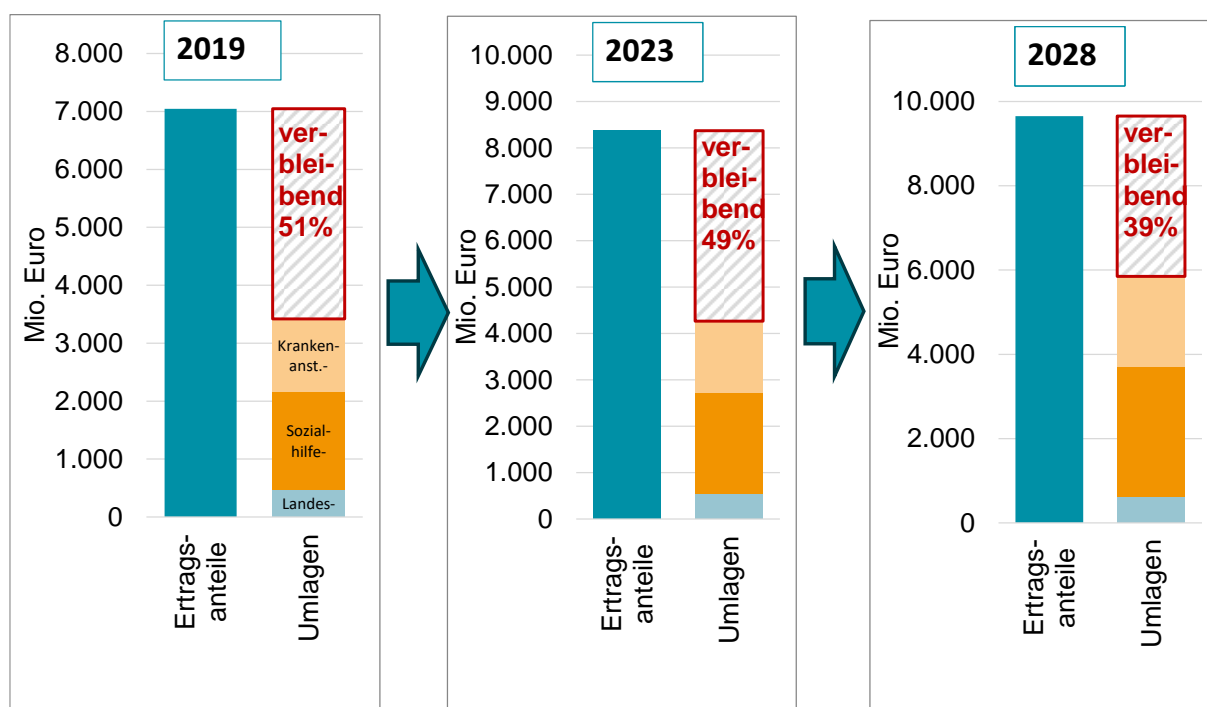
2.3 Einfluss der Umlagen auf die operative Gebarung

Die Entwicklung des Saldos der operativen Gebarung wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Zwei wesentliche Größen sind dabei die Entwicklung der Ertragsanteile (Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben) und der Umlagenzahlungen an die Bundesländer für die Bereiche Gesundheit, Soziales sowie die Landesumlage.

Abbildung 8 stellt die Ertragsanteile und die 3 wesentlichen Umlagen miteinander in Beziehung. Da sich die Umlagen dynamischer entwickeln als die Ertragsanteile steigt deren Bedeutung von Jahr zu Jahr. Damit verbleiben den Gemeinden in Österreich immer weniger Mittel für die Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge.

Betrachtet man das Jahr 2019, so verblieben den Gemeinden in Österreich durchschnittlich noch 51 Prozent der Ertragsanteile, während es im Jahr 2028 laut KDZ-Prognose nur mehr 39 Prozent sein werden.

Abbildung 8: Anteil der Umlagen an den Ertragsanteilen der Gemeinden ohne Wien, 2019, 2023 und 2028



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

Die Umlagen-Problematik wird deutlich, wenn man den Anstieg insbesondere der Sozialhilfeumlage und der Krankenanstaltenumlage im Zeitverlauf betrachtet (Abbildung 9 und Tabelle 1). Die Umlagen haben sich von 2019 bis 2024 um 24 Prozent bzw. 27 Prozent erhöht und werden bis 2028 voraussichtlich um 72 Prozent bzw. 80 Prozent im Vergleich zu 2019 steigen. Die Ertragsanteile hingegen werden bis 2028 voraussichtlich nur um 36 Prozent ansteigen.

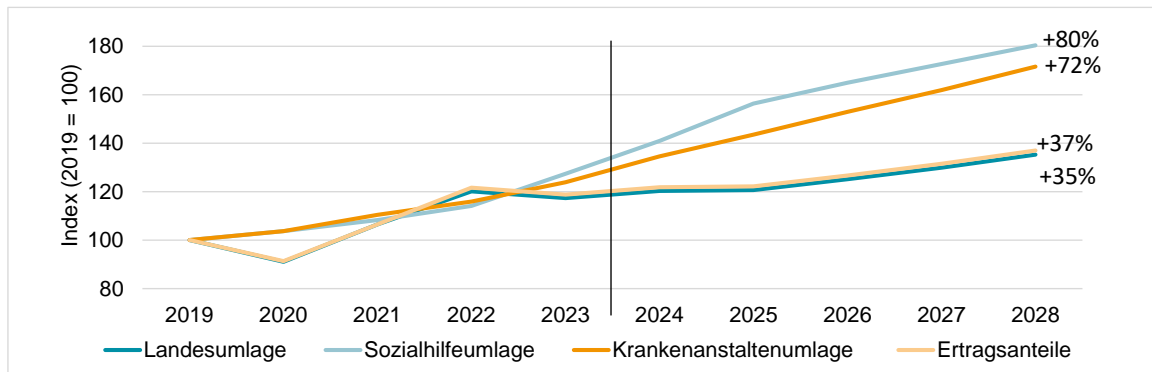
Insgesamt erhöhten sich damit die Ertragsanteile nach den 3 Umlagen von 2019 auf 2023 um nur 13 Prozent. Für die nächsten Jahre ist sogar von einem Rückgang der verbleibenden Ertragsanteile auszugehen, sodass bis 2028 nur mehr 39 Prozent der Ertragsanteile bei den Gemeinden verbleiben, während der Rest von den Ländern einbehalten wird.

Tabelle 1: Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen der Gemeinden ohne Wien 2019–2023 sowie Prognose bis 2028

Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen im Zeitverlauf 2019–2028, Österreich (exkl. Wien), in Tsd. Euro												
	2019	2020	2021	2022	2023	2019–2023	2024	2025	2026	2027	2028	2019–2028
Ertragsanteile	7.045.269	6.434.889	7.503.542	8.572.875	8.370.978	19%	8.584.259	8.607.871	8.928.418	9.267.217	9.651.976	37%
Sozialhilfeumlage	1.698.093	1.761.802	1.838.412	1.937.541	2.163.733	27%	2.393.274	2.655.848	2.801.166	2.932.523	3.064.452	80%
Krankenanstaltenumlage	1.251.946	1.298.589	1.383.167	1.450.962	1.551.559	24%	1.685.116	1.797.386	1.915.101	2.027.313	2.148.952	72%
Landesumlage	469.330	427.205	499.686	563.952	550.806	17%	564.839	566.393	587.485	609.778	635.094	35%
Verbleibend absolut	3.625.899	2.947.293	3.782.278	4.620.419	4.104.880	13%	3.941.030	3.588.244	3.624.666	3.697.604	3.803.478	5%
Verbleibend in %	51%	46%	50%	54%	49%		46%	42%	41%	40%	39%	

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

Abbildung 9: Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen der Gemeinden ohne Wien, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028

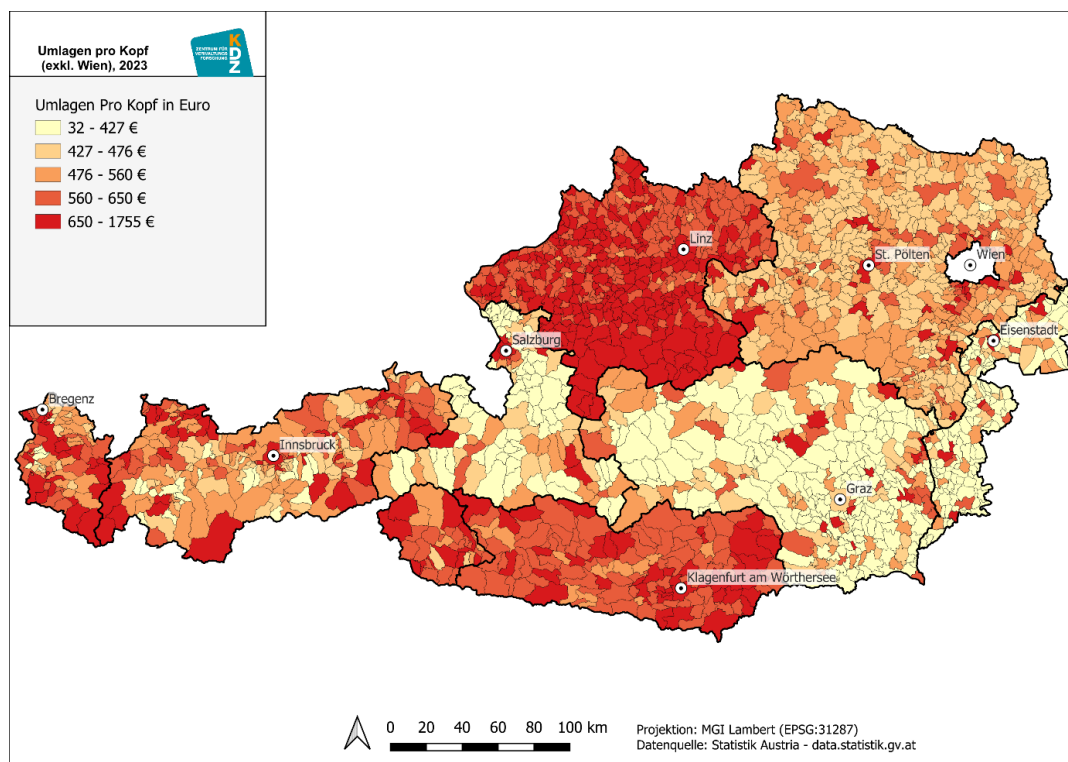


Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

Die Umlagenbelastung der Gemeinden hängt dabei wesentlich vom jeweiligen Bundesland, aber auch von der jeweiligen Finanzkraft bzw. EW-Klasse der Gemeinde ab (Abbildung 10). Die höchsten Umlagen (Summe von Landesumlage, Krankenanstaltenumlage und Sozialhilfeumlage) pro Kopf wiesen im Jahr 2023 die Gemeinden der Bundesländer Oberösterreich (durchschnittlich 862 Euro pro Kopf) und Kärnten (765 Euro pro Kopf) aus. Dem gegenüber fallen die Umlagen in der Steiermark (466 Euro pro Kopf) sowie im Burgenland (473 Euro pro Kopf) am niedrigsten aus.

Innerhalb der Bundesländer hängt die Umlagenbelastung zumeist fast ausschließlich oder in sehr hohem Maße von der Finanzkraft der Gemeinde ab. Hier sind es vor allem Städte oder regionale Zentren sowie Tourismusgemeinden (etwa in Tirol), die eine hohe Finanzkraft aufweisen.

Abbildung 10: Von den Gemeinden zu leistende Umlagen pro Kopf ohne Wien, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Anmerkung: Die in der Legende angegebenen Grenzwerte sind gerundet. Der obere Grenzwert einer Kategorie liegt stets 0,001 über der dargestellten Zahl, um eine eindeutige Abgrenzung der Klassen zu gewährleisten.

2.4 Öffentliche Sparquote und Quote freie Finanzspitze

Zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind Finanzkennzahlen hilfreich. Folgend wird auf die Öffentliche Sparquote (ÖSQ), die Quote freie Finanzspitze (FSQ) und die Nettobelastung eingegangen.

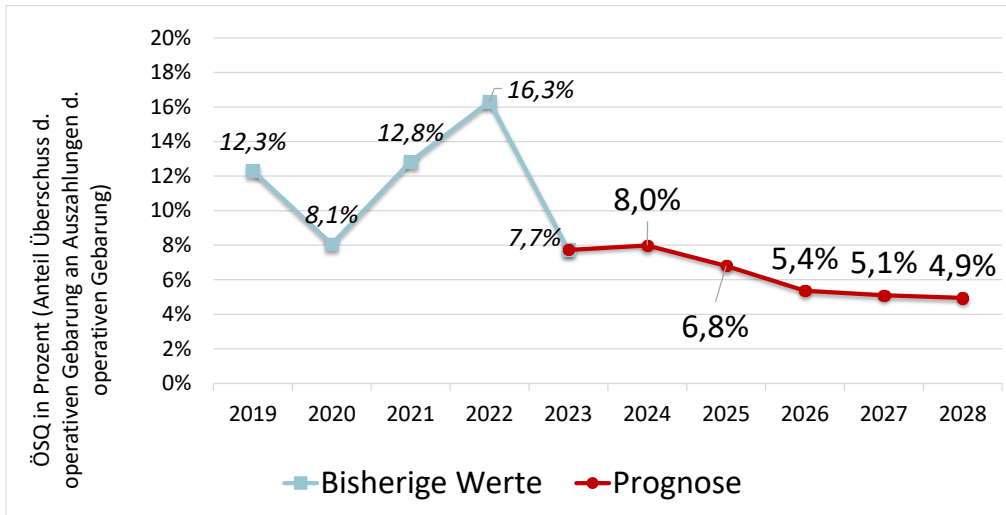
Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die Öffentliche Sparquote gibt an, inwieweit die operativen Einzahlungen die operativen Auszahlungen übersteigen und damit Spielräume für Investitionen sowie Darlehenstilgungen verbleiben. In einem Schulnotensystem gelten Werte über 15 Prozent als befriedigend, Werte unter 5 Prozent als nicht genügend⁷.

Bis 2019 belief sich die ÖSQ zumeist auf 12 bis 15 Prozent. Mit 2020 kam es pandemiebedingt zu einem markanten Rückgang auf 8 Prozent. Danach kam es aufgrund der verbesserten Wirtschaft und Unterstützungsmaßnahmen des Bundes zu einer deutlichen Erholung. Mit 2023 ist die ÖSQ auf nur noch knapp 8 Prozent zurückgegangen; dies ist Ergebnis der Steuerreformen ohne Gegenfinanzierung auf der einen Seite und der starken Ausgabensteigerungen aufgrund der Inflation auf der anderen Seite. In der Prognose (siehe hierzu die Ausführungen oben) ist von einer weiteren Verschlechterung der ÖSQ auf rund 5 Prozent bis 2028 auszugehen, wenn von Bund, Ländern und Gemeinden keine Gegensteuerungsmaßnahmen getroffen werden.

⁷ Näheres siehe <https://vvv97.offenerhaushalt.at/ertragskraft>.

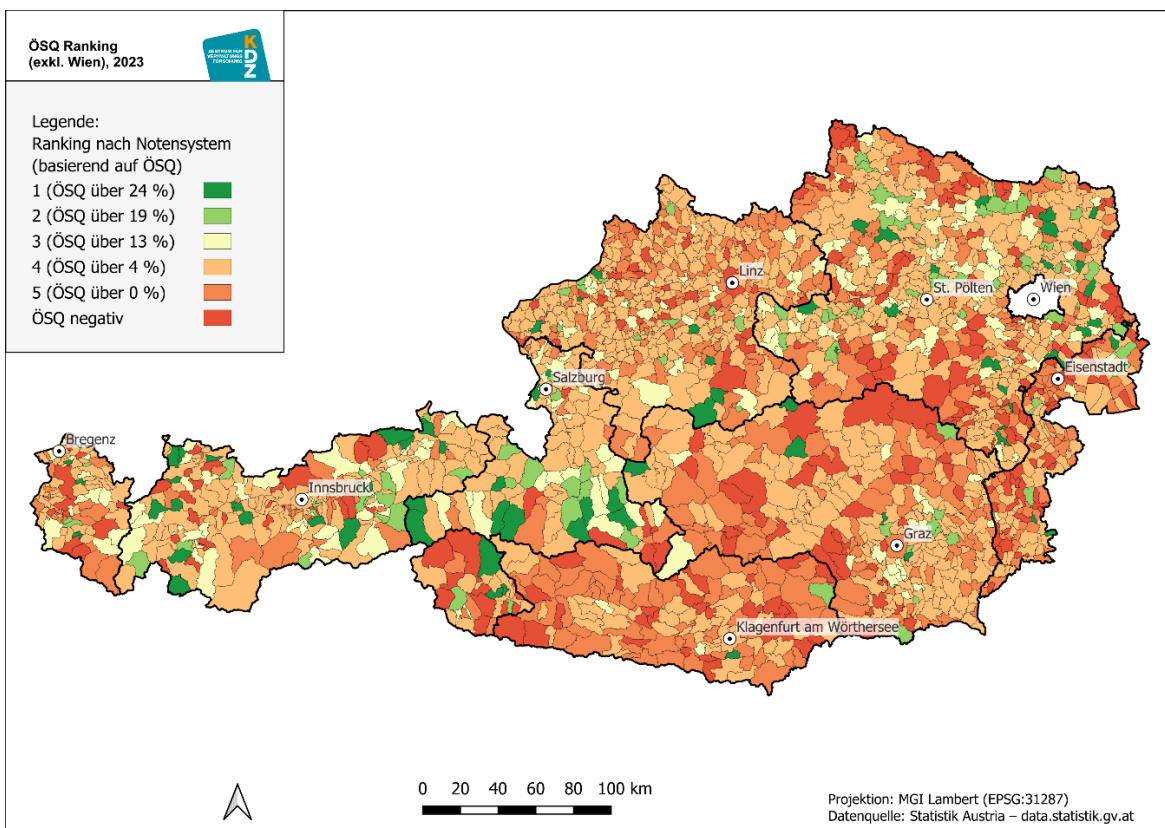
Abbildung 11: Öffentliche Sparquote der Gemeinden ohne Wien, 2019–2028



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

Entsprechend der oben beschriebenen unterschiedlichen Belastungen durch Umlagen sowie den unterschiedlichen Potenzialen bei den eigenen Abgaben und den unterschiedlichen Aufgabenniveaus zeigen sich vor allem in Kärnten, in Oberösterreich und in der Steiermark besonders viele Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen ÖSQ. Oftmals sind dies einerseits Gemeinden in peripheren Gebieten oder andererseits Städte.

Abbildung 12: Öffentliche Sparquote der Gemeinden ohne Wien, 2023



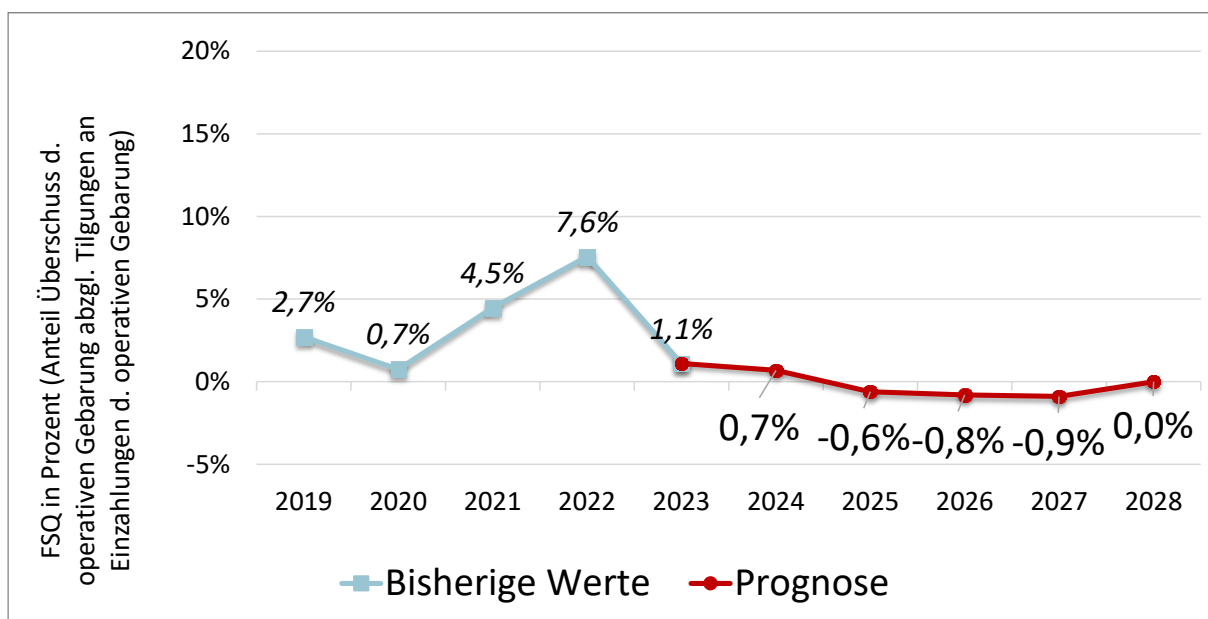
Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Quote freie Finanzspitze (FSQ)

Ähnlich wie die ÖSQ zeigt auch die FSQ die Spielräume für Investitionen. Im Gegensatz zur ÖSQ sind hier jedoch auch bereits Tilgungen berücksichtigt, wodurch gezielter auf den Investitionsspielraum abgestellt wird. In einem Schulnotensystem gilt ein Wert über 5 Prozent als befriedigend. Ein negativer Wert bedeutet, dass keine Spielräume für Investitionen bestehen.⁸

Dementsprechend ist, ohne Gegensteuerungsmaßnahmen für die nächsten Jahre, durchgängig von fehlenden Investitionsspielräumen auszugehen. Dies wird zwar nicht auf alle Gemeinden zutreffen, aber in etwa jeder zweiten Gemeinde der Fall sein.

Abbildung 13: Quote freie Finanzspitze der Gemeinden ohne Wien, 2019–2028



Quelle: eigene Berechnung (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

2.5 Nettobelastung nach Aufgabenbereichen

Die Nettobelastung ist ein Indikator für den Zuschussbedarf in einem Aufgabenbereich⁹ und errechnet sich aus dem Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen sowie Kapitaltransfereinzahlungen und Investitionen. Darlehensaufnahmen und Tilgungen sind nicht berücksichtigt.

Die Nettobelastung der Gemeinden ist von 8,6 Mrd. Euro 2014 auf 13,4 Mrd. Euro 2023 angestiegen, was einem Plus von 57 Prozent entspricht. Im Vergleich dazu entwickelte sich der VPI um 31 Prozent. Besonders starke Anstiege gab es bei Dienstleistungen (z. B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Abfallwirtschaft, aber auch Straßenreinigung, Grünflächenbetreuung oder Freizeit- und Sporteinrichtungen mit +119 Prozent), in der Elementarpädagogik (+115 Prozent) und bei Pflichtschulen (+73 Prozent). Ebenfalls deutliche

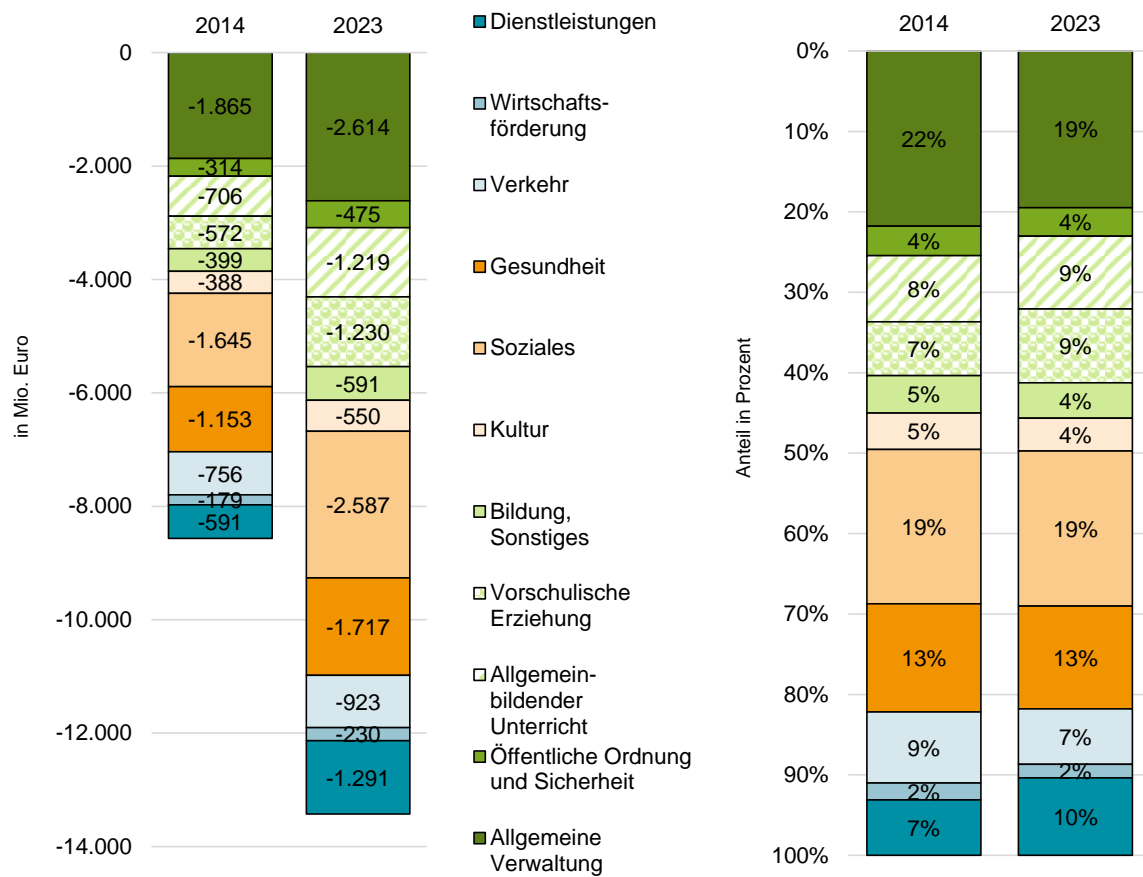
⁸ Siehe hierzu auch: <https://rvv97.offenerhaushalt.at/finanzielle-leistungsf%C3%A4higkeit>.

⁹ Die Gruppe 9 (Finanzwirtschaft), in der jene Finanzflüsse dargestellt werden, die nicht einzelnen Aufgabenbereichen zugeordnet werden können (z. B. eigene Steuern, Ertragsanteile), wird hier nicht aufgezeigt.

Steigerungen gab es im Bereich Soziales (+57 Prozent) und im Bereich Gesundheit (+49 Prozent), bei denen es sich primär um Kofinanzierungsleistungen an die Länder durch Umlagen handelt. Unterdurchschnittliche Entwicklungen zeigen sich vor allem im Bereich Verkehr, der insbesondere die Gemeindestraßen umfasst (+22 Prozent).

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen der Aufgabenbereiche veränderte sich von 2014 auf 2023 auch die Zusammensetzung der Nettobelastung nach Aufgabenfeldern. So legten die Dienstleistungen und die Elementarpädagogik deutlich an Bedeutung zu, während die Gemeindestraßen an Priorität verloren.

Abbildung 14: Nettobelastung der Gemeinden ohne Wien nach Aufgabenbereichen, 2014 und 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.

2.6 Kapitaltransfereinzahlungen (Investitionszuschüsse)

Kapitaltransfers von Trägern des öffentlichen Rechts sind einmalige Transferzahlungen, die in der Regel als Investitionszuschüsse zu verstehen sind. Hier enthalten sind insbesondere:

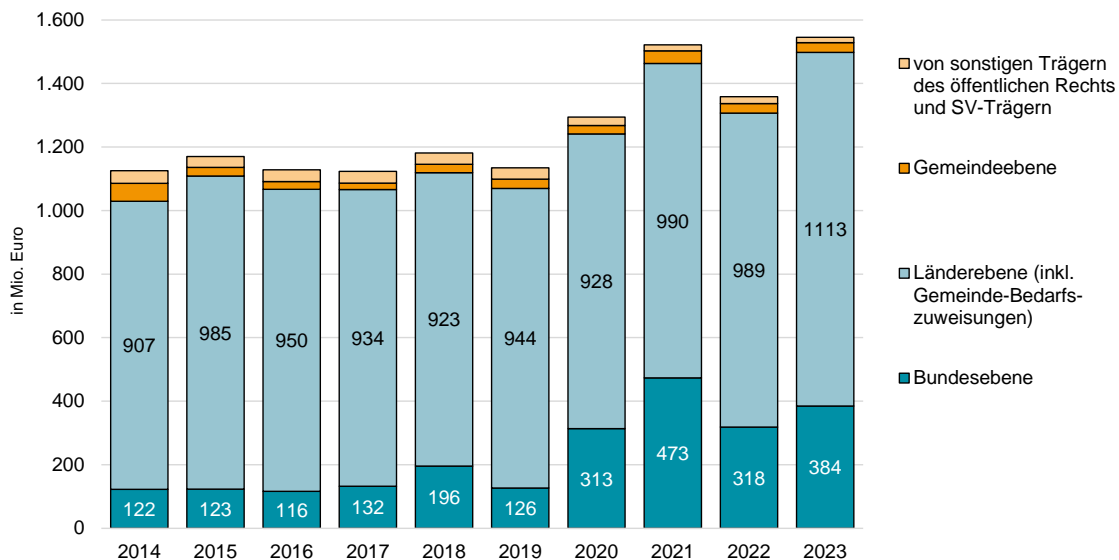
- ❑ Mittel aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln gemäß Finanzausgleichsgesetz, die von den Bundesländern im Rahmen von Projektförderungen an die Gemeinden weitergegeben werden
- ❑ Landesfördermittel im Rahmen eigener Förderprogramme der Bundesländer (z. B. Landesförderung zu Nahwärme oder E-Mobilität)
- ❑ Bundesfördermittel, die etwa im Rahmen von Art. 15a-Vereinbarungen (z. B. Ausbauprogramm Elementarpädagogik) oder von Bundesgesetzen (z. B. Ausbauprogramm Ganztagschulen) bereitgestellt werden

Kapitaltransfers (Abbildung 15) sind ein wichtiges Instrument, um eine finanzielle Überforderung der Gemeinden durch Investitionen zu vermeiden. Diese betragen im Jahr 2023 rund 1,5 Mrd. Euro und decken damit nicht ganz ein Drittel der Gemeindeinvestitionen ab.

Mehr als zwei Drittel der Kapitaltransfers fließen von den Ländern an die Gemeinden. Dies umfasst Gemeinde-Bedarfszuweisungen sowie Landesförderungen (Transfers der Länderebene).

Gemäß der BMF-Berechnung zu den Ertragsanteilen¹⁰ betragen die Gemeinde-Bedarfszuweisungen 2023 insgesamt 1.222 Mio. Euro. Entsprechend Nachweisen der Bundesländer zur Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen 2022¹¹ werden rund die Hälfte davon für Projektfinanzierungen verwendet; dies sind für das Jahr 2023 daher gut 600 Mio. Euro, was annähernd den 582 Mio. Euro entspricht.

Abbildung 15: Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Trägern des öffentlichen Rechts nach Gebietskörperschaftsebene, 2014–2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.

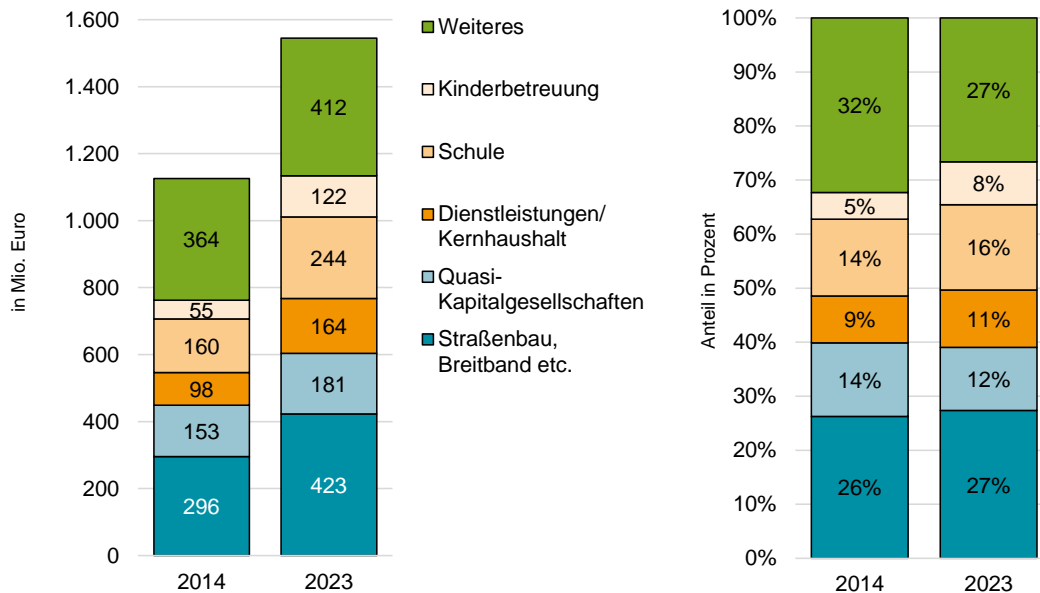
¹⁰ <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html> (Download 14.12.2024).

¹¹ <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html> (Download 14.12.2024). Der Nachweis für 2023 ist noch nicht verfügbar.

Seit 2014 sind die Kapitaltransfers in Summe um 37 Prozent angestiegen. Das entspricht in etwa der Entwicklung des Baupreisindex (+38 Prozent), liegt jedoch deutlich unter dem Anstieg der Investitionen der Gemeinden (+78 Prozent). Der Zuwachs der Kapitaltransfers an Gemeinden (insgesamt rund 420 Mio. Euro) ist vor allem auf eine starke Ausweitung der Bundeszuschüsse ab dem Jahr 2020 zurückzuführen; die Zuschüsse der Länderebene sind real (inflationsbereinigt) gesunken.

Bezogen auf die Aufgabenbereiche erfolgte mehr als eine Verdoppelung der Kapitaltransfers im Bereich der Kinderbetreuung. Überproportionale Steigerungen verzeichneten auch die Aufgabenbereiche Dienstleistungen/Kernhaushalt (+68 Prozent), Schule (+52 Prozent) und Straßenbau, Breitband etc. (+43 Prozent).

Abbildung 16: Einzahlungen aus Kapitaltransfers nach Aufgabenfeldern, 2014 und 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.

Bei den Gemeindeinvestitionen konnten die Kapitaltransfers an alle Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2023 insgesamt 37 Prozent abdecken. Aufgrund der weniger stark steigenden Transfers weist dieser Deckungsgrad im zeitlichen Verlauf seit 2014 eine stark sinkende Tendenz auf (-11,5 Prozentpunkte), wobei 2014 noch etwa die Hälfte der Investitionen durch Kapitaltransfers abgedeckt werden konnte. Bei der Beurteilung dieser Anteile ist zu berücksichtigen, dass die Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 2020 bis 2022 teils zeitversetzt einlangten.

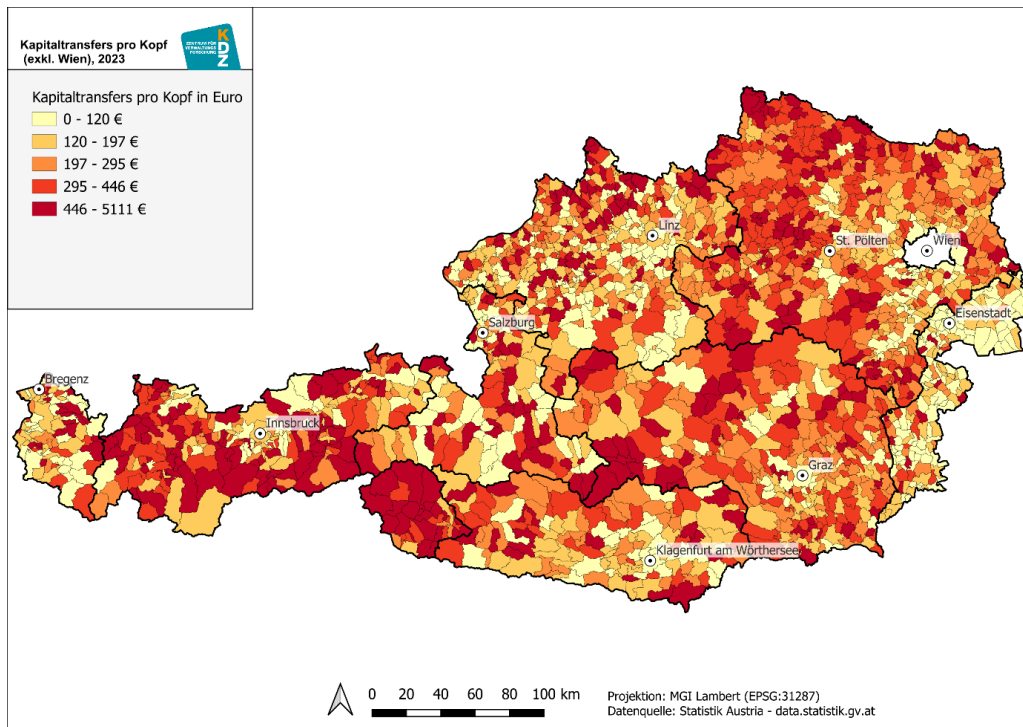
Tabelle 2: Entwicklung der Kapitaltransfereinzahlungen sowie Investitionen der Gemeinden ohne Wien, 2014–2023

	Gemeindeinvestitionen und Kapitaltransfers im Zeitverlauf										Entwicklung 2014–2023		
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	in Mio. Euro	in Prozent	
	<i>in Mio. Euro</i>												
Auszahlungen für Gemeindeinvestitionen	2.305	2.429	2.492	2.655	2.971	3.281	3.136	3.387	3.662	4.134	1.829	79%	
Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Trägern öffentlichen Rechts	1.126	1.170	1.129	1.123	1.182	1.134	1.294	1.522	1.359	1.545	420	37%	
	<i>in Prozent</i>												
Beitrag Kapitaltransfers zu Investitionen in Prozent	49%	48%	45%	42%	40%	35%	41%	45%	37%	37%		-11,5%	

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

Die Kapitaltransfers pro Kopf im Burgenland sind deutlich am niedrigsten, wobei die Bundesländer Tirol und Salzburg die höchsten Werte zeigen. Innerhalb der Bundesländer zeigt sich, dass die peripheren Regionen deutlich höhere Pro-Kopf-Kapitaltransfers erhalten als die städtischen Regionen. Dies ist auch eine Folge der Tatsache, dass sich dort verstärkt kleinere und finanzschwächere Gemeinden befinden, die im Rahmen der Förderrichtlinien in allen Bundesländern überdurchschnittlich begünstigt werden. Nähere Informationen hierzu sind dem Kapitel „3.6 Kapitaltransfer“ zu entnehmen.

Abbildung 17: Kapitaltransfers pro Kopf der Gemeinden ohne Wien, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Anmerkung: Die in der Legende angegebenen Grenzwerte sind gerundet. Der obere Grenzwert einer Kategorie liegt stets 0,001 über der dargestellten Zahl, um eine eindeutige Abgrenzung der Klassen zu gewährleisten.

2.7 Verschuldung

Einen weiteren zentralen Indikator für die Investitionsfähigkeit der Gemeinden stellt deren Verschuldung dar. Der Schuldendienst – Zinszahlungen und Tilgungen – belastet die Gemeindehaushalte, indem er finanzielle Ressourcen bindet, die andernfalls für neue Investitionen zur Verfügung stünden. Bestehen hohe Schuldendienste, verbleibt weniger Spielraum für zukünftige Investitionen in wichtige Infrastrukturen.

Nähere Informationen zu den Rahmenbedingungen der Verschuldung der Gemeinden, wie insbesondere zum Österreichischen Stabilitätspakt und den Gemeindeordnungen, können dem Kapitel „III1 Normative Vorgaben betreffend Verschuldung“ entnommen werden.

Die folgende Abbildung zeigt die wichtigsten Kennzahlen zur Verschuldung und deren Entwicklung. Wie bei den Investitionen kann auch hier zwischen den Schulden gemäß Gemeindehaushalt und dem öffentlichen Schuldenstand der Gemeinden unterschieden werden. Die Schulden gemäß Gemeindehaushalt¹² umfassen den Kernhaushalt sowie Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich im Wesentlichen selbst finanzieren und daher nicht dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (z. B. Gebührenbereiche der Ver- und Entsorgung). Beim öffentlichen Schuldenstand werden auch außerbudgetäre Einheiten¹³ berücksichtigt, nicht jedoch die oben beschriebenen Quasi-Kapitalgesellschaften. Die beiden Größen sind daher nicht additiv zu verstehen, da sie mit dem Kernhaushalt der Gemeinden eine gemeinsame Schnittmenge aufweisen.

Der öffentliche Schuldenstand¹⁴ der Gemeinden – d. h. einschließlich der außerbudgetären Einheiten, aber ohne die Quasi-Kapitalgesellschaften – betrug im Jahr 2023 rund 10,4 Mrd. Euro, die Verschuldung aller Gemeindehaushalte (ohne Wien) rund 13,5 Mrd. Euro (langfristige Finanzschulden).

Seit 2014 sind die langfristigen Finanzschulden der Gemeinden um 20 Prozent angestiegen und damit deutlich weniger als die öffentliche Verschuldung (+36,5 Prozent) und auch die Inflation. Insbesondere im Jahr 2020 kam es im Zuge der COVID-19-Pandemie zu einem deutlichen Anstieg der Verschuldung (während das BIP deutlich sank). 2020 wurden die Vorgaben im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes temporär außer Kraft gesetzt, sodass sich die Gemeinden stärker verschulden konnten als in den Vorjahren (Jonas et al., 2024, S. 44). Inzwischen konnte die Verschuldung teilweise wieder zurückgeführt werden. Bereits ab 2023 zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Verschuldung, wobei hier auch auf den (inflationbedingten) Anstieg des BIP hinzuweisen ist.

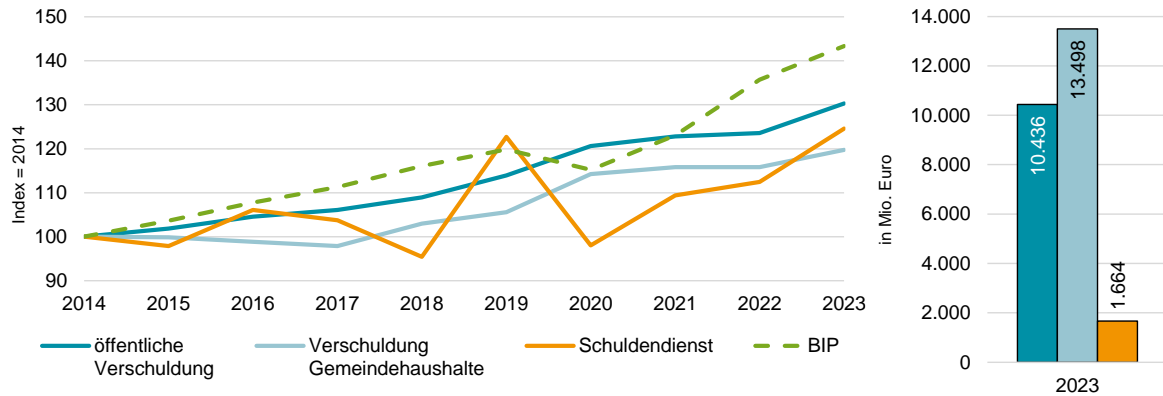
Gleichzeitig mit dem Schuldenstand erhöhte sich auch der Schuldendienst. In den Jahren vor der Pandemie profitierten die Gemeinden vom niedrigen Zinsniveau, das in den nachfolgenden Jahren jedoch deutlich angestiegen ist.

¹² Der Rechnungsabschluss der Gemeinden umfasst einerseits den Kernhaushalt der Gemeinden, der gemäß ESVG dem öffentlichen Sektor zugeordnet ist. Andererseits sind hier die Quasi-Kapitalgesellschaften erfasst, die über eine hohe Autonomie verfügen und deren Leistungen grundsätzlich auch im Wettbewerb angeboten werden können. Typische Beispiele hierfür sind die Bereiche Abwasser, Wasser und Müll, die in hohem Maße über Gebühren finanziert werden und daher keinen relevanten Zufluss aus öffentlichen Mitteln benötigen.

¹³ Zu den außerbudgetären Einheiten zählen etwa rechtlich selbstständige ausgegliederte Gesellschaften sowie Gemeindeverbände (etwa Schulgemeinverbände), die gemäß ESVG ebenfalls dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden. Dies sind beispielsweise Stadtwerke oder Immobiliengesellschaften der Gemeinden.

¹⁴ Gemäß ESVG; daher inkl. ausgelagerter Einheiten des öffentlichen Sektors (wie kommunale Immobiliengesellschaften), aber excl. der großteils kostendeckenden Quasi-Kapitalgesellschaften (v. a. Gebührenbereiche Ver- und Entsorgung).

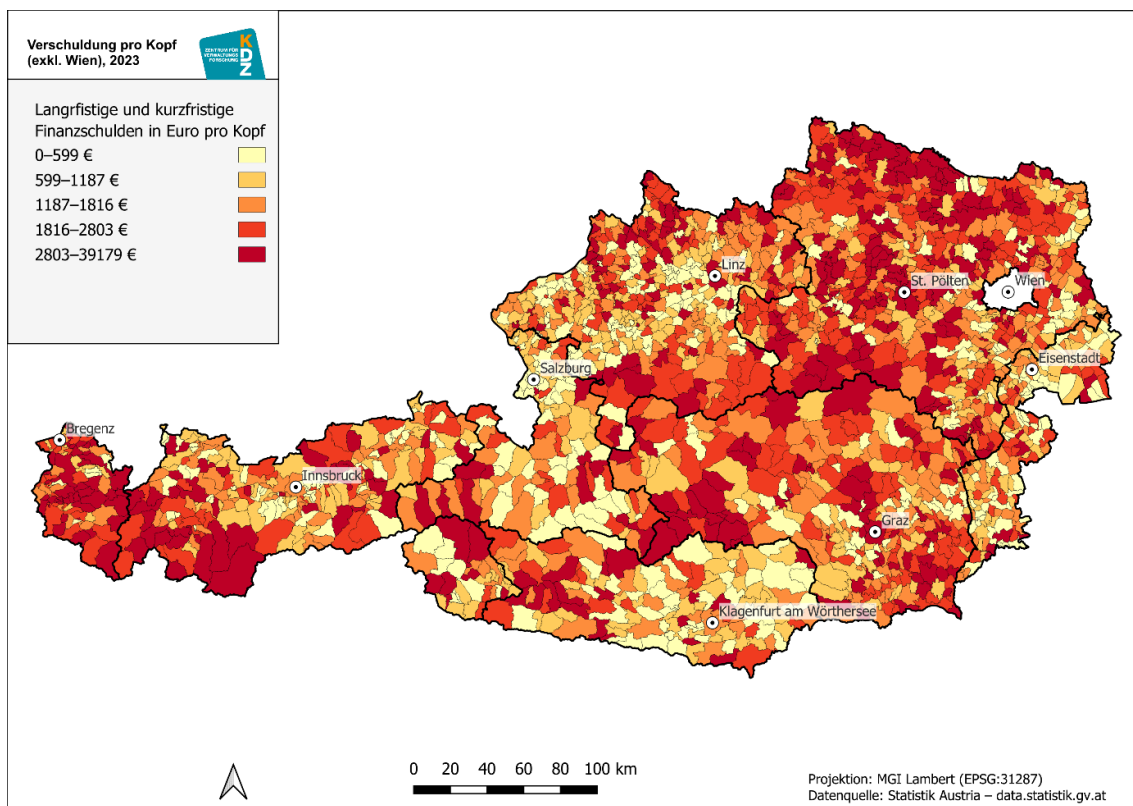
Abbildung 18: Indexentwicklung zentraler Steuerungsgrößen im Bereich Verschuldung der Gemeinden ohne Wien, 2014–2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.

Die Karte zur räumlichen Verteilung der Finanzschulden pro Kopf zeigt eine Häufung von vergleichsweise hoch verschuldeten Gemeinden in den Bundesländern Vorarlberg und Niederösterreich einerseits und vor allem in kleinen Gemeinden in peripheren oder alpinen Lagen andererseits (siehe dazu nachfolgendes Kapitel „3.7 Verschuldung und Zahlungsmittelreserven“).

Abbildung 19: Pro-Kopf-Verschuldung in Euro der Gemeinden ohne Wien, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Anmerkung: Die in der Legende angegebenen Grenzwerte sind gerundet. Der obere Grenzwert einer Kategorie liegt stets 0,001 über der dargestellten Zahl, um eine eindeutige Abgrenzung der Klassen zu gewährleisten.

2.8 Rücklagen bzw. Zahlungsmittelreserven

Zur Finanzierung von Investitionen sind insbesondere die Haushaltsrücklagen bzw. die liquiden Mittel in Form von Zahlungsmittelreserven relevant. Letztere sind mit Geldmitteln hinterlegte Rücklagen.¹⁵ Diese sind wesentlich, um in Krisenzeiten einen finanziellen Sicherheitspolster zu haben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Großteil der Rücklagen zweckgebunden ist und nur für Investitionen in bestimmten Bereichen zur Verfügung steht (vor allem Kanal und Wasserversorgung) (Jonas et al. 2024, S. 38).

Bei den Haushaltsrücklagen wird zwischen zweckgebundenen und allgemeinen Haushaltsrücklagen unterschieden. Zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind bei Kostenüberschüssen v. a. in den Gebührenhaushalten Wasser, Kanal und Müll zu bilden.¹⁶ Allgemeine Haushaltsrücklagen (mit Zahlungsmittelreserven) werden für bestimmte investive Maßnahmen oder als allgemeine Rücklage freiwillig gebildet.

Die Zahlungsmittelreserven aller Gemeinden (ohne Vorarlberg und Wien) beliefen sich im Jahr 2023 auf 2,34 Mrd. Euro, was weniger als einem Fünftel (rund 17 Prozent) der Verschuldung entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr (2022: rund 2,43 Mrd. Euro) sind die Rücklagen demnach leicht zurück gegangen (-4 Prozent).

Im Zeitverlauf zeigt sich seit 2014 bis 2019 ein tendenzieller Aufbau der Rücklagen. Der Bruch 2020 ergibt sich einerseits durch den Übergang von der VRV 1997 auf die VRV 2015, wodurch sich auch eine andere Zuordnung der Rücklagen ergibt¹⁷ (weshalb hier ab 2020 die Zahlungsmittelreserven ausgewiesen werden). Andererseits mussten die Gemeinden 2020 verstärkt auf Rücklagen zurückgreifen, da sie pandemiebedingt Mindereinnahmen zu verzeichnen hatten.

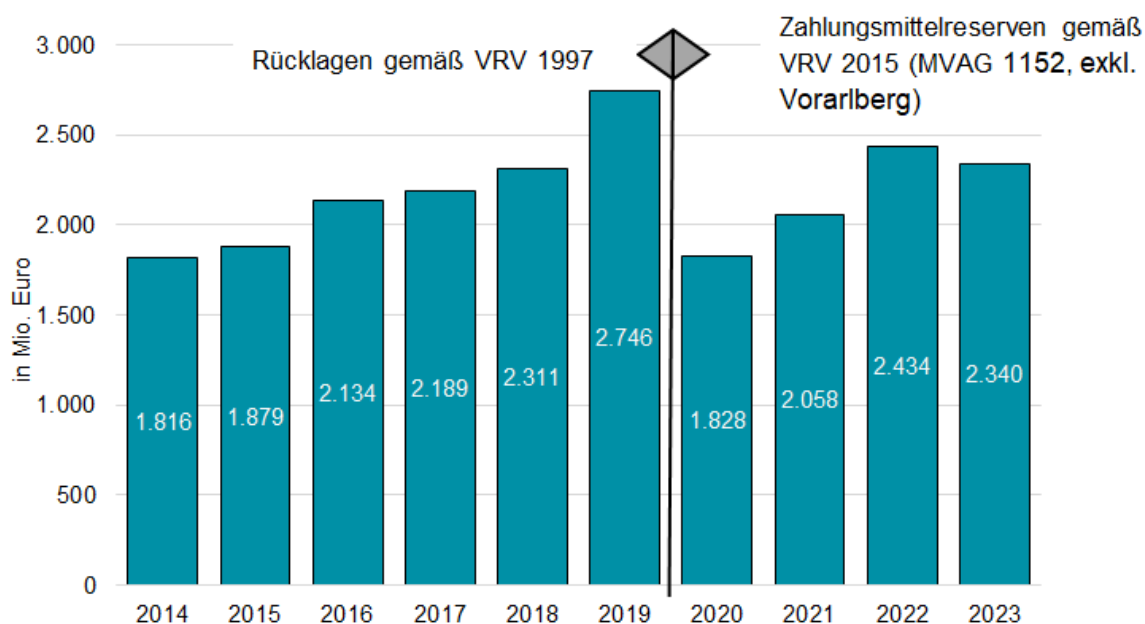
Bis zum Jahr 2022 konnten die Zahlungsmittelreserven dank der Überschüsse in der operativen Gebarung wieder aufgebaut werden. Mit 2023 kam es jedoch bereits wieder zu einem Einbruch, da der Überschuss der operativen Gebarung deutlich zurückgegangen ist. Auch für die Folgejahre ist mit einem weiteren Abbau der Rücklagen zu rechnen. Hier ist jedoch darauf zu verweisen, dass ein Teil der Rücklagen zweckgebunden ist und daher nicht frei verfügbar ist.

¹⁵ Zahlungsmittelreserven in Form von Wertpapieren scheinen in den betrachteten Kontengruppen nicht auf und sind hier nicht berücksichtigt.

¹⁶ Die Bildung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen wird seit der Einführung der VRV 2015 von den Gemeindeabteilungen verstärkt kontrolliert (insbesondere in Oberösterreich, aber auch in Salzburg).

¹⁷ Durch die neuen Regelungen der VRV 2015 werden deutlich höhere Rücklagen angeführt, die jedoch mit der Darstellung der Rücklagen gemäß VRV 1997 nicht vergleichbar sind.

Abbildung 20: Rücklagenstand bis 2019, Zahlungsmittelreserven ab 2020 (Gemeinden ohne Wien), 2014–2023



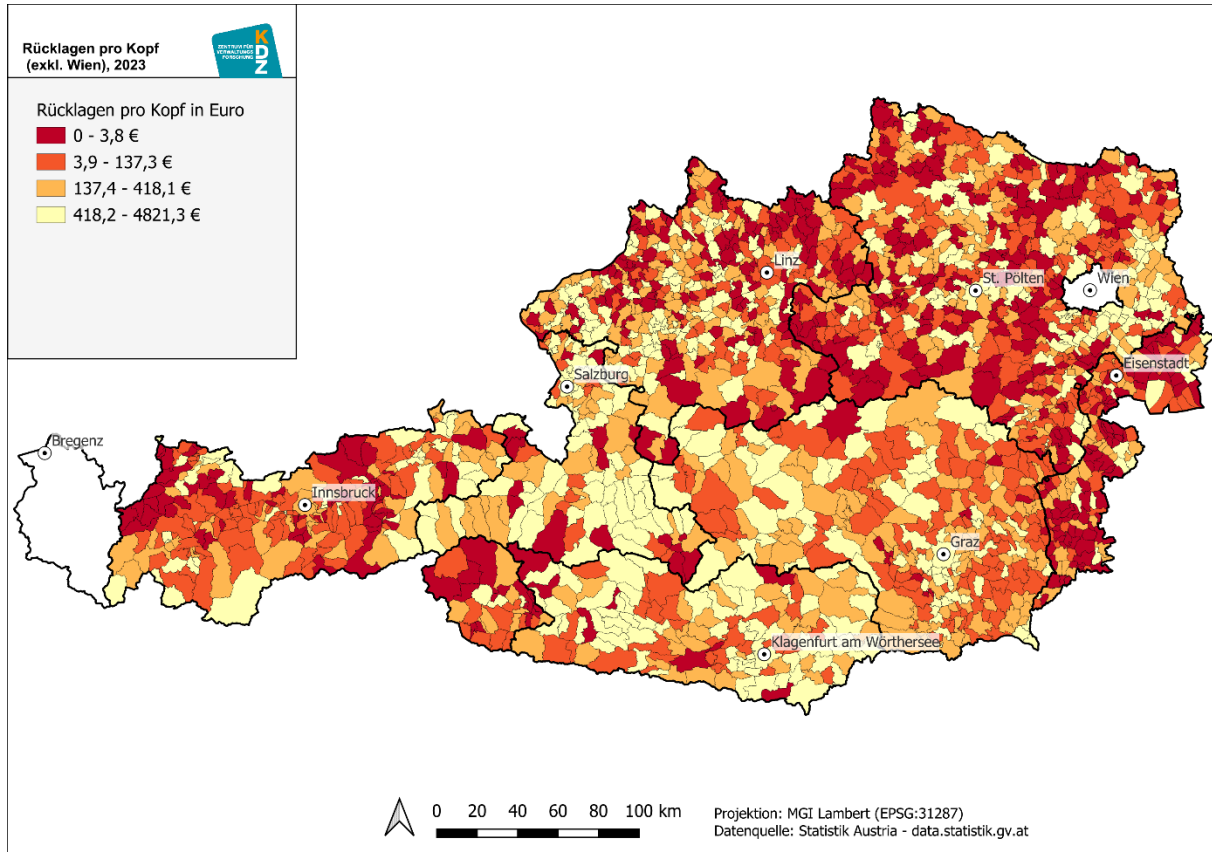
Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.
 Anmerkung: Bis 2019 Erfassung der Rücklagen gemäß VRV1997, ab dem Jahr 2020 werden die gemäß VRV ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven im MVAG 1152 des Vermögenshaushalts dargestellt. Da in Vorarlberg der MVAG 1152 nicht bebucht wird, sind die Zahlungsmittelreserven der Vorarlberger Gemeinden ab 2020 nicht enthalten.

Diese Rücklagen sind, wie schon weiter oben angesprochen, in einzelnen Bundesländern verpflichtend zu bilden (Gebührenhaushalte). Die zweckgebundenen Rücklagen werden teilweise für Investitionen außerhalb der Gebührenhaushalte in Form von inneren Darlehen genutzt.

Es ist mittlerweile auch die Tendenz erkennbar, dass Gemeinden auf die Bildung von allgemeinen Rücklagen verzichten und die Überschüsse am Bankkonto stehen lassen. Dies hat den Vorteil, dass eine flexiblere Nutzung möglich ist und im Gegensatz zur Auflösung von Rücklagen keine Beschlüsse im Gemeinderat notwendig sind.

Die folgende Karte zeigt die Unterschiede in der räumlichen Verteilung der Zahlungsmittelreserven deutlich. Sowohl im Burgenland als auch in Tirol verfügt die Mehrheit der Gemeinden über deutlich geringere Zahlungsmittelreserven (weniger als 137 Euro pro Kopf). In Niederösterreich zeichnen sich abseits der zentralen Räume große Gebiete mit unterdurchschnittlichen Reserven und damit Unterstützungsbedarf für kommunale Investitionen ab. Hingegen dominieren in Salzburg Gemeinden mit vergleichsweise hohen Reserven – etwa die Hälfte aller Gemeinden verfügen über mehr als 418 Euro pro Kopf als Zahlungsmittelreserven.

Abbildung 21: Zahlungsmittelreserven pro Kopf der Gemeinden ohne Wien und Vorarlberg, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Anmerkung: Zahlungsmittelreserven gemäß MVAG 1152 des Vermögenshaushalts. Da in Vorarlberg der MVAG 1152 nicht bebucht wird, sind die Zahlungsmittelreserven der Vorarlberger Gemeinden hier nicht dargestellt.

3 Vertiefende Betrachtung nach Bundesland bzw. EW-Klasse

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist in hohem Maße vom Bundesland und der Gemeindegröße abhängig. Nachfolgend werden finanzielle Kennwerte der Gemeinden diesbezüglich näher ausgeführt. Wie auch im vorangegangenen Kapitel werden sowohl die getätigten Investitionen als auch finanzielle Kennzahlen zu den finanziellen Spielräumen für Investitionen betrachtet.

3.1 Bedeutung der kommunalen Investitionen in den Bundesländern

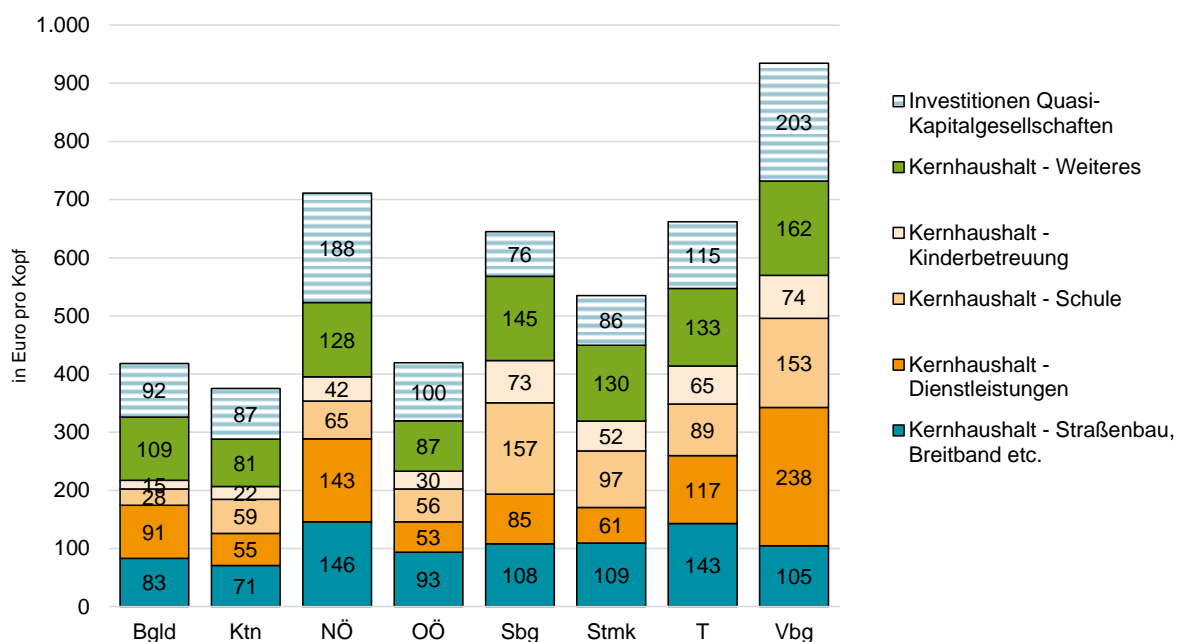
Bei der Betrachtung der kommunalen Investitionen 2023 laut Rechnungsabschlüssen der Gemeinden im Bundesländervergleich fällt das überdurchschnittlich hohe Investitionsniveau in Vorarlberg mit mehr als 935 Euro pro Kopf¹⁸ auf. Es folgen Niederösterreich mit durchschnittlich 711 Euro pro Kopf, Tirol mit 662 Euro pro Kopf und Salzburg mit 645 Euro pro Kopf.

¹⁸ Von denen etwas weniger als ein Fünftel auf die Quasi-Kapitalgesellschaften entfallen; dafür vergleichsweise niedrige 11 Prozent auf den Bereich Straßenbau, Breitband etc.

Vergleichsweise wenig Investitionen wurden von den Gemeinden in Kärnten (375 Euro pro Kopf), im Burgenland (418 Euro pro Kopf) und in Oberösterreich (419 Euro pro Kopf) investiert.

Mit Blick auf die Investitionsbereiche erfolgten 2023 mehr als ein Viertel der Investitionen der Gemeinden insbesondere in Niederösterreich, Vorarlberg und im Burgenland innerhalb der Quasi-Kapitalgesellschaften. Sowohl im Bereich der Schulen als auch der Kinderbetreuung treten vor allem die Salzburger und Vorarlberger Gemeinden mit stark überdurchschnittlichen Investitionen pro Kopf hervor: Mehr als 150 Euro pro Kopf bzw. mehr als doppelt so viel wie im österreichweiten Durchschnitt im Schulbereich und mehr als 70 Euro pro Kopf im Bereich Kinderbetreuung (durchschnittlich 45 Euro pro Kopf).

Abbildung 22: Investitionen nach Bundesland und Aufgabenbereich der Gemeinden ohne Wien in Euro pro Kopf (ohne außerbudgetäre Einheiten), 2023



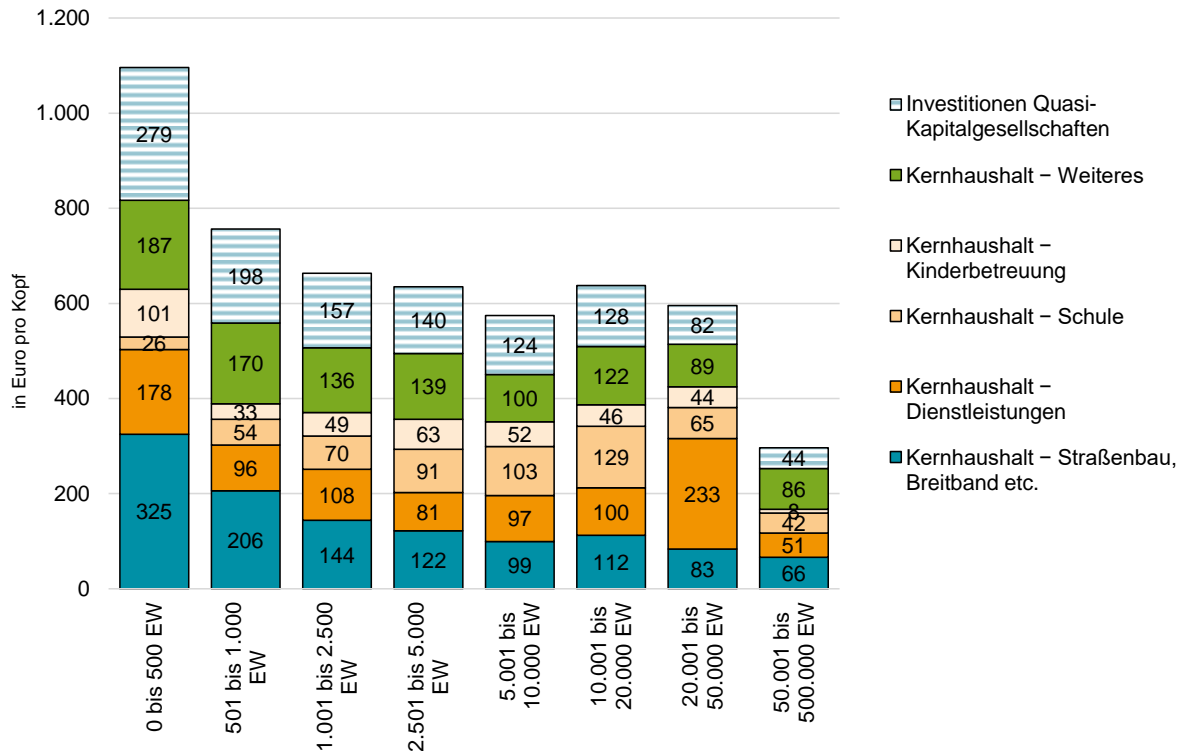
Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Gemessen an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner sinken die Gemeindeinvestitionen tendenziell mit zunehmender Größe, d. h. je größer eine Gemeinde ist, desto weniger investiert sie pro Kopf – von durchschnittlich rund 1.100 Euro pro Kopf in Gemeinden mit weniger als 500 EW bis rund 600 Euro in Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 EW.

Bei den Städten (insbesondere jenen mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) mit rund 300 Euro pro Kopf ist zu berücksichtigen, dass ein guter Teil der Investitionen von ausgelagerten Betrieben getätigt wird, die in der vorliegenden Auswertung nach EW-Klassen jedoch nicht enthalten sind.

Die verringerten Investitionen in größeren Gemeinden sind aber auch zu einem guten Teil auf deutlich geringere Ausgaben für Straßeninfrastrukturen infolge der verdichteten Bebauung und Besiedlungsstrukturen zurückzuführen. Die Ausgaben für Kinderbetreuung und Schulen sind über die meisten EW-Klassen hinweg ähnlich hoch (Ausnahme EW-Klasse 0 bis 500 EW).

Abbildung 23: Investitionen nach EW-Klassen und Aufgabenbereichen der Gemeinden ohne Wien in Euro pro Kopf (ohne außerbudgetäre Einheiten), 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

3.2 Mittel aus allgemeinen Deckungsmitteln: Saldo der operativen Gebarung

Wie viele Mittel den Gemeinden aus der operativen Gebarung heraus für Investitionen zur Verfügung stehen, ist in hohem Maße vom Bundesland, aber auch von der Gemeindegröße abhängig.

Eine zentrale Kennzahl hierzu ist die Quote freie Finanzspitze (FSQ)¹⁹. Diese zeigt, in welchem Ausmaß Mittel der operativen Einzahlungen nach Abzug der operativen Auszahlungen und Tilgungen für Investitionen zur Verfügung stehen. Eine Gemeinde verfügt über einen sehr guten finanziellen Spielraum, wenn die FSQ über 15 Prozent liegt – das würde bedeuten, dass (zumindest) 15 Prozent der operativen Einzahlungen für Investitionen verwendet werden können (Jonas et al., 2024, S. 8). Werte unter 4 Prozent können als gerade noch genügend bezeichnet werden. Besteht eine negative freie Finanzspitze stehen keine freien Mittel für Investitionen zur Verfügung.

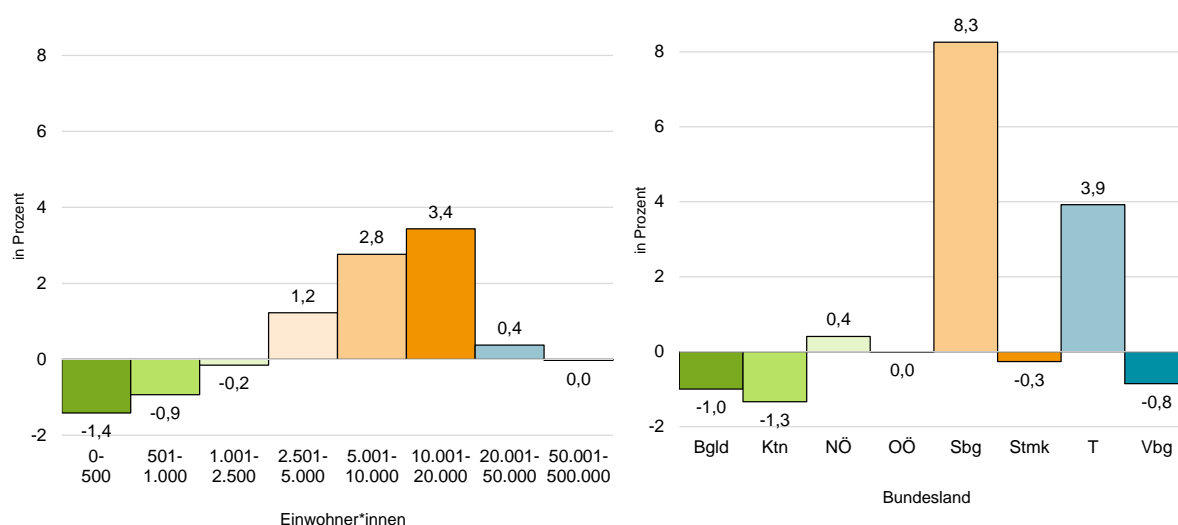
Eine Betrachtung nach EW-Klassen zeigt, dass im Jahr 2023 die FSQ der Gemeinden bis 1.000 EW im Durchschnitt deutlich negativ war. Mit zunehmender Gemeindegröße verbessert sich die FSQ und erreicht bei den Gemeinden von 10.001 bis 20.000 EW einen bescheidenen Höchstwert. Keine Investitionsspielräume bestehen hingegen bei den Städten ab 20.000 EW. Damit sind die finanziellen Spielräume sowohl bei den kleinsten Gemeinden als auch bei den

¹⁹ Die Kennzahl Quote freie Finanzspitze (FSQ) zeigt das Ergebnis der fortdauernden Gebarung (= Saldo der operativen Gebarung unter zusätzlicher Berücksichtigung der Tilgungen) (abzüglich Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln) in Relation zu den Einzahlungen der operativen Gebarung (abzüglich Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln) an.

Städten stark eingeschränkt. Doch selbst bei den mittleren Gemeinden ist eine Quote um die 3 Prozent als unzureichend einzuschätzen.

Deutlich unterschiedliche Ergebnisse zeigen sich im Bundesländervergleich. Die deutlich besten Ergebnisse zeigen sich in Salzburg, gefolgt von Tirol. In allen Bundesländern bestanden im Jahr 2023 keine ausreichenden Spielräume für Investitionen. Die stark unterschiedlichen Ergebnisse nach Bundesländern weisen auf verschiedene dort umgesetzte Strategien bei den laufenden Transferzahlungen sowie auf unterschiedliche Organisationsstrukturen hin.

Abbildung 24: Quote Freie Finanzspitze (FSQ) nach EW-Klasse bzw. Bundesland der Gemeinden ohne Wien, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Betrachtet man die Entwicklung der FSQ nach Bundesland zeigen sich auch hier deutlich unterschiedliche Entwicklungen. So lag die durchschnittliche FSQ von Salzburg und Tirol auch im Zeitraum von 2019 bis 2023 deutlich über den Werten der anderen Gemeinden. Die schlechtesten Werte zeigen die Gemeinden der Bundesländer Kärnten, Steiermark und Vorarlberg.

Für die nächsten Jahre kann für die meisten Bundesländer eine weitere Verschlechterung prognostiziert werden (Szenario 1). Die Entwicklungen der operativen Gebarung hängen dabei sehr stark von der Umlagenentwicklung ab. So ist für das Burgenland ein besonders starker Anstieg der Umlagen angekündigt, sodass die burgenländischen Gemeinden die deutlichste Verschlechterung gegenüber dem Status quo zu erwarten haben. Sollten sich hingegen die Umlagen um 2 Prozentpunkte schwächer entwickeln als bisher erwartet sowie weitere Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinden gesetzt werden (Szenario 2), würde sich das positiv auf die FSQ auswirken und eine Verbesserung der Quote von zumeist 3 Prozentpunkten bedeuten.

Tabelle 3: Entwicklung der FSQ der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028

Entwicklung FSQ, 2019 bis 2028 (ab 2024 Prognosewerte)													
	2019	2020	2021	2022	2023	Durchschn.	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschn.	
	in Prozent					2019–2023	in Prozent					2024–2028	
Burgenland	11%	1%	11%	9%	-1%	6%	▲	1%	-5%	-4%	-4%	-4%	-4%
						●	1%	-4%	-1%	0%	1%	0%	
Kärnten	1%	-3%	2%	4%	-1%	1%	▲	-2%	-2%	-3%	-2%	-2%	-3%
						●	-3%	-1%	0%	1%	2%	0%	
Niederösterreich	4%	1%	4%	9%	0%	4%	▲	1%	0%	-2%	-2%	-3%	-1%
						●	1%	1%	1%	2%	3%	2%	
Oberösterreich	5%	-1%	2%	5%	0%	2%	▲	1%	0%	-1%	-1%	-1%	0%
						●	1%	1%	2%	3%	4%	3%	
Salzburg	8%	6%	9%	12%	8%	9%	▲	7%	7%	6%	6%	6%	8%
						●	7%	8%	9%	10%	11%	11%	
Steiermark	-6%	-2%	5%	7%	0%	1%	▲	1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-1%
						●	0%	0%	1%	3%	4%	2%	
Tirol	8%	5%	6%	9%	4%	6%	▲	6%	5%	4%	4%	3%	5%
						●	5%	6%	7%	7%	8%	8%	
Vorarlberg	-2%	1%	3%	6%	-1%	1%	▲	-2%	-3%	-4%	-4%	-4%	-4%
						●	-2%	-2%	-1%	0%	1%	-1%	

Legende: ▲ Szenario 1 ● Szenario 2

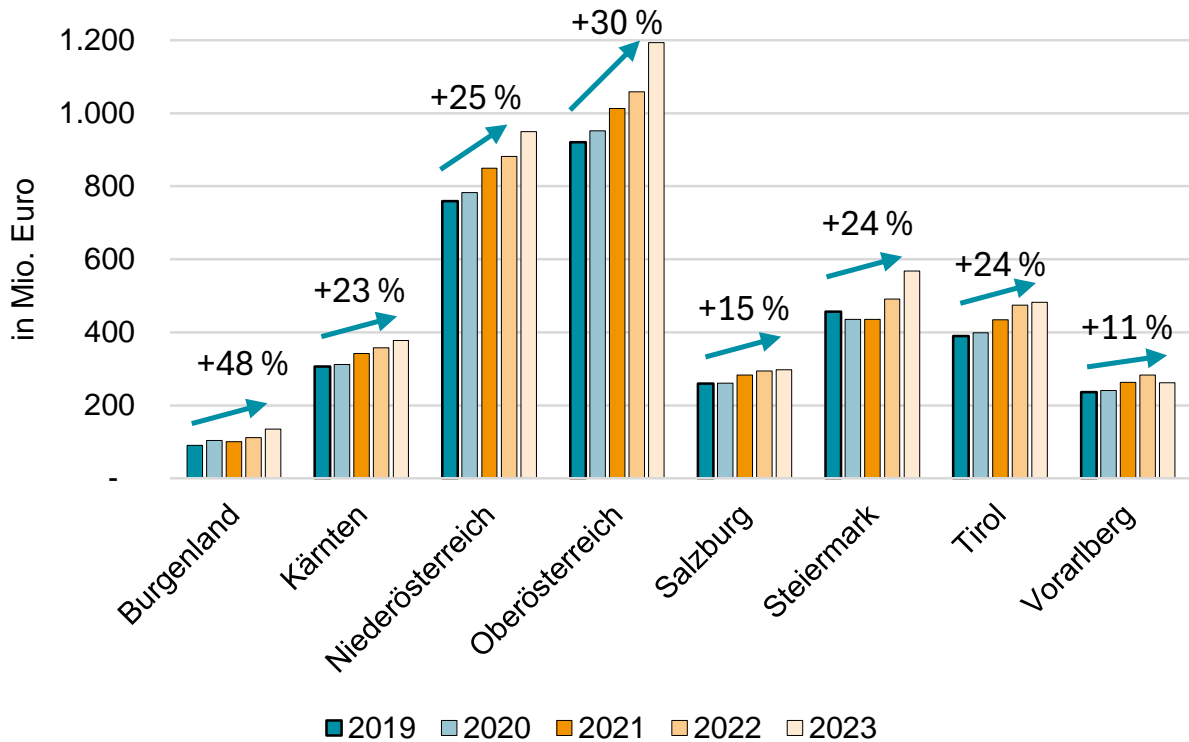
Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

3.3 Einfluss der Umlagen auf die operative Gebarung

Entwicklung der Umlagen

Aufgrund der großen Bedeutung der Umlagenentwicklung für die finanzielle Situation der Gemeinden soll diese nachfolgend näher beleuchtet werden. Beachtenswert dabei ist insbesondere die dynamische Entwicklung in den letzten 5 Jahren (2019–2023) mit plus 30 Prozent in Oberösterreich und plus 48 Prozent im Burgenland. Auch in den meisten anderen Bundesländern sind in diesem Zeitraum die Umlagen um 23 bis 24 Prozent – und damit weit über der Inflation – angestiegen. Ausnahmen bilden diesbezüglich nur die Bundesländer Salzburg und Vorarlberg.

Abbildung 25: Entwicklung der drei zentralen Umlagen der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023



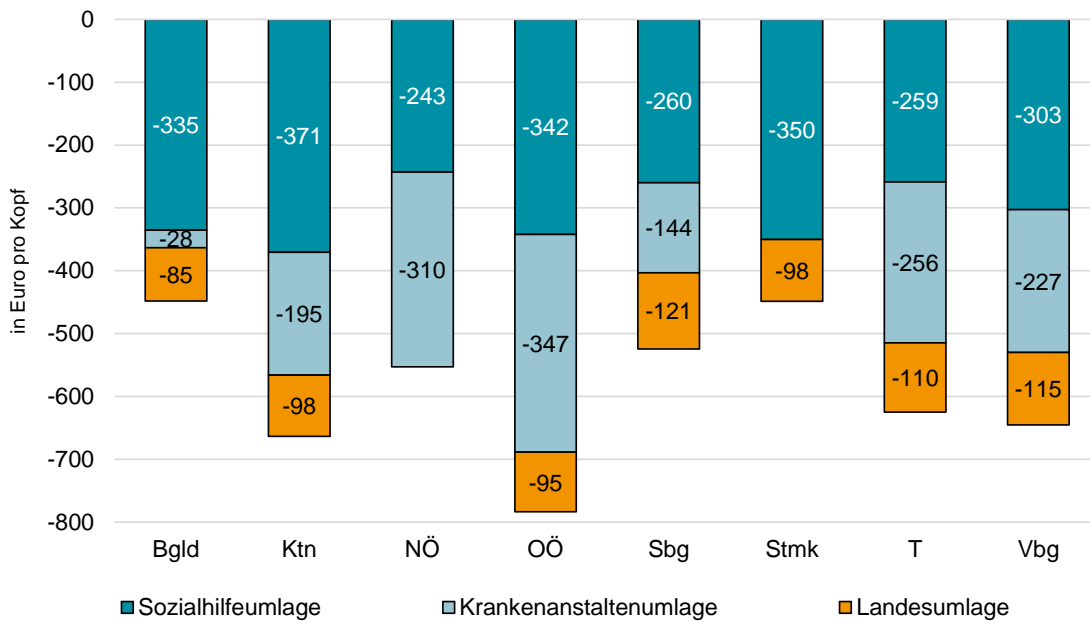
Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2019 bis 2023.

Höhe der Umlagen

Bezogen auf die Wohnbevölkerung zeigt sich infolge der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben in den Bundesländern eine breite Spanne der durchschnittlichen Umlagen pro Kopf. Die geringste Pro-Kopf-Belastung zeigt sich im Burgenland und in der Steiermark aufgrund der sehr niedrigen bzw. nicht existenten Krankenanstaltenumlage. Die höchste Pro-Kopf-Belastung zeigt sich in Oberösterreich. Hier werden die Gemeinden am stärksten durch die Krankenanstaltenumlage in der Höhe von rund 347 Euro pro Kopf belastet und auch die Sozialhilfeumlage liegt ähnlich hoch.

Die größte Belastung mit der Sozialhilfeumlage ergibt sich für die Kärntner Gemeinden in der Höhe von rund 371 Euro pro Kopf, wobei die Gesamtbelastung in Kärnten ähnlich wie in Tirol und Vorarlberg leicht über dem Durchschnitt (rund 600 Euro pro Kopf) liegt. Die Belastung in Niederösterreich fällt aufgrund der fehlenden Landesumlage etwas geringer aus.

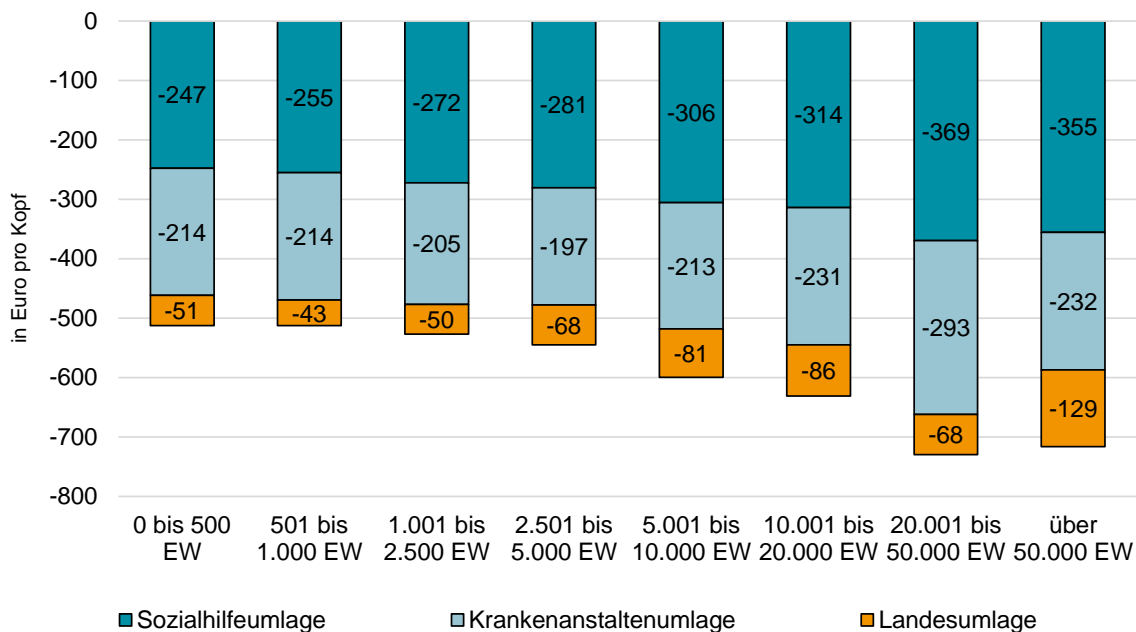
Abbildung 26: Umlagenhöhe der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland pro Kopf, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Die Aufwärtstrend bei mittleren Umlagen nach Gemeindegrößenklasse ist primär auf den Anstieg der betragsmäßig dominierenden Sozialhilfeumlagen von durchschnittlich 247 Euro pro Kopf in den kleinsten Gemeinden bis 500 EW bis durchschnittlich etwas mehr als 355 Euro in Städten über 20.000 EW zurückzuführen. Der Grund für den Anstieg liegt in der Orientierung der Umlagenhöhe an der Finanzkraft. So zahlen finanzschwache Gemeinden, die zumeist auch kleine Gemeinden sind, pro Kopf geringere Umlagen pro Kopf als finanzstarke.

Abbildung 27: Umlagen der Gemeinden ohne Wien nach EW-Klassen pro Kopf, 2023

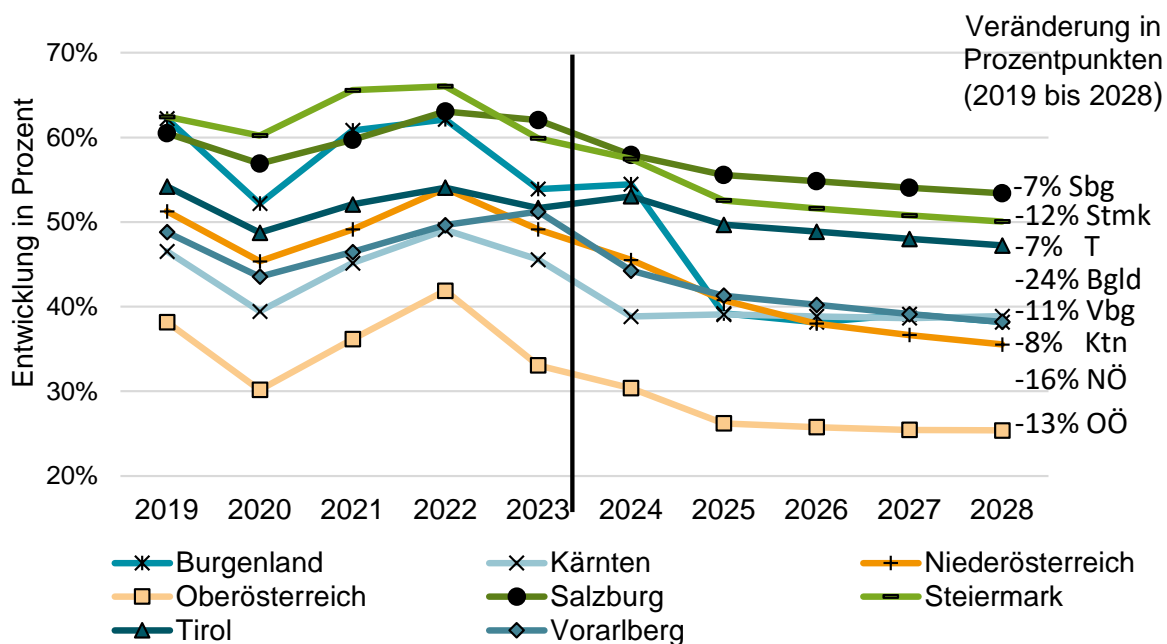


Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Anteil der Umlagen an den Ertragsanteilen

Nach Abzug der Umlagen verblieben den Gemeinden im Jahr 2023 je nach Bundesland nur zwischen 33 und 62 Prozent der Ertragsanteile zur Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge. Da sich die Umlagen dynamischer entwickeln als die Ertragsanteile, wird dieser Anteil in den nächsten Jahren weiter sinken. Vor allem im Burgenland und in Niederösterreich wird sich der Anteil der verbleibenden Ertragsanteile bis 2028 deutlich verringern (in Niederösterreich von 49 auf 36 Prozent; im Burgenland von 54 auf 38 Prozent). In Oberösterreich, wo den Gemeinden bereits 2023 nur noch etwa ein Drittel der Ertragsanteile verblieben, wird sich der Anteil auf voraussichtlich 25 Prozent, ein Minus von 13 Prozent verglichen mit dem Jahr 2019, reduzieren.

Abbildung 28: Entwicklung der nach Abzug der Umlagen verbleibenden Ertragsanteile nach Bundesland, 2019–2028



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

3.4 Finanzkraft vor und nach Transfers

Den Auszahlungen durch Umlagen stehen bei den Gemeinden auch Transfereinzahlungen gegenüber. Um die Auswirkungen des gesamten Transfersystems auf die Gemeindefinanzen beurteilen zu können, ist die Finanzkraft nach Transfers eine geeignete Kennzahl. Die folgenden beiden Übersichten zeigen die Finanzkraft vor und nach Transfers einerseits nach Bundesland und andererseits nach EW-Klasse. Als Finanzkraft wird die Summe aus Ertragsanteilen und eigenen Abgaben bestimmt. Die Transfers umfassen sämtliche Transfereinzahlungen und -auszahlungen zwischen dem jeweiligen Bundesland und den Gemeinden.

Betrachtet man die Finanzkraft vor Transfers so stieg diese zwischen 2019 und 2023 je nach Bundesland (Tabelle 4) um 10 bis 19 Prozent. Ein Blick auf die Finanzkraft nach Transfers zeigt hingegen, dass die Entwicklungen nach Bundesland mit 8 bis 24 Prozent deutlich stärker streuen. Dies verdeutlicht die hohe Abhängigkeit der Gemeinden von der jeweiligen Ausgestaltung des Transfersystems im jeweiligen Bundesland. Dies wird auch deutlich, wenn die Finanzkraft vor und nach Transfers nach EW-Klasse (Tabelle 5) betrachtet wird, da hier die Entwicklung in allen EW-Klassen sehr ähnlich verläuft.

Tabelle 4: Finanzkraft vor und nach Transfers der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023

Bundesländer	Finanzkraft vor und nach Transfers					Index
	2019	2020	2021	2022	2023	2019 = 100
Finanzkraft vor Transfers	in Euro pro Kopf					
Burgenland	1.213	1.101	1.247	1.407	1.408	116
Kärnten	1.512	1.402	1.616	1.785	1.802	119
Niederösterreich	1.446	1.322	1.491	1.659	1.628	113
Oberösterreich	1.616	1.496	1.676	1.857	1.854	115
Salzburg	1.825	1.671	1.853	2.085	2.094	115
Steiermark	1.509	1.384	1.551	1.733	1.716	114
Tirol	1.725	1.616	1.799	2.002	1.985	115
Vorarlberg	1.825	1.669	1.836	2.064	2.013	110
Durchschnitt	1.571	1.447	1.623	1.808	1.794	114
Finanzkraft nach Transfers	in Euro pro Kopf					
Burgenland	1.194	1.024	1.206	1.341	1.285	108
Kärnten	1.175	1.030	1.151	1.331	1.366	116
Niederösterreich	1.193	1.067	1.217	1.418	1.306	109
Oberösterreich	1.214	1.128	1.250	1.388	1.401	115
Salzburg	1.596	1.483	1.628	1.911	1.986	124
Steiermark	1.375	1.306	1.468	1.632	1.600	116
Tirol	1.504	1.531	1.686	1.782	1.872	124
Vorarlberg	1.662	1.484	1.661	1.820	1.922	116
Durchschnitt	1.321	1.225	1.372	1.541	1.533	116
Veränderung	Zu- oder Abnahme in %					
Burgenland	-2%	-7%	-3%	-5%	-9%	
Kärnten	-22%	-27%	-29%	-25%	-24%	
Niederösterreich	-17%	-19%	-18%	-15%	-20%	
Oberösterreich	-25%	-25%	-25%	-25%	-24%	
Salzburg	-13%	-11%	-12%	-8%	-5%	
Steiermark	-9%	-6%	-5%	-6%	-7%	
Tirol	-13%	-5%	-6%	-11%	-6%	
Vorarlberg	-9%	-11%	-10%	-12%	-5%	
Durchschnitt	-16%	-15%	-15%	-15%	-15%	

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.

Bedeutende Unterschiede innerhalb der Bundesländer bestehen auch hinsichtlich der Verteilungswirkungen (Tabelle 4). So wurde die Finanzkraft der Gemeinden in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich im Jahr 2023 um über 20 Prozent reduziert, in den Bundesländern Salzburg und Vorarlberg hingegen um nur 5 Prozent. Bei einer Betrachtung nach EW-Klassen (Tabelle 5) zeigt sich, dass die Gemeinden bis 1.000 EW im Durchschnitt von den landesinternen Transfersystemen profitieren, während alle anderen Gemeinden mehr Mittel an die Länder zahlen müssen als diese von den Ländern erhalten. Am stärksten belastet sind die Gemeinden von 5.000 bis 50.000 EW mit einem Abzug von 20 bis 22 Prozent.

Tabelle 5: Finanzkraft vor und nach Transfers der Gemeinden ohne Wien nach EW-Klasse, 2019–2023

EW-Klassen	Finanzkraft vor und nach Transfers					Index
	2019	2020	2021	2022	2023	2019 = 100
Finanzkraft vor Transfers	in Euro pro Kopf					
0 bis 500 EW	1.443	1.296	1.447	1.653	1.589	110
501 bis 1.000 EW	1.290	1.176	1.321	1.480	1.454	113
1.001 bis 2.500 EW	1.284	1.181	1.332	1.485	1.460	114
2.501 bis 5.000 EW	1.368	1.260	1.420	1.579	1.558	114
5.001 bis 10.000 EW	1.493	1.372	1.544	1.708	1.698	114
10.001 bis 20.000 EW	1.644	1.528	1.696	1.884	1.877	114
20.001 bis 50.000 EW	1.913	1.738	1.945	2.194	2.193	115
50.001 bis 500.000 EW	2.208	2.041	2.282	2.550	2.548	115
Durchschnitt	1.571	1.447	1.623	1.808	1.794	114
Finanzkraft nach Transfers	in Euro pro Kopf					
0 bis 500 EW	1.932	1.850	2.120	2.159	2.271	118
501 bis 1.000 EW	1.467	1.378	1.477	1.611	1.672	114
1.001 bis 2.500 EW	1.203	1.119	1.243	1.394	1.378	114
2.501 bis 5.000 EW	1.179	1.084	1.215	1.370	1.360	115
5.001 bis 10.000 EW	1.200	1.093	1.238	1.373	1.365	114
10.001 bis 20.000 EW	1.268	1.184	1.310	1.460	1.484	117
20.001 bis 50.000 EW	1.447	1.284	1.494	1.709	1.712	118
50.001 bis 500.000 EW	1.757	1.671	1.869	2.129	2.088	119
Durchschnitt	1.321	1.225	1.372	1.541	1.533	116
Veränderung	Zu- oder Abnahme in %					
0 bis 500 EW	34%	43%	47%	31%	43%	
501 bis 1.000 EW	14%	17%	12%	9%	15%	
1.001 bis 2.500 EW	-6%	-5%	-7%	-6%	-6%	
2.501 bis 5.000 EW	-14%	-14%	-14%	-13%	-13%	
5.001 bis 10.000 EW	-20%	-20%	-20%	-20%	-20%	
10.001 bis 20.000 EW	-23%	-23%	-23%	-22%	-21%	
20.001 bis 50.000 EW	-24%	-26%	-23%	-22%	-22%	
50.001 bis 500.000 EW	-20%	-18%	-18%	-17%	-18%	
Durchschnitt	-16%	-15%	-15%	-15%	-15%	

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.

3.5 Nettobelastung nach Aufgabenbereichen

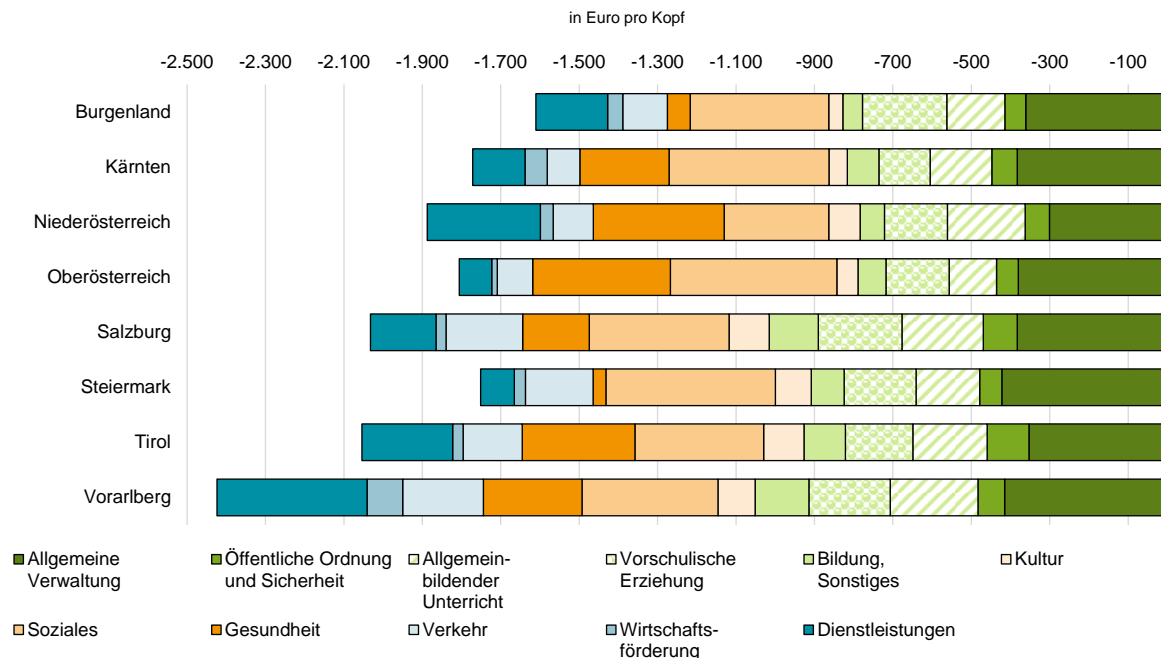
Nachfolgend wird die Nettobelastung nach Aufgabenbereich dargestellt. Diese zeigt an, in welchem Ausmaß Auszahlungen in den einzelnen Aufgabenbereichen durch allgemeine Deckungsmittel der Gemeinden (wie insbesondere Ertragsanteile und eigene Abgaben) gedeckt werden müssen.

Eine insgesamt vergleichsweise hohe Nettobelastung besteht in Vorarlberg, die niedrigste im Burgenland. Wie hoch die Nettobelastung insgesamt ist, hängt von mehreren Faktoren ab, wie beispielsweise der Gemeindestruktur, den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder der Aufgabenteilung zwischen Land und Gemeinden.

Wesentliche Unterschiede nach Bundesland zeigen sich in den Bereichen Soziales und Gesundheit, da die Kofinanzierungsverpflichtungen der Gemeinden gegenüber den Ländern deutlich unterschiedlich ausgeprägt sind (siehe hierzu das Kapitel „3.3 Einfluss der Umlagen auf die operative Gebarung“).

Große Unterschiede zeigen sich bei Dienstleistungen, wo sich einerseits unterschiedliche Organisationsformen im Bereich der Ver- und Entsorgung zeigen und andererseits verschiedene Niveaus bei der Leistungserbringung bestehen (z. B. Kultur- und Freizeiteinrichtungen, höhere Angebote in Tourismusgemeinden).

Abbildung 29: Nettobelastung pro Kopf nach Bundesland und Aufgabenbereich, 2023

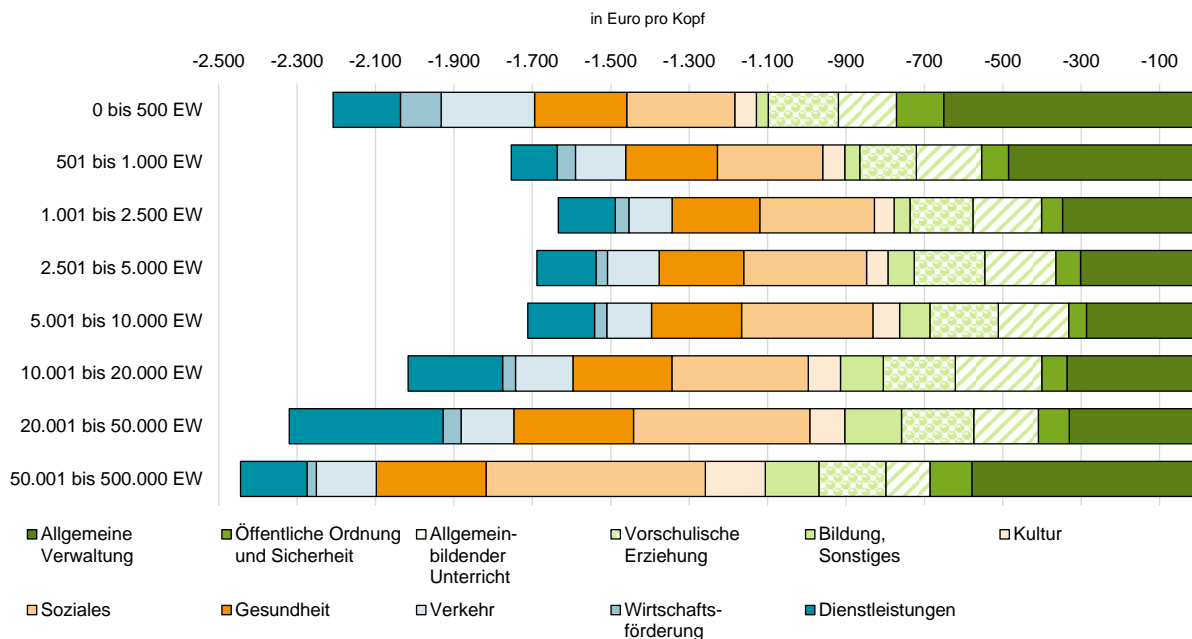


Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Grundsätzlich steigt die Nettobelastung pro Kopf mit der Bevölkerungszahl. Dies bedeutet, dass die großen Städte über 10.000 EW verstärkt auf allgemeine Steuermittel zurückgreifen müssen, um ihre Leistungen finanzieren zu können. Der geringste Zuschussbedarf besteht bei den Gemeinden zwischen 1.001 und 2.500 EW.

Die Begründung dafür liegt u. a. in der allgemeinen Verwaltung, wo ein u-förmiger Verlauf zu erkennen ist. Jede Gemeinde muss – unabhängig von ihrer Größe – ein gewisses Grundangebot an Verwaltungsleistungen bereitstellen (z. B. Gemeindeamt, Mindestmaß an Verwaltungspersonal, Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister). Kleinere Gemeinden müssen die Infrastruktur auf weniger Köpfe verteilen, was auch als Hinweis auf ineffiziente Gemeindestrukturen interpretiert werden kann. Bei den Gemeinden mit mehr als 50.000 EW ist im Bereich der allgemeinen Verwaltung zu berücksichtigen, dass hier Sonderregelungen für die Städte hinsichtlich der Pensionszahlungen bestehen und diese im Gegensatz zu den anderen Gemeinden, selbst für diese aufkommen müssen. Hinzu kommen erhöhte Ausgaben aufgrund der zusätzlichen Funktion als Bezirksverwaltungsbehörde.

Abbildung 30: Nettobelastung pro Kopf nach EW-Klasse und Aufgabenbereich, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Eine steigende Nettobelastung zeigt sich auch in den Bereichen Kultur, Soziale Wohlfahrt, Gesundheit und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Dies ist auf die regionale Versorgungsfunktion mit zunehmender Gemeindegröße zurückzuführen. Die Leistungen, wie etwa im Kultur- und Freizeitbereich (z. B. Hallenbäder, Musikschulen), werden für eine Region erbracht, die Finanzierung obliegt jedoch ausschließlich der Standortgemeinde. Auch Zuschüsse an außerbudgetäre Einheiten in Städten finden sich im Dienstleistungsbereich.

Im Gesundheits- und Sozialbereich wirkt sich die mit zunehmender Finanzkraft steigende Umlagenbelastung der Gemeinden maßgeblich aus. Zudem zeigen sich hier bei den Statutarstädten zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Bezirksverwaltung.

In den anderen Aufgabenbereichen zeigen sich über die EW-Klassen zumeist ähnliche Niveaus. Beim Verkehr ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen des städtischen öffentlichen Verkehrs im Rahmen ausgelagerter Einheiten erfolgen und hier daher nicht adäquat abgebildet sind.

3.6 Kapitaltransfereinzahlungen (Investitionszuschüsse)

In der folgenden Darstellung werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungen²⁰ zwar entsprechend der Verbuchung in den Gemeindebudgets getrennt von den Kapitaltransfers der Länder²¹ dargestellt, es wird jedoch schnell deutlich, dass hier je nach Bundesland unterschiedliche Verbuchungspraktiken bestehen. Mit Ausnahme der Bundesländer Tirol, Steiermark und Oberösterreich buchen die Länder die Gemeinde-Bedarfszuweisungen in der Praxis überwiegend als Zuschüsse. Daher ist es sinnvoll, diese beiden Größen gemeinsam zu betrachten.

Kapitaltransfereinzahlungen nach Bundesland

Die Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (inkl. Gemeinde-Bedarfszuweisungen) pro Kopf variieren zwischen den Bundesländern stark: von 75 Euro pro Kopf im Burgenland bis 235 Euro pro Kopf in Tirol. Überdurchschnittlich hohe Projektförderungen erhalten die Gemeinden in den Bundesländern Salzburg und Niederösterreich.

Die Gemeinde-Bedarfszuweisungen, die den Ländern im Rahmen des FAG überwiesen werden, weisen zwar ein ähnliches Niveau auf, durch die verschiedenen Vergaberichtlinien der Länder entstehen jedoch deutliche Unterschiede. So wurden 2022 je nach Bundesland zwischen 23 Prozent (Kärnten) und 77 Prozent (Salzburg) der Gemeinde-Bedarfszuweisungen für Projektförderungen verwendet.²² Näheres zu den Gemeinde-Bedarfszuweisungen findet sich im Kapitel „III.3.2 Gemeinde-Bedarfszuweisungen“. Hinzu kommen dann noch Landesmittel, die sich ebenfalls von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Wie hoch diese in den einzelnen Bundesländern tatsächlich sind, lässt sich jedoch aufgrund bereits erwähnten Verbuchungspraxis in den Gemeindehaushalten nicht ermitteln.

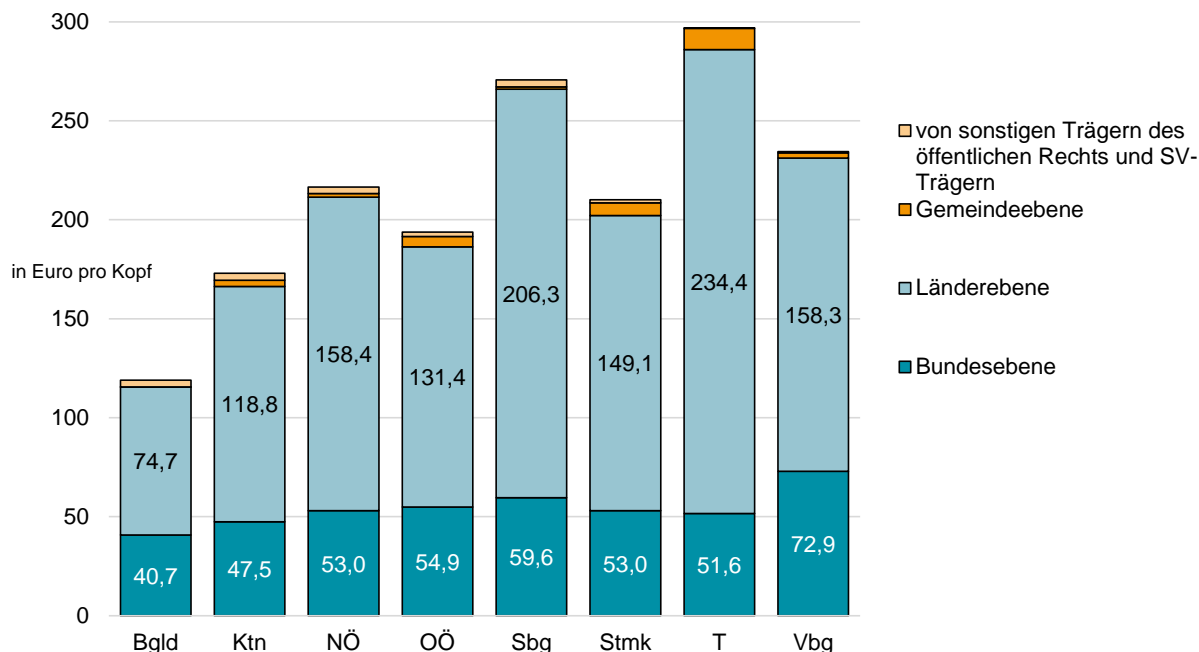
Die Bundesmittel liegen in den meisten Bundesländern zwischen etwa 48 und 55 Euro pro Kopf. Die höchsten Werte finden sich in Vorarlberg und Salzburg, die niedrigsten Werte im Burgenland. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Verbuchung nicht immer einheitlich erfolgt und eigentliche Bundesmittel auch als Landesmittel ausgewiesen sein könnten.

²⁰ Gebucht im Konto 871.

²¹ Gebucht im Konto 301.

²² Der weiteren Anteile werden für die Stützung des laufenden Betriebes verwendet. Die Auswertungen basieren auf den Nachweisen der Länder gemäß FAG, die auf der BMF-Website veröffentlicht sind: <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html>.

Abbildung 31: Kapitaltransfereinzahlungen der Gemeinden ohne Wien pro Kopf nach Bundesland, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Dementsprechend ist auch der Beitrag der Kapitaltransfers von Trägern öffentlichen Rechts zu den Gemeindeinvestitionen in den Bundesländern unterschiedlich hoch: Die Kapitaltransfers entsprechen in Kärnten, Oberösterreich und Tirol etwa 45 Prozent der Investitionen. Die steirischen Gemeinden liegen mit einem Deckungsgrad von etwa 39 Prozent im gehobenen Mittelfeld, während in den übrigen Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Vorarlberg unterdurchschnittliche Deckungsgrade von 25 bis 30 Prozent erzielt werden.

Tabelle 6: Kapitaltransfereinzahlungen sowie Investitionen der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2023

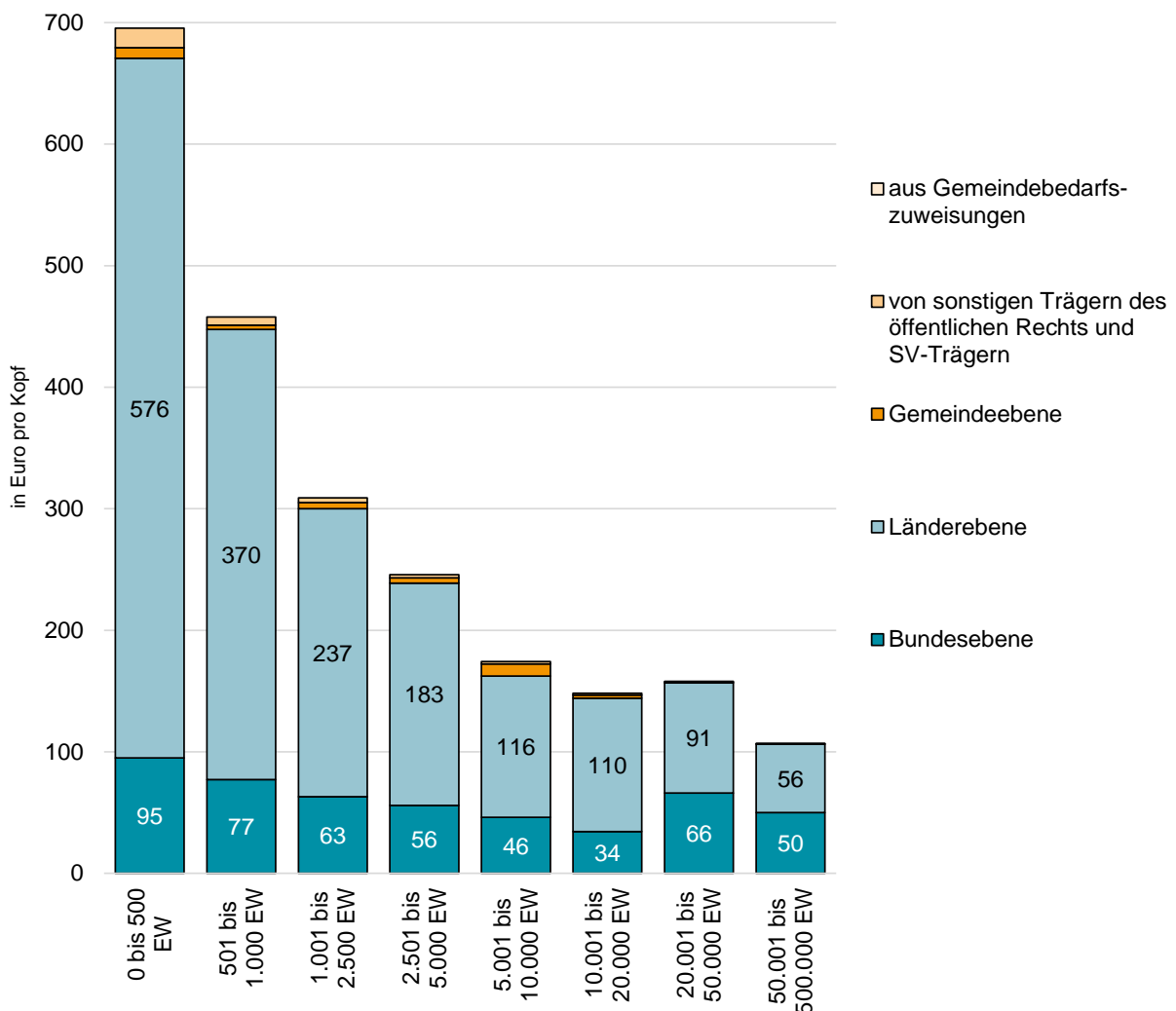
	Gemeindeinvestitionen und Kapitaltransfers in den Bundesländern							
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	Vbg
Auszahlungen für Gemeindeinvestitionen	126	214	1.222	639	366	677	510	380
Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Trägern öffentlichen Rechts	36	98	372	295	154	266	229	95
Beitrag Kapitaltransfers zu Investitionen in Prozent	28%	46%	30%	46%	42%	39%	45%	25%
Auszahlungen für Gemeindeinvestitionen	418	375	711	419	645	535	662	935
Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Trägern öffentlichen Rechts	119	173	217	194	271	210	297	234

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Kapitaltransfereinzahlungen nach EW-Klassen

Deutliche Unterschiede zeigen sich ebenso in Bezug auf die Gemeindegröße: Während die Zuschüsse in Gemeinden bis 500 EW etwa 700 Euro pro Kopf betragen und etwa zwei Drittel der Investitionen abdecken können, liegen die Kapitaltransfers pro Kopf in den Gemeindeklassen über 5.000 EW bis 50.000 EW durchschnittlich bei etwa 150 bis 170 Euro pro Kopf. Die Kapitaltransfers pro Kopf sinken damit stark mit der Größe der Gemeinde und betragen bei großen Städten über 50.000 EW nur noch etwas mehr als 100 Euro pro Kopf. In den Gemeinden ab 5.000 EW können maximal 36 Prozent abgedeckt werden. Vor allem bei den Bedarfszuweisungen erhalten kleinere Gemeinden bezogen auf die Anzahl der Wohnbevölkerung ein Vielfaches von großen Städten. Diese resultiert aus der hohen Finanzkraftorientierung bei der Vergabe der Bedarfszuweisungsmittel.

Abbildung 32: Kapitaltransfereinzahlungen der Gemeinden ohne Wien pro Kopf nach EW-Klasse, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Tabelle 7: Kapitaltransfereinzahlungen sowie Investitionen der Gemeinden ohne Wien nach EW-Klassen, 2023

	Gemeindeinvestitionen und Kapitaltransfers in den Bundesländern								
	0 bis 500 EW	501 bis 1.000 EW	1.001 bis 2.500 EW	2.501 bis 5.000 EW	5.001 bis 10.000 EW	10.001 bis 20.000 EW	20.001 bis 50.000 EW	50.001 bis 500.000 EW	
	<i>in Mio. Euro</i>								
Auszahlungen für Gemeindeinvestitionen	41	172	1.036	1.025	728	515	279	338	
Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Trägern öffentlichen Rechts	26	104	483	397	221	120	74	122	
	<i>in Prozent</i>								
Beitrag Kapitaltransfers zu Investitionen in Prozent	63%	61%	47%	39%	30%	23%	27%	36%	
	<i>in Euro pro Kopf</i>								
Auszahlungen für Gemeindeinvestitionen	1.096	757	663	635	575	638	596	296	
Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Trägern öffentlichen Rechts	695	458	309	246	174	148	158	107	

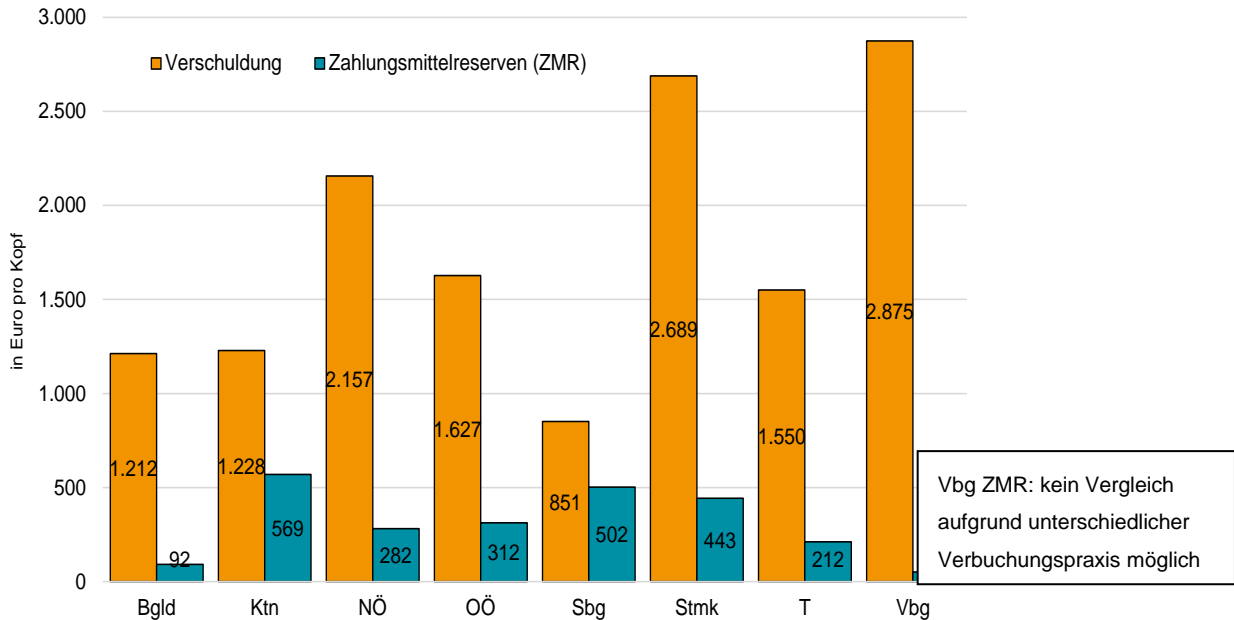
Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

3.7 Verschuldung und Zahlungsmittelreserven

Beim Stand der Verschuldung (langfristige Finanzschulden) der Gemeinden sowie bei den Rücklagen in Form von liquiden Zahlungsmittelreserven zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Die höchste Pro-Kopf-Verschuldung zeigt sich in Vorarlberg, die geringste in Salzburg. Die Rücklagen in Form von Zahlungsmittelreserven pro Kopf bewegen sich zwischen etwa 100 und 550 Euro pro Kopf.

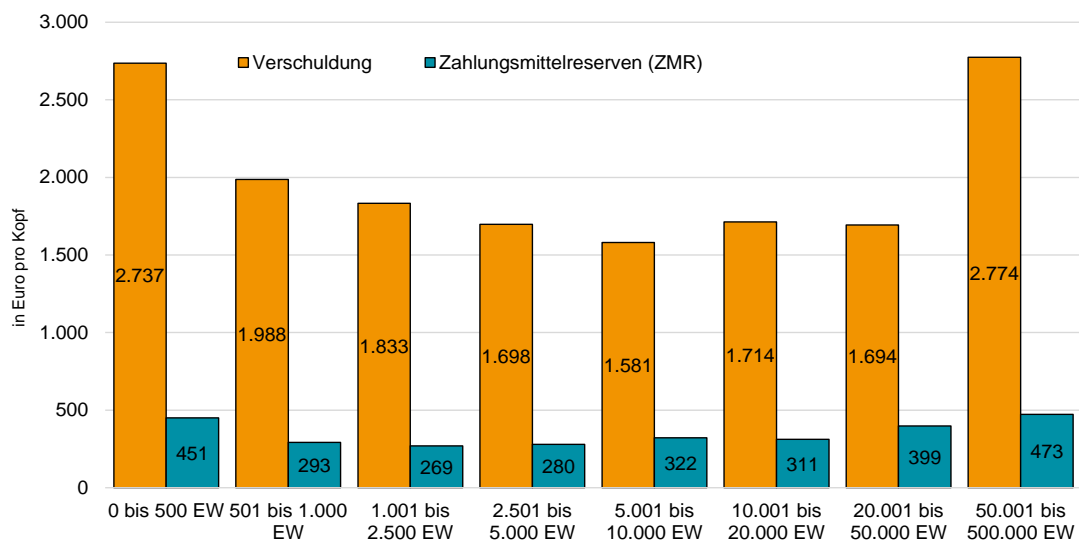
Betrachtet man die Pro-Kopf-Werte nach EW-Klassen, so zeigen sich sowohl in den kleineren Gemeinden als auch in den Städten bei den langfristigen Finanzschulden höhere Pro-Kopf-Werte. Die niedrigsten Pro-Kopf-Werte zeigen sich bei den Gemeinden von 5.001 bis 10.000 EW, die höchsten bei großen Städten mit mehr als 50.000 EW. Die Rücklagen in Form von Zahlungsmittelreserven variieren zwischen den EW-Klassen deutlich weniger.

Abbildung 33: Verschuldung und Zahlungsmittelreserven der Gemeinden ohne Wien pro Kopf nach Bundesland, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.
 Anmerkung: Da in Vorarlberg der MVAG 1152 nicht bebucht wird, sind die Zahlungsmittelreserven der Vorarlberger Gemeinden hier nicht dargestellt.

Abbildung 34: Verschuldung und Zahlungsmittelreserven der Gemeinden ohne Wien pro Kopf nach EW-Klassen, 2023



Quelle: eigene Berechnung (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

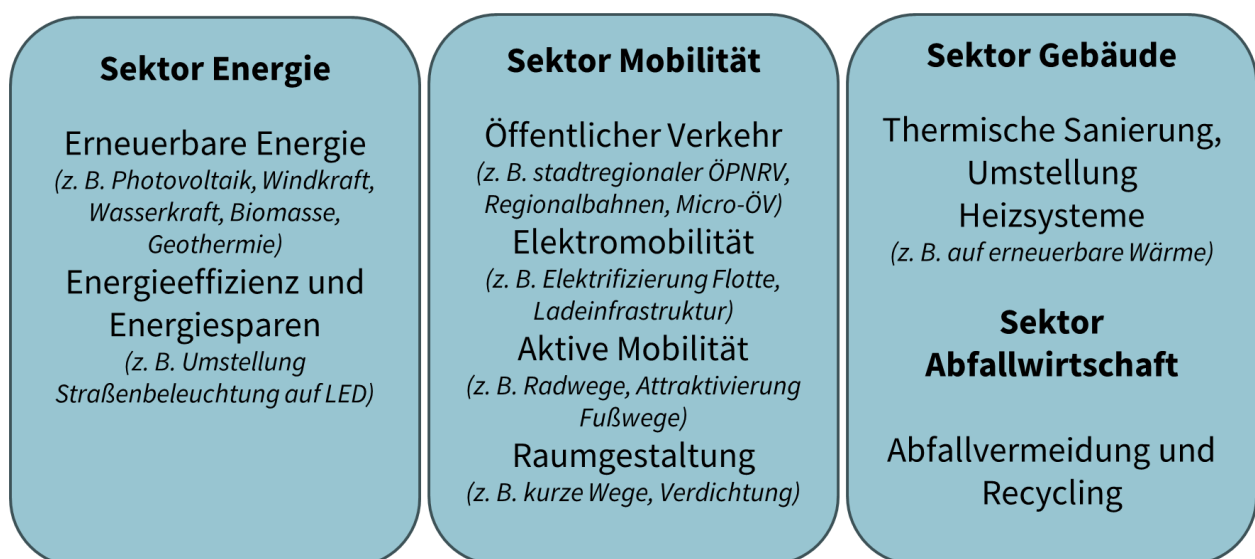
II Bedarf an kommunalen Investitionen in den Klimaschutz

Im vorliegenden Kapitel erfolgt eine Einschätzung zu den voraussichtlichen Investitionsbedarfen der Gemeinden im Bereich Klimaschutz. Zuerst werden die zentralen Handlungsfelder auf kommunaler Ebene dargestellt, danach wird auf Basis der aktuellen Studienlage ein Überblick über die Investitionsbedarfe auf der kommunalen Ebene gegeben.

1 Überblick über kommunale Handlungsfelder im Klimaschutz

Die Handlungsfelder der Gemeinden im Klimaschutz sind vielfältig. Betrachtet man die einzelnen für die Gemeinden relevanten Sektoren, die für die THG-Emissionen von Bedeutung sind, so sind dies insbesondere die Sektoren Energie, Mobilität, Gebäude und Abfallwirtschaft. Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die Sektoren Energie, Mobilität und Gebäude.

Abbildung 35: Aufgabenfelder der Gemeinden nach Sektoren



Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis Hochholding et al. (2024).

Investitionstätigkeit

Sektor Energie

Auf Gemeindeebene haben die Investitionen in PV-Anlagen sowie in solarthermische Anlagen auf städtischen Gebäuden und Einrichtungen stark zugenommen. Auch Wind, Biomasse, Biogas etc. sind hier wichtige alternative Quellen zur Stromerzeugung, deren Ausbau vorangetrieben werden sollte. Dafür sind geeignete Flächen für die Stromerzeugung auszuweisen.

Für den kommunalen Bereich gewinnt der Auf- und Ausbau von Fernwärmenetzen zunehmend an Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Quellen wie der Abwärme von Abfallanlagen.

Im Bereich Energieeffizienz und Energiesparen gilt es, die kommunale Infrastruktur weiterzuentwickeln. Ein Beispiel dafür ist die Umstellung der Straßenbeleuchtung sowie der Beleuchtung in Gebäuden auf LED-Technologie. Zudem gibt es hier mehrere Überschneidungspunkte mit dem Sektor Gebäude.

Sektor Mobilität

Eine wesentliche Herausforderung stellt das Themenfeld nachhaltige Mobilität dar. Hier wird etwa der nicht motorisierte Verkehr (Fuß- und Radwege) vorangetrieben. Gemäß Straßenfahrzeugbeschaffungsgesetz²³ ist der kommunale Fuhrpark sukzessive auf emissionsfreie oder -arme Antriebe umzustellen. Diese Fahrzeuge kosten oft das Dreifache eines konventionellen Antriebs, teilweise fehlen auch noch die technischen Lösungen (etwa bei leistungsstarken Fahrzeugen wie Schneeräumgeräten).

Daneben gilt es, Infrastruktur für E-Fahrzeuge zu schaffen, wie E-Tankstellen und geeignete Parkgaragen. Wasserstoffantriebe spielen derzeit (noch) eine untergeordnete Rolle. Mit dem Verkehrs- und Parkraummanagement bieten sich zudem Möglichkeiten, lenkend auf die Verkehrsflüsse einzuwirken.

Vor allem in mittleren und großen Städten sind die Angebote im öffentlichen Verkehr im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auszubauen. Besonders investitionsintensiv sind schienengebundene Verkehre (Hochholding et al., 2023).

Sektor Gebäude

Bereits jetzt werden bei einem hohen Anteil von Neubauten und Sanierungen klimaaktive Standards eingehalten (z. B. klimaaktiv Silber oder Gold) sowie erneuerbare Wärme- und Stromversorgungstechniken eingesetzt (z. B. Einbau von Wärmepumpen).

Kostenintensiv und auch technisch herausfordernd ist die Umstellung der Heizsysteme auf erneuerbare Wärme, insbesondere im Mehrgeschossbau.

Sektor Abfallwirtschaft

Weiters zu nennen ist die Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch Abfallvermeidung und Recycling. Aufgrund mehrfacher normativer Vorgaben sind hier teils beträchtliche Investitionen in die Infrastruktur der Abfallwirtschaft erforderlich.

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Klimaschutz

Im Rahmen ihrer Vorbildfunktion und der Bereitstellung geeigneter Rahmenbedingungen für lokale Aktionen im Klimaschutzbereich können die Gemeinden auch unterstützend wirken, ohne große Investitionssummen in die Hand nehmen zu müssen. Exemplarisch dafür sind die Energiegemeinschaften sowie eine stärkere Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung zu nennen.

Energiegemeinschaften

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ermöglichen es Bürger*innen, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, lokal erzeugte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen. Dadurch sollen Kosten gesenkt, die regionale Wertschöpfung gesteigert und nachhaltige Energiekreisläufe gefördert werden.²⁴ Gemeinden spielen dabei eine zentrale Rolle, da sie interessierten Bürger*innen als erste Anlaufstelle dienen und koordinierende Aufgaben übernehmen können.

²³ BGBl. I Nr. 163/2021.

²⁴ Siehe <https://energiegemeinschaften.gv.at/>.

Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung

Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung spielt eine zentrale Rolle bei der Gestaltung kommunaler Maßnahmen, da die Entscheidungen der Gemeinden das Leben der Bürgerinnen und Bürger oft direkt betreffen, wie etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Straßen, Radwege oder Freizeiteinrichtungen wie Freibäder. Gemeinden sind dabei nicht nur erste Anlaufstelle, sondern auch wichtige Koordinatorinnen, die den Dialog zwischen Verwaltung und Bevölkerung fördern. Gemeinden können bei der Netzwerkbildung unterstützen oder die Bürgerinnen und Bürger bei Budgetentscheidungen miteinbeziehen.

2 Nutzen und Hindernisse von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen

Nutzen für Gemeinden

Investitionen in den kommunalen Klimaschutz bieten vielfältige ökonomische Vorteile, insbesondere im Lichte der föderalismustheoretischen Überlegungen. Kommunen verfügen über spezifisches Wissen zu lokalen Gegebenheiten und Präferenzen der Bevölkerung. Dies ermöglicht es ihnen, Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen strukturell effizient umzusetzen – also so, dass sie besser zu den Bedürfnissen vor Ort passen und politische „Frustrationskosten“ vermieden werden. Zudem lassen sich durch die Nähe zur Bürgerschaft politische Informations-, Kontroll- und Entscheidungskosten reduzieren. Die Kommunen sind dadurch in der Lage, zielgerichtete Maßnahmen wie etwa die energetische Sanierung eigener Gebäude, eine klimafreundliche Gestaltung ihrer Fahrzeugflotten oder nachhaltige Beschaffung effektiv umzusetzen. Auch Maßnahmen, die auf das Verhalten privater Akteure innerhalb des Gemeindegebiets Einfluss nehmen – etwa durch Stadtplanung, Verkehrskonzepte oder Förderangebote – lassen sich durch den lokalen Bezug wirksamer gestalten.

Ein weiterer Vorteil liegt in der dynamischen Effizienz dezentraler Klimaschutzpolitik: Kommunen können als „Laboratorien“ fungieren, in denen verschiedene Ansätze erprobt und erfolgreiche Maßnahmen als Best-Practice-Modelle übernommen werden. Der lokale Wettbewerb um innovative Lösungen fördert damit eine kontinuierliche Verbesserung und Anpassung an neue Herausforderungen. Darüber hinaus sind die Wirkungen und Kosten kommunaler Klimaschutzmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger oft transparenter als bei Maßnahmen höherer Ebenen. Dies schafft höhere Akzeptanz und fördert demokratische Teilhabe an der Transformation. Klimaschutz auf kommunaler Ebene ist damit nicht nur ein Beitrag zur Erreichung übergeordneter Ziele, sondern zugleich ein Weg, Effizienzvorteile, Innovationspotenziale und politische Gestaltungskraft der Gemeinden gezielt zu nutzen. (Döring und Thöne, 2025, S. 19 ff.).

Hindernisse

Trotz der ökonomischen Vorteile stehen kommunale Investitionen in den Klimaschutz zahlreichen strukturellen und praktischen Hindernissen gegenüber. Zentral ist die fehlende Verbindlichkeit: Klimaschutz ist bislang keine verpflichtende kommunale Aufgabe, sondern wird als freiwillige Leistung erbracht. Dies führt zu einem inkonsistenten Umsetzungsstand und erschwert eine strategische Planung. Gleichzeitig ist die Aufgabenverteilung zwischen den staatlichen Ebenen vielfach unklar. Während Ziele und Vorgaben oft von EU, Bund oder Ländern formuliert werden, liegt die Umsetzung bei den Kommunen – allerdings ohne gesicherte Finanzierung. Döring und Thöne sprechen hier von einer „unsichtbaren Finanzverflechtung“, die zu einer Überlastung

kommunaler Haushalte führt (Döring & Thöne, 2025, S. 21–23). Auch externe Effekte wirken hemmend: Viele Maßnahmen zeigen positive Wirkungen über die Gemeindegrenzen hinaus, der Nutzen ist also nicht rein lokal – die Kosten jedoch schon. Dies wird ergänzt durch unzureichend abgestimmte Zielvorgaben, fehlende Durchgriffsrechte bei klimaschädlichen Vorhaben und eine zu geringe Einbindung der Gemeinden in Förderprogrammdesign und Maßnahmenplanung (KDZ, 2024, S. 30–31).

Ein weiteres großes Hindernisfeld betrifft die finanziellen und personellen Ressourcen. Viele Städte und Gemeinden verfügen über begrenzte Investitionsspielräume, die zudem mit anderen wichtigen Aufgaben – etwa Bildung oder Pflege – konkurrieren. Klimaschutzmaßnahmen sind häufig kostenintensiv, wie etwa die Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeugflotten oder energieeffizientes Bauen. Gleichzeitig mangelt es vielfach an geeignetem Personal, um komplexe Förderanträge zu stellen, Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Gerade kleinere Gemeinden sind hier besonders betroffen. Auch sind Förderprogramme oft zu kleinteilig, schlecht abgestimmt oder nicht passgenau für kommunale Bedarfe ausgestaltet sind – insbesondere bei Bundes- und EU-Förderungen (KDZ, 2024, S. 25–27). Döring und Thöne ergänzen, dass auch die Erfassung relevanter Daten auf kommunaler Ebene schwierig ist. Die derzeitige CO₂-Bilanzierung erlaubt meist keine präzise Abgrenzung der Emissionen, die durch kommunales Handeln direkt beeinflusst werden können. Ohne solide Datengrundlagen fehlt jedoch eine wichtige Voraussetzung für wirkungsvolles Klimamanagement (Döring & Thöne, 2025, S. 27). Insgesamt zeigt sich: Damit Kommunen ihre Rolle im Klimaschutz tatsächlich ausfüllen können, braucht es neben klaren Zuständigkeiten auch zielgerichtete finanzielle, rechtliche und administrative Unterstützung.

3 Bestehende Schätzungen zur Höhe der kommunalen Investitionsbedarfe

Betreffend der kommunalen Investitionsbedarfe in Österreich im Bereich Klimaschutz gibt es bisher keine umfassende Datenlage. Die bestehenden Studien fokussieren meist auf den gesamtstaatlichen Investitionsbedarf, wobei eine Differenzierung nach Gebietskörperschaftsebene noch die Ausnahme darstellt. Dennoch sind in den letzten Jahren auch Studien entstanden, die hier zumindest näherungsweise Hinweise bringen. Umfassende Studien über mehrere Sektoren hinweg sind die beiden Studien Plank et al. (2023) sowie Weyerstraß et al. (2025). Sie geben einen Überblick über das zu erwartende Gesamtvolumen. Beide Studien ermöglichen zwar keine konkreten Schlussfolgerungen zu den Mehrinvestitionen der Gemeinden in den Klimaschutz, bieten jedoch einen ersten Orientierungsrahmen.

Darüber hinaus bestehen Studien zu einzelnen Aufgabenfeldern. Aufgrund der hohen Bedeutung für den kommunalen Sektor werden nachfolgend zwei Studien zu Investitionsbedarfen im ÖPNRV näher ausgeführt (Mitterer et al., 2018 sowie KCW, 2023). Spezielle Studien zu Mehrinvestitionen für Gemeinden in Österreich in den Sektoren Gebäude und Energie sind den Autorinnen und Autoren nicht bekannt.

Hinweise zur Entwicklung der Klimaschutzinvestitionen auf kommunaler Ebene kann auch ein Blick nach Deutschland liefern. Im Folgenden werden mehrere Studien angeführt, die sowohl den öffentlichen Investitionsbedarf insgesamt als auch den spezifischen Bedarf auf kommunaler Ebene beleuchten.

Studie „Öffentliche Investitionen für den Klimaschutz in Österreich: Potenziale des öffentlichen Vermögens“ (Plank et al., 2023)

Laut einer Studie der TU Wien und des Umweltbundesamts zu öffentlichen Investitionen in den Klimaschutz in Österreich liegt das Gesamtinvestitionsvolumen der öffentlichen Hand je nach Szenario zwischen 68 bis 117 Mrd. Euro. Die Mehrinvestitionen – also die Gesamtinvestitionen abzüglich Re- und Ersatzinvestitionen – belaufen sich je nach Szenario auf 37 bis 86 Mrd. Euro. Dabei wurde angenommen, dass die Investitionen bis zum Jahr 2030 umzusetzen sind. Eine Abschätzung, wie sich die Investitionen auf die 3 Gebietskörperschaftsebenen aufteilen, erfolgte in der Studie nicht (Mitterer, 2024a).

Investitionsbereich Öffentlicher Verkehr

Szenario 1 umfasst im Wesentlichen Investitionen gemäß ÖBB-Rahmenplan 2023–2028 (Elektrifizierung des Schienennetzes, Streckenattraktivierung, Umbau von Schienen- und Bahnhofsinfrastruktur) sowie Investitionen zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß Straßenfahrzeugbeschaffungsgesetz (SFBG) und in die Ladeinfrastruktur.

Bei Szenario 2 werden ebenfalls die Maßnahmen des ÖBB-Rahmenplans 2023–2028 zum Ausbau des Schienennetzes, von Park-and-Ride-Anlagen, zur Errichtung von Lärmschutzinfrastruktur und zur Schaffung von Güterverkehrsinfrastruktur berücksichtigt. Zudem wird ein höheres Investitionsvolumen für Ladeinfrastruktur im Vergleich zu Szenario 1 angesetzt. Auch werden Kosten für den Ausbau von Radwegen, den Straßenrückbau sowie den Ausbau des ÖPNV angeführt.

In der Studie noch nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Kosten der Städte für den Ausbau des ÖV. Allein für die 6 größten Städte in Österreich ergeben sich hierfür bis 2030 Mehrausgaben in der Höhe von 5,7 Mrd. Euro (KCW, 2023), die in der folgenden Übersicht in der Zeile „Ausbau ÖPNV“ ergänzend zur Studie integriert sind. Zudem sind weitere Mehrausgaben im Bereich der Stadtregionalbahnen zu berücksichtigen.

Tabelle 8: Geschätzte Mehrinvestitionen im Bereich Verkehr bis 2030

Maßnahme	Mehrinvestitionen in Mio. Euro	
	Szenario 1 (Umrüstung)	Szenario 2 (Ausbau)
ÖBB Schiene	3.700	13.400
Fuhrpark	3.900	3.900
Ladeinfrastruktur	700	1.800
Radwege		5.100
Straßenrückbau		2.000
Ausbau ÖPNV ländlicher Bereich		5.600
Summe bis 2030	8.300	31.900
Investitionen p.a. (8 Jahre)	1.038	3.988

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis Plank et al. (2023, S. 42).

Investitionsbereich Gebäude

Im Bereich Gebäude sind insbesondere die thermische Sanierung und die Umrüstung der Heizsysteme entscheidend. Die Studie nimmt an, dass der gesamte bestehende öffentliche Gebäudebestand bis 2030 im Hinblick auf Heizungstausch und thermische Sanierung umgerüstet wird. Dabei werden ausschließlich Kosten berücksichtigt, die über den Status quo an Investitionstätigkeit hinausgehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier eine Umwandlung des derzeitigen Bestandes angenommen wird. Zusätzliche Bedarfe an kommunaler Gebäudeinfrastruktur – etwa im Bereich des Wohnbaus oder der Kinderbetreuung – sind hier nicht abgebildet.

Die Aufteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt anhand der Verteilungsverhältnisse der Gebäudevermögen. Inwieweit eine Aufteilung basierend auf den Vermögenswerten tatsächlich geeignet ist, wäre jedoch noch zu prüfen, da bei der Vermögensbewertung der einzelnen Akteure unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe verwendet werden.

Tabelle 9: Geschätzte Mehrinvestitionen im Bereich Gebäude bis 2030 nach Gebietskörperschaften

Maßnahme	Gesamtinvestitionen in Mio. Euro			
	Gesamt	Geschätzter Anteil*		
		Bund	Länder	Gemeinden
Heizungstausch	13.300	6.030	2.178	5.092
Thermische Sanierung	3.300	1.496	540	1.263
Summe bis 2030	16.600	7.526	2.718	6.355
Investitionen p.a. (8 Jahre)	2.075	941	340	794

*gemäß Anteil am Gebäudevermögen: Bund 45,3%, Länder 16,4%, Gemeinden 38,3%

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis Plank et al. (2023, S. 45) sowie interne Berechnungen der TU Wien (2023) zum Kapitalstock nach Gebietskörperschaftsebenen.

Investitionsbereich Energie

Im Bereich Energie gibt es eine Vielzahl einzelner Maßnahmen. Im Szenario 1 wird eine Umrüstung des öffentlichen Kapitalstocks von fossilen auf alternative Energien herangezogen. Im Szenario 2 wird darüber hinaus ein Ausbau des öffentlichen Kapitalstocks angenommen (gemäß Transition-Szenario).

Tabelle 10: Geschätzte Mehrinvestitionen im Bereich Energie bis 2030

Maßnahme	Mehrinvestitionen in Mio. Euro	
	Szenario 1 (Umrüstung)	Szenario 2 (Ausbau)
PV	1.700	7.400
Wind	1.300	4.300
Stromnetzinfrastruktur (Mehrinvestitionen)	1.000	7.900
Stromnetzinfrastruktur (Ersatzinvestitionen)	0	0
Aufbau Stormspeichertechnologien	0	600
Abwasserwärme (Gebäude/Kläranlagen)	1.000	1.000
Ausbau Biogas und Investitionen in Gasnetz	300	300
Wasserkraft	500	6.000
Biomasse	4.100	5.300
Geothermie	2.000	2.600
Wasserstoffinfrastruktur	0	2.400
Investitionen bis 2030	11.900	37.800
Investitionen p.a. (8 Jahre)	1.488	4.725

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis Plank et al. (2023, 61).

Studie „Gesamtwirtschaftlicher Investitionsbedarf in Österreich zur Erreichung der Klimaziele“ (Weyerstraß et al., 2025)

In dieser Studie erfolgt u. a. eine Schätzung des gesamtwirtschaftlichen Investitionsbedarfs zur Erreichung der weitgehenden Klimaneutralität in Österreich bis 2040. Dabei wurden einerseits die gesamtstaatlichen Investitionen und andererseits die öffentlichen Investitionen – auch differenziert nach Gebietskörperschaftsebenen – betrachtet. Es erfolgt grundsätzlich eine Darstellung der Gesamtinvestitionen und der Mehrinvestitionen nach Sektoren. Die Gesamtinvestitionen werden differenziert nach den Sektoren Industrie, Energie, Verkehr und Gebäude dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Aufteilung auf den privaten und öffentlichen Sektor sowie innerhalb des öffentlichen Sektors auf die 3 Gebietskörperschaftsebenen.

Die Gesamtinvestitionskosten des privaten und öffentlichen Sektors werden für den Zeitraum 2024 bis 2040 auf mindestens rund 750 Mrd. Euro bis hin zu 1.030 Mrd. Euro geschätzt. Der Anteil des öffentlichen Sektors beträgt dabei 46 Prozent. Die höchsten Investitionen werden im Gebäudebereich erwartet, gefolgt vom Sektor Verkehr und vom Sektor Energie.

Die tatsächlichen Mehrinvestitionen werden dagegen deutlich geringer eingeschätzt und sollen sich bis 2040 in einer Bandbreite von 103 bis 180 Mrd. Euro bewegen. Würde man eine lineare Entwicklung unterstellen, wären dies Mehrinvestitionen von 6,4 bis 11,2 Mrd. Euro p. a. Es wird ausgeführt, dass zwar die Gesamtinvestitionen mehrheitlich im privaten Sektor anfallen, jedoch im öffentlichen Sektor der Anteil bei den Mehrinvestitionen bedeutsamer ist. So wird angenommen, dass zwei Drittel der Mehrinvestitionen auf den öffentlichen Sektor entfallen. Die Bandbreite für Mehrinvestitionen im öffentlichen Sektor wird mit von 4,4 bis 7,5 Mrd. Euro p. a. festgelegt. Das würde einer Steigerung der staatlichen Investitionen um etwa 10 bis 15 Prozent entsprechen. Eine Aufteilung der Mehrinvestitionen auf die Gebietskörperschaftsebenen erfolgt nicht.

Tabelle 11: Gesamt- und Mehrinvestitionen nach institutionellen Sektoren in Mrd. Euro, 2024–2040

Sektor	Gesamtinvestitionen - Bereich unten						Gesamtinvestitionen - Bereich oben	Mehrinvestitionen	
	Privater Sektor		Öffentl. Sektor		Summe	Anteil öffentl. Sektor		Summe	
	Unternehmen	Haushalte	Sektor Staat	Öffentl. Untern.				Bereich unten	Bereich oben
Industrie	16	0	0	0	16	0%	28	8,6	15,4
Energie	20,3	5,7	0,8	128,9	155,9	83%	174,5	38,5	83
Verkehr	94,9	63,7	84	30,3	273	42%	391,8	45,1	65,3
Gebäude	30,4	230,1	22,2	21,2	303,8	14%	438,3	10,3	15
Summe	161,7	299,5	180,4	167,2	748,7	46%	1032,6	102,5	178,7

Quelle: eigene Berechnungen (2025); auf Basis Weyerstraß et al., 2025, S. 154).
Anmerkung: Szenario KN40, Preisbasis 2024.

Betrachtet man die Gesamtinvestitionen im öffentlichen Sektor zeigen sich die höchsten Investitionsbedarfe mit 130 Mrd. Euro im Energiebereich, gefolgt vom Verkehrssektor. Im Energiesektor entfällt der Großteil der Investitionen auf öffentliche Unternehmen, während die Investitionen in den Verkehr direkt den Sektor Staat betreffen. Bei den Gebäuden besteht eine Schwerpunkt im Sektor Staat.

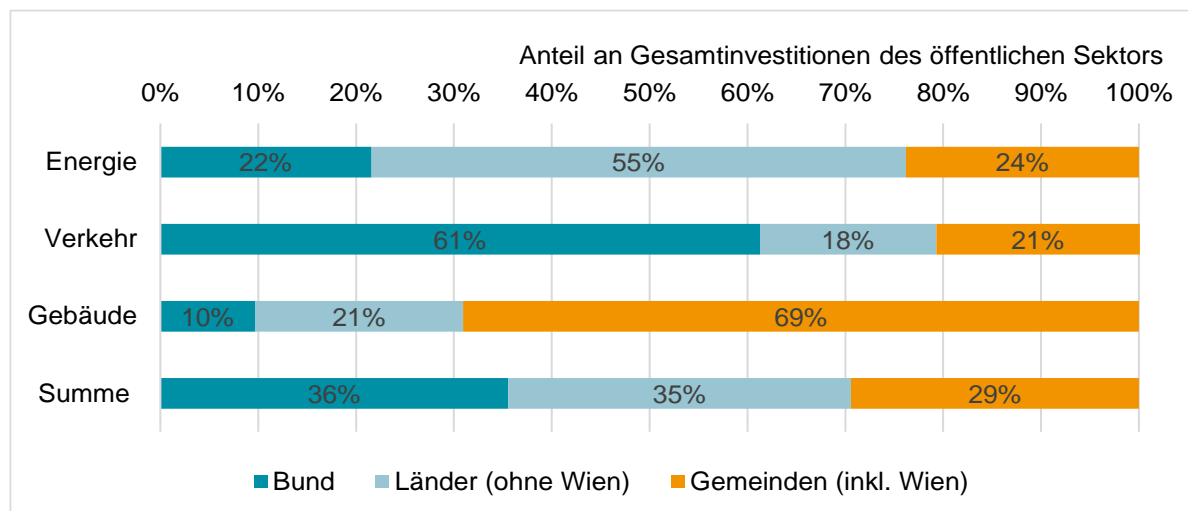
Tabelle 12: Gesamtinvestitionen im öffentlichen Sektor nach Gebietskörperschaftsebenen in Mrd. Euro, 2024–2040

Sektor	Sektor Staat			Öffentliche Unternehmen			Summe	
	Bund	Länder (ohne Wien)	Gemeinden (inkl. Wien)	Bund	Länder (ohne Wien)	Gemeinden (inkl. Wien)	alle Ebenen	nur Gemeinden
Energie	0,2	0,2	0,4	27,8	70,7	30,5	129,8	30,9
Verkehr	65,3	1,8	17,0	4,8	18,8	6,8	114,4	23,8
Gebäude	3,1	6,8	12,2	1,1	2,4	17,7	43,3	29,9
Summe bis 2024	68,5	8,8	29,6	33,7	91,8	55,0	287,4	84,6
Summe p.a.	4,3	0,6	1,9	2,1	5,7	3,4	18,0	5,3

Quelle: eigene Berechnungen (2025); auf Basis Weyerstraß et al., 2025, S. 156).
Anmerkung: Szenario KN40, Preisbasis 2024.

Betrachtet man die Aufteilung der Gesamtinvestitionen auf die 3 Gebietskörperschaftsebenen zeigt sich insgesamt, dass 36 Prozent auf den Bund, 35 Prozent auf die Länder (ohne Wien) und 29 Prozent auf die Gemeinden (inkl. Wien) entfallen. Sehr hohe Investitionsanteile zeigen sich beim Bund im Verkehrsbereich sowie bei den Gemeinden im Gebäudebereich.

Abbildung 36: Anteil der Gebietskörperschaftsebenen an den Gesamtinvestitionen im öffentlichen Sektor für den Zeitraum 2024–2040 nach Sektoren



Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis Weyerstraß et al. (2025, S. 156).

Anmerkung: Szenario KN40, Preisbasis 2024.

Studien im Bereich ÖPNRV

Bedarfserhebung ÖPNRV-Infrastruktur in Stadtregionen (Mitterer et al., 2018)

Im Rahmen einer Erhebung aus dem Jahr 2018 für die Unter-Arbeitsgruppe zum stadtreionalen ÖV²⁵ ergab sich für den Zeitraum 2018 bis 2030 ein gemeinsamer Investitionsbedarf in Stadtregionen der Städte und Länder von rund 9,4 Mrd. Euro für Infrastrukturinvestitionen sowie weitere 0,7 Mrd. Euro für die städtischen Fuhrparks. Hier umfasst ist der Investitionsbedarf der Bundesländer (ausgenommen Burgenland, Niederösterreich und Kärnten), aller Landeshauptstädte und ausgewählter Städte über 30.000 EW (Villach, Wels, Steyr, Dornbirn, Feldkirch).

Umfasst waren dabei alle für den ÖPNRV relevanten Verkehrsmittel, daher sowohl innerstädtische Verkehrsangebote als auch Regionalverkehre, inkl. der von den ÖBB angebotenen Leistungen des Nah- und Regionalverkehrs. Die erhobenen Investitionsbedarfe stellen dabei den aktuellen Planungsstand des Jahres 2018 dar, der jedoch primär den Zeitraum bis 2025 abdeckte.

Weiters ist zu betonen, dass sich die Planungen stark an den verfügbaren Finanzierungsrahmen orientieren und insbesondere die Dekarbonisierungserfordernisse noch nicht ausreichend berücksichtigt waren.

Finanzierungsmehrbedarf ÖPNRV durch Dekarbonisierung und Mobilitätswende (KCW, 2023)

Aktuelle Zahlen zu den Investitionsmehrkosten in Städten bietet eine Erhebung von KCW aus dem Jahr 2023. Befragt wurden die MPO-Städte²⁶ Wien, Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck. Im Zeitraum von 2022 bis 2025 zeigten sich Investitionsmehrkosten für

²⁵ Mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Städtebund.

²⁶ Die genannten Städte arbeiten im Rahmen der Mobilitätsplattform Österreich (MPO) zusammen.

Angebotsausweitung und Kapazitätsausweitungen in der Höhe von 1,9 Mrd. Euro allein für diese 6 Städte. Im Zeitraum von 2026 bis 2030 steigt der Investitionsbedarf auf 3,8 Mrd. Euro.

Die Investitionskosten für die Busbeschaffung (primär Fahrzeuge, Ladeinfrastruktur) liegen im Zeitraum von 2022 bis 2025 bei 189 Mio. Euro, im Zeitraum von 2026 bis 2030 bei mindestens 220 Mio. Euro. Hinzu kommen Mehrkosten für Investitionen in Betriebshöfe, die erforderlich sind, um die Umstellung auf alternative Antriebe zu ermöglichen. Ohne Wien belaufen sich hier die Kosten im Zeitraum von 2022 bis 2025 auf etwa 78 Mio. Euro bzw. im Zeitraum von 2026 bis 2030 auf etwa 407 Mio. Euro.

Tabelle 13: Mehrausgaben in MPO-Städten für Angebots- und Kapazitätsausweitung sowie Dekarbonisierung Busverkehr

Ausgabenart	Mehrausgaben	
	2022-2025	2026-2030
Angebotsausweitung und Kapazitätsausweitung		
Investitionskosten	1,9 Mrd. Euro	3,8 Mrd. Euro
Dekarbonisierung Busverkehr		
Busbeschaffung (Fahrzeug)	96 Mio. Euro*	135 Mio. Euro** bzw. 27 Mio. Euro p.a.
Mehrkosten Ladeinfrastruktur und Werkstattkomponente*	78 Mio. Euro	86 Mio. Euro
Erhöhte Betriebskosten ggü. Bussen ohne alternative Antriebe*	15 Mio. Euro (ohne Wien)	k.A.
Summe Mehrkosten ohne neue Betriebshöfe	189 Mio. Euro (Betriebskosten ohne Wien)	mind. 221 Mio. Euro (ohne erhöhte Betriebskosten)
Investitionen in Betriebshöfe*	ca. 78 Mio. Euro (ohne Wien)	ca. 407 Mio. Euro (ohne Wien)
Summe Mehrkosten inkl. neue Betriebshöfe	mind. 267 Mio. Euro (teils ohne Wien)	mind. 628 Mio. Euro (teils ohne Wien)
Gesamtmehrbedarf		
Investitionskosten	ca. 2,2 Mrd. Euro	ca. 4,4 Mrd. Euro

* Angaben der MPO-Städte ** Qualifizierte Schätzung KCW

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis KCW (2023).

Schätzungen zu (kommunalen) Klimainvestitionen in Deutschland

Herausforderungen für die Schuldenbremse – Investitionsbedarfe in der Infrastruktur und für die Transformation (Dullien et al., 2024)

Diese Studie stützt sich auf mehrere bestehende Untersuchungen zu Investitionsbedarfen im öffentlichen Sektor und fasst diese – bereinigt um Doppelzählungen – zusammen. Insgesamt wird darin für Deutschland von einem Bedarf an öffentlichen Investitionen binnen 10 Jahren von knapp 600 Mrd. Euro ausgegangen. Davon soll 200 Mrd. Euro – daher ein Drittel – auf den Bereich Dekarbonisierung (nur staatlicher Anteil) entfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies eher eine Untergrenze darstellt.

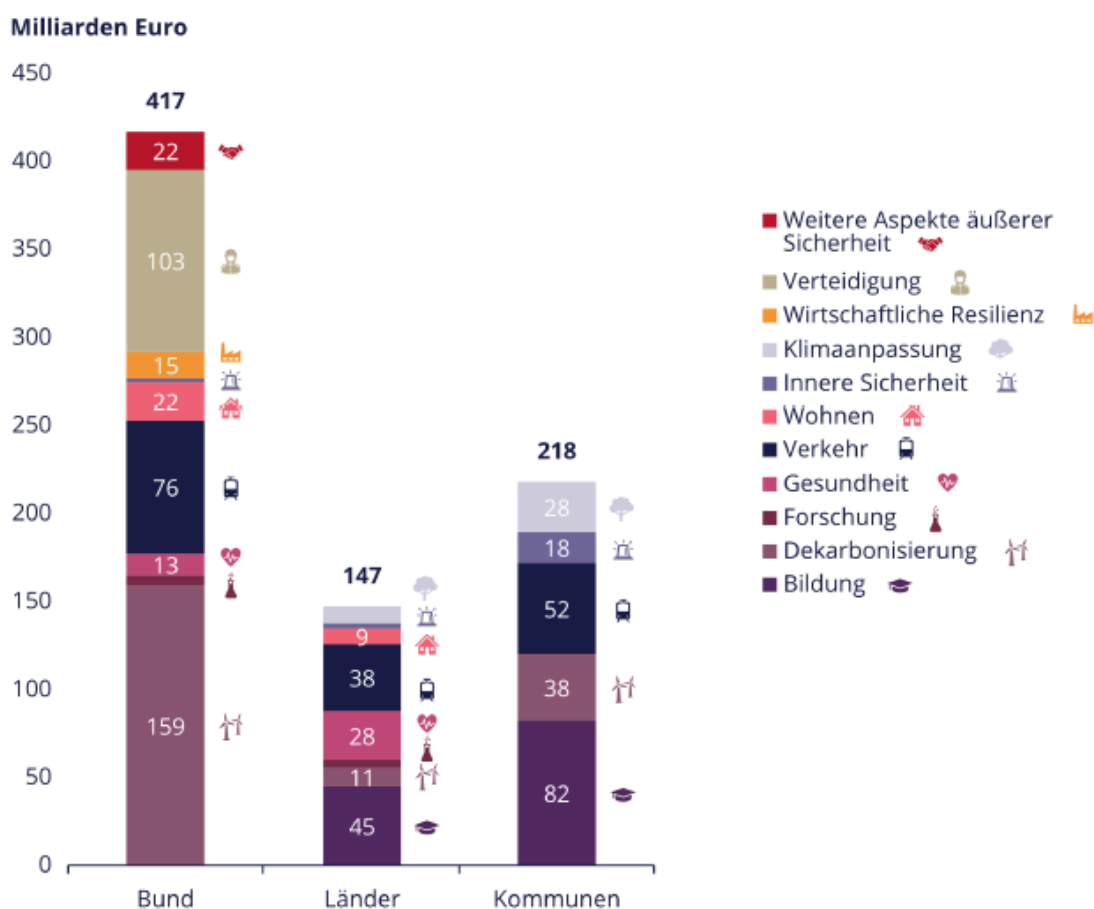
Im Bereich Klimaschutz soll der größte Einzelbedarf bei der energetischen Gebäudesanierung liegen, danach folgen die beiden Felder Energie und ÖPNV. Eine genauere Aufgliederung nach Gebietskörperschaftsebenen erfolgt nicht.

Was kostet eine sichere, lebenswerte und nachhaltige Zukunft? Öffentliche Investitionsbedarfe für die Modernisierung Deutschlands (Heilmann et al., 2024)

Diese breite Studie des Dezernates Zukunft (Institut für Makrofinanzen) schätzt den gesamten Investitionsbedarf über alle föderalen Ebenen und Aufgabenfelder hinweg auf 782 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2025 bis 2030. Der Bereich der Dekarbonisierung wird für die kommunale Ebene auf 38 Mrd. Euro geschätzt.

In der Studie wird ausgeführt, dass eine umfängliche Einschätzung der erforderlichen Gesamt- und Zusatzfinanzierungsbedarfe für Gemeinden und Länder nicht möglich war. Die geschätzten Kosten setzen sich zusammen aus 13 Mrd. Euro für Sanierungsinvestitionen in öffentliche Gebäude, aus 12 Mrd. Euro für kommunale Investitionen in Fernwärme und 13 Mrd. Euro für natürlichen den Klima- und Naturschutz. Hier noch nicht enthalten sind Investitionen in den ÖV.

Abbildung 37: Öffentliche Finanzbedarfe zur Erreichung breit akzeptierter Ziele bis 2030

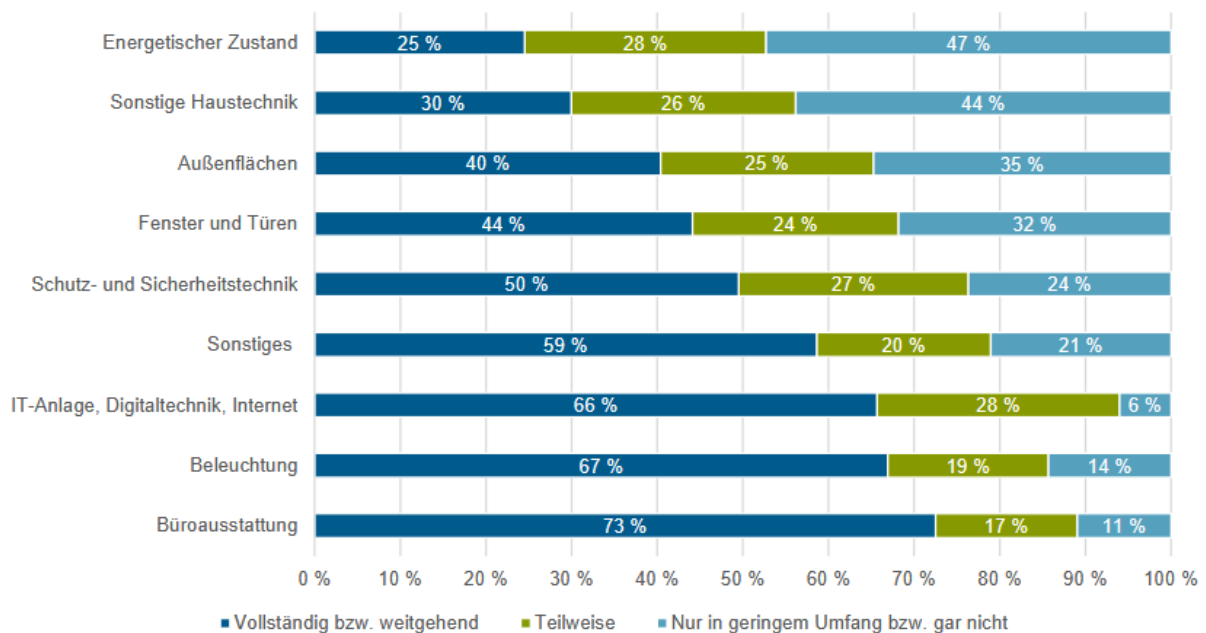


KfW-Kommunalpanel 2024 (Raffer/Scheller, 2024)

Das Deutsche Institut für Urbanistik führt jährlich eine Erhebung unter deutschen Städten und Gemeinden durch, um einen vertiefenden Einblick in die finanzielle Situation sowie die Herausforderungen der kommunalen Ebene zu ermöglichen. Im Jahr 2024 lag ein Schwerpunkt auf öffentlichen Verwaltungsgebäuden. Dabei weisen die deutschen Gemeinden auf einen Investitionsrückstau bei öffentlichen Gebäuden hin, der zumindest teilweise in ähnlicher Weise auch auf österreichische Gemeinden zutreffen könnte.

Im Bereich der Verwaltungsgebäude zeigt sich in den deutschen Gemeinden, dass ein Investitionsstau vor allem in den Bereichen besteht, die mit Klimaschutzmaßnahmen in Zusammenhang stehen. So konnten 47 Prozent der Gemeinden die notwendigen Investitionen in den energetischen Zustand nur in geringem Umfang oder gar nicht erfüllen. Ähnlich hohe Werte gibt es bei den Bereichen Sonstige Haustechnik (inkl. Photovoltaikanlagen/Batteriespeicher) sowie Fenster und Türen.

Abbildung 38: Bewerkstellung des Unterhalts ausgewählter Bereiche bei Verwaltungsgebäuden in den letzten fünf Jahren



Quelle: Raffer/Scheller (2024, S.31).

Anmerkung: Gefragt wurde, wie gut den Kommunen der Unterhalt in ihren Verwaltungsgebäuden in den letzten fünf Jahren gelungen ist.

KfW-Kommunalpanel 2023 (Raffer/Scheller, 2023)

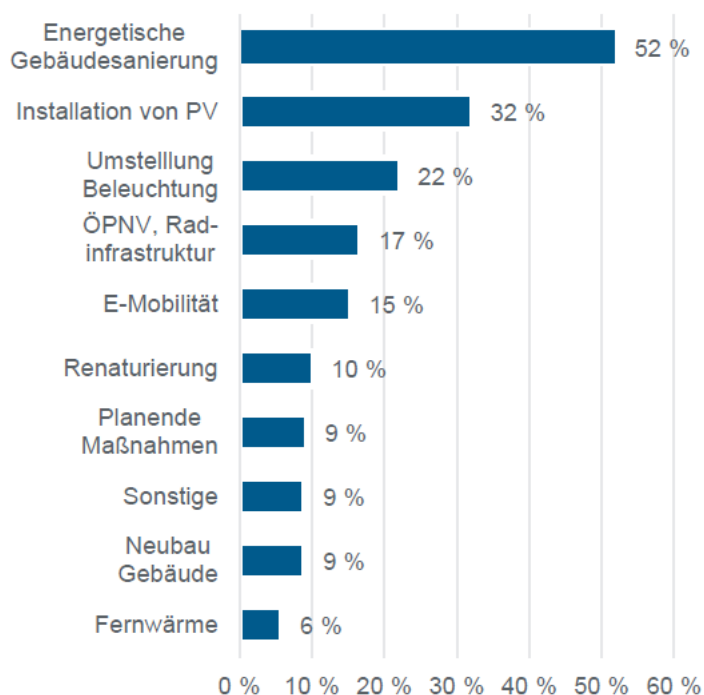
In der Befragung des Jahres 2023 lag der Schwerpunkt auf kommunalen Klimainvestitionen. Dabei wurde bei rund 11 Prozent der kommunalen Investitionen ein Bezug zum Klimaschutz verortet.²⁷ Auf Grundlage der Angaben der an der Befragung teilnehmenden Gemeinden wurde ein kommunaler Investitionsbedarf von 5,8 Mrd. Euro pro Jahr für die Summe der deutschen

²⁷ Insgesamt wurden 12 Prozent der Einnahmen für Investitionen verwendet (Statistisches Bundesamt, 2025).

Gemeinden geschätzt. . Damit müssten sie ihre Anstrengungen in diesem Bereich zumindest verdoppeln. Insgesamt gingen bei der Befragung über 60 Prozent der Kommunen davon aus, dass sie die Investitionsbedarfe nur teilweise oder gar nicht decken werden können.

Nähere Einblicke erlaubt die Studie für den Gebäudebereich. Bei der Frage nach den finanziell bedeutendsten Maßnahmen im Bereich der Gebäudesanierung wurde die energetische Gebäudesanierung klar an erster Stelle genannt. Auch der Installation von PV-Anlagen sowie der Umstellung der Beleuchtung werden eine größere Bedeutung beigemessen.

Abbildung 39: Finanziell bedeutende Maßnahmen der Gebäudesanierung inkl. Installation von PV-Anlagen



Quelle: Raffer/Scheller (2023, S. 4).

Anmerkung: Gefragt wurde: Bitte nennen Sie die drei vom Investitionsvolumen her größten Investitionsmaßnahmen in den Klimaschutz, die Ihre Kommune in den vergangenen drei Jahren getätigt hat.

III Bestehende Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente zur Förderung von kommunalen Investitionen in den Klimaschutz

Klimainvestitionen sind bereits fixer Bestandteil der kommunalen Investitionen. Folgend wird ein Überblick über bestehende Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente gegeben. Im Rahmen einer Übersicht werden die einzelnen Instrumente kurz beschrieben. Besonders bedeutende Instrumente werden textlich näher ausgeführt. Die bundeslandspezifischen Instrumente werden dabei anhand der drei Bundesländer Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg näher ausgeführt.

Im Rahmen einer anschließenden Bewertung wird eingeschätzt, in welchem Ausmaß Regelungen bestehen, die den Klimaschutz vorantreiben, oder ob kontraproduktive Wirkungen bzw. Lücken in der Finanzierung bestehen.

Um kommunale Klimainvestitionen umzusetzen, kann auf bereits bestehende Instrumente zur Steuerung und Finanzierung von kommunalen Investitionen zurückgegriffen werden. Abbildung 40 stellt die derzeitigen Instrumente dar. Auf der einen Seite finden sich speziell auf Klimaschutz ausgerichtete Instrumente, die gezielt kommunale Klimainvestitionen stützen sollen. Hier bestehen sowohl Instrumente des Bundes (wie etwa das Kommunale Investitionsprogramm) als auch der einzelnen Bundesländer. Auf der anderen Seite ermöglichen allgemeine Investitionsfördermaßnahmen die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Dies ist insbesondere in jenen Feldern wichtig, in denen spezifisch auf den Klimaschutz ausgerichtete Instrumente Lücken aufweisen.

Abbildung 40: Einordnung bestehender Finanzierungsinstrumente

	Österreichweit	Länderspezifisch
Speziell auf Klimaschutz ausgerichtet	z. B. Kommunales Investitionsprogramm, Sanierungsoffensive, Zukunftsfonds, ÖV-Finanzzuweisung gemäß FAG 2024	z. B. Programm zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
Allgemein auf kommunale Investitionen ausgerichtet	z. B. Allgemeine Finanzzuweisung im FAG 2024 für Soziales, Gesundheit und Klima	z. B. Gemeinde-Bedarfszuweisungen, Landesförderungen, Weitergabe von Bundesmitteln

Quelle: eigene Darstellung (2024).

Bei der Ausgestaltung der Finanzierungsinstrumente sind mehrere Grundsätze zu beachten, die durch die Finanzverfassung bestimmt sind. In § 2 F-VG wird grundsätzlich geregelt, dass der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand für die Besorgung ihrer Aufgaben selbst tragen. Dies gilt jedoch nur, solange die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. In der

Praxis gibt es daher eine Vielzahl von Finanzierungsverflechtungen zwischen Gebietskörperschaftsebenen, um Aufgaben- und Finanzierungsverpflichtungen zu koordinieren. In § 4 F-VG wird festgelegt, dass die Regelungen des Finanzausgleichs in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung erfolgen müssen und dabei insbesondere auf die Grenzen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gebietskörperschaftsebenen Bedacht zu nehmen ist.

Dies bedeutet, dass im Rahmen des Finanzausgleichssystems darauf zu achten ist, dass sich veränderte Aufgaben auch finanzieren lassen und der Bundes- und Landesgesetzgeber die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben der Gemeinden im Bereich Klimaschutz sicherstellen muss.

Das derzeitige Finanzausgleichssystem weist hier jedoch noch deutliche Lücken auf, wie im folgenden Kapitel näher ausgeführt wird.

1 Normative Vorgaben betreffend Verschuldung

In der ökonomischen Theorie hat die kommunale Kreditaufnahme im Wesentlichen nur die zwei Funktionen der Finanzierung großer Investitionsprojekte und des Ausgleichs von Schwankungen im gemeindlichen Steueraufkommen (Rehm/Matern-Rehm, 2010, S. 161). Um eine ausufernde Verschuldung der Gemeinden zu vermeiden, existiert ein komplexes normatives Regelungsnetzwerk. Zu nennen sind hier insbesondere die jeweiligen Gemeinde- und Gemeindehaushaltsordnungen der Länder, das Haushaltsrecht mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), sowie der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP). Besondere Bedeutung hat auch der Umgang mit Abgangsgemeinden, der in den Bundesländern unterschiedlich ausfällt.

1.1 Landesgesetzliche Rahmen

Gemeindeordnungen und Gemeindehaushaltsordnungen

Gemeinden dürfen Darlehen nur zur Bedeckung von Auszahlungen für investive Einzelvorhaben gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres aufnehmen. Es gilt das Einzeldeckungsprinzip falls keine anderweitige Möglichkeit zur Finanzierung besteht (z. B. § 84 Oö GemO 1990, § 19 GHV Salzburg).

Anderweitige Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen sind Überschüsse aus der operativen Gebarung, Rücklagen, Kassa- und Bankguthaben, Veräußerung von Gemeindevermögen, Bedarfszuweisungsmittel und Transfers von anderen Gebietskörperschaften.

Rahmenbedingungen für Abgangsgemeinden

Oberösterreich

Im Land OÖ gibt es sehr strikte Vorgaben für Gemeinden, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können. Die Mittel zum Haushaltsausgleich werden im Rahmen eines Härteausgleichsfonds bereitgestellt. Der Härteausgleichsfonds und die Maßnahmen, die Härteausgleichsgemeinden zu setzen haben, sind in einem Leitfadens der IKD²⁸ zur Gemeindefinanzierung neu beschrieben.

²⁸ Direktion Inneres und Kommunales des Landes Oberösterreich.

Im Rahmen der Voranschlagserstellung sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die laufende Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu budgetieren. Gelingt dies auch nach Berücksichtigung von Haushaltsrücklagen nicht, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister diesen in Anwendung des § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs vorschlagen und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat darauf aufbauend einen neuen Entwurf zu erstellen.

Für jene Gemeinden, die gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorzugehen haben und dennoch den Haushaltsausgleich nicht aus eigener Kraft erreichen, sind im Rahmen des Härteausgleichsfonds Maßnahmen definiert. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen durch die Gemeinden und entsprechender Prüfung durch die Aufsichtsbehörde können Gemeinde-Bedarfszuweisungen in der erforderlichen Höhe in Aussicht gestellt werden (Richtlinien Gemeindefinanzierung neu, 2023, S. 6).

Härteausgleichsgemeinden in Oberösterreich haben mehrere Härteausgleichskriterien zu erfüllen. Diese Kriterien umfassen etwa die Bereiche Investitionen, Instandhaltungen, freiwillige Ausgaben und Subventionen, Repräsentationsausgaben, Dienstpostenplan, Anschluss- und Benützungsgebühren, Feuerwehren, Frei- und Hallenbäder, Essen auf Rädern, Kinderbetreuung und Pflichtschulen, Sportanlagen, Büchereien, Winterdienst, Friedhöfe, Energieaufwand, öffentlicher Raum, Wildbachverbauung, Tourismus, Raumordnung, Kassenkredite, Beteiligungen, Gemeindeabgaben und Rücklagen. Diese Härteausgleichskriterien sind in den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung neu sehr umfassend beschrieben (siehe Richtlinien Gemeindefinanzierung neu, 2023, S. 14 ff). Es erfolgt eine Kontrolle durch die Prüforgane in den Bezirkshauptmannschaften und die IKD.

Salzburg

Ein ausgeglichener Voranschlag liegt vor, wenn die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt in ihrer Summe gleich sind. Die Ausgeglichenheit ist auch bei einem negativen Saldo gegeben, wenn dieser durch verfügbare Mittel bedeckt wird (§ 7 GHV Salzburg 2020).

Die Höhe der verfügbaren Mittel im Sinne des Abs. 1 wird aus dem Rechnungsabschluss des abgelaufenen Finanzjahres nach der folgenden Formel ermittelt:

- $vM = IM + kfF - kfV - kfFSch$
- $vM =$ verfügbare Mittel
- $IM =$ liquide Mittel (§ 20 VRV 2015)
- $kfF =$ kurzfristige Forderungen gemäß der Anlage 1c der VRV 2015
- $kfV =$ kurzfristige Verbindlichkeiten gemäß der Anlage 1c der VRV 2015
- $kfFSch =$ kurzfristige Finanzschulden gemäß der Anlage 1c der VRV 2015

Ein nachhaltiger Haushaltsausgleich im Bundesland Salzburg ist dann gegeben, wenn der Finanzierungshaushalt ausgeglichen ist, der Ergebnishaushalt über die Periode des mittelfristigen Finanzplans ausgeglichen ist und ein positives Nettovermögen ausgewiesen wird.

Vorarlberg

Eine Abgangsgemeinde ist dann gegeben, wenn es keinen Ausgleich zwischen Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt gibt. Dabei werden auch das zweit- und

drittvorangegangene Rechnungsjahr berücksichtigt. Der Ausgleich beträgt 67 Prozent des durchschnittlichen Fehlbetrags der beiden Rechnungsjahre, höchstens jedoch 180.000 Euro (Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen, 2024, S. 3).

1.2 Bundesgesetzlicher Rahmen

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Die VRV 2015 regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Die Verordnung gilt für Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die VRV wurde umfassend weiterentwickelt. Die VRV neu gilt seit dem 1.1.2020. Sie sieht einen 3-Komponenten-Haushalt bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt vor. Durch die Erweiterung auf 3-Komponenten ergeben sich erweiterte Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich des Gemeindevermögens.

Österreichischer Stabilitätspakt

Stabilitätspakt 2012

Gemäß Art. 13 B-VG²⁹ haben Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Die Gebietskörperschaften haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele ebenfalls zu koordinieren. Dies erfolgt mit dem innerösterreichischen Stabilitätspakt, wobei hier auf die Instrumente der europäischen Fiskalregeln zurückgegriffen wird. Wesentliches Ziel ist daher auch, die fiskalpolitischen Vorgaben der Europäischen Union einzuhalten. Der ÖStP 2012³⁰ trat mit 1.1.2012 in Kraft und wurde für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen.

Der Fokus liegt auf der gesamstaatlichen Steuerung, weshalb die Fiskalregeln auf alle Gebietskörperschaftsebenen heruntergebrochen werden. Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen ist auch ein Sanktionsmechanismus vorgesehen.

Weitere Zielsetzung ist die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, deren Rahmen glaubwürdig und effektiv festzulegen ist. Zudem verpflichten sich die Gebietskörperschaften zur Transparenz aller Haushaltsdaten, Beschlüsse und Berichte.

Beim ÖStP 2012 handelt es sich – analog zu den EU-weiten Fiskalregeln – um ein mehrdimensionales Regelwerk, das eine nominelle und strukturelle Budgetregel, Ausgaben- und Schuldenregeln und Haftungsobergrenzen umfasst. Die Regeln sind auf den Bund, die einzelnen Länder und für die Gemeinden pro Bundesland anzuwenden.

Zur innerösterreichischen Koordinierung wurden politische Koordinierungskomitees eingerichtet. Dies ist einerseits das Österreichische Koordinierungskomitee (Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern, Gemeindebund und Städtebund), andererseits bestehen Länder-Koordinierungskomitees (Vertreterinnen und Vertreter von Ländern und Landesverbände des Gemeindebundes und Städtebundes). Gegenstand der Haushaltskoordinierung sind insbesondere die Koordinierung, die gegenseitige Information sowie die Beschlussfassung im Zusammenhang mit den vereinbarten Fiskalregeln. Die Länder-Koordinationskomitees sind auch

²⁹ BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 89/2024.

³⁰ BGBl. I Nr. 30/2013 idF. BGBl. I Nr. 45/2013.

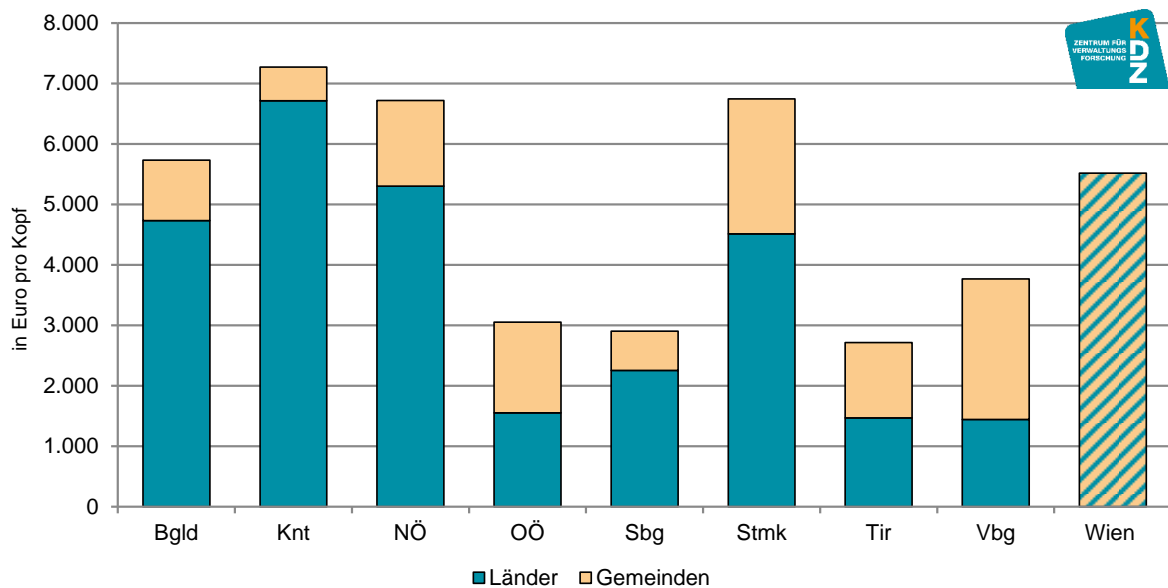
zur Festlegung von Sanktionen ermächtigt, wenn von Gemeinden Informationspflichten verletzt wurden. Zudem wurde als unabhängige nationale Stelle der Fiskalrat zur Überwachung der Einhaltung der Haushaltsregeln festgelegt.

Einhaltung der vorgegebenen Kriterien durch die Gemeinden

Betrachtet man den Schuldenstand der Gemeinden 2023 zeigen sich deutliche Unterschiede in der Pro-Kopf-Verschuldung. Die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung zeigt sich mit 559 Euro pro Kopf bei den Kärntner Gemeinden, die höchste mit 2.325 Euro in Vorarlberg.

Bei der Interpretation der Gemeindeverschuldung sind die Finanzbeziehungen zum Bundesland von hoher Bedeutung. So liegt die Verschuldung in Kärnten bei den Gemeinden recht niedrig, dafür ist die Verschuldung des Landes am höchsten. Umgekehrt verhält es sich in Vorarlberg. Dies verdeutlicht, dass die Verschuldung einer Gemeinde in hohem Maße vom Bundesland abhängt, begründet auch in der Aufgabenteilung zwischen Land und Gemeinden und den Finanzierungsverflechtungen (v. a. auch Umlagenbelastungen und Förderungen).

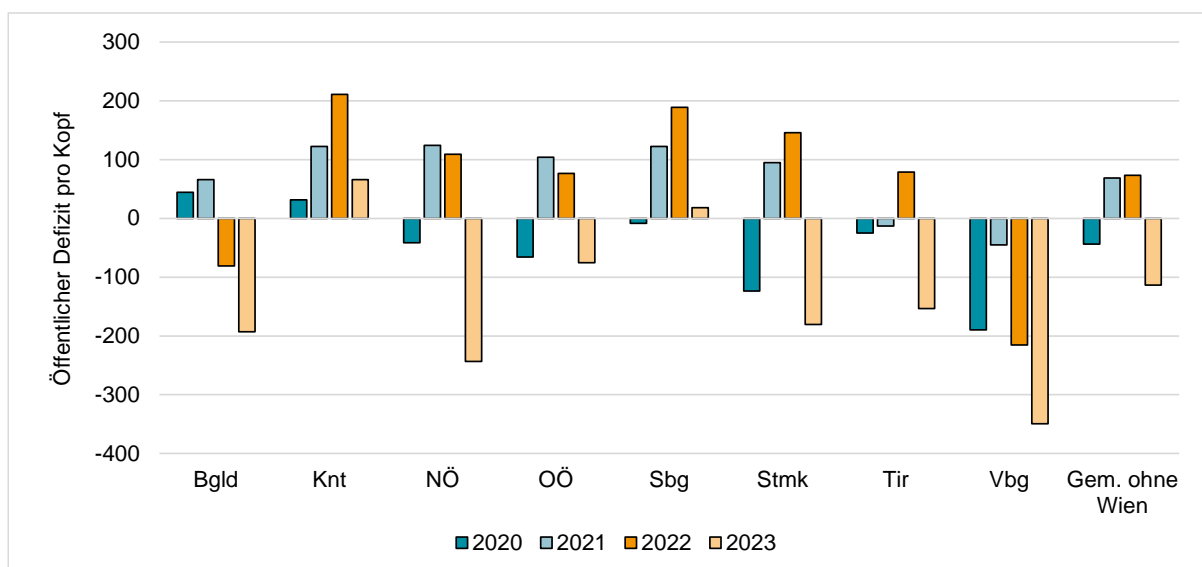
Abbildung 41: Öffentlicher Schuldenstand der Gemeinden sowie Bundesländer, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Öffentlicher Schuldenstand nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern von 2020 bis 2023, Stand 30.9.2024.

Für die Gemeinden ohne Wien gilt, dass es sowohl 2020 als auch 2023 nicht gelungen ist, die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes eines Nulldefizits zu erreichen. Hingegen kam es 2021 und 2022 aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Unterstützungspakte des Bundes zu einem Überschuss, sodass Schulden abgebaut werden konnten. Dabei zeigen sich jedoch ebenfalls deutliche Unterschiede nach Bundesland. So konnten die Kärntner Gemeinden in allen vier Jahren Schulden abbauen, während die Vorarlberger Gemeinden den Schuldenstand durchgängig erhöhten.

Abbildung 42: Öffentliches Defizit der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2020–2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Öffentlicher Schuldenstand nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern von 2020 bis 2023, Stand 30.9.2024.

Bei dieser Betrachtung ist generell zu berücksichtigen, dass durch die Nichteinhaltung der Kriterien in den Jahren 2020 bis 2023 bislang noch keine Konsequenzen entstanden sind. Aufgrund der Corona- und Teuerungskrise wurde die europarechtlich aktivierte allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU auch innerstaatlich angewendet (Eichwalder et al., 2024, S. 154).

Weiterentwicklungsbedarf Stabilitätspakt

Seit dem Jahr 2024 gelten wieder die Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspaktes. Darüber hinaus wurde im Paktum zum Finanzausgleich 2024 vereinbart, dass die 2024 vereinbarten Neuerungen beim europäischen Fiskalregelwerk auch im Österreichischen Stabilitätspakt berücksichtigt werden sollen (Eichwalder et al., 2024, S. 155). Eine neue innerstaatliche Regelung ist bis Ende 2025 zu finden.

2 Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente des Bundes

Die Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente des Bundes sind zentrale Bausteine zur Erreichung der österreichischen Klimaschutzpolitik. Sie kombinieren rechtliche Vorgaben mit finanziellen Förderungen, um nachhaltige Projekte und Investitionen zu unterstützen. Im Fokus stehen dabei Förderprogramme, die sowohl auf spezifische Klimaziele abzielen als auch eine breite wirtschaftliche und regionale Entwicklung ermöglichen.

Der folgende Abschnitt erläutert diese Instrumente genauer, um einen umfassenden Überblick über diese zu bieten. Gleichzeitig wird eine erste Einschätzung zur Relevanz bzw. zu Lücken der Instrumente vorgenommen.

2.1 Instrumente im Überblick

Die Instrumente zur Steuerung und Finanzierung des Klimaschutzes auf Bundesebene werden im Folgenden in zwei Kategorien eingeteilt: klimaschutzspezifische Förderungen und allgemeine Förderprogramme mit breiterem Anwendungsbereich.

Zu den klimaschutzspezifischen Instrumenten gehören das Kommunale Investitionsprogramm 2023 (spezifischer Topf), das gezielt klimafreundliche Projekte in Gemeinden unterstützt, sowie die Sanierungsoffensive, die auf energieeffiziente Gebäudesanierungen abzielt. Der Zukunftsfonds gemäß Finanzausgleichsgesetz 2024 fördert insbesondere Projekte in den Bereichen Wohnen, Sanieren, Klima und Umwelt. Ergänzt werden diese durch die ÖV-Finanzzuweisungen zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs und das Programm „E-Mobilität für Betriebe und Gebietskörperschaften“, das den Umstieg auf emissionsfreie Mobilitätslösungen unterstützt.

Darüber hinaus existieren allgemeine Förderinstrumente, die zwar nicht ausschließlich auf den Klimaschutz ausgerichtet sind, jedoch indirekt zur Erreichung der Klimaziele beitragen können. Dazu zählen der Strukturfonds gemäß FAG, der finanzschwache Gemeinden und Abwanderungsregionen unterstützt, sowie die Kommunalen Investitionsprogramme der Jahre 2020, 2023 (allgemeiner Topf) und 2025, die umfassende Investitionen in kommunale Infrastruktur ermöglichen.

Die unten angeführten Tabellen geben einen Überblick über klimarelevante Instrumente in Österreich nach Sektoren, die auf kommunaler Ebene eine Rolle spielen. Dabei ist anzumerken, dass sich diese Instrumente durch unterschiedliche Größen des Investitionsvolumens in ihrer Bedeutung unterscheiden. Eine vertiefende Ausführung zu den einzelnen Finanzierungsinstrumenten ist dem Anhang zu entnehmen.

Tabelle 14: Österreichweite Instrumente – allgemein auf Klimaschutz ausgerichtet sowie Sektor Gebäude

Name des Instruments	Kommunales Investitionsprogramm 2023 (spezifischer Topf)	Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt (Klimapionierstädte)	Umweltförderung (im Rahmen der Sanierungsoffensive)	Zukunftsfonds - Bereiche Wohnen/Sanieren bzw. Klima/Umwelt gemäß FAG
Sektor	Übergreifend Förderung besonderer Maßnahmen zur Energieeffizienz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger	Übergreifend * Beitrag zur Entwicklung klimaneutraler, resilienter und klimawandelangepasster Städte, Quartiere und Gebäude * Entwicklung innovativer Technologien und Konzepte, die rasch umgesetzt und verbreitet werden können * Beitrag zur Energie- und Mobilitätswende (positive Klimawirkung und Dekarbonisierung)	Gebäude * thermische Sanierung von Gemeindebauten (Heizwärmebedarfsreduktion um mind. 50 %) * Verbesserung der Energieeffizienz	Gebäude Bereich Wohnen/Sanieren: * Schaffung und Erhalt leistbarer Wohnraum * 3% Renovierungsquote * Erhöhung Anteil der Mittel für Wohnbausanierung * bodenschonende Baulandnutzung Bereich Klima/Umwelt: * Erhöhung des Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoenergieverbrauch
Ziele				
Fördergegenstand	* Energieeffizienz * Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie) * Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen * weitere Energiesparmaßnahmen	* Technologieentwicklungen (z.B. digitale Technologien, Bauprozess und -innovation, Baumaterialien) * Systeminnovationen (z.B. Klimaneutralitätslösungen für Städte) * Pilotdemonstrationen und Pionierquartiere (nachhaltige Energie, Gebäude und Mobilität) * Qualifizierungsnetzwerke * F&E-Dienstleistungen	* Sanierung: Dämmung von Wänden, Decken und Dächern, Sanierung/Austausch von Fenstern und Außentüren, Verschattungssysteme, Fassaden- und Dachbegrünungen * Einzelmaßnahmen: Verbesserung des Wärmeschutzes (Dämmung, Austausch von Fenstern)	* Bereich Wohnen/Sanieren: v.a. Förderung des gemeinnützigen Wohnbaus, Sanierungen des Bestandes, Nachverdichtung, Wohnraummobilisierung * Bereich Umwelt/Klima: Investitionen in erneuerbare Energieträger, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Maßnahmen im Verkehrsbereich, nachhaltige Heizsysteme im öffentlichen und privaten Bereich
Fördernehmer	* Gemeinden * max 5% der Fördersumme für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Deckung gestiegener Energiekosten	* Zielgruppe sind primär "Pionierstädte" (größere und mittlere Städte über 10.000 EW) * richtet sich an Forschungseinrichtungen, Gemeinden, Unternehmen	* Gemeinden	* Länder * Gemeinden
Fördervolumen	500 Mio. Euro für 2023 und 2024 in Summe (verlängert bis 2026)	23 Mio. Euro (2024)	k.A.	pro Bereich 300 Mio. Euro (2024) bis 330 Mio. Euro (2028) für Länder und Gemeinden gemeinsam; bisher erfolgte - mit einer Ausnahme - keine Beteiligung der Gemeinden

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefender Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (Quellen siehe vertiefende Tabellen im Anhang).

Tabelle 15: Österreichweite Instrumente – Sektor Mobilität

Name des Instruments	ÖV-Finanzzuweisung gemäß FAG	E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine	EBIN-Förderung	Förderung von Regionalstadtbahnen	Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement 2024
Sektor	Mobilität * Abs. 1: Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen * Abs 2: Förderung von Investitionen in den städtischen öffentlichen Verkehr	Mobilität * Umstieg auf emissionsfreie Mobilitätstechnologien (Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur) * Dekarbonisierung des Verkehrssektors	Mobilität * Erhöhung des Anteils an Elektro-Bussen bei den Bus-Neuzulassungen	Mobilität * Ausweitung der Investitionen in den öffentlichen Verkehr * attraktive Angebote im öffentlichen Verkehr in den Ballungsräumen	Mobilität * Steigerung des Radverkehrsanteils * Schaffung neuer Infrastruktur für den Fuß- und Radverkehr * Unterstützung bei der Umsetzung des Masterplan Radfahren
Ziele					
Fördergegenstand	* Abs. 1: Nettoausgaben der Gemeinden im ÖV gemäß § 30a ÖPNV-G 1999 (eigene Erbringung oder Bestellung) * Abs. 2: Investitionen in den städtischen ÖV	* Elektrofahrzeuge: E-PKW, E-Kleinbusse, Leichte E-Nutzfahrzeuge, E-Leichtfahrzeuge * Ladeinfrastruktur: Normal- und Schnellladeinfrastruktur	* Anschaffung emissionsfreie Busse * Anschaffung Lade-, Oberleitungs- und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur	* Neubauminvestitionen für Straßenbahnen bzw. als Straßenbahn betriebene Regional(stadt)bahn in Städten bzw. Agglomerationen mit mehr als 100.000 EW mit stadtgrenzenüberschreitenden Wirkungen * bisher drei geförderte Projekte (Innsbruck-Rum, Regionalstadtbahn Linz, Straßenbahnvorhaben Graz)	* Radinfrastruktur * klimafreundliche Mobilitätslösungen * betriebliches und kommunales, touristisches und bildungseinrichtungsbezogenes Mobilitätsmanagement * aktive Mobilität, wie die Anschaffung von (E-) Transport-, Fold-, oder Fahrräder
Fördernehmer	* Gemeinden	* Unternehmen * öffentliche Gebietskörperschaften * Vereine und konfessionelle Einrichtungen	* Außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen (v.a. private und städtische Verkehrsunternehmen)	* Länder und Gemeinden	* Gemeinden * Privat * Unternehmen
Fördervolumen	99,6 Mio. Euro (2022)	* Gesamt 25 Mio. Euro (2024) - davon 13,8 Mio. Euro: Betriebliche Ladeinfrastruktur, Elektrofahrzeuge	275 Mio. Euro für den Zeitraum 2022 bis 2025	durchschn. 67 Mio. Euro für aktuell drei Regionalstadtbahnen	95 Mio. Euro

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefender Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (Quellen siehe vertiefende Tabellen im Anhang).

BESTEHENDE STEUERUNGS- UND FINANZIERUNGSTRUMENTE ZUR FÖRDERUNG VON KOMMUNALEN INVESTITIONEN IN DEN KLIMASCHUTZ

Tabelle 16: Österreichweite Instrumente – Sektor Energie

Name des Instruments	Umweltförderungen (Licht)	KLIEN - Energiegemeinschaft	KEM - Modellregionen	Leuchttürme der Wärmewende	Großspeicheranlagen
Sektor	Energie * energieeffiziente Umrüstung von Innenbeleuchtungssystemen in Gemeinden auf LED * Umstellung bestehender, ineffizienter Beleuchtungssysteme auf LED-Technologie in öffentlichen Außenbereichen, Sportstätten und großen Innenbereichen * Reduktion des Stromverbrauchs	Energie Unterstützung bei Planung und Umsetzung von Energiegemeinschaften mit innovativem Charakter mit erhöhtem Planungsaufwand	Energie * optimale Nutzung lokaler Ressourcen an erneuerbaren Energien * Ausschöpfen des Potenzials zur Energieeinsparung * Umsetzungsunterstützung	Energie * Wärmewende vorantreiben und beschleunigen * Unterstützung der Dekarbonisierung * erfolgreiche Umsetzung von Lösungen "Made in Austria" * Ergebnisse der Forschung in die Umsetzung bringen	Energie * Förderung großer systemnutzlicher Strom- und Wärmespeicheranlagen * Stabilisierung des Stromnetzes * Optimierung klimafreundlicher Fernwärmenetze mit vorliegendem Dekarbonisierungspfad bzw. für hocheffiziente Fernwärmenetze
Ziele	* Innenbereich: Austausch durch LED-Systeme (energiesparende Leuchtmittel und damit verbundene Maßnahmen) * Straßen- und Außenbeleuchtung: Umrüstung von Straßen- und Außenbeleuchtungen auf LED * LED-Beleuchtung in Sportstätten und großen Innenräumen (ab 20 kW Anschlussleistung) * Effizienzsteigernde Systeme	Beratungsleistungen einschließlich Informationsveranstaltungen, Umweltstudien und Planungsleistungen, Schulungen und Vernetzungsmaßnahmen etc.	* Personalkosten und Drittkosten für neue Modellregionen bzw. die Weiterführung von bestehenden Modellregionen * Investitionskosten für eine Auswahl an Geräten im Rahmen der KEM Investitionsförderung	* Modul A: Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren * Modul B: Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren * Modul C: Dekarbonisierung der Fernwärmenetze * Weitere Einzelausschreibungen für Projekte zur Klimaeffizienz hinsichtlich Koordination und Kommunikation	* Systemnützliche Stromspeicheranlagen (Nettospeicherkapazität von mehr als 1 MWh) * Wärmespeicheranlagen (Speicherkapazität ab 250 MWh)
Fördergegenstand	* Gemeinden	* Gemeinde * Privat * Unternehmen (Energiegemeinschaften sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen)	* Regionen, die aus mehreren Gemeinden bestehen	* Unternehmen * Gemeinden * Unternehmen	
Fördernehmer					
Förder-volumen	k.A.	2 Mio. Euro (2024)	21 Mio. Euro (2024)	45 Mio. Euro	75 Mio. Euro

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefter Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (Quellen siehe vertiefende Tabellen im Anhang).

Tabelle 17: Österreichweite Instrumente – allgemein auf kommunale Investitionen ausgerichtet

Name des Instruments	Strukturfonds gemäß FAG	Kommunale Investitionsprogramme 2020, 2023 (allgemeiner Topf) und 2025
Sektor	übergreifend, aber auch andere kommunale Investitionsbereiche	übergreifend, aber auch andere kommunale Investitionsbereiche
Ziele	Unterstützung finanzschwacher Gemeinden und Abwanderungsregionen	Unterstützung kommunaler Investitionen
Fördernehmer	Gemeinden	Gemeinden
Fördergegenstand	allgemeine Stärkung der Finanzkraft von finanzschwachen Gemeinden und Abwanderungsregionen (keine spezifische Investitionsförderung, jedoch werden die Eigenmittel der Gemeinden für Investitionen gestärkt)	<p><u>2023</u>: Investitionen, Instandhaltung und Sanierung auf kommunaler Ebene - auch hier teils Klimabezug (wie z.B. Öffentlicher Verkehr, Gebäude nach klimaaktiv Silver-Standard, Kreislaufwirtschaft, Radverkehr- und Fußwege);</p> <p><u>2020 und 2025</u>: Investitionen, Instandhaltung und Sanierung auf kommunaler Ebene - teils ohne Klimabezug (z.B. Kinderbetreuung, Sanierung Gemeindestraßen, Barrierefreiheit, Sport- und Freizeiteinrichtungen), teils mit Klimabezug wie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> * erneuerbare Energieträger (z.B. Photovoltaikanlagen) * Öffentlicher Verkehr * Instandhaltung, Sanierung und Errichtung von Gebäuden nach klimaaktiv Silver-Standard * Umrüstung auf hocheffiziente Beleuchtung * Errichtung erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen * Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft * Ladeinfrastruktur für E-Mobilität * Radverkehrs- und Fußwege <p>2025 zusätzliche Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Anpassung an den Klimawandel * Energieeffizienz, Fernwärme- und Fernkältesysteme, weitere Energiesparmaßnahmen
Fördervolumen	120 Mio. Euro p.a.	<p><u>KIP 2020</u>: 1 Mrd. Euro für 2020 bis 2022 in Summe</p> <p><u>KIP 2023 (allgemeiner Topf)</u>: 500 Mio. Euro für 2023 und 2024 in Summe (verlängert bis 2026)</p> <p><u>KIP 2025</u>: 500 Mio. Euro für 2025 bis 2027 in Summe</p>

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefter Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (Quellen siehe vertiefende Tabellen im Anhang).

2.2 Kommunales Investitionsprogramm

Um die kommunale Investitionstätigkeit der Gemeinden zu stützen, stellt(e) der Bund seit dem Jahr 2020 Förderprogramme zur Verfügung.

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden erfolgt dabei nach einem fixen Schlüssel (zu 50 Prozent nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, zu 50 Prozent nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel). Dadurch stehen pro Gemeinde fixe Pauschalbeträge zur Verfügung, die sich jedoch nicht am tatsächlichen Bedarf oder an den verfügbaren finanziellen Spielräumen orientieren.

Kommunales Investitionsprogramm 2020

Das Kommunale Investitionsprogramm 2020 hat wesentlich dazu beigetragen, die kommunale Investitionstätigkeit in den ersten Krisenjahren nach der Pandemie abzusichern. Dabei war vorgesehen, einen Teil der Mittel für ökologische Maßnahmen zu verwenden. Konkrete Zielvorgaben hierzu gab es jedoch noch nicht.

Von der im Zeitraum von 2020 bis 2022 ausgeschütteten Milliarde Euro wurden 12,2 Prozent für energieeffiziente Maßnahmen verwendet (Straßenbeleuchtung, Energieerzeugungsanlagen, E-Ladeinfrastruktur, thermische Sanierung und Heizungstausch) sowie 16,7 Prozent für weitere ökologische Maßnahmen (Wasser, Abwasser, Abfall, ÖV, Radwege, Fußwege).

Tabelle 18: Mittel des KIP 2020 nach Förderkategorie und Bundesland, 2020–2023

	KIP-Mittel nach Förderkategorien in Tsd. €								
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	Vbg	W
Kindertageseinrichtungen, Schulen	4.100	10.800	36.200	43.100	22.700	61.300	22.000	19.500	81.600
Betreuung von Senioren u. behinderten Personen	0	0	1.800	2.500	3.800	400	2.200	700	21.800
Abbau von baulichen Barrieren	200	2.100	1.700	300	400	500	700	0	0
Sportstätten und Freizeitanlagen	2.600	10.700	12.800	8.900	7.100	10.000	5.300	2.800	28.200
Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung	1.600	2.400	9.600	10.800	4.200	5.500	10.300	700	4.200
Öffentlicher Verkehr	100	1.400	1.600	1.100	300	600	400	300	34.500
Siedlungsentwicklung nach innen, öffentl. Wohnraum	0	0	1.400	600	0	0	100	0	0
Gebäude im Eigentum der Gemeinde	2.000	3.700	12.900	11.500	2.200	8.500	5.700	1.400	18.500
hocheffiziente Straßenbeleuchtung	1.300	2.300	12.600	7.400	300	2.100	500	1.300	0
erneuerbare Energieerzeugungsanlagen	500	1.400	3.100	1.800	500	1.200	800	500	800
Kreislaufwirtschaft	200	500	1.800	1.100	2.900	100	1.500	100	0
Wasserversorgung- u. Abwasserentsorgung	7.100	2.500	33.500	12.600	4.700	1.600	10.800	7.500	10.400
flächendeckender Ausbau v. Breitband-Datennetzen	100	700	1.100	500	0	2.000	3.700	0	3.500
Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	100	100	200	200	0	100	0	0	9.200
Sanierung von Gemeindestraßen	9.200	19.100	32.700	44.000	8.800	36.700	10.100	6.700	22.100
Radverkehrs- und Fußwege	600	3.000	7.700	9.600	800	3.600	1.200	1.200	0
Gebäude anerkannter Rettungsorganisationen	800	1.700	8.700	4.300	2.400	2.900	6.700	700	0
Kinderbetreuungsplätze in Sommerferien 2020–2022	100	200	200	1.000	600	100	100	0	4.800
Summe	30.600	62.600	179.600	161.300	61.700	137.200	82.100	43.400	239.600

Quelle: eigene Berechnungen (2024) auf Basis BMF (2023) KIG 2020 Abschlussbericht Stand Februar 2023.

Kommunales Investitionsprogramm 2023

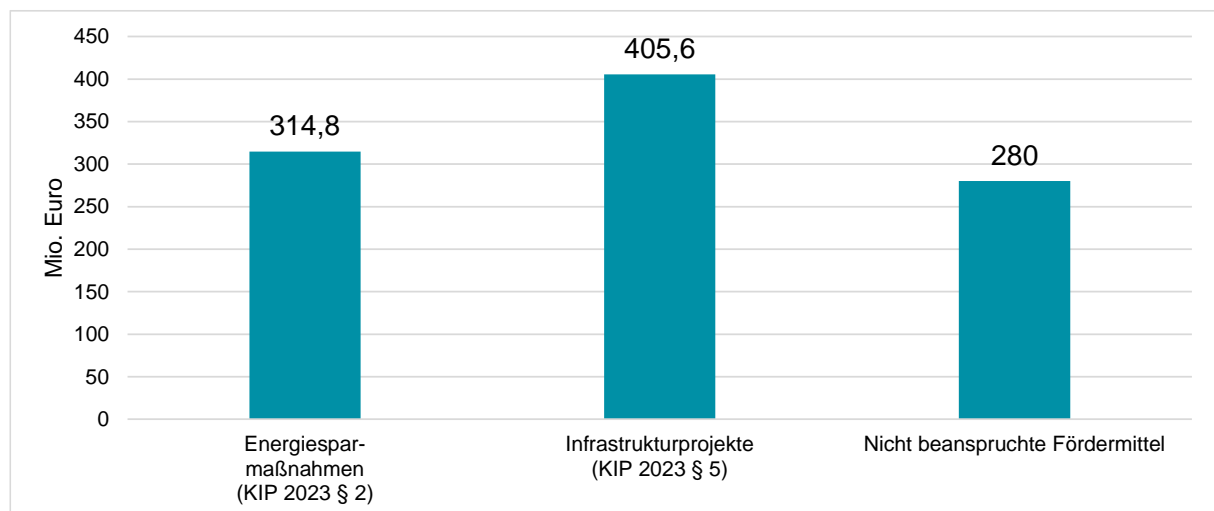
Nach Ablauf des KIP 2020 erfolgte eine Fortführung über das Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIP 2023). Dadurch sollten insbesondere Spielräume für notwendige Investitionen in Klimaschutz und Infrastruktur geschaffen werden. Die Mittel von einer Milliarde Euro werden dabei in zwei Verwendungskategorien unterteilt: Energiesparmaßnahmen (vgl. § 2 KIG 2023) und Zuschüsse für Investitionsprojekte der Gemeinden (vgl. § 5 KIG 2023), wobei jede Kategorie 500 Mio. Euro umfasst.

KIP-Mittel im Rahmen des Fördertopfs nach § 2 Energiesparmaßnahmen betreffen den energieeffizienten Einsatz von Energien, die Umstellung auf erneuerbare Energien sowie den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Kältesystemen. Die Mittel für Infrastrukturprojekte gemäß § 5 KIG 2023 umfassen Maßnahmen wie den Bau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen, Gebäude im Eigentum der Gemeinden, die Sanierung von Gemeindestraßen, Sportstätten und Freizeitanlagen, energieeffiziente Maßnahmen wie Elektroladeinfrastruktur und Straßenbeleuchtung sowie Projekte in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Kreislaufwirtschaft. Ebenfalls eingeschlossen sind der ÖPNV sowie Radverkehrs- und Fußgängerwege.

Im Betrachtungszeitraum von Jänner 2023 bis Juni 2024 wurden 720 Mio. Euro an Zweckzuschüssen ausbezahlt. 280 Mio. Euro wurden daher noch nicht in Anspruch genommen. Insgesamt wurden mehr Förderungen aus dem Zweckzuschuss für Infrastrukturprojekte (406 Mio. Euro) ausbezahlt als für Energiesparmaßnahmen (315 Mio. Euro).

Der geringe Ausschöpfungsgrad ist auch auf Liquiditätsschwierigkeiten der Gemeinden seit 2023 zurückzuführen. So konnten sich mehrere Gemeinden die Eigenmittelanteile nicht mehr leisten und verschoben daher Investitionen nach hinten. Das Programm wurde mittlerweile von Ende 2024 auf Ende 2026 verlängert.

Abbildung 43: Bereits ausgeschüttete sowie noch nicht beanspruchte Fördermittel gemäß KIP 2023, Zeitraum Jänner 2023 bis November 2024



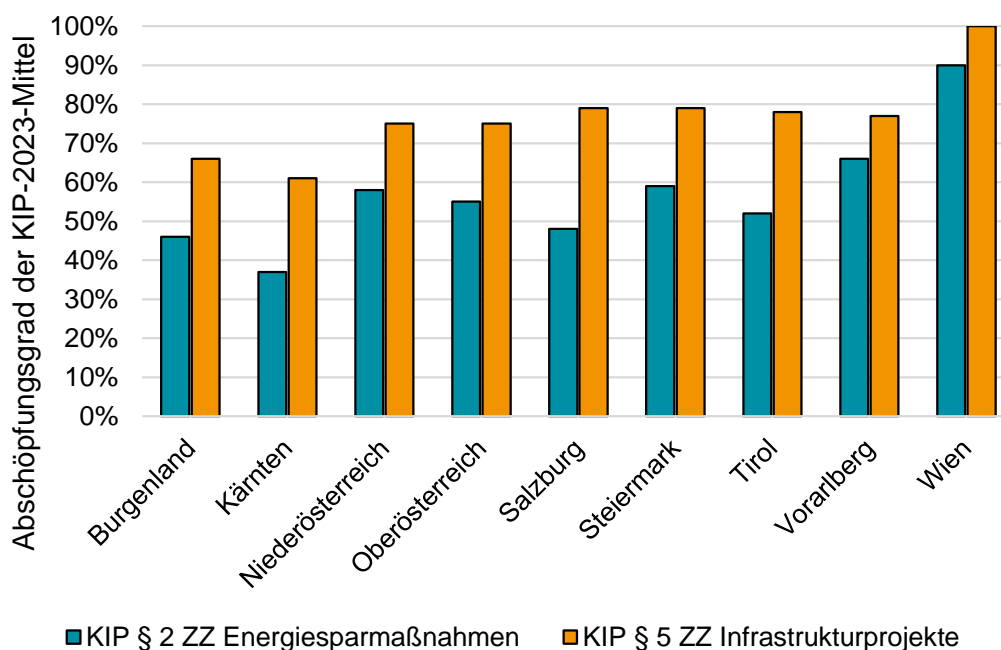
Quelle: eigene Berechnungen (2024) auf Basis BMF (2024): Entwicklung des Bundeshaushalts – Monatsbericht November 2024, KIG 2023 Auflistung aller Bundesländer.

Betrachtet man den Ausschöpfungsgrad nach Bundesländern zeigen sich deutliche Unterschiede. Teilweise wurde nur ein geringer Teil des Rahmens ausgeschöpft. Wien stellt hierbei eine Ausnahme dar, denn dort wurden bereits 90 Prozent und 100 Prozent der verfügbaren Mittel ausgezahlt.

Mit einem Ausschöpfungsgrad von nur 37 Prozent im Bereich Energiesparmaßnahmen (KIP § 2 ZZ) und 61 Prozent im Bereich Infrastrukturmaßnahmen (KIP § 5 ZZ) liegt Kärnten bei der Ausschöpfung der Mittel im Vergleich zurück. In den restlichen Bundesländern liegen die ausgeschöpften Mittel im Bereich Energiesparmaßnahmen bei 53 Prozent (Burgenland 46 Prozent bis Vorarlberg 66 Prozent), während die Ausschöpfung der Mittel für Infrastrukturprojekte höher ist, im Durchschnitt bei 74 Prozent (Burgenland 66 Prozent bis Salzburg 79 Prozent) (Stand November 2024).

Daraus ergibt sich ein klares Bild, dass in nahezu allen Bundesländern aus dem KIP 2023 mehr Mittel hätten abgerufen werden können.

Abbildung 44: Ausschöpfungsgrad der Mittel gemäß KIP 2023 nach Bundesland, Stand November 2024



Quelle: eigene Berechnungen (2024) auf Basis BMF (2024): Entwicklung des Bundeshaushalts – Monatsbericht November 2024, KIG 2023 Auflistung aller Bundesländer.

Kommunales Investitionsprogramm 2025

Angesichts der kritischen Liquiditätslage der Gemeinden und dem daraus resultierenden geringen Ausschöpfungsgrad im KIP 2023 gibt es seit 2025 das KIP 2025. In diesem Programm werden 80 Prozent der eingereichten Investitionskosten gefördert, gegenüber derzeit 50 Prozent im KIP 2020 bzw. 2023. Weiters sind auch Klimawandelanpassungsmaßnahmen zuschussfähig. Das Volumen ist mit 500 Mio. Euro jedoch niedriger als jenes der letzten beiden Programme (mit je 1 Mrd. Euro) (BMF, 2024).

2.3 Instrumente gemäß Finanzausgleichsgesetz

Der Finanzausgleich stellt das zentrale Finanzierungs- und Steuerungsinstrument im Bundesstaat dar. Mit dem FAG 2024 war ein gewisses Bemühen erkennbar, auch den Begriff Klimaschutz stärker im FAG zu verankern. Es fehlen jedoch klare Bezüge zwischen Aufgaben und Finanzierung einerseits und einer Erfassung und Anerkennung der Finanzierungsbedarfe aller 3 Gebietskörperschaftsebenen andererseits. Auch ist das Volumen aus zusätzlichen Mitteln, die an den Klimaschutz geknüpft sind, im Verhältnis zum Bedarf bescheiden (Mitterer, 2024a).

Bereits bisher bestanden klima- und umweltrelevante Regelungen im Finanzausgleich. Kletzan-Slamanig et al. (2023) zeigen für 2021 auf, dass 5,3 Prozent der vom Bund an Länder und Gemeinden gegebenen Transfers (auch) ökologische Zwecke erfüllten. Davon betrafen 44 Prozent den Naturschutz (Nationalparks, Abwasserversorgung, Wasserversorgung), 42 Prozent Transfers, die auch dem Klimaschutz dienen (wie etwa das Kommunale Investitionsprogramm) und 14 Prozent die Klimawandelanpassung (Katastrophenfonds, Hochwasserschutz).

Mit dem FAG 2024 wurde versucht, das Thema Klimaschutz stärker zu verankern. Einerseits bestehen allgemeine Finanzausgleichsregelungen mit nur indirektem Klimabezug (wie § 25 FAG 2024). Andererseits werden mit dem Zukunftsfonds (§ 23 FAG 2024) konkrete ökologische Ziele verfolgt. Mit 2024 deutlich aufgestockt wurden die ÖPNV-Finanzausgleichsregelungen (§ 24 FAG 2024).

Tabelle 19: Finanzausgleichsregelungen gemäß FAG 2024 mit Klimabezug

Regelung	Erläuterung (Volumen für Länder und Gemeinden in Summe)	Anteil der Gemeinden
§ 23 FAG 2024: Zukunftsfonds "Wohnen und Sanieren"	* 300 Mio. Euro 2024 (330 Mio. Euro bis 2028) * Verwendung: Sanierungen, Nachverdichtung, Wohnraummobilisierung, aber auch generell leistbarer Wohnraum	grundsätzlich vorgesehen, teilweise Weitergabe von Mitteln von Ländern an Gemeinden jedoch nur vereinzelt und in geringem Ausmaß
§ 23 FAG 2024: Zukunftsfonds "Umwelt und Klima"	* 300 Mio. Euro 2024 (330 Mio. Euro bis 2028) Verwendung: Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, Steigerung der Energieeffizienz, Maßnahmen im Verkehrsbereich, nachhaltige Heizungssysteme	grundsätzlich vorgesehen, teilweise Weitergabe von Mitteln von Ländern an Gemeinden jedoch nur vereinzelt und in geringem Ausmaß
§ 24 Abs. 1 und 2 FAG 2024: ÖPNV-Finanzausgleichsregelung an Gemeinden	* 130 Mio. Euro (Betrag nur teilweise valorisiert) * Verwendung: Stützung der laufenden Kosten der Gemeinden zum ÖPNV sowie Personennahverkehrs-Investitionen	100%
§ 25 FAG 2024: Finanzausgleichsregelung an Länder und Gemeinden für Gesundheit, Pflege und Klima	* 480 Mio. Euro * Verwendung: allgemeine Finanzausgleichsregelung ohne Verwendungsnachweis	68 Mio. Euro (Gemeinden ohne Wien)

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis FAG 2024.

ÖPNRV-Finanzzuweisung

Die Finanzzuweisung des Bundes gemäß § 24 Abs. 1 und 2 FAG 2024 ist bereits länger im FAG verankert. Diese unterstützt Gemeinden bei der Finanzierung der Zusatzangebote im ÖPNRV und ermöglicht Investitionen in den innerstädtischen ÖV. Allerdings wurde das Instrument in der Vergangenheit trotz Ausbau der Angebote nur unterhalb der Ertragsanteilsentwicklung valorisiert und hat daher im Zeitverlauf für die Finanzierung des ÖV an Bedeutung verloren. 2024 wurde der Topf um 30 Mio. Euro aufgestockt. Angesichts des hohen Ausbaubedarfs im innerstädtischen und regionalen Bereich (allein der 6 großen Städte von 5,7 Mrd. Euro bis 2030 gemäß KCW, 2023) kann diese Unterstützung nur als Tropfen auf den heißen Stein bezeichnet werden.

Zukunftsfonds

Diese gänzlich neu eingeführte Finanzzuweisung verknüpft Finanzmittel mit konkreten Zielsetzungen. Für den Klimabereich sind dabei die beiden Bereiche „Wohnen und Sanieren“ bzw. „Umwelt und Klima“ relevant. Das Volumen ist für 2024 mit je 300 Mio. Euro festgelegt. Bis 2028 erfolgt eine Valorisierung gemäß der aktuellen WIFO-Mittelfristprognose (Rossegger, 2024).

Die Mittel „Wohnen und Sanieren“ sind zu verwenden für die verstärkte Förderung des gemeinnützigen Wohnbaus, für Sanierungen des Bestandes (insbesondere thermische Sanierungen), Nachverdichtung und Wohnraummobilisierung. Dieses Instrument verfolgt damit nicht ausschließlich Klimaziele, sondern auch Ziele im Hinblick auf leistbaren Wohnraum. Dabei sind die folgenden Zielvorgaben festgelegt:

- Renovierungsquote öffentliche Gebäude von 3 Prozent (oder gleichwertige Energiesparmaßnahmen)
- darüber hinaus 2 alternative Ziele:
 - durchschnittliche jährliche Ausgaben für Wohnbausanierung in der Höhe von mindestens 30 Prozent der durchschnittlichen Jahreserträge Wohnbauförderungsbeitrag 2018–2022 bzw. Erhöhung des Anteils um mind. 2 Prozentpunkte pro Jahr ODER
 - Reduktion der Neuerrichtungen auf bislang nicht versiegelten Flächen (Förderung dieser Wohneinheiten muss unter der Förderung alternativer Maßnahmen – z. B. Bestandsanierungen, Baulückenschlüsse – liegen)

Die Mittel „Umwelt, Klima“ dienen der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Dies betrifft u. a. die Maßnahmen Investitionen in erneuerbare Energieträger (z. B. Photovoltaikanlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude), die Steigerung der Energieeffizienz, Maßnahmen im Verkehrsbereich (öffentlicher Verkehr) sowie Investitionen und Förderungen für nachhaltige Heizungssysteme (öffentlich und privat). Es werden die folgenden Zielsetzungen festgelegt:

- Reduktion des Bruttoendenergieverbrauches um mind. einen Prozentpunkt pro Jahr (bei Deckungsgrad im Bundesland von über 50 Prozent, dann um mind. 0,5 Prozentpunkte pro Jahr)
- Rücksichtnahme bei Zielerreichung auf außergewöhnliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder außergewöhnliche Wasserführungen

Bei beiden Teilbereichen des Zukunftsfonds gilt, dass die Mittel gemäß FAG 2024 grundsätzlich für Länder und Gemeinden vorgesehen sind. Die Länder können jedoch selbst bestimmen, ob und in welchem Ausmaß Mittel an die Gemeinden weitergegeben werden. Den Autorinnen und

Autoren ist nur in zwei Bundesländern (Kärnten, Tirol) bekannt, dass zumindest ein kleiner Teil dieser Mittel an Gemeinden weitergeben wurde. In den anderen Fällen erfolgte keine Beteiligung der Gemeinden an dieser Finanzzuweisung des Bundes.

Allgemeine Finanzzuweisung an Länder und Gemeinden

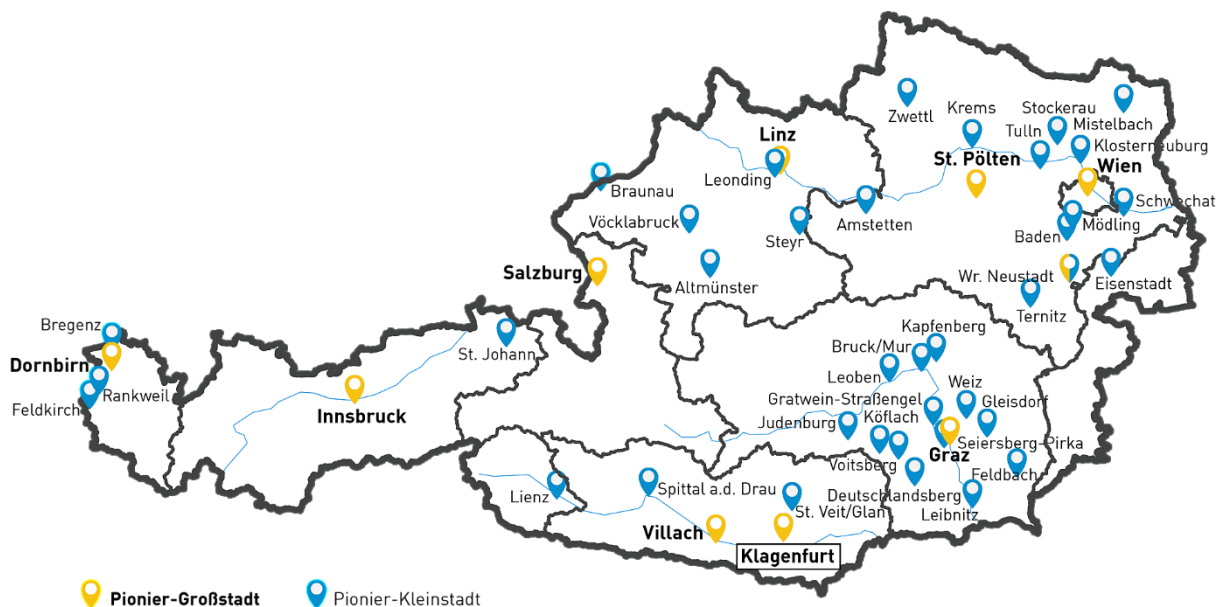
Als teilweiser Ausgleich für den Entfall von Einnahmen aus den Steuerreformen seit 2020 wurde die bisherige allgemeine Finanzzuweisung gemäß § 24 FAG 2017 für die Bereiche Gesundheit, Pflege und Soziales verdoppelt und um das Themenfeld Klima ergänzt. Die Mittel sind frei verwendbar und erfordern keinen Verwendungsnachweis.

2.4 Spezifische auf Klimaschutz ausgerichtete Instrumente

Klimapionierstädte

In Österreich sind insgesamt 47 Pionierstädte aus allen Bundesländern Teil der Mission „Klimaneutrale Stadt“, die auf Forschung und Innovation setzen, um das Ziel der Klimaneutralität schneller zu erreichen. Diese Städte repräsentieren etwa 40 Prozent der österreichischen Bevölkerung. Die Initiative fördert die Entwicklung und Implementierung von nachhaltigen Lösungen, die zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen.

Abbildung 45: Klimapionierstädte in Österreich



Stand: September 2024

Quelle: Klima- und Energiefonds (2024).

Klima- und Energiefonds

Der Klima- und Energiefonds (<https://www.klimafonds.gv.at/foerderungen/>) fungiert als zentrale Plattform für Förderungen in den Bereichen Energie, Mobilität und Gebäude und ermöglicht eine gezielte Suche nach Förderungen für Gemeinden. Programme wie „Leuchttürme der Wärmewende“, „Energiegemeinschaften“ oder „Großspeicheranlagen für erneuerbare Energien“ werden übersichtlich dargestellt, inklusive Förderbedingungen und Einreichungszeitraum. Besonders hervorzuheben ist die Bereitstellung aktueller Informationen, etwa zum Ausschöpfungsgrad stark nachgefragter Förderungen. Die Plattform erfüllt damit die zentrale Rolle, Antragstellenden einen Überblick über klimarelevante Fördermöglichkeiten zu bieten.

Fahrradoffensive

Ein weiteres Instrument ist der Masterplan Radfahren 2030, die nationale Strategie zur Förderung des Radverkehrs. Dieser Plan definiert die zentralen Ziele und Maßnahmen bis 2030. Im Rahmen des Programms „klimaaktiv mobil“ werden Investitionen in Radinfrastruktur, klimafreundliche Mobilitätslösungen sowie in betriebliches, kommunales, touristisches und bildungsbezogenes Mobilitätsmanagement gefördert. Zudem erhalten Privatpersonen Unterstützung, beispielsweise bei der Anschaffung von (E-)Transport-, Falt- oder Fahrrädern.

Das Programm umfasst die Förderung „Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement 2024“³¹ und unterstützt die Ausbauprogramme der Länder. Für diese Maßnahmen standen 2024 insgesamt 95 Mio. Euro zur Verfügung. Eine Fortführung oder Neuauflage der Förderinitiative „klimaaktiv mobil“ kann 2025 erfolgen, sofern ausreichende Budgetmittel bereitgestellt werden.

Investitionsförderungen für den städtischen öffentlichen Verkehr

In den letzten Jahren sind insbesondere zwei Förderprogramme entstanden, an denen auch die Gemeinden partizipieren können. Zu nennen sind insbesondere die folgenden zwei Instrumente.

Insgesamt zeigt sich gerade am Beispiel des städtischen öffentlichen Verkehrs, dass die bestehenden Instrumente des Finanzausgleichs zu wenig flexibel auf Veränderungen in Aufgabenbereichen reagieren. Um die Mobilitätswende zu erreichen, bedarf es daher einer entsprechenden Absicherung der Finanzierung des ÖPNV. Dies sollte einerseits eine ausreichende Berücksichtigung der Aufgaben des ÖPNV im Finanzausgleichsgesetz bedeuten, indem etwa die vertikalen Schlüssel entsprechend den gestiegenen Aufgabenbedarfen angepasst werden. Andererseits bedarf es einer Reform der bestehenden ÖPNRV-Finanzierung, die einerseits eine Basisfinanzierung schafft, die auch auf gestiegene Angebote adäquat reagiert, und andererseits Finanzierungsspielräume für Investitionen schafft (Hochholding et al., 2023).

Regionalstadtbahnförderung

Um Investitionen in den ÖPNRV voranzutreiben, wird seit 2020 im Rahmen der Nahverkehrsmilliarde eine Förderung der Stadtregionalbahnen in der Höhe von 31 Mio. Euro pro Jahr bereitgestellt.³² Bisher wurden 3 Projekte gefördert:

- Regionalstadtbahn Innsbruck–Rum: Gesamtvolumen 36 Mio. Euro, Anteil des Bundes 45 %
- Regionalstadtbahn Linz: Gesamtvolumen 940 Mio. Euro, Anteil des Bundes 50 %
- Straßenbahnvorhaben Graz: Gesamtvolumen 76 Mio. Euro, Anteil des Bundes 50 %

³¹ Bereits abgeschlossenes Programm über den Klima- und Energiefonds.

³² <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/foerderungen/regionalstadtbahnen.html>.

Diesem Programm steht ein deutlich höherer Investitionsbedarf gegenüber. Im Rahmen einer Erhebung 2018 (Mitterer et al., 2018) für die Unter-Arbeitsgruppe zum stadtreionalen ÖV³³ ergab sich für den Zeitraum von 2018 bis 2030 ein gemeinsamer Investitionsbedarf in Stadtregionen der Städte und Länder von rund 9,4 Mrd. Euro für Infrastrukturinvestitionen sowie weitere 0,7 Mrd. Euro für die städtischen Fuhrparke.

EBIN – Förderprogramm emissionsfreie Busse und Infrastruktur

Zur finanziellen Unterstützung der Dekarbonisierung des Busverkehrs steht für den Zeitraum von 2022 bis 2025 das Förderprogramm EBIN³⁴ in der Höhe von 275 Mio. Euro zur Verfügung. Das EBIN-Programm steht dabei nicht nur Städten und Ländern, sondern auch privaten Busbetreibern offen.

Das Programm zielt primär auf die Fahrzeugbeschaffung ab, wobei eine Infrastrukturförderung nur in sehr begrenztem Ausmaß vorgesehen ist. Um über die reine Versuchsphase hinauszukommen, bedarf es jedoch auch hoher Investitionen in die zugehörige Infrastruktur wie neue Ladestationen und Werkstätten. Zusätzlich hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Errichtung neuer Betriebshöfe notwendig ist, um mittel- bis langfristig einen flächendeckenden Betrieb zu ermöglichen.

Dies bringt Städte in eine schwierige Situation. Da Fördertöpfe zu Infrastrukturinvestitionen für den städtischen ÖV weitgehend fehlen, bedarf es einer Prioritätensetzung. Auf der einen Seite sollen Städte als Beitrag zur Mobilitätswende Kapazitäten und Angebote ausbauen, um möglichst viele Menschen vom MIV zum ÖV zu bringen. Auf der anderen Seite besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Umstellung der Busse mit Strafandrohungen bei Zielverfehlung. Dadurch kommt es zu einer Konkurrenzsituation zwischen Kapazitätsausbau und der Dekarbonisierung der Fahrzeuge.

Insgesamt ist ersichtlich, dass der Anteil an Förderungen an den Gesamtinvestitionen mit dem EBIN-Programm angestiegen ist. Dennoch zeigt sich aus heutiger Sicht in einigen Städten, dass sie trotz bereits zugesicherter Förderzusagen diese nicht antreten werden können, sofern sich nicht noch eine Möglichkeit zur Abdeckung der erforderlichen Infrastrukturinvestitionen für Busbetriebshöfe eröffnet. Auch inkl. EBIN befinden sich die Förderungen weiterhin auf einem niedrigen Niveau (Hochholdinger et al., 2023, S. 42).

2.5 Weitere Instrumente zur Stärkung der kommunalen Investitionen in einzelnen Aufgabenfeldern

Zur Stützung der kommunalen Investitionstätigkeit tragen zusätzlich spezifische Instrumente in einzelnen Aufgabenfeldern bei. Nachfolgend sollen exemplarisch drei Aufgabenfelder ausgeführt werden. Die beiden Instrumente zum Ausbau der Elementarpädagogik und der Ganztagschulen unterstützen generell kommunale Investitionen, haben jedoch keinen spezifischen Klimaschwerpunkt. Anders ist dies im Bereich des innerstädtischen Verkehrs, wo die Verkehrswende unterstützt werden soll.

³³ Mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Städtebund.

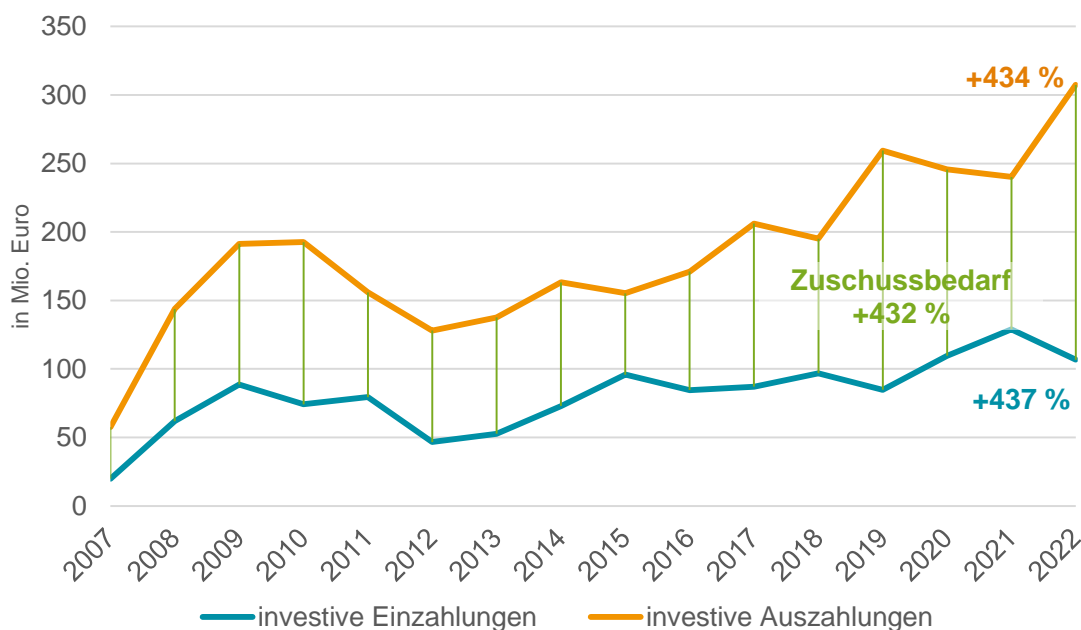
³⁴ Näheres siehe <https://www.ffg.at/ebin>.

Ausbauprogramm Elementarpädagogik

Mit 2008 wurde die erste Art. 15a-Vereinbarung im Bereich der Elementarpädagogik zur Erhöhung der Betreuungsquote ins Leben gerufen. Das damalige Volumen von 15 Mio. Euro fiel noch sehr gering aus, wurde jedoch mittlerweile deutlich aufgestockt. Für den Zeitraum ab 2022 stehen mindestens 36 Mio. Euro für den Ausbau der Betreuungsangebote zur Verfügung, weitere 61 Mio. Euro können variabel für die sprachliche Förderung oder den Ausbau verwendet werden.

Seit Beginn des Ausbauprogramms konnte dadurch ein deutlicher Ausbau der Angebote erreicht werden. Das Investitionsvolumen konnte von 2007 auf 2022 mehr als verfünffacht werden. Im Durchschnitt wurden (ab 2008) rund 45 Prozent der investiven Auszahlungen durch investive Einzahlungen (das sind in erster Linie Investitionszuschüsse aus den Art. 15a-Vereinbarungen sowie aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen oder Landesmitteln) finanziert (Mitterer et al., 2024, S. 39).

Abbildung 46: Investive Einzahlungen und Auszahlungen sowie investiver Zuschussbedarf der Gemeinden inkl. Wien im Bereich Elementarpädagogik, 2007–2022



Quelle: Mitterer et al. (2024, S. 39)

Anmerkung: VIF = Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf.

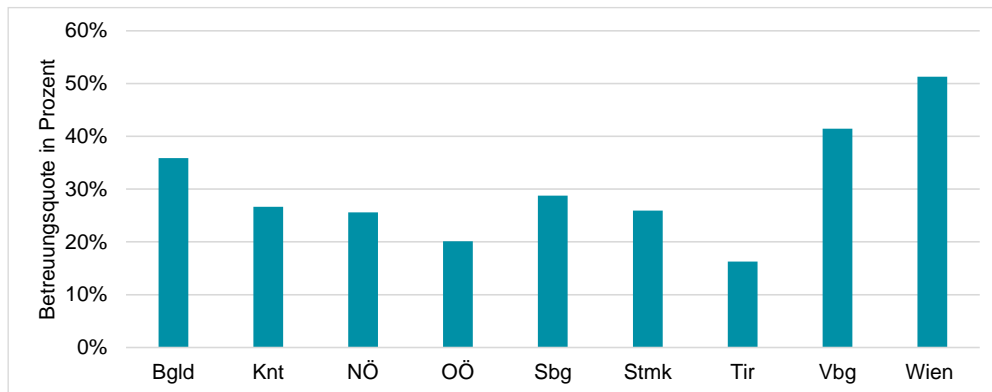
Ganztagschulen

Ein Ausbauprogramm für Ganztagschulen besteht seit dem Jahr 2011. Im Zeitraum von 2011 bis 2018 wurden im Rahmen einer Art. 15a-Vereinbarung 654 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit dem Bildungsinvestitionsgesetz 2017 (BIG)³⁵ erfolgte eine Neuregelung, die mit der Novelle 2019 deutlich überarbeitet wurde. Für den Zeitraum 2019/20 bis 2032/33 stehen nun 428 Mio. Euro sowie die nicht abgeholten Mittel aus den ehemaligen 15a-Vereinbarungen zur Verfügung (Mitterer/Seisenbacher, 2020, S. 19 f.).

³⁵ Bildungsinvestitionsgesetz 2017 idF BGBl. I Nr. 168/2023.

Insgesamt zeigte sich, dass die bereitgestellten Mittel nicht in dem erhofften Ausmaß abgeholt wurden, sodass die Angebotserweiterungen unter den Erwartungen zurückblieben. So konnte das Ziel einer Betreuungsquote von 40 Prozent bisher nur in 2 Bundesländern erreicht werden. Dennoch konnten die Investitionen im Pflichtschulbereich stark erhöht werden (siehe hierzu auch das Kapitel I1 Entwicklung und Bedeutung der kommunalen Investitionen).

Abbildung 47: Betreuungsquote an Ganztagschulen, 2023/24



Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis: Statistik Austria: Schulische Nachmittagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler 2023/24 in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I.

3 Finanzierungsinstrumente der Bundesländer

Neben den Bundesförderungen gibt es auch in den Bundesländern spezifische Förderinstrumente, die die Gemeinden bei Klimainvestitionen unterstützen sollen. Die Länder bieten auf ihren eigenen Websites die Möglichkeit, sich zu informieren und Anträge zu stellen. Dies erfolgt jedoch nicht einheitlich. Einen gewissen Überblick bietet das Transparenzportal³⁶. Die Bundesländer unterscheiden sich stark in ihrer Förderlandschaft und setzen unterschiedliche klimarelevante Schwerpunkte.

Problematisch ist, dass nicht immer klar erkenntlich ist, ob die Förderprogramme durch Bundes- und/oder Landesmitteln dotiert sind. Daher werden nachfolgend jene Förderungen angeführt, deren Vergabe über die Länder erfolgt.

Darüber hinaus werden bundeslandspezifische Instrumente anhand der drei Bundesländer Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg näher ausgeführt. Dabei erfolgt einerseits ein Überblick über die bestehenden Finanzierungsinstrumente in den drei Bundesländern. Eine vertiefende Ausführung dazu befindet sich im Anhang. Daran anschließend werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungen näher ausgeführt sowie die Übersicht um weitere Steuerungsinstrumente ergänzt.

3.1 Finanzierungsinstrumente im Überblick

Oberösterreich

In Oberösterreich werden zahlreiche Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes umgesetzt, jedoch mit einem starken Fokus auf den Bereich **Energie** sowie auf themenübergreifende Programme. Dazu gehören Investitionsförderungen für Gemeinden und Unternehmen im Rahmen der allgemeinen Bedarfszuweisung sowie verschiedene Programme zur Unterstützung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Im Bereich der Energieförderung werden Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind- und Wasserkraft, sowie thermische Gebäudesanierungen und die Förderung von E-Mobilität unterstützt.

Zusätzlich stehen Energie-Contracting-Programme zur Verfügung, um eine effiziente Energienutzung zu fördern. Ergänzend gibt es spezielle Förderungen für Kleinwasserkraftanlagen, die sowohl die Neuerrichtung als auch die Revitalisierung bestehender Anlagen betreffen. Im Bereich der Umweltförderung liegt der Fokus auf Bewusstseinsbildung und Beratung zu umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen. Für Wohnbauprojekte gibt es Förderungen zur Sanierung von Mehrfamilienhäusern und zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden.

³⁶ <https://transparenzportal.gv.at>.

**Tabelle 20: Bundeslandspezifische Instrumente, sektorübergreifend – Beispiel
Oberösterreich**

Name des Instruments	Investitionsförderung gemäß Gemeinde-Bedarfszuweisung (allgemeine Förderung)	Förderungen im Bereich der Umwelt und Energiebewusstseinsbildung	Entsiegelung von Flächen in Oberösterreich	Gemeinde-Boden-Programm (GBP)	Naturschutzförderung "Naturaktives Oberösterreich"	Förderungen Umwelt- und Energieberatung (im Rahmen der Betriebliche Umweltoffensive)
Sektor	Übergreifend	Übergreifend	Übergreifend	Übergreifend	Übergreifend	Übergreifend (Fokus Energie)
Ziele	* Gewährung von Bedarfszuweisungen auf Basis des Finanzausgleichs * Investitionsförderung	* Nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft * Schutz der Umwelt * Effiziente Energienutzung und Energiesparen	* Vorteile fürs lokale Klima, sowie für den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt im bebauten Gebiet durch Entsiegelung schaffen	* Bodenschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet	* Lebensräume für bedrohte Pflanzen- und Tierarten schaffen	* Beratung unter anderem für Gemeinden zu Umwelt und Energie
Fördernehmer	Gemeinden	Natürliche und juristische Personen, insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände.	Grund- und Gebäudeeigentümer*innen	Gemeinden	Gemeinden, (weitere)	Unternehmer, Gemeinden sind angesprochen, sofern unternehmerisch tätig
Fördergegenstand	* Investitionsförderung für div Infrastruktur (z. B. Amtsgebäude, Kindergärten, ...) * kein unmittelbarer Bezug zu Klimaschutzmaßnahmen	* Bildungsmaßnahmen (konkrete Beiträge für nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft) * Förderung bis 50% (65% bei gemeindeübergreifenden Aktionen) * Maximal 2.000 Euro	* Entsiegelung von versiegelten Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen	* Investitionen in Bodenschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet * Basisförderung von 40 %	* Anlage von Planzen (Streuobstwiesen, Hecken,...), Feuchtbiootope und Teiche, sonstige Projekte zur Schaffung von Lebensräumen. * Keine Förderung von Freizetgärten von Wohnhäusern	* Beratung hinsichtlich möglicher Förderungen
Fördervolumen	* 139 Mio. Euro 2021, 117 Mio. Euro 2022 (ausbezahlte Beträge)	* Volumen: keine Angaben	* Volumen: keine Angaben	* 2021: 4,5 Mio. Euro (2024, Stand 20.10, 1,4 Mio. Euro)	* 2025: 117 Tsd. Euro (3.2.2025: 98 % verfügbar)	* 2023: etwa 600 Tsd. Euro. 2024 unter 50 Tsd. Euro

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefter Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (siehe Anhang).

BESTEHENDE STEUERUNGS- UND FINANZIERUNGSTRUMENTE ZUR FÖRDERUNG VON KOMMUNALEN INVESTITIONEN IN DEN KLIMASCHUTZ

Tabelle 21: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Energie – Beispiel Oberösterreich

Name des Instruments	Allgemeine Energieförderung	Gemeinde-Energie-Programm (GEP)	Energiecontracting-Programm (ECP) 01.01.2024-31.12.2026	Förderungen Effiziente Energienutzung	Förderungen für Neuerrichtung sowie Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen	PV-Dächer – Prüfung der Tragfähigkeit	Thermische Solaranlagen für Gemeinden
Sektor	Energie	Energie	Energie	Energie	Energie	Energie	Energie
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> * Energieeffizienz, erneuerbare Energien * Steigerung Wettbewerbsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> * Gemeindeneuerelevante Impulse setzen 	<ul style="list-style-type: none"> * Steigerung d. Energieeffizienz * Wärme-erzeugungsanlagen * Straßenbeleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> * Effiziente Energienutzung, Energiesparmaßnahmen in Betrieben 	<ul style="list-style-type: none"> * Förderung ökologisch verträglicher Stromerzeugung 	<ul style="list-style-type: none"> * Bestandsgebäude: Prüfung der Statik, um Photovoltaikanlagen installieren zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> Umstieg auf erneuerbare Energien der Gemeinden (Solarenergie)
Fördernehmer	Gemeinden, (weitere)	Gemeinden	Gemeinden, (weitere)	Organisationen die unternehmerisch tätig sind	Betreiber*innen von Kleinwasserkraftanlagen	* Gemeinden, (weitere)	Gemeinden
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> * Forcierung der Energieeffizienz und erneuerbaren Energie * Fokus auf die Wettbewerbsfähigkeit Oberösterreichs 	<ul style="list-style-type: none"> * Verbesserung der Energieeffizienz im Heiz- und Warmwassersystem * LED-Systeme in Bestandsgebäuden * Smart-Home-Technologien * Max. 10.000 Euro pro Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> * Investitionen in Wärme-erzeugungsanlagen u. Straßenbeleuchtung * Mindest. 50.000 Euro, max. 250.000 Euro (Projektgröße). 	<ul style="list-style-type: none"> * Wärmerückgewinnung von Kälte- und Lüftungsanlagen (über 100 kW bzw. 50.000 m³/h), (...) * Basisförderung: 25 % der Bundesförderung * KMU-Zuschlag: 20 - 30% 	<ul style="list-style-type: none"> * Investitionen zur Errichtung, Erweiterung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen bis 2 MW * Anteil Land: bis 50 Prozent der Bundesförderung, max. jedoch 200.000 Euro pro Anlage. 	<ul style="list-style-type: none"> * Statische Berechnung: Untersuchung des bestehenden Tragwerkes für die nachträgliche Installation einer netzgeführten Photovoltaikanlage auf dem Dach. 	<ul style="list-style-type: none"> * Solare Trocknung, Solare Kälteerzeugung, (...) * Basisförderung: 80 % der Bundesförderung, * Zuschläge: 10 % (Klimabündnis-EGEM-Gemeinde)
Fördervolumen	2023: 4,5 Mio. Euro (2024, Stand 20.10, 600 Tsd. Euro)	* Volumen: keine Angaben	* Volumen: keine Angaben	* Volumen: keine Angaben	* Volumen: keine Angaben	* Volumen: keine Angaben	* Volumen: keine Angaben

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefender Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (siehe Anhang).

Tabelle 22: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Gebäude und Mobilität – Beispiel Oberösterreich

Name des Instruments	Förderungen rund um's Wohnen	Förderungen für thermische Gebäudesanierung	Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen - Mietwohnungen	E-Mobilität: Ladeinfrastruktur für den mehrgeschossigen Wohnbau
Sektor	Gebäude	Gebäude	Gebäude	Mobilität
Ziele	* Sanierungsmaßnahmen für verschiedene Akteure und Gebäudetype	* Betriebe motivieren werden, in die Gebäudesanierung zu investieren. Umsetzung "Energiezukunft 2030"	* Steigerung der Energieeffizienz von Wohnungen	* Intelligente, netzdienliche und somit zukunftssichere Ladelösungen im mehrgeschossigen Wohnbau für Kraftfahrzeuge schaffen
Fördernehmer	Eigentümer*innen (Gemeinden, ...)	*Sämtliche natürliche und juristische Personen	Eigentümer*innen (Gemeinden, ...)	Eigentümer*innen (Gemeinden, ...)
Fördergegenstand	* Energie- sparberatung / Beratung für qualitativen Wohnbau * Sanierung Häusern: max. 25.000 € , Sanierung Wohnheimen: max. 50%	* Dämmung Dach, Außenwänden, Kellerdecke * Sanierung Fenstern * Wärmerückgewinnungsanlagen * Verschattungssysteme	* Wohnhauses muss mindestens 20 Jahre alt.	* Installationskosten * Verstärkung des Hausanschlusses * Bauliche Maßnahmen (Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche, etc.), (...) * Förderung beträgt 50 % der Netto-Anschaffungskosten und maximal 5.000 Euro
Förder-volumen	* Volumen: keine Angaben	* Volumen: keine Angaben	* 900 Tsd. Euro pro Jahr	* Volumen: keine Angaben

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefter Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (siehe Anhang).

Salzburg

In Salzburg werden verschiedene Förderinstrumente angeboten, die im Rahmen der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 auf eine nachhaltige Energienutzung abzielen. Die allgemeine Energieförderung unterstützt Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien, den Ausbau von E-Mobilität und die Förderung von Forschung und Entwicklung. Ein weiteres Instrument fördert beispielsweise im Sektor Energie die Errichtung von Biomasse-Nahwärmanlagen, um eine effiziente Energieversorgung zu gewährleisten.

Im Bereich der Mobilität stehen Gemeinden Förderungen für den Mikro-ÖV, Bushaltestellen und Bike-and-Ride-Anlagen zur Verfügung.

BESTEHENDE STEUERUNGS- UND FINANZIERUNGSMITTEL ZUR FÖRDERUNG VON KOMMUNALEN INVESTITIONEN IN DEN KLIMASCHUTZ

Weiterhin ist zu erwähnen, dass die Mittel aus dem GAF (Gemeinde-Bedarfszuweisungen im Land Salzburg) mit steigender Klimateffizienz erhöht werden. Hierbei wird ein Zuschlagspunktesystem angewandt, das die Wahl ökologischer Baustoffe bei Neubauten und Sanierungen belohnt. Ein Punkt entspricht einer Erhöhung von 0,3 Prozent. Die Gemeinde Oberalm konnte, wie in einem Interview in Erfahrung gebracht wurde, ihre Zuschüsse aus dem GAF auf diese Weise um 9 Prozent steigern.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für Gemeinden in Salzburg insbesondere die GAF-Mittel und die KIP-Mittel von hoher Relevanz sind.

Tabelle 23: Bundeslandspezifische Instrumente, sektorübergreifend – Beispiel Salzburg

Name des Instruments	Investitionsförderung gemäß Gemeinde-Bedarfszuweisung (allgemeine Förderung)	Natur in der Gemeinde
Sektor	Übergreifend	Übergreifend (Biodiversität)
Ziele	* Gewährung von Bedarfszuweisungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes * Investitionsförderung	* Förderung der Biodiversität in Gemeinden
Fördernehmer	* Gemeinden	* Gemeinden
Fördergegenstand	* Investitionsförderung für div Infrastruktur (z.B. Pflichtschulen) * kein unmittelbarer Bezug zu Klimaschutzmaßnahmen	* Schulungen & Beratung, kostenlos
Förder-volumen	* 72 Mio. Euro 2021, 105 Mio. Euro 2022 (ausbezahlte Beträge)	* Volumen nicht ersichtlich

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefter Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (siehe Anhang).

Tabelle 24: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Energie – Beispiel Salzburg

Name des Instruments	Förderung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Biomasse-Nahwärme	Photovoltaikanlagen	Heizungsanlagen und thermische Solaranlagen
Sektor	Energie	Energie	Energie
Ziele	* Effiziente Energieversorgung und -nutzung aus Biomasse	* PV-Anlagen ausbauen, übergeordnet: CO2-Neutralität	*Steigerung Energieeffizienz / verstärkter Einsatz erneuerbarer Energieträger
Fördernehmer	* unter anderem Gebietskörperschaften mit marktbestimmter Tätigkeit	* unter anderem Körperschaften des öffentlichen Rechts	Juristische und natürliche Personen
Fördergegenstand	* Verschiedene Anlagen: Biomasse-Heizzentralen, Wärmeverteilnetze, (...) * Max. 30 % / Anlage	* Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Max. 40 %, bis zu 50 Euro pro kWp, Max. 25.000 Euro / Anlage	* kW abhängig: max. 8.000 € bzw. 40 % / Anlage. Kombinierbar mit "Raus aus Öl und Gas"
Fördervolumen	2022 und 2023 jeweils über 1 Mio Euro, 2024 nur 200 Tsd. Euro	* Volumen nicht ersichtlich	* Volumen nicht ersichtlich

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefender Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (siehe Anhang).

Tabelle 25: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Gebäude und Mobilität – Beispiel Salzburg

Name des Instruments	Sanierungsförderung	Bushaltestellen und Bike and Ride	Mikro-ÖV
Sektor	Gebäude	Mobilität	Mobilität
Ziele	Thermische Sanierung, Wärmebereitstellung, Personenaufzüge	Verbesserung (technisch, optisch) von Bushaltestellen	Ausbau Mikro-ÖV-Systeme
Fördernehmer	Eigentümer*innen von Gebäuden (nicht explizit Gemeinden)	Gemeinden	Gemeinden
Fördergegenstand	Max. 20 bis 25 %	Max. 33 %, höchstens 10.000 Euro	Mikro-ÖV Lösungen: bis 50 % bzw. max. 10.000 / Maßnahme
Fördervolumen	* Volumen nicht ersichtlich	* Volumen nicht ersichtlich	* Volumen nicht ersichtlich

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefender Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (siehe Anhang).

Vorarlberg

Die Förderinstrumente in Vorarlberg unterstützen Gemeinden und Unternehmen bei der Umsetzung klimafreundlicher Projekte, wobei besonders viele Instrumente Maßnahmen im Energiebereich betreffen. Sie umfassen die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen, die Förderung von Elektrofahrzeugen und Elektro-Kleinbussen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen im Mobilitätssektor. Zudem wird die Bürgerbeteiligung an Energiegemeinschaften gefördert. Weitere Maßnahmen beinhalten die Energieförderung 2025 (in erster Linie jedoch private Haushalte), die Nahwärme Kofinanzierung für Biomasse- und Abwärmesysteme sowie die Förderung von Windmessungen für Windkraftanlagen. Zusätzlich wird die Inanspruchnahme von Energie- und Umweltberatungen unterstützt.

Eine Besonderheit in Vorarlberg ist, dass bei der Vergabe der Gemeinde-Bedarfszuweisungen höhere Fördersätze bestehen, wenn beim Gebäudebau/bei der Gebäudesanierung auf **energieeffiziente und ökologische Aspekte** Rücksicht genommen wird und diese fachlich durch einen **Kommunalgebäudeausweis** bestätigt werden (Land Vorarlberg, 2024; Näheres siehe Kapitel 3.2 „Gemeinde-Bedarfszuweisungen“).

Tabelle 26: Bundeslandspezifische Instrumente, sektorübergreifend – Beispiel Vorarlberg

Name des Instruments	Investitionsförderung gemäß Gemeinde-Bedarfszuweisung (allgemeine Förderung)
Sektor	Übergreifend
Ziele	* Gewährung von Bedarfszuweisungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes * Investitionsförderung
Fördernehmer	* Gemeinden
Fördergegenstand	* Investitionsförderung für div Infrastruktur (z.B. Pflichtschulen, Straßen, kommunale Gebäude, Abfallwirtschaft, Pflegeheime, alternative Wärmeerzeugung) * kein unmittelbarer Bezug zu Klimaschutzmaßnahmen (aber etwa enthalten die Sanierung von Gebäuden oder die Errichtung alternativer Wärmeerzeugung)
Fördervolumen	* 35 Mio. Euro 2021, 47 Mio. Euro 2022 (ausbezahlte Beträge)

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefender Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (siehe Anhang).

Tabelle 27: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Energie – Beispiel Vorarlberg

Name des Instruments	Landesförderung Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen	Bürgerbeteiligung und Energie-gemeinschaften	Energieförderung (2025)	Nahwärme Kofinanzierung Vorarlberg	Umwelt- und Energieberatungen	Windmessungen
Sektor	Energie	Energie (Mobilität)	Energie	Energie	Energie	Energie
Ziele	* Errichtung von Überdachungen mit Photovoltaik auf versiegelten Flächen	* Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Klimaschutzrelevanten Projekten	* Förderung für nachhaltige Energiegewinnung in privaten Wohnhäusern	* Förderung v. Nahwärmeanlagen & Nahwärmeneizen auf Basis von Biomasse & Abwärme	* Förderung der Inanspruchnahme von Energie- und Umweltberatungen	* Förderung von Windmessungen für Windkraftanlagen
Fördernehmer	* Sämtlichen natürlichen und juristischen Personen	* Sämtlichen natürlichen und juristischen Personen	* Sämtlichen natürlichen und juristischen Personen	* Sämtlichen natürlichen und juristischen Personen	* Unternehmen, Gemeinden, Vereine, konfessionelle Einrichtungen	* Sämtlichen natürlichen und juristischen Personen
Fördergegenstand	* Fokus: Photovoltaik-Überdachungen von Parkplätzen * 500 €/kWp Modulsitzenleistung * Max. 100.000 € je Anlage	* Energieanlagen, Energiegemeinschaften, Mobilitätsprojekte (aktive) * Max. 7.450 Eur./Projekt	* Anlagen zur Bereitstellung von Warmwasser in Wohngebäuden	* Nahwärmeanlagen & Nahwärmeneizen auf Basis von Biomasse & Abwärme	* Beratungsleistungen im Bereich Energie, Mobilität und Umwelt	Gefördert werden Windmessungen, die auf die Errichtung von Windkraftanlagen abzielen * 50 % der Kosten. Max. € 50.000 / Standort
Förder-volumen	Volumen nicht ersichtlich	* Volumen nicht ersichtlich	* Budgetiertes Volumen: 2,8 Mio.	* 500 Tsd. Euro 2024	* 1,17 Mio. Euro (2023)	0,25 Mio. Euro

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefter Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (siehe Anhang).

Tabelle 28: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Mobilität – Beispiel Vorarlberg

Name des Instruments	Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse	Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge	Radverkehr in Gemeinden
Sektor	Mobilität	Mobilität	Mobilität
Ziele	* Mehr Fahrzeugen im öffentlichen Interesse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung	* Verminderung klimarelevanter Gase im Mobilitätsbereich	* Ausbau des Radroutennetzes in Gemeinden
Fördernehmer	* Öffentliche Gebietskörperschaften (...)	* Jede Person (juristisch und natürlich)	* Gemeinden, Gemeindeverbände
Fördergegenstand	* Fahrzeuge für Carsharing * Fahrzeuge für den Einsatz gesellschaftlicher Aufgaben * Fahrzeuge für Bauhöfe	* Anschaffung E-Nutzfahrzeugen mit reinem Elektroantrieb	* Radwege typenabhängig: zwischen 50 % und 70 % werden gefördert
Förder-volumen	* Volumen nicht ersichtlich	* Volumen nicht ersichtlich	* Volumen nicht ersichtlich

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis vertiefender Informationen zu den einzelnen Förderinstrumenten (siehe Anhang).

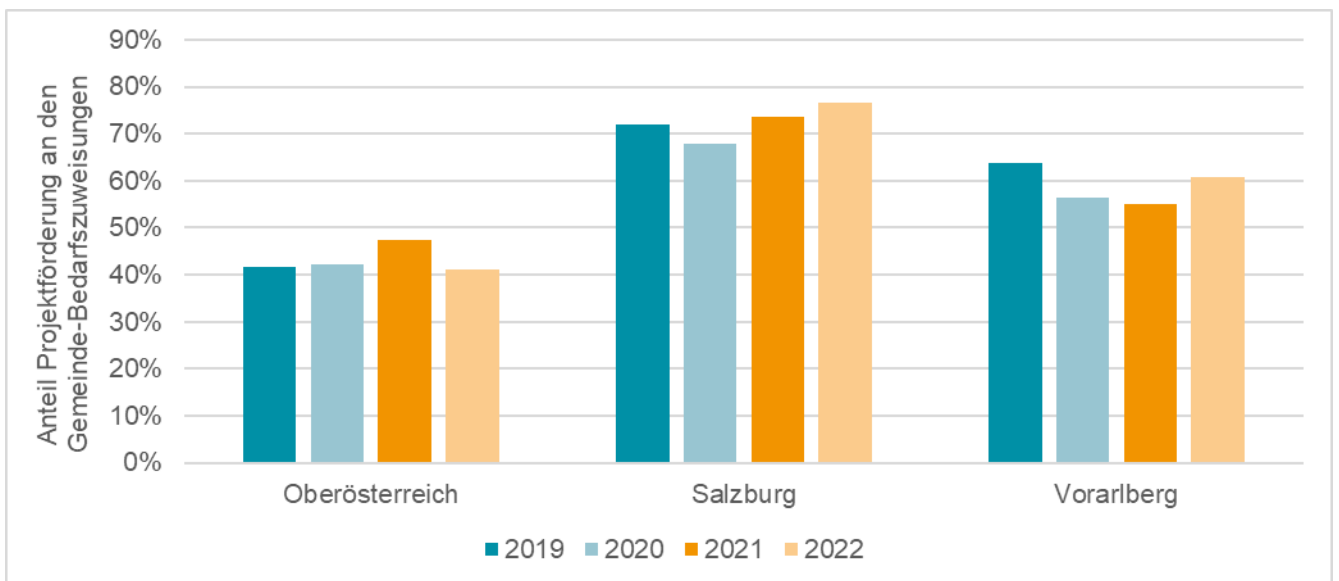
3.2 Gemeinde-Bedarfszuweisungen

Ausmaß der Verwendung für Projektfinanzierungen

Im Rahmen des Finanzausgleichs wird von den Gemeinde-Ertragsanteilen ein Anteil von 12,8 Prozent abgeschieden und den Ländern zur Weiterleitung an die Gemeinden übergeben. Dafür sind im Finanzausgleichsgesetz mehrere Verwendungszwecke festgelegt. Neben der Stützung strukturschwacher Gemeinden und einem landesinternen Finanzkraftausgleich ist ein Teil der Mittel auch für Bedarfszuweisungen an Gemeinden im Sinne einer Investitionsförderung weiterzuleiten (§ 13 FAG 2024).

Dies erfolgt in den Bundesländern auf sehr unterschiedliche Weise. So unterscheiden sich die Vergaberichtlinien je nach Bundesland sehr deutlich. Dies zeigt sich auch bei den 3 betrachteten Bundesländern. So gehen in Salzburg gut 70 Prozent der Mittel in die Projektförderung, während es in Oberösterreich nur rund 40 Prozent sind. Auch im Zeitverlauf zeigen sich Unterschiede: Im Jahr 2020 war der Bedarf an Finanzkraftstärkung aufgrund der Mindereinnahmen durch die Pandemie höher, sodass weniger Mittel in die Projektförderung flossen.

Abbildung 48: Anteil der Investitionsförderung an den ausbezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungen in Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, 2019–2020



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Nachweise der Bundesländer zu den Gemeinde-Bedarfszuweisungen gemäß Website des BMF <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html> (Download 18.12.2024).

Klimabezug bei der Mittelvergabe

Die Vergabe der Gemeinde-Bedarfszuweisungen orientiert sich in hohem Maße an der Finanzkraft. Dass auch klimabezogene Kriterien bestehen, stellt die Ausnahme dar, trifft aber sowohl auf Salzburg als auch Vorarlberg zu.

Energie- und Ökopunkte in Salzburg

In Salzburg ist eine Sockelförderung je nach Aufgabenfeld zwischen 15 und 40 Prozent vorgesehen, die um 6 Zu- und Abschläge ergänzt wird. Für eine erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl bei Sanierung und Neubau gibt es Zuschläge im Ausmaß von plus 0,3 Prozent pro Punkt (Land Salzburg, 2024).

Berücksichtigung Kommunalgebäudeausweis in Vorarlberg

Für den Neubau oder die Sanierung kommunaler Gebäude wird der Kommunalgebäudeausweis auf 2 Arten berücksichtigt. Einerseits können sich die Baukostenförderobergrenzen basierend auf einem Kommunalgebäudeausweis um bis zu 10 Prozent erhöhen. Andererseits können sich die Förderzuschläge um bis zu 4,5 Prozentpunkte steigern (Land Vorarlberg, 2024).

Der Kommunalgebäudeausweis bewertet die energetische und ökologische Ausführung eines Bauvorhabens mit maximal 1.000 Punkten anhand von 19 Kriterien in 4 Kategorien. Diese Maßnahme schafft einen klaren Anreiz, Gebäude möglichst nachhaltig zu bauen, um die höheren Bedarfszuweisungen zu erhalten (Vorarlberger Gemeindeverband, 2024).

4 Einschätzung der Finanzierbarkeit kommunaler Klimaschutzinvestitionen

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, gibt es bereits eine Reihe verschiedener Finanzierungsinstrumente für Klimaschutzmaßnahmen auf der Gemeindeebene. Gleichzeitig zeigt sich ein sehr hoher Investitionsbedarf. Im Folgenden soll eine Einschätzung darüber gegeben werden, inwieweit die bestehenden Finanzierungsinstrumente geeignet sind, den Investitionsbedarf zu decken.

4.1 Bestehende Finanzierungsinstrumente im Überblick

In Bezug auf Klimainvestitionen stehen den Gemeinden verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Auch wenn kein expliziter Klimabezug besteht, stellen die Gemeinde-Bedarfszuweisungen und das Kommunale Investitionsprogramm dennoch wichtige Instrumente für Klimainvestitionen dar. Jedoch konkurrieren hier die Fördermittel für den Klimabereich mit anderen Aufgabenfeldern wie Elementarpädagogik, Pflichtschulen oder Gemeindestraßen.

Bei den weiteren hier angeführten Finanzierungsinstrumenten handelt es sich um spezifische Klimaschutzförderungen, die zumeist den drei Sektoren Energie, Gebäude und Mobilität zugeordnet werden können. In der Übersicht auffällig ist, dass im Gebäudesektor kaum bis gar keine Förderungen zur Verfügung stehen. Im Sektor Mobilität bestehen zwar Förderungen, allerdings fallen diese im Verhältnis zum Investitionsbedarf bescheiden aus. Hingegen finden sich im Sektor Energie gleich mehrfach Finanzierungsinstrumente, die die Gemeinden bei der Zielerreichung unterstützen.

Tabelle 29: Übersicht über Finanzierungsinstrumente der Gemeinden im Bereich Klimaschutz

Maßnahmen, Ziele, Entwicklungen	Bundesweite Instrumente	Bundeslandspezifische Instrumente
Sektorübergreifend	* Kommunales Investitionsprogramm * Klimapionierstädte	* Gemeinde-Bedarfszuweisungen
Sektor Energie, v. a. alternative Energieträger (Photovoltaik, Biomasse etc.), Stromnetz, Energieeffizienz	* Energiegemeinschaften * KEM-Modellregionen * Gezielte Programme wie Wärmewende, Großspeicheranlagen, LED-Umstellung	* Landesförderungen mit untersch. Schwerpunkten – z. B. Nahwärme, Photovoltaikanlagen
Sektor Gebäude: v. a. thermische Sanierung, Umstellung Heizsysteme	* Umweltförderung	* In der Regel hier keine spezifischen Landesförderungen für Gemeinden
Sektor Mobilität: v. a. Ausbau öffentlicher Verkehr, Ausbau Fuß- und Radwege, Dekarbonisierung Fahrzeugflotte, Infrastruktur für E-Mobilität	* ÖV-Finanzzuweisung gemäß FAG 2024 * Förderung E-Mobilität * EBIN-Förderung * Förderung Regionalstadtbahnen * Fahrradoffensive (in Zusammenarbeit mit Bundesländern)	* Landesförderungen mit untersch. Schwerpunkten – z. B. E-Mobilität * Fahrradoffensive (in Zusammenarbeit mit Bund)

Quelle: eigene Darstellung (2025).

4.2 Lücken und Hemmnisse bestehender Finanzierungsinstrumente

Im Folgenden werden die Lücken und Hemmnisse bestehender Finanzierungsinstrumente herausgearbeitet. Grundlage hierfür ist eine Bewertung der bundesweit einheitlichen sowie landesspezifisch unterschiedlichen Finanzierungsinstrumente anhand mehrerer Kriterien (Zielgenauigkeit, Wirkungsbezug, Komplexität, Transparenz, Effizienz und Anreizorientierung, regionale Kooperationen)³⁷. Darüber hinaus wurden ergänzende Interviews mit Städtevertreterinnen und Städtevertretern der drei betrachteten Bundesländer durchgeführt, die ebenfalls hier eingeflossen sind.

Fehlendes Gesamtkonzept

Insgesamt fehlen Gesamtkonzepte und langfristige Strategien für Förderungen an Gemeinden. Betrachtet man die Förderungen in ihrer Gesamtheit wirken diese nur wenig aufeinander abgestimmt. So zeigen sich Lücken, Doppelförderungen und auch Zielkonflikte zwischen Förderungen.

³⁷ Die Bewertung der bundesweit einheitlichen Finanzierungsinstrumente kann dem Anhang entnommen werden.

Lücken bei den Förderungen zeigen sich insbesondere in den Sektoren Gebäude und Mobilität, wobei bei letzterem vor allem für innerstädtische ÖV-Angebote Fördermittel fehlen. Im Vergleich dazu bestehen im Sektor Energie mehrere Förderungen. Es fehlt an einer Harmonisierung der Förderrichtlinien zwischen Bund und Ländern, um Überschneidungen, Widersprüche und Ineffizienzen zu vermeiden.

Hinzu kommt, dass die bestehenden Förderinstrumente deutlich unterschiedliche Ziele verfolgen. So weisen die volumenmäßig bedeutenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen zumeist keinen Klimabezug auf, sondern dienen in erster Linie der Unterstützung finanzschwacher Gemeinden bei ihren Investitionen. Hingegen finden sich auf der anderen Seite Förderprogramme mit klarem Klimabezug, die jedoch vergleichsweise wenig Investitionsvolumen bewegen.

Zu vermerken ist weiters, dass ein Kosten-Nutzen-Verhältnis in der Regel kein wesentliches Förderkriterium bei den Förderungen bzw. Förderprogrammen darstellt. Dies könnte einem effizienten Mitteleinsatz für Investitionen in den Klimaschutz entgegenstehen.

Schwierig in diesem Zusammenhang ist für die Gemeinden eine Priorisierung der Maßnahmen. Betrachtet man ausschließlich das Kosten-Nutzen-Verhältnis, erweisen sich insbesondere Investitionen in den Energiebereich als vielversprechend, da sie einerseits rasche Erfolge bei der CO₂-Reduktion versprechen und sich andererseits innerhalb weniger Jahre wirtschaftlich rentieren. Die bestehenden Förderungen setzen auch entsprechende Anreize. Vor allem Investitionen in Photovoltaikanlagen konnten umgesetzt werden.

Dies birgt jedoch die Gefahr, dass Investitionen in den Bereichen Gebäude und Mobilität zurückgestellt werden. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, wären jedoch kontinuierliche Investitionen notwendig, um einen tatsächlichen Strukturwandel zu bewirken. So sind zur Erreichung der Ziele der Mobilitätswende Investitionen in den ÖPNRV notwendig. Die Städte sind jedoch aufgrund fehlender Investitionsprogramme mit dem Ausbau der städtischen ÖV-Infrastruktur finanziell überfordert, sodass hier bereits ein beträchtlicher Investitionsrückstau besteht. Ähnliches gilt auch für den Gebäudesektor, wo eine jährliche Sanierungsquote von drei Prozent geplant ist, die mit den bestehenden Förderinstrumenten jedoch nicht umsetzbar ist.

Unzureichender Bezug zum Investitionsbedarf

Generell ist ein Auseinanderfallen von Investitionsbedarf und Fördervolumen erkennbar. Am deutlichsten zeigt sich dies in den Sektoren Gebäude und Mobilität, wo derzeit Finanzierungsinstrumente noch tendenziell fehlen. Dabei zeigt sich auch der fehlende Wirkungsbezug der bestehenden Förderinstrumente.

Ebenfalls kritisch zu sehen ist, dass es sich bei vielen Förderungen um Anschubfinanzierungen oder Förderungen für Leuchtturmprojekte handelt (Hochholdinger et al., 2024, S. 26 ff.). Das Kommunale Investitionsprogramm hat sich hier als wichtige Stütze herauskristallisiert, sodass Klimainvestitionen von allen Gemeinden umgesetzt werden können. Das Programm ist jedoch zeitlich befristet und wurde auch im Umfang reduziert. Grundsätzlich ist das Programm der Pionierstädte positiv zu bewerten. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass zwar wertvolle Maßnahmen konzipiert werden, deren Umsetzung allerdings oft an mangelnder Finanzierung scheitert.

Bei den beiden wesentlichen Förderinstrumenten – den Gemeinde-Bedarfszuweisungen und dem Kommunalen Investitionsprogramm – erfolgt keine Differenzierung nach den Bedarfen für Klimainvestitionen. So haben Städte mehr Gemeindeinfrastrukturen und dementsprechend auch

höhere Bedarfe für Klimainvestitionen. Dies wird in den Kommunalen Investitionsprogrammen nur unzureichend berücksichtigt (so erhalten alle Gemeinden bis 20.000 EW pro Kopf unabhängig von ihrer zentralörtlichen Funktion annähernd gleich viel). Die Gemeinde-Bedarfszuweisungen wirken deutlich zugunsten von kleinen Gemeinden und stellen hier nicht auf unterschiedliche Aufgabenbedarfe ab.

Gerade in den letzten Jahren wurde besonders deutlich, dass steigende Bau- und Materialkosten zulasten der Gemeinden gehen, da an den Förderungen keine Inflationsanpassung vorgenommen wird.

Nur teilweiser Wirkungsbezug

Während bei den spezifischen Programmen mit geringerem Volumen in der Regel ein Wirkungsbezug zu den Klimazielen gegeben ist, werden die diesbezüglichen Steuerungspotenziale bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungen sowie den Kommunalen Investitionsprogrammen nicht bzw. nur in geringem Ausmaß genutzt.

Es zeigt sich außerdem, dass bei vielen Förderungen noch Evaluierungen zur Wirksamkeit fehlen oder die Transparenz hinsichtlich der Wirksamkeit der Programme insgesamt unzureichend ist. Ebenso wären Evaluierungen zu den Anreizwirkungen, der finanziellen Effizienz und der Qualität des Antragsprozesses wünschenswert. Dies gilt auch für die noch fehlenden Mechanismen zur kontinuierlichen Nachjustierung der Förderprogramme hinsichtlich ihrer Zielerreichung.

Unklarheiten bei Zuständigkeiten und Kompetenzen

Für die Gemeinden nur teilweise nachvollziehbar sind die Kompetenzzuständigkeiten der einzelnen Gebietskörperschaften in Bezug auf die Aufgabenerbringung. So fehlt der gesetzliche Rahmen für Gemeinden – etwa im Rahmen eines Klimaschutzgesetzes – bzw. kann die gebietskörperschaftsübergreifende Abstimmung in einzelnen klimaschutzbezogenen Aufgabenfeldern als unzureichend eingeschätzt werden. So zeigen sich mehrere Schnittstellenprobleme (etwa beim Thema Öffentlicher Verkehr zwischen Ländern und Gemeinden oder bei Förderungen).

Hinzu kommt, dass die Förderungen von Bund und Ländern an die Gemeinden nicht abgestimmt wirken. Auch hier bleibt unklar, ob der Bund oder die Länder für die Förderungen der Gemeinden im Klimabereich verantwortlich sind.

Ein weiterer kritischer Aspekt ist, dass die organisatorische Zuordnung der Förderprogramme für die Gemeinden nicht leicht ermittelbar ist. So sind innerhalb der Bundesländer oft mehrere Abteilungen für Förderungen an Gemeinden im Klimabereich zuständig. Auch ist für Gemeinden oft nicht erkennbar, ob es sich um eine Landesförderung oder um eine vom Land weitergegebene Bundesförderung handelt.

Anwendbarkeit für Gemeinden nur teilweise gegeben

Generell ist anzumerken, dass die Förderlandschaft für Gemeinden im Klimabereich als komplex zu beschreiben ist. Die Unübersichtlichkeit der Förderungen in einigen Bundesländern erschwert den Zugang der Gemeinden zu den Fördermitteln. In der Regel fehlen zentrale Übersichten über bestehende Förderungen oder zentrale Anlaufstellen für Gemeinden zur Klärung von Förderfragen. Insbesondere für kleinere Gemeinden kann der Zugang erschwert sein.

Durch zeitliche Begrenzungen der Förderprogramme ist die Planungssicherheit der Gemeinden nur eingeschränkt gegeben.

Durch die deutlich gesunkenen finanziellen Spielräume der Gemeinden im Vergleich zum Vorkrisenjahr wird es für viele Gemeinden deutlich schwieriger, die erforderlichen Eigenmittelanteile aufzustellen. Darauf wurde mit der Neuauflage des KIP 2025 reagiert, da hier nur noch ein Eigenmittelanteil von 20 Prozent erforderlich ist. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch, dass damit insgesamt weniger Investitionsvolumen bewegt werden kann.

Demgegenüber ist der Administrationsaufwand bei einem Großteil der Förderungen als vertretbar einzustufen. Insbesondere der vergleichsweise unkomplizierte Zugang zu den Mitteln des Kommunalen Investitionsprogramms kann positiv hervorgehoben werden.

Erkenntnisse aus Interviews

Die Interviews mit Expertinnen und Experten aus Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich zeigen, dass KIP-Mittel und Gemeinde-Bedarfszuweisungen in allen drei Bundesländern intensiv genutzt und als relevant eingestuft werden. Die Beantragung funktioniert weitgehend gut. Positiv wird hervorgehoben, dass der Klimaaspekt in den Bundesländern Salzburg und Vorarlberg Berücksichtigung findet.

Bei bundeslandspezifischen Förderungen gibt es deutliche Unterschiede in den Schwerpunkten. Zudem sind viele Instrumente nicht ausreichend bekannt, was auf eine ineffiziente Kommunikation hinweist. Die Transparenz variiert stark – oft ist unklar, wie viel Budget verfügbar ist und ob Anspruch besteht, was die Planungssicherheit einschränkt.

Auch die Evaluierung der Klimawirksamkeit der geförderten Projekte weist noch Defizite auf.

IV Innovative Finanzierungsinstrumente für kommunale Klimainvestitionen im internationalen Bereich

Wie in Österreich stellt sich auch in anderen Staaten die Frage, wie kommunale Klimainvestitionen unterstützt werden können und wie damit eine finanzielle Überforderung der Gemeinden vermieden werden kann. Im Folgenden werden vier internationale Ansätze vorgestellt:

- Schweiz: Agglomerationsfonds zur Finanzierung des stadtreionalen öffentlichen Verkehrs
- Vorschlag des Deutschen Städtetags: Modell zur Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes
- Schweden: Climate Leap (Schwedisch: Klimatklivet)
- Hessen: Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen

Bei der Auswahl der vier internationalen Beispiele wurde auf einen Bezug der Förderprogramme auf die Wirksamkeit (konkreter Bezug zu CO₂-Einsparungen) einerseits und die Effizienz andererseits geachtet. Im Fokus stand dabei die Fragestellung, wie Förderungen das Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigen können, sodass diese dennoch auch von einer Vielzahl an Gemeinden genutzt werden können. Betrachtet wurden hierbei Prüfkriterien, die Wirkungsüberprüfung, die Evaluierung des Instruments und der Ablauf des Förderprozesses.

Da im Rahmen dieser Studie nur vier internationale Beispiele betrachtet werden konnten, wurden sie auch aufgrund ihrer Relevanz ausgewählt. Andere internationale Beispiele haben entweder ein geringes Volumen und sind somit nicht steuerungswirksam oder sind nicht ausschließlich auf Klimainvestitionen ausgerichtet und daher für diese Studie weniger passend.

Weiterhin wurde darauf geachtet, Beispiele zu wählen, die sowohl Bundes- als auch Landesförderungen beinhalten.

1 Schweiz: Agglomerationsfonds zur Finanzierung des stadtreionalen öffentlichen Verkehrs

Grundlegendes und Ziele

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr³⁸ beteiligt sich der Bund an Verkehrsprojekten von Städten und Agglomerationen. Letzteres sind Gemeinden, Regionen oder Kantone, welche im Rahmen einer gemeinsamen Planung und Umsetzung zusammenarbeiten. Der Bundesrat initiierte im Jahr 2001 die Agglomerationspolitik. Ein wesentlicher Anstoß war die Erkenntnis, dass das hohe Verkehrsaufkommen in den Agglomerationen nur bewältigt werden kann, wenn der Bund die Verkehrsvorhaben der Kantone und Gemeinden mitfinanziert. Die entsprechende Verfassungsgrundlage wurde im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen geschaffen.

Ziel ist, mittels Agglomerationsprogrammen die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abzustimmen. Die Förderung der Siedlungsentwicklung erfolgt über kommunale,

³⁸ Nachfolgende Ausführungen basieren auf den Informationen zum Agglomerationsprogramm gemäß <https://www.are.admin.ch/pav> sowie den Richtlinien zum Programm Agglomerationsverkehr der 5. Generation.

kantonale und nationale Grenzen hinweg. Der Ausbau des Verkehrsangebotes soll dort erfolgen, wo der Bedarf besteht. Aktuell gibt es die Agglomerationsprogramme der 5. Generation.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Agglomerationsprogramm, das die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmt. Das Agglomerationsprogramm ist auf Ebene der Agglomeration (Gemeinden, Kantone, ggf. regionale Körperschaften) angesiedelt. Es legt die Strategien zur Entwicklung der Agglomeration fest, koordiniert die beteiligten Akteure und definiert konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Strategien.

Mit den Agglomerationsprogrammen sind definierte Ziele verbunden:

- Verkehr und Siedlung abstimmen
- Verkehrslösungen mitfinanzieren
- Maßnahmen der nationalen, kantonalen und weiteren relevanten Planungen in der Schweiz und im grenznahen Ausland abstimmen
- Siedlung nach innen entwickeln
- Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten und vernetzen
- Handlungsbedarf über die Generationen der Agglomerationsprogramme hinweg abstimmen
- Umsetzung von Maßnahmen
- Regional zusammenarbeiten und verbesserte Abstimmung mit dem Bund

Fördernehmende

Antragsberechtigt sind Städte und Agglomerationen (Kantone, Gemeinden, ggf. regionale Körperschaften) gemäß Definition im Programm Agglomerationsverkehr des Bundes (PAV). Dieses Programm ist auf Bundesebene angesiedelt und hat die Verteilung der Mittel des Nationalstraßen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) auf die verschiedenen Agglomerationsprogramme und Maßnahmen zum Ziel.

Volumen und Mittelherkunft

Die Mittel dazu stammen aus dem Nationalstraßen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF). Dieser wurde auf Verfassungsebene verankert, gilt unbefristet und dient der Finanzierung der Nationalstraßen und des Agglomerationsverkehrs. Die Dotierung des Nationalstraßen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds erfolgt aus der Hälfte der Mineralölsteuer, dem Mineralölsteuerzuschlag und dem Ertrag aus der Autobahnvignette.³⁹

Für die 4. Generation des Agglomerationsprogramms wurden 1,58 Mrd. Franken freigegeben. Etwa ein Drittel dieser Mittel fließt in Maßnahmen für den Fuß- und Fahrradverkehr. In den großen Agglomerationen fließt zudem knapp die Hälfte in den öffentlichen Verkehr. Die mittleren und kleinen Agglomerationen investieren rund die Hälfte der Bundesmittel in die verbesserte Abwicklung des Straßenverkehrs und die Entwicklung von Verkehrsdrehscheiben.

Fördergegenstand

Es bestehen die folgenden Maßnahmenkategorien:

- Kapazität Straße (Kernentlastung- und Umfahrungsstrassen, Kapazitätsausbauten [Straße oder Knoten], Erschließungsstraßen)
- Verkehrsmanagement (Verkehrsléitsysteme, Infrastrukturanpassungen zum Zweck der verbesserten Verkehrsleitung)

³⁹ <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/abstimmungen/abstimmung-naf/faq.html#503938336> (Download: 3.12.2024).

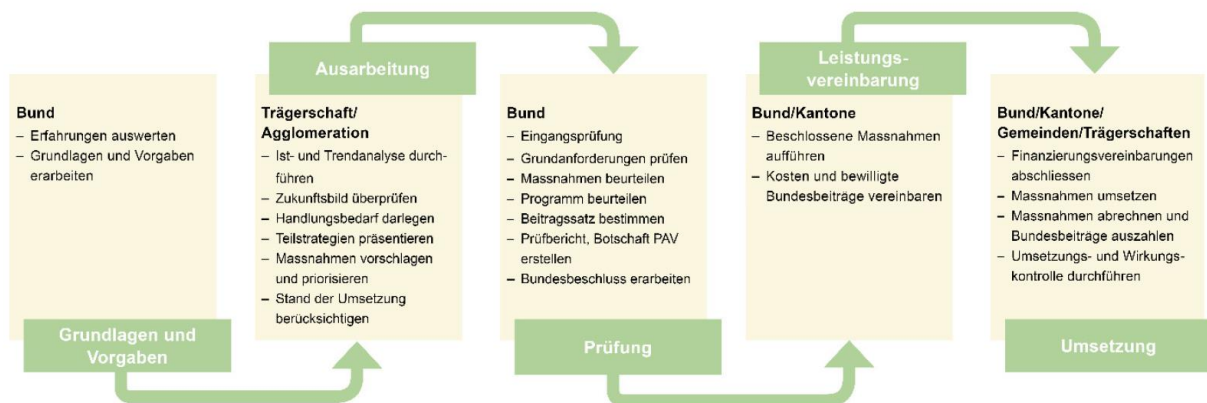
- ❑ Aufwertung/Sicherheit Straßenraum (Betriebs- und Gestaltungskonzepte)
- ❑ Verkehrsdrehscheiben (multi- und intermodale Umsteigepunkte)
- ❑ Fuß- und Fahrradwegnetze und andere Infrastrukturen des Fuß- und Fahrradverkehrs
- ❑ Tram/Stadtbahnen (sowie andere Bahntypen wie z. B. der Feinerschließung dienende Seilbahnen, Aufwertung von Haltestellen)
- ❑ Bus/ÖV-Infrastrukturen (infrastrukturelle Anpassungen für Busnetzerweiterungen, Aufwertung von Haltestellen, Elektrifizierungsinfrastruktur bzw. Umrüstung auf E-Busse)
- ❑ Öffentliche Verkehrsinfrastrukturen für die Elektromobilität im Privatverkehr
- ❑ Güterverkehr und Logistik

Nicht Fördergegenstand sind insbesondere die nationale Verkehrsinfrastruktur, die Bahnen des Regionalverkehrs, Siedlungs- und Landschaftsmaßnahmen, Beiträge an Rollmaterial, laufende Kosten für Verkehrsinfrastruktur und Betrieb des öffentlichen Verkehrs, behindertengerechte Umbauen.

Förderprozess

Die Agglomerationen erarbeiten alle vier Jahre ein Agglomerationsprogramm und reichen Projekte beim Bund ein. Neben der Prüfung von Grundanforderungen erfolgt vom Bund in einem ersten Schritt eine Maßnahmenbeurteilung, die sich auch auf die Programmwirkung bezieht. Nach erfolgter Prüfung und Freigabe der Mittel durch das eidgenössische Parlament wird eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen.

Abbildung 49: Prozess des Programms Agglomerationsverkehr im Vierjahreszyklus



Quelle: Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr vom 1.2.2023, S. 7.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Agglomerationsprogramme gibt es klare Vorgaben. Kernstück sind 6 Bausteine: Umsetzungsbericht, Situations- und Trendanalyse, Zukunftsbild, Handlungsbedarf, Teilstrategien sowie Massnahmen und deren Priorisierung. Ergänzt wird dies durch eine Beschreibung der Massnahmen sowie durch Umsetzungstabellen.

Bei ausgewählten Massnahmen bestehen pauschale Bundesbeträge bis maximal 5 Mio. Franken (Fuß- und Fahrradverkehr, Verkehrsmanagement, Aufwertung/Sicherheit Straßenraum, Aufwertung von Bus- und Tram-Haltestellen).

Die Beiträge des Bundes an die Agglomerationsprogramme richten sich nach der Gesamtwirkung des Programms und betragen im Durchschnitt 37 Prozent der Investitionssumme: Je wirksamer ein Programm, desto höher der Beitrag. Mitfinanziert werden prioritär Programme und Maßnahmen, die zur Lösung der größten Verkehrsprobleme beitragen, ein gutes oder sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und innerhalb von 4 Jahren umsetzbar sind.

Dabei müssen Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam solche Projekte erarbeiten, die mehrere Verkehrsträger miteinbeziehen, mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt sind und die Landschaft berücksichtigen.

Prüfkriterien

Einerseits gilt es, gewisse Grundanforderungen zu erfüllen, zusätzlich erfolgt eine Betrachtung nach Wirksamkeitskriterien und ergänzend eine Überprüfung der Maßnahmenpriorisierung.

Bei der Wirksamkeitsbeurteilung wird mit einem Punktesystem gearbeitet. Es bestehen vier Wirksamkeitskriterien, die wiederum mit Unterkriterien differenziert werden:

1. Qualität des Verkehrssystems verbessern:
Verbesserung des Gesamtverkehrssystems, Verbesserung der Intermodalität und aktive Steuerung der Mobilitätsnachfrage, Verbesserung des öffentlichen Verkehrssystems, Verbesserung des Straßennetzes und Verkehrslenkung, Verbesserung im Fuß- und Fahrradverkehr;
2. Siedlungsentwicklung nach innen fördern:
Siedlungskonzentration und Innenverdichtung, Aufwertung der öffentlichen Freiräume im Siedlungsgebiet;
3. Verkehrssicherheit erhöhen:
Erhöhung objektive und subjektive Verkehrssicherheit;
4. Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch vermindern:
Reduktion der Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen sowie von Lärmimmissionen, Minimierung des Ressourcenverbrauchs und Aufwertung von Natur- und Grünräumen.

Insgesamt werden sowohl Push- als auch Pull-Maßnahmen berücksichtigt (bessere Reihung, wenn auch Push-Maßnahmen).

Maßnahmenpriorisierung

Neben der Prüfung der Wirksamkeitskriterien erfolgt auch eine Maßnahmenbeurteilung anhand von fünf Kriterien:

- Mitfinanzierbarkeit
- Kohärenz der Maßnahme (inhaltliche und zeitliche Kohärenz mit dem Programm)
- Planungsstand
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Bau- und Finanzreife

Kosten-Nutzen-Verhältnis

Bei der Programmbeurteilung wird der Nutzen eines Agglomerationsprogramms seinen Kosten gegenübergestellt. Das berechnete Verhältnis ist ausschlaggebend für die Festlegung des Beitragssatzes (zwischen 30 und 50 Prozent) und damit für die Höhe der Bundesbeiträge. Die Programmbeurteilung erfolgt in vier Schritten:

- ❑ Nutzenbeurteilung (gemäß der oben beschriebenen Wirksamkeitsbeurteilung, wobei die spezifischen Herausforderungen der Agglomeration aufgrund der Größe und geografischen Lage etc. berücksichtigt werden)
- ❑ Kostenbeurteilung (Basis sind Kostenrichtwerte für die einzelnen Regionen basierend auf ihren Anteilen am Gesamtpf)
- ❑ Kosten-Nutzen-Verhältnis und Beitragssatz (je nach Höhe des Nutzens und der Einschätzung der Höhe der Kosten ergibt sich ein Satz zwischen 30 und 50 Prozent)
- ❑ Beurteilung des Stands der Umsetzung und allfällige Anpassung des Beitragssatzes

Einschätzung zu Treffsicherheit, Komplexität und Anreizorientierung

Sowohl die Treffsicherheit, die Komplexität als auch die Anreizorientierung des Schweizer Modells ist als hoch einzuschätzen. Durch den Miteinbezug sowohl der Wirksamkeit der Maßnahmen als auch einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird eine hohe Wirksamkeit des Programms erreicht. Durch den ganzheitlichen und zwischen den Ebenen gut abgestimmten Prozess, gepaart mit konkreten Vorgaben betreffend den Aufbau des Agglomerationsprogrammes, ist zwar die Komplexität hoch, jedoch werden auch klare Anreize gesetzt. So wird hier ein Fördervolumen bewegt, das den erhöhten Aufwand rechtfertigt.

Zusätzlich steigert die bestehende gesetzliche Verpflichtung zur periodischen Wirkungskontrolle des PAV die Wirksamkeit des Förderprogramms. Dabei wird geprüft, wie weit die Mittel in wirtschaftlicher und wirkungsvoller Art sowie entsprechend des PAV eingesetzt werden. Für das Monitoring wurden mehrere Parameter definiert (Monitoring und Controlling Agglomerationsverkehr). Dies betrifft quantitative Zielvorgaben (Modalsplit, Unfälle, Anteil Einwohnerinnen und Einwohner nach ÖV-Güteklassen, Anteil Beschäftigte nach ÖV-Güteklassen, Dichte der überbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) einerseits und eine Befragung der Agglomerationen zur Erfassung nicht quantifizierbarer Wirkungen des PAV andererseits.

2 Vorschlag des Deutschen Städtetags: Modell zur Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes

Im Jahr 2022 schlug der Deutsche Städtetag einen Klimaschutzfonds vor. Dieser wurde zwar nicht umgesetzt, der Vorschlag beinhaltet aber einige interessante Ansatzpunkte und soll daher in Folge vorgestellt werden.⁴⁰

Grundlegendes und Ziele

Es wird argumentiert, dass Klimaschutz viel zu komplex sei, um ihn im Rahmen kleinteiliger Förderprogramme abzuwickeln. Im Sinne einer effizienteren Handhabung sollte es möglich sein – auch im Sinne einer schlanken Verwaltung – bei inhaltlich miteinander verbundenen Projekten (z. B. fahrradfreundlicher Ausbau bzw. Umgestaltung der Verkehrswege) die Beantragung und Abrechnung von Einzelmaßnahmen gebündelt zu behandeln.

Ziele eines Klimaschutzfonds sind u. a. die regionale Förderung, Flexibilität für Gemeinden, mehrjährige Planungssicherheit, hohe Klimawirksamkeit der Maßnahmen (z. B. Höhe der eingesparten CO₂-Emissionen), vertretbarer Verwaltungsaufwand, Transparenz und Effizienz.

⁴⁰ Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Deutschen Städtetag (2022).

Fördernehmende

Gemeinden

Volumen und Mittelherkunft

Die Dotierung soll durch Bund und Länder gemeinsam erfolgen. Es wird vorgeschlagen, auch Mittel bestehender Förderprogramme schrittweise zu überführen (z. B. Energie- und Klimafonds, Klima- und Transformationsfonds).

Die Bundesmittel werden nach Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner auf die Länder aufgeteilt. Die Länder legen die Höhe der einzelnen Kommunalbudgets fest, wobei diese neben der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner auch die kommunale Finanzlage und weitere unterschiedliche Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Über das konkrete Volumen wird im Vorschlag keine Angabe gemacht.

Fördergegenstand

Sämtliche Maßnahmen der Gemeinden, die klimawirksam sind, können gefördert werden. Um Klimaschutz in allen Bereichen kommunalen Handelns zu ermöglichen, können die Fördermittel für kommunalen Klimaschutz mit anderen Fördermitteln für Kommunen kombiniert werden.

Regionales Pooling der Fördermittel ist auf gemeinsamen Wunsch der beteiligten Gemeinden möglich, z. B. im Rahmen von Stadt-Umland-Kooperationen.

Gefördert werden Investitionskosten, Kosten für Konzepte sowie Personalkosten der Gemeinden für Planung und Umsetzung der Investitionen. Die Förderung des laufenden Betriebs ist ausgeschlossen.

Förderprozess

Anders als bei klassischen Förderprogrammen richtet sich die Fördersumme für ein Projekt weder nach den Projektkosten noch wird ein fester Förderbetrag pro Maßnahme festgelegt. Stattdessen wird für jedes Projekt die voraussichtliche Klimawirksamkeit quantifiziert (z. B. Höhe der eingesparten CO₂-Emissionen), wobei die Fördersumme für ein Projekt als Produkt aus Klimawirksamkeit und einem vom Bund festgelegten Förderbetrag je Einheit berechnet wird.

Jede Gemeinde erhält ein festes Budget an Fördermitteln, das für mind. 10 Jahre abgerufen werden kann. Der Mittelabruf erfolgt nach Abschluss eines Projektes bzw. einzelner Projektschritte.

Seitens der Gemeinden müssen zwei Berichte vorgelegt werden: Erstens ein Bericht über die Klimaprojekte, für die Fördermittel in Anspruch genommen wurden (inkl. Klimawirksamkeit und Projektkosten), zweitens ein Klimabericht über die CO₂-Emissionen vor Ort.

Prüfkriterien

Für jedes Projekt wird die voraussichtliche Klimawirksamkeit quantifiziert (z. B. Höhe der eingesparten CO₂-Emissionen). Die Fördersumme für ein Projekt errechnet sich als Produkt aus Klimawirksamkeit und einem vom Bund festgelegten Förderbetrag je Einheit. Die Berechnung der Klimawirksamkeit erfolgt durch entsprechend zertifizierte Institute, durch vom Fördermittelgeber bzw. von der Fördermittelgeberin benannte Institutionen oder wird von der Fördermittelnehmerin bzw. vom Fördermittelnehmer selbst durchgeführt. Dies wird aus dem Fördermittelbudget finanziert.

Finanzschwache Gemeinden können Abschlagszahlungen beantragen.

Einschätzung zu Treffsicherheit, Komplexität und Anreizorientierung

Der Vorschlag des Deutschen Städtetages versucht, sowohl Wirkungsorientierung als auch Effizienz miteinander zu kombinieren, ohne eine zu hohe Komplexität zu erreichen. Es handelt sich primär um ein Finanzierungsinstrument, das Planungssicherheit und Flexibilität der Gemeinden bei der Schwerpunktsetzung ihrer Klimamaßnahmen ermöglicht. Dadurch werden die Rahmenbedingungen der Gemeinden für Klimaschutzmaßnahmen gegenüber dem Status quo verbessert und entsprechende Anreize gesetzt.

3 Schweden: Climate Leap (Schwedisch: Klimatklivet)

Grundlegendes und Ziele

Der Climate Leap (Klimatklivet)⁴¹ ist ein schwedisches Förderprogramm zur Unterstützung physischer Investitionen, die den Ausstoß von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen verringern. Gefördert werden verschiedene Investitionsarten mit hohem Klimanutzen. Ein besonderes Merkmal dieses Programms ist die Anforderung an Antragstellende, ein Dokument vorzulegen, in dem die CO₂-Einsparungen der jeweiligen Maßnahme quantifiziert werden. Diese Berechnungen bilden die Entscheidungsgrundlage dafür, ob eine Maßnahme gefördert wird oder nicht. Dies macht den Climate Leap wirkungsorientiert.

Fördernehmende

Gefördert werden sowohl Gemeinden als auch Unternehmen (private und staatliche/teilstaatliche) in Schweden. Ausgenommen sind lediglich Privatpersonen.

Volumen und Mittelherkunft

Das Climate-Leap-Programm wurde in den Jahren 2021 und 2022 vollständig aus dem Recovery and Resilience Fund der Europäischen Union finanziert. Im Jahr 2023 setzte sich die Finanzierung zu gleichen Teilen aus EU-Mitteln (50 Prozent) und nationalen Mitteln der schwedischen Umweltschutzbehörde (50 Prozent) zusammen. Ab 2024 wird die Unterstützung durch EU-Gelder signifikant reduziert: Nur noch ein Drittel der Fördermittel stammt aus der EU. Im Jahr 2025 wird der Anteil der EU-Finanzierung auf etwa 10 Prozent sinken, bevor die EU-Gelder vollständig auslaufen.

Das Programm ist bis 2030 angelegt und wird ab 2026 vollständig aus dem schwedischen Staatshaushalt finanziert. Eine spezifische Steuer oder Abgabe zur Unterstützung des Climate Leap existiert nicht. Aufgrund seiner nachgewiesenen Effektivität wurde die Fortführung des Programms beschlossen.

Für den Climate Leap stehen jährlich Mittel in Höhe von 3,5 bis 5 Milliarden schwedischen Kronen zur Verfügung, was etwa 300 bis 430 Millionen Euro entspricht.

Der maximale Fördersatz im Climate-Leap-Programm beträgt 70 Prozent, wobei Maßnahmen durchschnittlich mit 41 Prozent gefördert werden. Die Höhe des Fördersatzes wird hauptsächlich durch 2 Faktoren beeinflusst:

1. Regionale Unterschiede: Projekte in ländlichen Gebieten erhalten in der Regel einen höheren Fördersatz.

⁴¹ Die Informationen zum Climate Leap wurden durch ein Online-Interview mit der Projektkoordination sowie bereitgestellte Unterlagen erhoben.

2. Größe der Antragstellenden: Kleinere Antragstellende profitieren tendenziell von höheren Fördersätzen, während größere Antragstellende, wie Gemeinden, meist niedrigere Fördersätze erhalten.

Das Verhältnis zwischen den investierten Mitteln und der CO₂-Einsparung hat keinen Einfluss auf die Höhe des Fördersatzes. Ebenso wenig spielt dieses Verhältnis bei der Priorisierung von Projekten eine Rolle. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass bislang ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung standen, um förderfähige Projekte umzusetzen.

Fördergegenstand

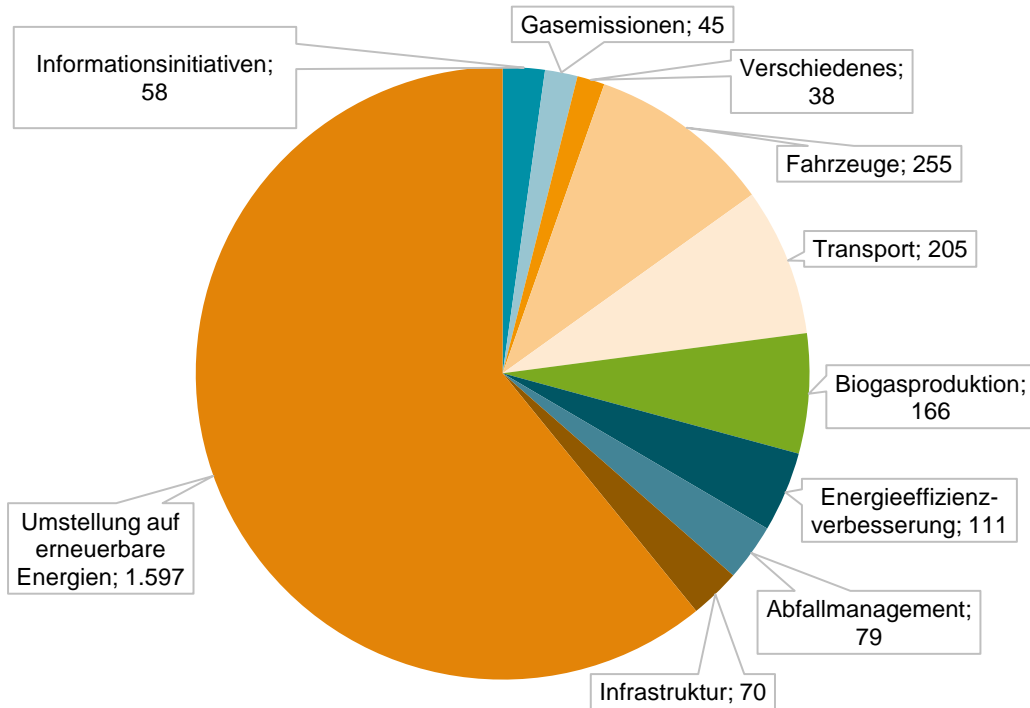
Der Climate Leap unterstützt Maßnahmen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und ist in drei Hauptkategorien unterteilt: Landwirtschaft, Elektrifizierung und Industrie. Gemeinden beantragen Fördermittel in erster Linie für Projekte aus den Bereichen Elektrifizierung und Industrie.

In den letzten Förderperioden (2022 bis 2024) haben Gemeinden insbesondere in die Energieinfrastruktur investiert. Dabei wurden vor allem Energieunternehmen gefördert, die sich im Besitz von Gemeinden oder Ländern befinden. Der größte Teil der Mittel floss in den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, der in den Bereich „Umstellung auf Erneuerbare Energien“ fällt. Darüber hinaus wurden Investitionen in Biogasanlagen getätigt.

Ein weiteres Beispiel für geförderte Projekte im Mobilitätsbereich sind Investitionen in die Radinfrastruktur, wie etwa den Bau von Radwegen und Fahrradabstellanlagen.

Grundsätzlich können alle klimarelevanten Maßnahmen gefördert werden, sofern die Kosten zur Einsparung eines Kilogramms CO₂ nicht mehr als 0,75 schwedische Kronen (ca. 6,5 Euro-Cent) betragen.

Abbildung 50: Anzahl der Projekte nach Themenfeld



Quelle: <https://www.naturvardsverket.se/amnesomraden/klimatomstallningen/klimatklivet/resultat-for-klimatklivet/>.

Förderprozess

Der Förderprozess des Climate Leap ist anspruchsvoll, da er mehrere Pflichtdokumente, insbesondere einen Bericht zur potenziellen CO₂-Reduktion, erfordert. Diese Komplexität stellt für Gemeinden oft eine geringere Hürde dar als für Unternehmen.

Antragstellende müssen bereits bei der Einreichung einen Bericht vorlegen, der zeigt, wie viel CO₂ durch ihre Maßnahme eingespart wird. Auf der Climate-Leap-Website stehen dafür spezifische Dokumente und Tools zur Verfügung, die die Berechnung erleichtern. Diese umfassen Anleitungen für verschiedene Maßnahmen wie Investitionen in erneuerbare Energieanlagen, die Förderung aktiver Mobilität (z. B. durch Radwege) und weitere CO₂-reduzierende Projekte.

Der Prozess beginnt mit einer ersten Prüfung durch die zuständige Region (vergleichbar mit einem Bundesland in Österreich). Wird ein Projekt als förderfähig eingestuft, erfolgt eine Weiterleitung an die zentrale Climate-Leap-Prüfbehörde, wo der CO₂-Reduktionsprüfbericht nochmals überprüft wird. Dabei werden die Emissionseinsparungen mit einer eigens entwickelten Berechnungstabelle neu kalkuliert und den Maßnahmen spezifische CO₂-Reduktionspotenziale zuordnet.

Besonders bei technisch oder finanziell anspruchsvollen Projekten kommt es häufig zu einem iterativen Prüfprozess, bei dem Anträge mehrfach zwischen Antragstellenden und Genehmigungsstellen ausgetauscht werden, um offene Fragen zu klären.

Um die Komplexität zu bewältigen und den Prozess zu verbessern, führt Climate Leap regelmäßige Evaluierungsstudien durch. Dabei werden Antragstellende zu positiven Erfahrungen und Hindernissen befragt. Zudem unterstützt eine Online-Plattform den Antragsprozess, indem sie klare Richtlinien und digitale Einreichungsmöglichkeiten bereitstellt.

Die Balance zwischen notwendiger Kontrolle und der Vermeidung unnötiger Verzögerungen bleibt eine zentrale Herausforderung des Programms.

Prüfkriterien

Ein zentraler Bestandteil des Förderprozesses ist der Prüfbericht zur CO₂-Reduktion, den die Antragstellenden im Vorfeld bereitstellen müssen. Die Prüfungskommission berechnet die CO₂-Einsparung des Projekts eigenständig, mithilfe eines Excel-Tools, das standardisierte CO₂-Reduktionswerte für unterschiedliche Maßnahmen enthält. Stimmen die Berechnungen der Kommission mit den eingereichten Berichten überein und liegen die Kosten pro eingespartem Kilogramm CO₂ unter 0,75 schwedischen Kronen, wird der Antrag zur weiteren Bearbeitung freigegeben.

Der erste Prüfbericht zu den potenziellen CO₂-Einsparungen wird in der Regel intern vom Antragstellenden erstellt.

Auf der Website des schwedischen Umweltministeriums können Antragstellende grundlegende Dokumente zur Berechnung der Emissionsreduktion herunterladen. Diese enthalten Orientierungswerte für verschiedene Maßnahmen, die bei der Berechnung der CO₂-Reduktion hilfreich sind. Zusätzlich stehen Excel-Dateien zur Verfügung, mit denen sowohl die Finanzierung als auch die CO₂-Reduktion detailliert berechnet werden können.⁴²

Mithilfe der bereitgestellten Berechnungsgrundlagen können beispielsweise auch Emissionsreduktionen für Maßnahmen berechnet und quantifiziert werden, bei denen eine Schätzung auf den ersten Blick schwierig erscheint. Ein Beispiel hierfür ist das Begleitdokument zu Investitionen in die Radinfrastruktur, das für Antragstellende als Orientierung auf der Climate Leap Website verfügbar ist (Natur Vards Verket, 2023).

Diese Orientierungswerte sind besonders bei Maßnahmen relevant, bei denen die CO₂-Reduktion nicht direkt berechnet werden kann. Sie ermöglichen es dennoch, Maßnahmen wie Investitionen in die Radinfrastruktur mit einer konkreten CO₂-Reduktion zu beziffern. Dies unterstützt die fundierte Bewertung solcher Projekte im Rahmen des Förderprogramms.

Einschätzung zu Treffsicherheit, Komplexität und Anreizorientierung

Der Bericht zur CO₂-Reduktion gewährleistet die hohe Treffsicherheit des Climate Leap, da nur Projekte mit nachweisbarer und kosteneffizienter CO₂-Reduktion gefördert werden. Trotz der damit verbundenen Komplexität, insbesondere für kleinere Unternehmen, sorgt diese Struktur dafür, dass geförderte Maßnahmen tatsächlich effektiv und zielgenau sind.

Die Anreizorientierung ist vor allem für kleinere Projekte gegeben, die mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt werden. Der Fokus auf kostengünstige Maßnahmen, die mit geringem Aufwand viel CO₂ einsparen, trägt zusätzlich dazu bei. Mit einem Grenzwert von nur 6 Cent pro eingespartem Kilogramm CO₂ wird ein starker Anreiz geschaffen, entsprechende Projekte einzureichen. Best-Practice-Beispiele auf der Website und die Geschichten dahinter wirken zudem motivierend und inspirieren weitere Antragstellende.

⁴² Website für Tools zur CO₂-Reduktionsberechnung: <https://www.naturvardsverket.se/amnesomraden/klimatomstallningen/klimatklivet/forbereddin-ansokan/>.

Um die Komplexität zu reduzieren, bietet Climate Leap Leitfäden und eine nutzungsfreundliche Online-Plattform, während jährliche Evaluationen den Prozess kontinuierlich verbessern. Diese Maßnahmen fördern eine Balance zwischen präziser Zielerreichung, transparenter Umsetzung und nutzungsfreundlicher Antragsbearbeitung.

Der transparente Ansatz des Climate Leap ist besonders hervorzuheben. Es wird klar kommuniziert, welche Projekte mit welchen Fördersummen unterstützt werden. Diese Informationen sind öffentlich zugänglich und in einer jährlich aktualisierten Liste nachzulesen.⁴³

4 Hessen: Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen

Grundlegendes und Ziele

Das Land Hessen fördert in seinem Programm „Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungen sowie kommunalen Informationsinitiativen“⁴⁴ Projekte, die den klimapolitischen Zielen des Landes entsprechen. Die hessischen Klimaziele beinhalten eine Treibhausgasemissionsreduktion um 30 Prozent bis 2020, um 40 Prozent bis 2025 und um mindestens 90 Prozent bis 2050, jeweils bezogen auf das Basisjahr 1990. Im Rahmen dieses Programms werden speziell investive kommunale Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen unterstützt (Teil 2 Nr. 1 der Förderrichtlinie). Im Folgenden wird auf diese Klimaschutzmaßnahmen eingegangen, um ein Beispiel zu geben, wie kommunale Klimaschutzunterstützung auf Landesebene aussehen kann.

Fördernehmende

Antragsberechtigt sind hessische Gemeinden, Städte und Landkreise, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen.

Volumen und Mittelherkunft

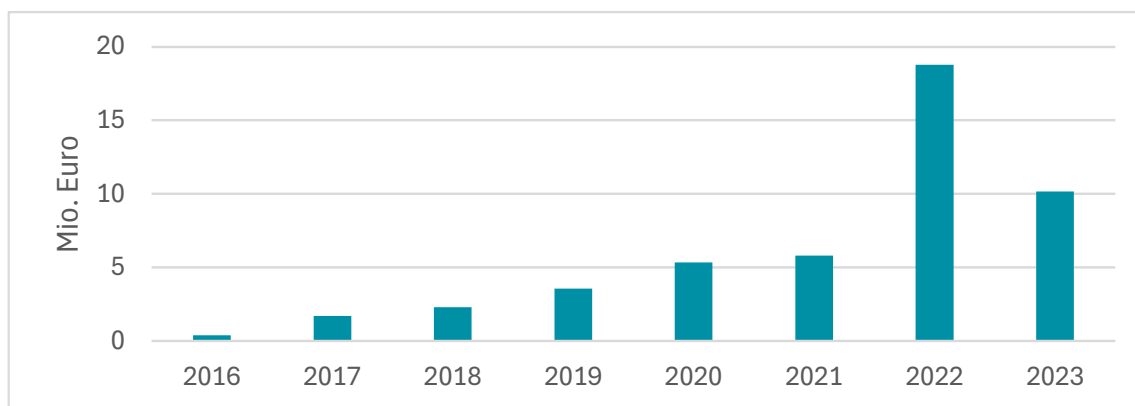
Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Fachbereich Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unterstützt seit 2016 den kommunalen Klimaschutz. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 10 Mio. Euro in den kommunalen Klimaschutz investiert. Seit 2016 stiegen die bewilligten Beiträge von 0,38 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 5,8 Mio. Euro im Jahr 2021. Im Jahr 2022 wurde ein Höchstvolumen von 18,8 Mio. Euro gefördert. Dieses Spitzenvolumen wurde durch zeitlich befristete besondere Förderkonditionen ermöglicht.

⁴³

<https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.naturvardsverket.se%2F49f0da%2Fcontentassets%2Fafe5314a4ea242c69ff0332e15af2626%2Fbeviljade-ansokningar-till-klimatklivet-20240630.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK>.

⁴⁴ Folgende Ausführungen basieren auf der Richtlinie zur Förderung des Landes Hessen (2019).

Abbildung 51: Fördervolumen von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie kommunalen Informationsinitiativen in Hessen, 2016–2023



Quelle: Informationen basieren auf einer Rückmeldung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Fachbereich Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, Stand Dezember 2024.

Bundes- oder EU-Mittel spielen in diesem Förderinstrument keine Rolle. Nach der kommunalen Klimarichtlinie ist jedoch eine Kumulation mit Fördermitteln des Bundes, beispielsweise aus der Nationalen Klimaschutzinitiative, der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern, zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass keine weiteren Mittel des Landes Hessen eingesetzt werden und die Summe aller Förderungen 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt. Eine Ausnahme bilden Förderungen nach Teil II Nr. 6 (Haus- und Hofbegrünung), bei denen eine Kumulation von Fördermitteln nicht zulässig ist.

Fördergegenstand

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass die Zuwendung mindestens 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro beträgt. Für Projekte von Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen liegt die Höchstgrenze der Zuwendung bei 200.000 Euro.

Ziel von Klimaschutzmaßnahmen ist die Einsparung von Endenergie und/oder (fossiler) Primärenergie zwecks Reduktion klimaschädlicher Emissionen. Dies kann erfolgen durch

- Effizienzmaßnahmen: Reduktion des Energiebedarfs von Verbrauchern (Liegenschaften, Objekten, Prozessen etc.)
- Erzeugungstechnologien: Verdrängung des fossilen Primärenergiebedarfs von Energiewandlern (insbesondere Strom- bzw. Wärmeerzeuger) mit dem Ziel der Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen/CO₂
- CO₂-arme Mobilitätssysteme: Reduktion des fossilen Primärenergiebedarfs der Personen- und Lastenbeförderung

Im Rahmen von Teil 2 Nr. 1 der Förderrichtlinie (Klimaschutz) wurden bereits mehrere Projekte realisiert. Beispiele bereits geförderter Projekte:⁴⁵

- Investitionen in eine Kläranlage, die zur Reduktion des Energieverbrauchs beitragen, mit einer Fördersumme von 185.000 Euro
- Dämmung und Erneuerung einer Trinkwasserversorgungsanlage, wofür 100.000 Euro bereitgestellt wurden
- 70.000 Euro für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und die Einrichtung von Stromspeichern
- Umstieg auf stromsparende LED-Beleuchtung, Heizungsoptimierung und die Installation von Sonnenschutzvorrichtungen in einem städtischen Museum für 35.000 Euro

Fördersätze

Die Förderhöhe beträgt 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Bei Kommunen, die sich im Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ zu Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet haben, kann die Förderung in gleicher Weise bis zu 90 Prozent erreichen, jeweils unter Beachtung festgelegter Höchstgrenzen.

Förderprozess

Der Förderprozess folgt in der Regel einem strukturierten Ablauf, der die folgenden Schritte umfasst:

- Vorfeldberatung
 - Beratung der Antragstellenden zur Vorbereitung der Antragstellung
- Antragsstellung
 - Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Stelle
- Fachtechnische Prüfung
 - Prüfung des Vorhabens durch Fachstellen, einschließlich der Ermittlung der förderfähigen Kosten
 - Gegebenenfalls Nachreichung von erforderlichen Unterlagen oder Änderungen in der Maßnahmenausgestaltung
- Bericht der fachtechnischen Prüfung
 - Erstellung eines Berichts mit Förderempfehlung und Weiterleitung an die Bewilligungsstelle
 - Bewilligungsbescheid
 - Ausstellung des Bescheids über die Förderbewilligung durch die Bewilligungsstelle
- Verwendungsnachweis und Schlussrechnung
 - Nach Abschluss der Maßnahme: Einreichung eines Verwendungsnachweises sowie der Schlussrechnung zur abschließenden Prüfung

Im Zuge der Novellierung der Richtlinie wird die Einführung einer digitalen Antragsstellung bei der Bewilligungsstelle WIBank angestrebt. Dies soll das Antragsverfahren weiter vereinfachen.⁴⁶

Hinsichtlich einer Förderung, die sich nach der CO₂-Einsparung richtet, gilt die Regelung, dass förderfähige Kosten für jede Maßnahme auf 600 Euro pro vermiedene Tonne CO₂ begrenzt sind.

⁴⁵ Liste weiterer realisierter Projekte: <https://landwirtschaft.hessen.de/klimaschutz/foerderung-klimarichtlinie/investive-kommunale-massnahmen-zur-reduzierung-der-treibhausgasemissionen-in-hessischen-kommunen>.

⁴⁶ Informationen basieren auf einer Rückmeldung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Fachbereich Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, auf eine E-Mail-Anfrage im Dezember 2024.

Überschreiten die CO₂-Vermeidungskosten jedoch 1.200 Euro pro Tonne, kann keine Förderung gewährt werden.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Prüfkriterien

Die Voraussetzungen für eine Förderung des Klimaschutzprojekts umfassen folgende Punkte:

- Die Klimaschutzmaßnahme ist Bestandteil eines bis zu fünf Jahre alten kommunalen Klimaschutzkonzepts, eines Klimaschutzteilkonzepts oder eines Aktionsplans oder die Klimaschutzmaßnahme ergibt sich aus der geeigneten Energieeffizienzanalyse einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage.
- Die Umsetzung des Klimaschutzprojekts muss auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Reduzierung der Treibhausgasemissionen führen.
- Die zur Umsetzung des Klimaschutzprojekts erforderlichen baulichen oder technischen Maßnahmen oder Installationen müssen von nachweisbar qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden.

Einschätzung zu Treffsicherheit, Komplexität und Anreizorientierung

Hervorzuheben ist zum einen, dass es eine klare Trennung zwischen Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen gibt, und damit einhergehend auch unterschiedliche Förderkriterien bestehen. Besonders relevant ist die Voraussetzung, dass eine fachtechnische Prüfung erforderlich ist, die bestätigt, dass die Klimaschutzmaßnahmen direkt oder indirekt zu einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen. Dies spricht für eine hohe Treffsicherheit.

Die Komplexität des Antragsverfahrens ist abhängig von der Maßnahme. Durch das Angebot der kostenfreien Vorfeldberatung und auch der fachlichen Begleitung der Kommunen bei der Umsetzung der investiven Klimaschutzmaßnahmen, besteht ein Unterstützungsinstrument für die Kommunen im Rahmen der Antragsstellung und der weiteren Ausgestaltung der Maßnahme.

Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass Projekte mit bis zu 90 Prozent gefördert werden können, wenn die Gemeinde eine „Klima-Kommune“ wird. Klima-Kommunen verpflichten sich zu Investitionen in den Klimaschutz, was langfristig wirkungsvoll ist. Durch diese Kopplung mit dem Programm „Hessen aktiv: Klima-Kommunen“ besteht eine hohe Anreizorientierung, eine Klima-Kommune zu werden und mit dem hohen Fördersatz auch tatsächlich in Maßnahmen zu investieren, die zu einer Treibhausgasreduktion führen.

V Zentrale Ergebnisse

1 Kommunale Investitionen und ihre Finanzierung

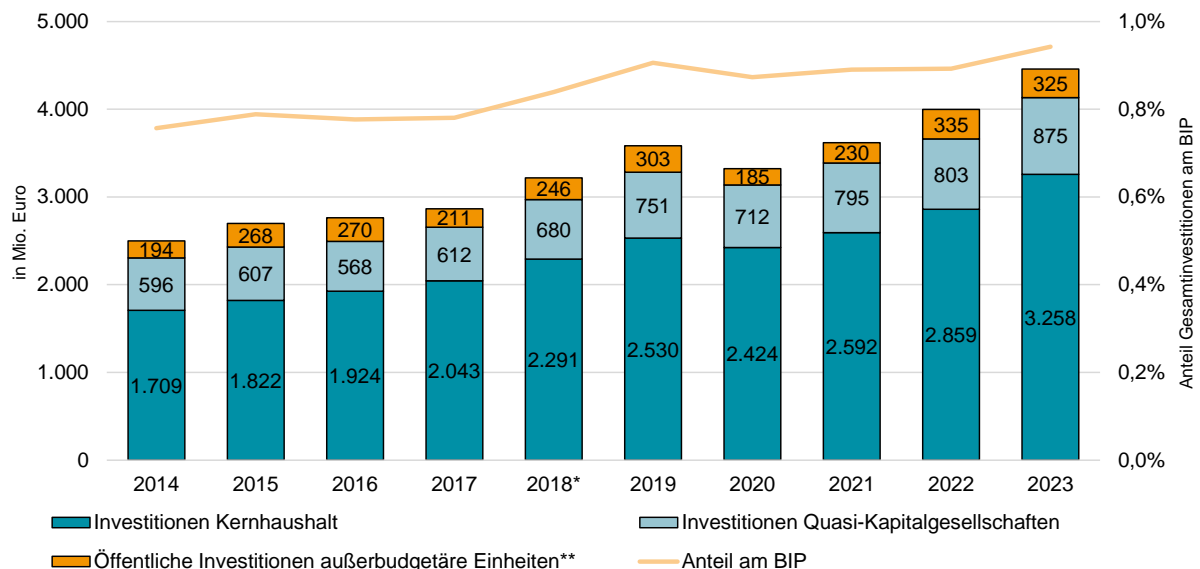
Bis zu 30 Prozent der gesamten öffentlichen Investitionen werden von den Gemeinden inkl. Wien getätigt. Damit sind sie ein zentraler Investor im öffentlichen Sektor. Gemeinden sind hierbei für wesentliche Teile der Infrastruktur der Daseinsvorsorge zuständig und dafür verantwortlich, diese stärker auf den Klimaschutz auszurichten.

Entwicklung der kommunalen Investitionen

Die Investitionen der Gemeinden, inkl. öffentliche Investitionen in außerbudgetären Einheiten, zeigen im Zeitverlauf eine gewisse Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen. So konnte in den Jahren 2018 und 2019 nicht zuletzt aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung das Investitionsniveau ansteigen, wogegen es 2020 deutlich zurückging. Dass die Investitionen 2020 nicht noch stärker zurückgingen, ist unter anderem auf die rasch wirkenden Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern zurückzuführen.

Dadurch war auch eine rasche Erholung möglich. 2023 erreichte das Investitionsvolumen seinen vorläufigen Höhepunkt. Im Verhältnis zum BIP sieht man innerhalb des Betrachtungszeitraums eine stabile Entwicklung, wobei der Anteil der kommunalen Investitionen trotz Krisen sogar leicht ausgebaut werden konnte.

Abbildung 52: Investitionen der Gemeinden ohne Wien nach Kategorie und Anteil am BIP, 2014–2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten und öffentliche Finanzen von 2014 bis 2023, Investitionen Sektor Staat nach Teilsektoren (Stand: 29.9.2024).

* Öffentliche Investitionen Kernhaushalt 2018: Bereinigt um ein Rekommunalisierungsprojekt einer großen Stadt, das als Reorganisationsmaßnahme zu werten ist. **Methodischer Hinweis: Revidierte Zeitreihe ab 1995 im Zuge der Mid-Term Revision September 2024.

Finanzierungsquellen von Investitionen

Zur Deckung der Investitionen können Gemeinden auf mehrere Finanzierungsquellen zugreifen. Die Überschüsse aus der operativen Gebarung spielen dabei eine zentrale Rolle. Neben den Kapitaltransferzuschüssen, die die Gemeinden von den Ländern und vom Bund erhalten, nehmen sie auch Darlehen auf. In geringem Ausmaß können auch Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen sowie Rücklagenauflösungen zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

Ob die kommunalen Investitionen stabil gehalten werden können, hängt daher von der Entwicklung dieser Einnamengrößen ab. So gab es in den letzten Jahren starke Schwankungen bei den Überschüssen aus der operativen Gebarung, die teilweise über erhöhte Darlehensaufnahmen ausgeglichen wurden. Aufgrund der engen Vorgaben durch die Länder im Rahmen der Gemeindeordnungen und des Österreichischen Stabilitätspakts sind die Potenziale durch Schuldenaufnahme begrenzt. Wenn daher – so wie aktuell – ein Rückgang der Überschüsse aus der operativen Gebarung zu erwarten ist, kann auch von einem Rückgang der Investitionen ausgegangen werden.

Rückgänge bei den Überschüssen der operativen Gebarung

Die Gründe für die enger werdenden Spielräume der operativen Gebarung liegen erstens in den Steuerreformen der letzten Jahre ohne entsprechende Gegenfinanzierung, zweitens in den überdurchschnittlich steigenden Ko-Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinden in den Bereichen Soziales und Gesundheit und drittens im Ausbau des Leistungsangebots, insbesondere in den Bereichen Elementarpädagogik und Ganztagschulen.

Investitionszuschüsse des Bundes und der Länder

Die einmaligen Zuschüsse an Gemeinden stagnierten von 2014 bis 2019 weitgehend. Erst mit 2020 kam es zu einem deutlichen Anstieg bei den Bundesmitteln aufgrund der Einführung der Kommunalen Investitionsprogramme 2020 und 2023 sowie der erhöhten Mittel für Kinderbetreuung und Ganztagschulen. Insgesamt ist im Betrachtungszeitraum dennoch ein sehr deutlicher Rückgang des Anteils der Investitionszuschüsse von Ländern und Bund an den kommunalen Investitionen erkennbar. Lag der Anteil 2014/2015 noch bei 48/49 Prozent, sank dieser kontinuierlich auf nur mehr 37 Prozent in den Jahren 2020/2023. Auch zeigen sich deutliche Unterschiede nach Bundesland.

Verschuldung

Betrachtet man die Verschuldung der Gemeinden zeigt sich in der Regel eine sehr stabile Entwicklung, was auch auf die Verpflichtung der Gemeinden gemäß Österreichischem Stabilitätspakt, keine Nettoneuverschuldung aufzuweisen, zurückzuführen ist. In den Jahren 2020 sowie 2023 – also in den Jahren mit deutlichem Rückgang bei den Überschüssen aus der operativen Gebarung – zeigt sich daher eine Neuverschuldung der Gemeinden. Dies liegt auch daran, dass die Investitionsprojekte in Krisenjahren bereits budgetiert und in der Regel bereits beauftragt sind. Reduzieren sich nun die Überschüsse aus der operativen Gebarung, müssen die Gemeinden die fehlenden Mittel über Verschuldung ausgleichen. Man spricht hier von einer leicht verzögerten Reaktion der Investitionen auf konjunkturelle Schwankungen.

2 Bestehende Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente

Kommunaler Investitionsbedarf in Klimaschutz

Betreffend der kommunalen Investitionsbedarfe in Österreich in den Bereich Klimaschutz gibt es bisher keine umfassende Datenlage. Die bestehenden Studien fokussieren meist auf den gesamtstaatlichen Investitionsbedarf, wobei eine Differenzierung nach Gebietskörperschaftsebene noch die Ausnahme darstellt. Dennoch sind in den letzten Jahren auch Studien entstanden, die hier zumindest näherungsweise Hinweise bringen, wie in Tabelle 30 (für Österreich) ersichtlich ist.

Dabei zeigen sich deutliche Schwankungsbreiten. So werden die Klimainvestitionen in kommunale Gebäude für Österreich auf 800 Mio. bis 1,9 Mrd. Euro pro Jahr eingeschätzt.

Tabelle 30: Geschätzter Klimainvestitionsbedarf für Österreich nach mehreren Studien

Studie	Voraussichtlicher Investitionsbedarf	Zeitraum	Enthaltene Investitionsbereiche
Plank et al. (2023)	<u>Gesamtinvestitionen öffentliche Hand:</u> * 68 Mrd. Euro gemäß Szenario 1 Umrüstung * 117 Mrd. Euro gemäß Szenario 2 Ausbau <u>Mehrinvestitionen öffentliche Hand:</u> * 37 Mrd. Euro gemäß Szenario 1 Umrüstung * 86 Mrd. Euro gemäß Szenario 2 Ausbau <u>Aufteilung im Ausbauszenario:</u> * 31,9 Mrd. Euro Verkehr * 16,6 Mrd. Euro Gebäude (davon 6,4 Mrd. Euro Gemeinden bzw. 794 Mio. Euro p. a.) * 37,8 Mrd. Euro Energie	2022 bis 2030 (8 Jahre)	Umfassende Betrachtung der Sektoren Energie, Gebäude und Verkehr nur für die drei Ebenen Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam
Weyerstraß et al. (2025)	<u>Gesamtinvestitionen öffentliche Hand:</u> * mind. 287 Mrd. Euro für Energie (130 Mrd. Euro), Verkehr (114 Mrd. Euro) und Gebäude (43 Mrd. Euro) * davon Gemeinden (inkl. Wien): 31 Mrd. Euro (1,9 Mrd. Euro p. a.) Energie, 30 Mrd. Euro (bzw. 1,9 Mrd. Euro p. a.) Gebäude, 24 Mrd. Euro (bzw. 1,5 Mrd. Euro p. a.) Verkehr <u>Mehrinvestitionen öffentliche Hand:</u> * 103 bis 179 Mrd. Euro	2024 bis 2040 (16 Jahre)	Umfassende Betrachtung der Sektoren Energie, Gebäude und Verkehr für die drei Ebenen Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam; Gesamtinvestitionen auch nach Gebietskörperschaftsebenen
Mitterer et al. (2018)	* 9,4 Mrd. Euro Infrastrukturinvestitionen (Schiene und Bus des Regionalverkehrs, innerstädtische Verkehre) * 0,7 Mrd. Euro Zusatzkosten städtischer Fuhrpark	2018 bis 2030 (12 Jahre)	ÖPNRV-Infrastruktur in Stadtregionen
KCW (2023)	<u>Mehrinvestitionsbedarf der MPO-Städte:</u> * 6,6 Mrd. Euro * davon 5,7 Mrd. Euro Angebotsausweitung und Kapazitätsausweitung * davon 0,9 Mrd. Euro Dekarbonisierung Busverkehr (teils inkl. Betriebshöfe)	2022 bis 2030 (8 Jahre)	Innerstädtischer ÖV

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis KCW (2023), Mitterer et al. (2018), Plank et al. (2023, S. 42), Weyerstraß et al. (2025).

Bestehende Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente

In Bezug auf Klimainvestitionen können die Gemeinden auf mehrere Förderungen zurückgreifen. Auch wenn kein expliziter Klimabezug besteht, stellen die Gemeinde-Bedarfszuweisungen sowie das Kommunale Investitionsprogramm doch auch wichtige Instrumente für Klimainvestitionen dar. Jedoch konkurrieren hier die Fördermittel für den Klimabereich mit anderen Aufgabenfeldern wie Elementarpädagogik, Pflichtschulen oder Gemeindestraßen.

Bei den weiteren hier angeführten Finanzierungsinstrumenten handelt es sich um spezifische Klimaschutzförderungen, die zumeist den drei Sektoren Energie, Gebäude und Mobilität zugeordnet werden können. In der Übersicht auffällig ist, dass im Gebäudesektor kaum bis keine Förderungen zur Verfügung stehen. Im Sektor Mobilität bestehen zwar Förderungen, allerdings fallen diese im Verhältnis zum Investitionsbedarf bescheiden aus. Hingegen finden sich im Sektor Energie gleich mehrfach Finanzierungsinstrumente, die die Gemeinden bei der Zielerreichung unterstützen.

Tabelle 31: Übersicht über Finanzierungsinstrumente der Gemeinden im Bereich Klimaschutz

Maßnahmen, Ziele, Entwicklungen	Bundesweite Instrumente	Bundeslandspezifische Instrumente
Sektorübergreifend	* Kommunales Investitionsprogramm * Klimapionierstädte	* Gemeinde-Bedarfszuweisungen
Sektor Energie, v. a. alternative Energieträger (Photovoltaik, Biomasse etc.), Stromnetz, Energieeffizienz	* Energiegemeinschaften * KEM-Modellregionen * Gezielte Programme wie Wärmewende, Großspeicheranlagen, LED-Umstellung	* Landesförderungen mit untersch. Schwerpunkten – z. B. Nahwärme, Photovoltaikanlagen
Sektor Gebäude: v. a. thermische Sanierung, Umstellung Heizsysteme	* Umweltförderung	* In der Regel hier keine spezifischen Landesförderungen für Gemeinden
Sektor Mobilität: v. a. Ausbau öffentlicher Verkehr, Ausbau Fuß- und Radwege, Dekarbonisierung Fahrzeugflotte, Infrastruktur für E-Mobilität	* ÖV-Finanzzuweisung gemäß FAG 2024 * Förderung E-Mobilität * EBIN-Förderung * Förderung Regionalstadtbahnen * Fahrradoffensive (in Zusammenarbeit mit Bundesländern)	* Landesförderungen mit untersch. Schwerpunkten – z. B. E-Mobilität * Fahrradoffensive (in Zusammenarbeit mit Bund)

Quelle: eigene Darstellung (2025).

Bei näherer Analyse der bestehenden Finanzierungsinstrumente ergibt sich folgende Gesamteinschätzung:

- ❑ **Fehlendes Gesamtkonzept:** Es fehlen Gesamtkonzepte und langfristige Strategien, wodurch sich Lücken, Doppelförderungen und Zielkonflikte ergeben. Dies erschwert den Gemeinden die Priorisierung von Maßnahmen, da häufig auch gesetzliche Grundlagen für Entscheidungen bestehen.
- ❑ **Unzureichender Bezug zum Investitionsbedarf:** Generell übersteigt der Investitionsbedarf das bereitgestellte Fördervolumen. Große Lücken bestehen insbesondere in den Sektoren Gebäude und ÖV. Die Verteilung eines wesentlichen Teils der Förderungen berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Aufgabenbedarfe der Gemeinden.
- ❑ **Nur teilweiser Wirkungsbezug:** Ein direkter Wirkungsbezug ist zumeist nur bei volumenmäßig weniger bedeutenden spezifischen Programmen vorhanden. Evaluierungen hinsichtlich Wirksamkeit fehlen bei den meisten Förderungen.
- ❑ **Unklarheiten bei Zuständigkeiten und Kompetenzen:** Aufgrund eines fehlenden gesetzlichen Rahmens bestehen unklare Zuständigkeiten der einzelnen Gebietskörperschaften. Dadurch ergeben sich Doppelförderungen, Schnittstellenprobleme oder Unzuständigkeiten.
- ❑ **Anwendbarkeit für Gemeinden nur teilweise gegeben:** Die Förderlandschaft für Gemeinden ist komplex, der Zugang in einigen Bundesländern intransparent. Hingegen kann der Administrationsaufwand bei einem Großteil der Förderungen als vertretbar eingeschätzt werden. Durch die gesunkenen finanziellen Spielräume der Gemeinden ist der Zugang für Gemeinden generell erschwert.

Internationale Beispiele

Nachfolgende gibt Tabelle 32 einen Überblick über die betrachteten internationalen Beispiele. Dabei wurden Beispiele ausgewählt, die das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Fördervergabe berücksichtigen. Der Schweizer Agglomerationsfonds stellt hierbei ein komplexes Förderprogramm dar, das mit hohen Ansprüchen betreffend Planung und regionaler Koordination einhergeht. Demgegenüber stellt der Vorschlag des Deutschen Städtetages zum Klimainvestitionsfonds einen pragmatischen Zugang dar, der den Gemeinden einerseits hohe Planungssicherheit ermöglicht und andererseits die Erreichung der Klimaziele im Fokus hat. –

Ebenfalls spezialisierte Förderprogramme mit relevantem Fokus auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis sind der Climate Leap in Schweden und die Förderung kommunaler Klimainvestitionen in Hessen. Bei beiden erfolgt eine enge Knüpfung an die Klimaschutzziele, wobei jedoch insgesamt ein nur beschränktes Volumen umgesetzt wird. Für eine mögliche Ausgestaltung eines österreichischen Klimainvestitionsfonds für Gemeinden zeigt sich, dass zur Bewältigung der Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die zentrale Bereitstellung von potenziellen CO₂-Einsparungen durch verschiedenen Maßnahmen essenziell und auch möglich sind.

Tabelle 32: Betrachtete internationale Beispiele

Internationales Beispiel	Kurzbeschreibung
Schweiz – Agglomerationsfonds	<ul style="list-style-type: none"> * Beschränkt auf Mobilität (Gemeindestraßen, ÖV, Fuß- und Fahrradverkehr, E-Mobilität) * Komplexes Förderprogramm auf Basis Kosten-Nutzen-Verhältnis * Hohe Verschränkung mit ganzheitlichem Planungsprozess
Deutscher Städtetag – Klimainvestitionsfonds	<ul style="list-style-type: none"> * Zugewiesenes Budget kann binnen zehn Jahren abgerufen werden * Pragmatisches Förderinstrument mit hoher Planungssicherheit
Schweden – Climate Leap	<ul style="list-style-type: none"> * Enge Knüpfung an CO₂-Einsparungen (Maximalkosten pro kg CO₂) * Umfangreiche Prüfung der CO₂-Reduktionspläne * Differenzierter Fördersatz nach regionaler Lage und Größe
Hessen – Förderung kommunaler Klimainvestitionen	<ul style="list-style-type: none"> * Direkter Bezug zu Treibhausgasemissionen * Verknüpfung mit weiteren Steuerungsinstrumenten zur Anreizsetzung * Jedoch nur geringes umgesetztes Volumen

Quelle: eigene Darstellung (2025).

VI Empfehlungen

Das Zusammenfallen der prognostizierten Rückgänge der Finanzierungsspielräume der Gemeinden einerseits und der erhöhten Investitionsbedarfe in den Klimaschutz andererseits macht erforderlich, die Rahmenbedingungen der kommunalen Investitionen näher zu betrachten und weiterzuentwickeln.

Die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen kann dabei an verschiedenen Ebenen ansetzen. Einerseits bieten die bestehenden Instrumente das Potenzial, diese stärker auf Klimaschutz auszurichten, andererseits würde ein kommunaler Klimainvestitionsfonds sowie die Entwicklung einer Klima-Governance eine effektivere Mittelvergabe ermöglichen.

1.1 Kommunalen Klimaschutzinvestitionsfonds

Zur Schaffung ausreichender finanzieller Spielräume für kommunale Klimainvestitionen wird ein „kommunaler Klimaschutzfonds“ vorgeschlagen. Die Verteilung sollte nach bundesweit einheitlichen und objektiven Kriterien erfolgen und idealerweise einen Wirkungsbezug aufweisen. Da es im städtischen ÖV derzeit bedeutende Finanzierungslücken gibt, wären hierfür gesondert Mittel bereitzustellen.

Ziele

Ziel eines kommunalen Klimainvestitionsfonds sollte es sein, die Gemeinden dabei zu unterstützen, notwendige Klimainvestitionen besser als bisher umzusetzen. Hierbei soll es sich um einen laufenden Fonds handeln, der bei Klimainvestitionen differenziert auf die Bedarfe eingeht und bestehende Finanzierungsinstrumente unterstützt.

Konkrete Ziele können daher sein:

- CO₂-Einsparungsziel (Klimaneutralität)
- Nutzen des Potenzials der Gemeinden für den Klimaschutz
- Kontinuierliche Anpassung der kommunalen Infrastruktur als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele (struktureller Wandel)
- Herstellen einer Planungssicherheit für Gemeinden
- Beitrag zur Basisfinanzierung von kommunalen Klimainvestitionen, wobei auch Bezüge zu unterschiedlichen Aufgabennotwendigkeiten möglich sind
- Förderung von Projekten mit guten Kosten-Nutzen-Verhältnissen

Bezugspunkt des CO₂-Einsparungsziels ist dabei die Gemeinde im engeren Sinn und nicht das Gemeindegebiet in seiner Gesamtheit. Es sollen daher die Gemeinde und ihre ausgegliederten Einheiten in die Lage versetzt werden, Klimainvestitionen im Rahmen ihres Handlungsbereiches besser umzusetzen und die kommunale Infrastruktur mittelfristig umzubauen.

Hervorzuheben ist, dass der kommunale Klimainvestitionsfonds eine differenzierte Mittelvergabe aufweisen soll. Die Gemeindeebene besteht aus inhomogenen Gemeinden. Die Aufgabenbedarfe der Gemeinden im Bereich Klimaschutz variieren etwa in Abhängigkeit des Zentralitätsgrades (zentrale Orte haben mehr Infrastruktur) oder der räumlichen Lage (etwa ÖV im städtischen oder ländlichen Raum).

Die bisherigen Kommunalen Investitionsprogramme weisen keinen direkten Aufgaben- oder Klimabezug bei der Verteilung der Mittel auf. Unterschiedliche Aufgabenbedarfe von Gemeinden oder Wirksamkeiten der Projekte wurden nicht berücksichtigt.

Fördernehmende

Fördernehmende können Gemeinden, Gemeindeverbände sowie ausgelagerte Unternehmen in überwiegendem Eigentum der Gemeinden sein. Befindet sich ein Unternehmen nicht in 100 %-Eigentum der Gemeinde, ist ein aliquoter Anspruch möglich.

Volumen und Mittelherkunft

Wie hoch das Volumen eines kommunalen Investitionsfonds sein soll, hängt von den spezifischen Zielsetzungen ab. Ein Volumen von 500 Mio. Euro p. a. könnte hier einen wesentlichen An Schub leisten. Sollte auch der Ausbau des städtischen ÖVs integriert werden, wären für diesen weitere Mittel bereitzustellen. Hier ein paar Vergleichsgrößen:

- Kommunales Investitionsprogramm Klimainvestitionen 2023: 500 Mio. Euro für 2 Jahre
- Gemeinde-Bedarfszuweisungen 2022, die für Investitionszuschüsse verwendet wurden: 604 Mio. Euro
- Dotierung Siedlungswasserwirtschaft gemäß FAG 2017: 260 bis 300 Mio. Euro p. a.
- Auszahlungen Katastrophenfonds für vorbeugende Maßnahmen gegen Hochwasser- und Lawinenschäden (betrifft Maßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden) 2023: 232 Mio. Euro
- Mittel der Art. 15a-Vereinbarungen für Elementarpädagogik, die für Investitionen verwendet werden müssen ab 2022: 61 bis 97 Mio. Euro p. a.

Möglich wäre auch, mit einem niedrigeren Volumen zu starten und das Volumen schrittweise zu erhöhen. Die Dotierung des Fonds könnte beispielsweise erfolgen durch:

Tabelle 33: Mögliche Mittelherkunft eines Kommunalen Klimainvestitionsfonds

Mittelherkunft	Beschreibung
Zweckwidmung bestehender gemeinschaftlicher Bundesabgaben	Z. B. Mineralölsteuer (Aufkommen 2023: 4,0 Mrd. Euro), motorbezogene Versicherungssteuer (Aufkommen 2023: 2,7 Mrd. Euro). Das wäre eine ähnliche Lösung wie beim Schweizer Agglomerationsfonds.
Zweckwidmung CO ₂ -Abgabe	Voranschlag 2024: 1,28 Mrd. Euro
Dotierung durch Bundesmittel	Alleinige Dotierung mit Bundesmitteln (wie bisher die Kommunalen Investitionsprogramme)
Vorwegabzug bei der Ertragsanteilsverteilung	Vorwegabzug. Derzeit bereits z. B. Siedlungswasserwirtschaft, Katastrophenfonds, Pflegefonds.
Reformen im Fördersystem	Effizientes und in sich abgestimmtes Fördersystem.

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis BMF: Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben 2023, BMF: Bundesvoranschlag 2024 – DB 16.1.2005 Nationaler Emissionszertifikatehandel.

Fördergegenstand

Die folgende Auflistung an möglichen förderfähigen Aufgabenbereichen berücksichtigt das vielfältige Aufgabenportfolio der Gemeinden im Bereich Klimaschutz und bezieht insbesondere auch die klimaschutzbezogenen Investitionen gemäß den bisherigen Kommunalen Investitionsprogrammen des Bundes mit ein. Dabei sollen sowohl Aufgabenfelder gefördert werden, die möglichst rasch zu CO₂-Einsparungen führen, als auch der langfristige strukturelle Umbau der Gemeindeinfrastruktur.

Tabelle 34: Mögliche förderbare Aufgabenfelder eines kommunalen Klimainvestitionsfonds

Sektor	Förderbare Aufgabenfelder
Gebäude	<input type="checkbox"/> Thermisch-energetische Gebäudesanierung <input type="checkbox"/> Neuerrichtung nach klimafreundlichen Standards <input type="checkbox"/> Wärmepumpen <input type="checkbox"/> Thermische Solaranlagen <input type="checkbox"/> Umrüstung Beleuchtungssysteme in Gebäuden <input type="checkbox"/> Anschluss an Nah-/Fernwärme <input type="checkbox"/> Beschattungen <input type="checkbox"/> ...
Mobilität	<input type="checkbox"/> Ladeinfrastruktur für E-Mobilität <input type="checkbox"/> Umstellung des kommunalen Fuhrparks auf E-Mobilität <input type="checkbox"/> Ausbau der Radwegeninfrastruktur <input type="checkbox"/> Investitionen in Verkehrsberuhigung, Rad- und Fußwege im städtischen Raum <input type="checkbox"/> Lösungen für einen Mikro-ÖV im ländlichen Raum <input type="checkbox"/> Ausbau des städtischen ÖPNRV (Angebotsausweitungen und alternative Antriebe) <input type="checkbox"/> Errichtung von Nahverkehrsdrehscheiben <input type="checkbox"/> Umrüstung Straßenbeleuchtung <input type="checkbox"/> ...
Energie	<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlagen und Speicher <input type="checkbox"/> Ausbau weiterer erneuerbaren Energieerzeugung (z. B. Windkraft, Wasserkraft, Geothermie) <input type="checkbox"/> Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe und Herstellung <input type="checkbox"/> Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen <input type="checkbox"/> Energieeffizienz und -sparmaßnahmen im Bereich Wärmerückgewinnung sowie Kälte- und Lüftungsanlagen <input type="checkbox"/> Innovative Energiesparmaßnahmen <input type="checkbox"/> ...

Quelle: eigene Darstellung (2025).

Eine Sonderrolle spielt der Ausbau des städtischen ÖPNRV. Grundsätzlich wird vorgeschlagen, eine wirkungsorientierte Mittelzuteilung im Rahmen eines stadtreionalen ÖV-Infrastrukturfonds

umzusetzen⁴⁷, die eine koordinierte Mittelvergabe innerhalb von Stadtregionen an Länder und Gemeinden gemeinsam ermöglichen würde. Vorbild könnte hierbei der Schweizer Agglomerationsfonds sein. Da derzeit noch ungewiss ist, ob es eine Weiterentwicklung der Finanzierung im ÖPNRV in Richtung eines stadtreionalen ÖV-Infrastrukturfonds geben wird, lautet der Vorschlag, in der Zwischenzeit auch den Ausbau des städtischen ÖPNRV in den kommunalen Klimainvestitionsfonds einzubinden. Dies ist bei der Höhe der Dotierung des Fonds entsprechend zu berücksichtigen.

Förderquote

Bandbreiten an Förderquoten

In Abhängigkeit der Erreichung bestimmter Bewertungskriterien können Förderquoten zwischen 30 und 70 Prozent bereitgestellt werden. Im Durchschnitt könnte damit eine Förderquote von 50 Prozent erreicht werden. Projekte mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis sollen höhere Förderquoten erhalten.

Die Förderung kann mit anderen Förderungen (wie Gemeinde-Bedarfszuweisungen oder Investitionszuschüssen für die Elementarpädagogik oder für Ganztagschulen) kombiniert werden.

Zwei Säulen mit unterschiedlichen Ausrichtungen

Mit dem Fonds soll einerseits jede Gemeinde die Möglichkeit haben, Klimainvestitionen zu tätigen, andererseits soll ein effizienter und effektiver Mitteleinsatz gewährleistet sein. Es wird daher eine Zweiteilung des Fonds vorgeschlagen:

- ❑ *Basisbetrag je Gemeinde für Standardprojekte:* 50 Prozent der Mittel stehen (wie derzeit beim KIP) im Rahmen eines Basisbetrages für jede einzelne Gemeinde zur Verfügung (daher Zuteilung zu 50 % nach EW-Zahl und 50 % nach ABS). Zusätzlich zu bisherigen Abrechnungen gemäß dem KIP erbringen Gemeinden auch Berechnungen zum CO₂-Einsparungspotenzial.
- ❑ *Projekte mit positivem Kosten-Nutzen-Verhältnis:* 50 Prozent der Mittel stehen für Projekte mit den besten Kosten-Nutzen-Verhältnissen zur Verfügung.

Unterschiedliche Förderquoten nach Aufgabenfeldern

In einigen Aufgabenfeldern des kommunalen Klimaschutzes bestehen bereits jetzt Förderungen (z. B. erneuerbare Energieträger), während diese in anderen Bereichen noch weitgehend fehlen (v. a. Gebäude, Ausbau städtischer ÖV). Darauf sollte auch bei einem kommunalen Klimainvestitionsfonds Rücksicht genommen werden.

Beispielsweise könnte die durchschnittliche Förderquote in den Bereichen Gebäude und Ausbau ÖV bei 60 Prozent liegen, während diese bei Maßnahmen zu erneuerbaren Energieträgern nur bei 30 Prozent liegt.

⁴⁷ Siehe hierzu Hochholding et al. (2023) sowie die Forderungen des Österreichischen Städtebundes <https://www.staedtebund.gv.at/themen/mobilitaet/positionspapier/> (Download 6.2.2025).

Basisbetrag je Gemeinde für Standardprojekte

Die Zuteilung des Basisbetrages aus dieser Säule erfolgt wie bisher im KIP nach EW-Zahl und ABS. Auch der Prozess soll an den bisherigen KIP-Prozess anknüpfen.

Prozess

Wie bisher wäre die Antragstellung beim Bund angesiedelt. Zusätzlich zu den bisher zu erbringenden Nachweisen würde die potenzielle CO₂-Einsparung als Kriterium in den Prüfungsprozess integriert.

Förderkriterien

Die Förderkriterien bei dieser Säule des kommunalen Klimainvestitionsfonds sind bewusst simpel gehalten, damit die Gemeinden einen ähnlich einfachen und pragmatischen Zugang zu den Mitteln haben wie bei den bisherigen KIP-Mitteln.

Anspruch auf eine Förderung aus dem kommunalen Klimainvestitionsfonds erhalten die Gemeinden, wenn das Projekt einerseits grundsätzlich förderfähig ist (daher dem Fördergegenstand entspricht) und andererseits ein vertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis in Zusammenhang mit den Klimazielen in Abhängigkeit des jeweiligen Aufgabenfeldes besteht. Als zusätzliche Grundvoraussetzung wird ein Beschluss im Gemeinderat zur Erarbeitung bzw. das Vorliegen eines Klimaschutzkonzeptes inkl. Grundsatzziele vorgeschlagen.

Zur Abschätzung des CO₂-Einsparungspotenziales der einzelnen Projekte kann von den Gemeinden auf eine noch aufzubauende bundesweite Datenbank mit Standardsätzen zurückgegriffen werden, die sie ihren Schätzungen zugrunde legen können. Die Daten können dann in ein bundesweit einheitlich bereitgestelltes Berechnungsschema eingespielt werden. Je nach Ausmaß des CO₂-Einsparungspotenzials kann das Projekt dann aus dem kommunalen Klimainvestitionsfonds gefördert werden.

Möglich wäre auch, Projekte höher zu fördern, denen eine regionale Abstimmung der Infrastrukturen der Gemeinden vorangegangen ist. Ein Beispiel wäre etwa die gemeinsame Errichtung eines Kindergartens durch drei Gemeinden an einem Standort anstelle des Neubaus von drei getrennten Kindergärten.

Bei den Förderkriterien wird die Finanzkraft der Gemeinde bewusst nicht mit einbezogen. Dies ist darin begründet, da von einer ergänzenden Förderung aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen ausgegangen wird und dort bereits ein Ressourcenausgleich erfolgt. Der hier vorgesehene Ansatz setzt hingegen an den Aufgaben sowie konkreten inhaltlichen Zielsetzungen an und möchte daher primär einen aufgabenorientierten Steuerungsansatz verfolgen (= Geld folgt Aufgabe).

Projekte mit positivem Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die zweite Säule des kommunalen Klimainvestitionsfonds soll speziell solche Projekte fördern, die ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen bzw. die aufgrund ihrer Komplexität nicht über die erste Säule abgedeckt werden können. Auch wären hier Projekte zur Systemumstellung zu fördern.

Prozess

Die Antragstellung der zweiten Säule erfolgt beim Bund.

Gedacht ist die zweite Säule für:

- über die Basisfinanzierung der ersten Säule hinausgehenden weiteren Aufgabenbedarf im Bereich Klimaschutz
- Projekte mit gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Projekte mit höherer Komplexität bzw. Großprojekte, deren CO₂-Einsparungspotenzial über die vereinfachten Prozesse in der ersten Säule nicht gut abgedeckt werden können (z. B. Schulcampus, Kulturhallen, Sanierung Hallenbad, aktive Mobilität, Fernwärmesystem, Kleinkraftwerk)
- Projekte zur Systemumstellung (z. B. Mobilitätswende)

Im Rahmen der zweiten Säule ist eine Bewertung der eingereichten Projekte vorgesehen. Hierzu werden vierteljährliche Jurysitzungen vorgeschlagen, die über die Auswahl der Projekte mit den besten Kosten-Nutzen-Verhältnissen entscheiden. Dies bedeutet, dass hier nur jene Projekte gefördert werden, die ein gutes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen (CO₂-Einsparungspotenzial, aber auch andere Nutzen) aufweisen.

Die Unterlagen der Einreichung sind hierbei komplexer als bei der ersten Säule. Für die zweite Säule ist anzunehmen, dass die Anzahl an Anträgen deutlich geringer sein wird als in der ersten Säule.

Bei den Anträgen sind Unterlagen hinsichtlich der Kosten und dem Nutzen der Projekte beizubringen. Dies könnte etwa ein CO₂-Reduktionsplan, eine Ausführung weiterer relevanter Nutzen (z. B. sozialpolitische Aspekte) sowie eine Finanzplanung sein. Darauf basierend erfolgt eine Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Jene Projekte mit den besten Einschätzungen erhalten dann eine Förderung.

Förderkriterien

Zur Berechnung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses kann hier an bestehende internationale Beispiele angeknüpft werden (z. B. Schweden, Hessen, Schweizer Agglomerationsfonds), die etwa Obergrenzen hinsichtlich Kosten pro CO₂-Tonne vorsehen. Hier wäre es auch möglich, bei den Kosten pro CO₂-Tonne Differenzierungen hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses oder auch hinsichtlich der Sektoren zu machen, an die dann unterschiedlich hohe Fördersätze geknüpft sein könnten.

Ergänzend zu den Kosten pro CO₂-Tonne können auch weitere Kriterien berücksichtigt werden, um zu vermeiden, dass Projekte mit breitgestreutem Nutzen ausgeschlossen werden (z. B. wenn diese auch sozialpolitischen Nutzen haben). Auch sollten über die Standardkosten hinausgehende Kosten begründet und in weiterer Folge berücksichtigt werden können (z. B. Brückenbau bei Errichtung eines Radweges).

Um die Administrationskosten in vertretbarem Ausmaß zu halten, wäre einerseits ein bundesweit einheitliches Berechnungsschema und andererseits ein Service mittels Orientierungsgrößen zur Berechnung der CO₂-Einsparungen zur Verfügung zu stellen. Hier kann man sich an internationalen Best-Practice-Beispielen wie dem Climate Leap (Schweden) orientieren, wo solche Basiswerte zur Berechnung der CO₂-Emissionen für Antragstellende bereitgestellt werden.

Monitoring und Evaluierungen

Um die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen, wird ein laufendes Monitoring zur Zielerreichung vorgeschlagen, das den Grad der Zielerreichung – und insbesondere auch das Ausmaß an eingespartem CO₂ – darstellt.

Ergänzend wären regelmäßige Evaluierungen (etwa im Abstand von drei bis fünf Jahren) zweckmäßig, um Anpassungen bei den Förderschwerpunkten (z. B. Anpassung der Fördersätze) vornehmen zu können. Eine umfangreiche Evaluierung und die dabei erhobenen Daten zur tatsächlichen Effektivität des Instruments, beispielsweise die eingesparten Tonnen CO₂, können weiterverwendet werden, um einerseits das Instrument mit anderen Maßnahmen hinsichtlich der Effektivität zu vergleichen und gleichzeitig rückblickend zu analysieren, welche Ziele erreicht wurden.

1.2 Adaptierungen bei bestehenden Finanzierungsinstrumenten

Bestehende Förderprogramme, insbesondere auch die Vorgaben bei der Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen, berücksichtigen das große Steuerungspotenzial derzeit noch unzureichend.

Generell ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde-Bedarfszuweisungen für Investitionsprojekte durch die Länder nur in einzelnen Bundesländern nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien vergeben werden. Gleichzeitig zeigt sich hier aufgrund des hohen Fördervolumens ein wichtiger potenzieller Hebel zur Unterstützung der kommunalen Klimainvestitionen. Neben den nachfolgend angesprochenen Adaptierungen im Bereich der Gemeinde-Bedarfszuweisungen wäre daher auch eine grundsätzliche Evaluierung der bestehenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen sinnvoll, um generell die Wirksamkeit in Bezug auf kommunale Klimainvestitionen zu betrachten.

Auch gilt es generell Zielkonflikte aufzulösen. So bestehen gesetzliche Vorgaben für die Gemeinden hinsichtlich eines ökonomischen Handelns, während Zielsetzungen betreffend Klimaschutzmaßnahmen bei großen Teilen der kommunalen Aufgabenfelder des Klimaschutzes fehlen.

Ein konkreterer gesetzlicher Rahmen wäre hier eine wichtige Voraussetzung für kommunale Klimainvestitionen. Bleiben Klimainvestitionen für Gemeinden hingegen weitgehend freiwillig, müssen die Gemeinden diese gegenüber anderen Bereichen mit entsprechenden Vorgaben (z. B. Elementarpädagogik, Erhaltungspflichten der Straßeninfrastruktur) zurückstellen, auch wenn sie diese gerne umsetzen würden. Das reine Setzen von Anreizen wird hierbei nicht reichen, um das Potenzial der Gemeinden betreffend Klimaziele zu heben.

Vielmehr braucht es einerseits Vorgaben, auf die sich die Gemeinden beziehen können, andererseits müssen die entsprechenden Finanzierungs- und Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen, damit die gesetzten Ziele erreicht werden können. Dies betrifft auch die Fragestellung der Verschuldung der Gemeinden. Bei Verpflichtungen der Gemeinden zu Aufgabenzielen, ohne entsprechende Bereitstellung durch Mittel von Bund (und Ländern), müssten die Gemeinden die Lücke über eine höhere Verschuldung füllen. Dies ist jedoch im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes nicht vorgesehen und sollte auch generell hinterfragt werden.

Im Folgenden werden daher folgende Weiterentwicklungen vorgeschlagen:

- ❑ Schaffen der gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung von Klimainvestitionen durch Gemeinden (z. B. Klimaschutzgesetz)
- ❑ Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes betreffend Förderungen an Gemeinden (Lücken, Doppelförderungen, Zielkonflikte zwischen Bund und Ländern einerseits und zwischen den Aufgabenfeldern andererseits)
- ❑ Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Gemeinde-Bedarfszuweisungen
 - Höhere Fördersätze bei Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeinde-Bedarfszuweisungen (z. B. ähnlich Salzburg und Vorarlberg) bzw. Abschläge bei Nichteinhaltung von Standards – mind. klimaaktiv Silber
 - Gesonderter Verwendungszweck bei Gemeinde-BZ gemäß FAG für Projektförderungen im Klimaschutz (dann wären auch gemeinsame Berichte über Bundes- und Landesmittel betreffend Förderungen im kommunalen Klimaschutz möglich)
- ❑ Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Förderprogrammen der Länder und des Bundes
 - z. B. bei Schulbauprogrammen, Errichtung Elementarpädagogik
- ❑ Monitoring und Evaluierungen bestehender Förderprogramme (neben der Klimawirksamkeit sollte dies auch andere Bereiche umfassen, wie die finanzielle Effizienz der Projekte oder das Verhältnis Administrationsaufwand zu Investitionsvolumen)
- ❑ Verbesserung des Zugangs der Gemeinden zu klimaschutzbezogenen Förderungen (z. B. eine Übersicht auf den jeweiligen Websites der Länder oder ein zentrales digitales Förderportal, das alle EU-, Bundes- und Landesförderungen auflistet und verknüpft)
- ❑ Möglichkeiten der Verschuldungsfähigkeit der Gemeinden evaluieren und gegebenenfalls Anpassung des Österreichischen Stabilitätspaktes
- ❑ Tatsächlicher Zugang der Gemeinden zu Finanzierungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (derzeit ist dies nur über die Länder möglich, die dies jedoch nur in seltenen Fällen tatsächlich anbieten)
- ❑ Alternative Finanzierungsinstrumente prüfen (z. B. EIB-Mittel-gespeister Fonds oder Green Bonds/nachhaltige Anleihen der Länder, die an Gemeinden weitergegeben werden)
- ❑ Strategien der Länder zur Klimaneutralität als Bezugsrahmen
- ❑ CO₂-Bilanz bei allen Investitionsprojekten der Gemeinden bei Einreichung. Dies würde ermöglichen:
 - Berichte der Länder betreffend CO₂-Bilanz der Gemeindeinvestitionen
 - Beilage zu den Gemeindevoranschlägen im Sinne von Green Budgeting

1.3 Klima-Governance

Derzeit zeigen sich vielfältige Schnittstellenprobleme, Kompetenzunklarheiten und Datenlücken in der gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit. Eine Weiterentwicklung der Klima-Governance könnte hier einen wichtigen Beitrag leisten, um eine sowohl zwischen den Gebietskörperschaftsebenen als auch zwischen einzelnen Aufgabenfeldern koordinierte Vorgehensweise zu ermöglichen.

Vertikales Koordinationsgremium

Bestehende vertikale Koordinationsmechanismen sind entweder unzureichend oder nicht spezifisch auf Klimafragen ausgerichtet (Cittadino et al., 2023). Dies spricht für die Schaffung

eines ständigen nationalen Gremiums zur Besprechung von Klimamaßnahmen etwa durch Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer ebenenübergreifenden Klima-Governance (Kletzan-Slamanig et al., 2023, Bröthaler et al., 2023).

Ein solches Gremium könnte die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung und Beschlussfassung über das vereinbarte System zu Zielpfaden und Zielmessung
- Beratung und Information über die Entwicklung der Zielerreichung (Soll-Ist-Vergleiche)
- Entwickeln einer Klima-Governance mit Fokus auf die gebietskörperschaftsübergreifende Koordination und Kooperation
- Erarbeiten einer gebietskörperschaftsübergreifenden Gesamtstrategie zur Reduktion der Treibhausgase inkl. Evaluierung bestehender Kompetenzen in Bezug auf Lücken und Schnittstellenproblemen nach Sektoren
- Koordination zwischen den Gebietskörperschaften zur Umsetzung eines ausgewogenen Maßnahmen- und Anreizmix

Aufgrund der hohen Komplexität der Klimathemen wäre eine Ergänzung eines solchen Gremiums um drei Untergruppen entsprechend der drei Sektoren Energie, Gebäude und Mobilität zu prüfen.

Innerösterreichisch abgestimmte Klimaziele und -instrumente

Auch wäre eine Abstimmung von Klimazielen und -instrumenten zwischen den drei Gebietskörperschaftsebenen voranzutreiben. Dabei wäre wichtig, diese auf Augenhöhe zu führen und insbesondere auch die Städte und Gemeinden in die Abstimmungen miteinzubeziehen.

Dies könnte entweder in einem Klimaschutzgesetz integriert oder als gesonderte gesetzliche Regelung bestehen. Auch der Fiskalrat (2022) empfiehlt die Entwicklung eines Mechanismus zur Verteilung und Finanzierung der Budgetlast bzw. der Investitionslücke, die sich durch den Klimaschutz ergeben.

Um die Zielerreichung zu ermöglichen, sollten im Rahmen dieses Prozesses auch geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies betrifft neben der finanziellen Ebene auch technische oder rechtliche Aspekte.

Gebietskörperschaftsübergreifende Datenbasis

Wie auch der Fiskalrat (2022) betont, bedarf es einer aussagekräftigen Faktenlage. Dabei nennt er etwa Daten im Zusammenhang mit der Festlegung des Zielpfades und der Identifikation der „Investitionslücke“. Auch die Studie Kletzan-Slamanig et al. (2023) verweist auf die Verbesserung des Berichtswesens zu umwelt- und klimarelevanten Maßnahmen im Finanzausgleich (z. B. übersichtliche Darstellung der umwelt- und klimarelevanten Zahlungsströme).

Mit den Verpflichtungen der Energieeffizienzrichtlinie ist insbesondere auf den Aufbau einer Datenbank zur Messung der Renovierungsquote hinzuweisen. Hierzu ist in § 23 Abs. 4 FAG 2024 der Aufbau einer geeigneten Datenbasis in Zusammenhang mit Gemeinde- und Landesgebäude vorgesehen.

Neben einmaligen Erhebungen ist auch die Verknüpfung von Klimawirksamkeit und Finanzen im Steuerungsprozess zweckmäßig. Dies umfasst etwa die Prüfung der Eignung des vom Bund bereits in Umsetzung befindlichen Green-Budgeting-Ansatzes auf der Länder- und Gemeindeebene, wie es grundsätzlich mit dem Paktum zum FAG 2024 auch vorgesehen ist.

Anhang

1 Ergänzende Tabellen und Abbildungen

Tabelle 35: Entwicklung der Investitionen nach EW-Klasse und Bundesland, 2014–2023

Gliederung	Investitionen							Index 2023	
	2014	2015	2019	2020	2021	2022	2023	2014	2019
								= 100	= 100
EW-Klassen	in Mio. Euro								
0 bis 500 EW	20	25	35	34	33	33	41	205	117
501 bis 1.000 EW	105	109	147	149	157	158	172	164	118
1.001 bis 2.500 EW	631	686	831	801	897	973	1.036	164	125
2.501 bis 5.000 EW	596	585	851	782	891	942	1.025	172	120
5.001 bis 10.000 EW	421	386	560	519	555	647	728	173	130
10.001 bis 20.000 EW	233	265	360	339	339	375	515	221	143
20.001 bis 50.000 EW	128	123	148	120	148	208	279	219	188
50.001 bis 500.000 EW	172	250	350	393	367	326	338	197	96
Gemeinden gesamt	2.305	2.429	3.281	3.136	3.387	3.662	4.134	179	126
Bundesländer									
Burgenland	84	91	102	102	112	126	126	150	124
Kärnten	140	123	165	163	163	182	214	153	130
Niederösterreich	613	617	887	818	890	1.049	1.222	199	138
Oberösterreich	422	535	541	544	646	630	639	151	118
Salzburg	182	181	259	213	258	332	366	201	141
Steiermark	372	405	583	641	599	601	677	182	116
Tirol	295	294	460	399	450	431	510	173	111
Vorarlberg	196	183	284	256	270	311	380	194	134
Gemeinden gesamt	2.305	2.429	3.281	3.136	3.387	3.662	4.134	179	126

Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2025 auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.

Tabelle 36: Entwicklung der Investitionen nach Aufgabenbereich, 2014–2023

Aufgabenbereiche zusammengefasst	Investitionen							Index 2023	
	2014	2015	2019	2020	2021	2022	2023	2014	2019
								= 100	= 100
Aufgabenbereiche	in Mio. Euro								
Straßenbau, Breitband etc.	598	567	757	655	756	805	811	135	107
Quasi-Kapitalgesellschaften	596	607	751	712	795	803	875	147	117
Dienstleistungen/Kernhaushalt	370	338	534	454	482	558	697	189	131
Schulen	179	195	372	378	380	477	582	325	156
Kinderbetreuung	125	128	221	220	231	292	322	257	146
Weiteres	436	593	646	717	743	727	847	194	131
Gemeinden gesamt	2.305	2.429	3.281	3.136	3.387	3.662	4.134	179	126

Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2025 auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.

Tabelle 37: Quote freie Finanzspitze (FSQ) nach Bundesland, 2019–2023

Gliederung	FSQ nach Bundesland im Zeitverlauf (exkl. Wien)					Durchsch. 2019-2023
	2019	2020	2021	2022	2023	
Bundesland						in %
Burgenland	11,05	0,67	10,76	8,82	-0,99	6,06
Kärnten	0,59	-2,60	1,55	4,47	-1,34	0,53
Niederösterreich	3,63	1,10	4,46	9,01	0,41	3,72
Oberösterreich	4,90	-0,74	1,61	5,39	0,00	2,23
Salzburg	8,07	6,11	9,20	12,22	8,25	8,77
Steiermark	-5,79	-1,79	5,27	7,01	-0,26	0,89
Tirol	7,74	4,72	6,08	8,75	3,92	6,24
Vorarlberg	-2,03	0,95	2,55	5,59	-0,85	1,24

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2019 bis 2023.

Tabelle 38: Quote freie Finanzspitze (FSQ) nach EW-Klasse, 2019–2023

Gliederung	FSQ nach EW-Klassen im Zeitverlauf Bevölkerung jeweils zum 01.01.					Durchsch. 2019-2023
	2019	2020	2021	2022	2023	
EW-Klassen						in %
0 bis 500 EW	0,68	-2,45	-4,44	4,15	-1,42	-0,70
501 bis 1.000 EW	0,16	-1,73	1,81	4,08	-0,94	0,68
1.001 bis 2.500 EW	5,13	0,48	5,02	6,80	-0,16	3,46
2.501 bis 5.000 EW	6,07	3,17	6,38	8,52	1,22	5,07
5.001 bis 10.000 EW	6,52	2,58	5,44	7,78	2,77	5,02
10.001 bis 20.000 EW	6,33	3,45	5,26	7,42	3,44	5,18
20.001 bis 50.000 EW	1,84	-0,04	4,10	7,54	0,37	2,76
über 50.000	-6,82	-3,71	1,63	7,81	-0,03	-0,22

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2019 bis 2023.

Tabelle 39: Nettobelastung* nach Aufgabenbereich und Bundesland, 2023

EinwohnerInnen-Klassen	Netto-Belastung nach Aufgabenbereich										
	Allgemeine Verwaltung	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Allgemein-bildender Unterricht	Vorschulische Erziehung	Bildung Sonstiges	Kultur	Soziales	Gesundheit	Verkehr	Wirtschaftsförderung	Dienstleistungen
	in Mio. Euro										
Burgenland	109	16	45	65	15	11	106	18	34	12	55
Kärnten	218	37	89	74	46	27	232	130	47	32	76
Niederösterreich	517	107	340	276	107	138	458	573	176	56	496
Oberösterreich	579	85	184	245	108	83	646	535	137	21	126
Salzburg	218	49	118	121	71	58	203	97	111	15	95
Steiermark	534	72	206	232	107	116	547	41	218	36	109
Tirol	272	82	146	133	82	79	253	222	116	21	179
Vorarlberg	169	28	91	84	56	39	141	102	84	37	156
gesamt (ohne Wien)	2.614	475	1.219	1.230	591	550	2.587	1.717	923	230	1.291
	in Euro pro Kopf										
Burgenland	361	53	148	215	50	36	353	58	114	39	183
Kärnten	383	65	157	131	81	47	408	228	83	57	133
Niederösterreich	301	62	198	161	62	80	267	333	102	33	288
Oberösterreich	380	56	121	161	71	54	424	351	90	14	83
Salzburg	383	86	208	213	125	102	357	170	195	26	167
Steiermark	422	57	163	183	84	91	432	33	172	28	86
Tirol	353	107	190	172	106	103	329	287	150	27	231
Vorarlberg	415	68	224	207	137	95	346	252	205	91	383
gesamt (ohne Wien)	367	67	171	173	83	77	363	241	130	32	181

Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2025 auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Anmerkung: *) Operative Einzahlungen + Einzahlungen aus Kapitaltransfers – operative Auszahlungen – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Tabelle 40: Nettobelastung* nach Aufgabenbereich nach EW-Klasse, 2023

Einwohner*innen-Klassen	Nettobelastung nach Aufgabenbereich											
	Allgemeine Verwaltung	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	gesamt	Allgemein-bildender Unterricht	Vorschulische Erziehung	Kultur	Soziales	Gesundheit	Verkehr	Wirtschafts-förderung	Dienstleistungen	Finanzwirtschaft
	in Mio. Euro											
0 bis 500 EW	24	4	13	5	7	2	10	9	9	4	6	-77
501 bis 1.000 EW	111	16	79	38	33	13	61	53	29	11	27	-389
1.001 bis 2.500 EW	543	84	587	274	250	78	457	350	172	54	227	-2.378
2.501 bis 5.000 EW	487	102	690	292	290	88	505	348	213	47	243	-2.492
5.001 bis 10.000 EW	363	58	546	227	221	86	424	291	144	40	216	-2.067
10.001 bis 20.000 EW	272	52	414	178	148	66	281	204	118	26	195	-1.463
20.001 bis 50.000 EW	155	37	231	77	86	42	210	143	63	21	184	-997
50.001 bis 500.000 EW	660	122	478	128	195	174	637	319	174	27	193	-2.810
Gemeinden gesamt	2.614	475	3.041	1.219	1.230	550	2.587	1.717	923	230	1.291	-12.673
	in Euro pro Kopf											
0 bis 500 EW	651	121	357	148	179	55	276	235	238	104	172	-2.088
501 bis 1.000 EW	486	69	349	166	144	56	268	234	128	46	117	-1.707
1.001 bis 2.500 EW	348	54	376	175	160	50	292	224	110	34	146	-1.522
2.501 bis 5.000 EW	302	63	428	181	180	55	313	216	132	29	150	-1.544
5.001 bis 10.000 EW	287	45	431	179	174	68	335	230	114	31	170	-1.632
10.001 bis 20.000 EW	337	64	513	220	184	82	348	252	147	33	241	-1.812
20.001 bis 50.000 EW	330	79	494	165	184	90	450	305	135	46	393	-2.129
50.001 bis 500.000 EW	579	107	420	112	171	153	559	280	153	24	170	-2.466
Gemeinden gesamt	367	67	427	171	173	77	363	241	130	32	181	-1.779

Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2025 auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Anmerkung: *) Operative Einzahlungen + Einzahlungen aus Kapitaltransfers – operative Auszahlungen – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Tabelle 41: Kapitaltransfereinzahlungen nach BL, 2023

Transferegeber	Bundesland								
	Bgld	Ktn	NÖ	ÖÖ	Sbg	Stmk	T	Vbg	Ö (exkl. Wien)
	<i>in Mio. Euro</i>								
von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	12,3	27,0	91,1	83,7	33,9	67,1	39,8	29,6	384,4
von Ländern, Landesfonds und Landesammern	18,4	67,3	65,6	167,3	91,0	33,6	24,9	63,2	531,3
von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gemeindefonds	0,0	1,8	3,1	7,9	0,6	8,1	8,2	1,1	30,9
von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts und SV-Trägern	1,0	2,0	5,7	3,5	2,0	2,1	0,2	0,3	16,8
aus Gemeindebedarfszuweisungen	4,1	0,3	206,5	32,7	26,3	155,0	155,9	1,2	582,0
Summe	35,8	98,4	372,1	295,1	153,8	265,9	229,0	95,3	1.545

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Tabelle 42: Kapitaltransfereinzahlungen EW-Klasse, 2023

Transferegeber	EW Klasse								Ö (exkl. Wien)
	0 bis 500 EW	501 bis 1.000 EW	1.001 bis 2.500 EW	2.501 bis 5.000 EW	5.001 bis 10.000 EW	10.001 bis 20.000 EW	20.001 bis 50.000 EW	50.001 bis 500.000 EW	
	<i>in Mio. Euro</i>								
von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	3,5	17,6	98,5	90,4	58,5	27,8	31,0	57,1	384,4
von Ländern, Landesfonds und Landesammern	5,1	31,7	165,6	153,7	72,4	47,5	28,3	27,1	531,3
von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gemeindefonds	0,3	0,8	7,7	7,1	12,6	2,2	0,3	0,0	30,9
von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts und SV-Trägern	0,6	1,6	6,2	4,0	2,5	1,2	0,3	0,5	16,8
aus Gemeindebedarfszuweisungen	16,2	52,7	204,6	141,4	74,9	41,0	14,1	37,1	582,0
Summe	25,8	104,3	482,6	396,6	220,7	119,7	74,0	121,8	1.545

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

Tabelle 43: Entwicklung der Verschuldung nach EW-Klasse und Bundesland, 2014–2023

Gliederung	Verschuldung							Index 2023	
	2014	2015	2019	2020	2021	2022	2023	2014 = 100	2019 = 100
EW-Klassen in Mio. Euro									
0 bis 500 EW	101	99	98	113	105	100	101	101	103
501 bis 1.000 EW	512	509	492	467	458	458	453	88	92
1.001 bis 2.500 EW	2.760	2.822	2.701	2.807	2.779	2.787	2.863	104	106
2.501 bis 5.000 EW	2.561	2.479	2.626	2.645	2.647	2.697	2.740	107	104
5.001 bis 10.000 EW	1.535	1.470	1.570	1.864	1.859	1.895	2.003	130	128
10.001 bis 20.000 EW	1.124	1.121	1.212	1.290	1.310	1.297	1.384	123	114
20.001 bis 50.000 EW	880	873	860	774	737	741	793	90	92
50.001 bis 500.000 EW	1.799	1.883	2.338	2.915	3.156	3.082	3.161	176	135
Gemeinden gesamt	11.271	11.256	11.897	12.875	13.052	13.056	13.498	120	113
Bundesländer									
Burgenland	313	312	308	338	344	356	365	117	119
Kärnten	664	650	590	646	715	706	699	105	119
Niederösterreich	3.576	3.542	3.544	3.629	3.581	3.595	3.707	104	105
Oberösterreich	2.617	2.664	2.497	2.509	2.514	2.502	2.478	95	99
Salzburg	578	566	493	492	477	480	484	84	98
Steiermark	2.045	2.021	2.571	3.115	3.237	3.190	3.402	166	132
Tirol	790	815	1.075	1.183	1.170	1.162	1.196	151	111
Vorarlberg	688	687	820	964	1.014	1.066	1.168	170	143
Gemeinden gesamt	11.271	11.256	11.897	12.875	13.052	13.056	13.498	120	113

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023.

Tabelle 44: Überschuss der operativen Gebarung der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028

Entwicklung Saldo 1 (operative Gebarung), 2019 bis 2028 (ab 2024 Prognosewerte, Szenario 1,2)												
	2019	2020	2021	2022	2023	Entw.	2024	2025	2026	2027	2028	Entw.
	in Mio. Euro					2019 – 2023	in Mio. Euro					2019 – 2023
Burgenland	97	42	102	97	30	-69%	44	2	9	9	7	-85%
							44	11	35	45	54	23%
Kärnten	88	34	102	153	100	14%	84	93	80	85	95	14%
							84	113	137	162	185	120%
Niederösterreich	534	391	639	862	394	-26%	440	396	304	287	271	-38%
							440	462	490	547	616	40%
Oberösterreich	438	228	328	499	262	-40%	310	277	227	227	231	-26%
							310	344	401	464	533	72%
Salzburg	223	155	227	314	235	5%	223	221	202	204	207	-8%
							223	248	278	310	344	54%
Steiermark	277	156	403	506	227	-18%	266	220	181	181	184	-31%
							266	274	328	388	454	71%
Tirol	252	218	261	338	224	-11%	278	263	238	236	235	-15%
							278	295	328	362	401	44%
Vorarlberg	59	89	124	190	81	37%	63	58	40	36	33	-47%
							63	76	92	108	127	103%

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

Tabelle 45: Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028 – Teil I

Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen im Zeitverlauf 2019 - 2028, Burgenland, in Tsd. Euro												
	2019	2020	2021	2022	2023	2019-2023	2024	2025	2026	2027	2028	2019 - 2028
Ertragsanteile	240.916	218.523	257.397	295.668	292.725	22%	301.228	300.281	312.062	323.785	337.221	40%
Sozialhilfeumlage	62.571	77.793	70.490	78.000	101.043	61%	94.395	131.785	139.692	148.073	156.958	151%
Krankenanstaltenumlage	7.483	7.594	7.897	8.151	8.396	12%	16.472	24.601	26.077	20.861	22.113	195%
Landesumlage	21.002	19.120	22.441	25.811	25.546	22%	26.288	26.205	27.233	28.256	29.429	40%
Verbleibend absolut	149.859	114.016	156.569	183.705	157.740	5%	164.074	117.690	119.061	126.595	128.722	-14%
Verbleibend in %	62%	52%	61%	62%	54%	-8%	54%	39%	38%	39%	38%	-24%
Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen im Zeitverlauf 2019 - 2028, Kärnten, in Tsd. Euro												
	2019	2020	2021	2022	2023	2019-2023	2024	2025	2026	2027	2028	2019 - 2028
Ertragsanteile	572.312	515.033	622.822	702.692	693.477	21%	703.400	702.514	728.286	756.251	787.615	38%
Sozialhilfeumlage	166.183	174.824	186.660	199.422	210.864	27%	239.120	230.033	243.835	258.465	273.973	65%
Krankenanstaltenumlage	89.605	92.324	99.883	101.820	111.218	24%	134.833	141.710	143.200	144.997	144.434	61%
Landesumlage	50.187	44.704	55.138	56.591	55.501	11%	56.295	56.224	58.287	60.525	63.035	26%
Verbleibend absolut	266.337	203.182	281.142	344.859	315.894	19%	273.152	274.547	282.964	292.265	306.173	15%
Verbleibend in %	47%	39%	45%	49%	46%	-1%	39%	39%	39%	39%	39%	-8%
Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen im Zeitverlauf 2019 - 2028, Niederösterreich, in Tsd. Euro												
	2019	2020	2021	2022	2023	2019-2023	2024	2025	2026	2027	2028	2019 - 2028
Ertragsanteile	1.556.814	1.432.877	1.669.836	1.915.094	1.867.184	20%	1.917.775	1.924.448	1.995.325	2.070.569	2.156.500	39%
Sozialhilfeumlage	302.669	314.634	348.124	362.660	417.449	38%	471.718	517.474	567.669	601.729	637.833	111%
Krankenanstaltenumlage	456.140	468.283	501.302	518.536	532.618	17%	573.097	622.384	669.685	709.866	752.458	65%
Landesumlage	0	0	0	0	0	0%	0	0	0	0	0	0%
Verbleibend absolut	798.005	649.960	820.409	1.033.898	917.116	15%	872.960	784.590	757.971	758.974	766.209	-4%
Verbleibend in %	51%	45%	49%	54%	49%	-2%	46%	41%	38%	37%	36%	-16%
Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen im Zeitverlauf 2019 - 2028, Oberösterreich, in Tsd. Euro												
	2019	2020	2021	2022	2023	2019-2023	2024	2025	2026	2027	2028	2019 - 2028
Ertragsanteile	1.488.980	1.363.074	1.586.435	1.821.192	1.782.560	20%	1.843.696	1.837.117	1.904.924	1.976.421	2.058.290	38%
Sozialhilfeumlage	421.956	444.369	473.829	468.195	520.879	23%	564.320	602.130	619.248	634.585	649.499	54%
Krankenanstaltenumlage	377.396	396.190	409.476	442.609	527.832	40%	570.059	604.262	640.518	678.949	719.686	91%
Landesumlage	121.300	111.351	129.345	147.518	144.605	19%	149.564	149.030	154.531	160.331	166.972	38%
Verbleibend absolut	568.328	411.165	573.786	762.870	589.244	4%	559.753	481.694	490.627	502.555	522.133	-8%
Verbleibend in %	38%	30%	36%	42%	33%	-5%	30%	26%	26%	25%	25%	-13%

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

Tabelle 46: Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028 – Teil II

Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen im Zeitverlauf 2019 - 2028, Salzburg, in Tsd. Euro												
	2019	2020	2021	2022	2023	2019-2023	2024	2025	2026	2027	2028	2019 - 2028
Ertragsanteile	657.452	605.411	703.192	796.988	784.887	19%	795.602	804.758	835.928	867.784	903.900	37%
Sozialhilfeumlage	131.776	134.038	146.150	146.813	147.690	12%	176.734	191.418	202.903	215.077	227.982	73%
Krankenanstaltenumlage	70.269	73.732	75.485	77.911	81.580	16%	88.376	95.718	101.461	107.549	114.002	62%
Landesumlage	57.646	53.069	61.721	69.849	68.824	19%	69.764	70.567	73.300	76.093	79.260	37%
Verbleibend absolut	397.760	344.573	419.836	502.416	486.793	22%	460.729	447.056	458.264	469.065	482.656	21%
Verbleibend in %	61%	57%	60%	63%	62%	2%	58%	56%	55%	54%	53%	-7%
Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen im Zeitverlauf 2019 - 2028, Steiermark, in Tsd. Euro												
	2019	2020	2021	2022	2023	2019-2023	2024	2025	2026	2027	2028	2019 - 2028
Ertragsanteile	1.214.648	1.094.767	1.266.280	1.447.775	1.415.352	17%	1.444.401	1.450.053	1.501.081	1.558.234	1.622.850	34%
Sozialhilfeumlage	350.494	340.231	324.653	364.531	443.305	26%	487.636	560.781	594.428	630.094	667.900	91%
Krankenanstaltenumlage	0	0	0	0	0	0%	0	0	0	0	0	0%
Landesumlage	105.838	95.284	111.342	127.101	124.342	17%	126.894	127.390	131.873	136.894	142.571	35%
Verbleibend absolut	758.316	659.252	830.284	956.142	847.704	12%	829.871	761.881	774.780	791.246	812.380	7%
Verbleibend in %	62%	60%	66%	66%	60%	-3%	57%	53%	52%	51%	50%	-12%
Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen im Zeitverlauf 2019 - 2028, Tirol, in Tsd. Euro												
	2019	2020	2021	2022	2023	2019-2023	2024	2025	2026	2027	2028	2019 - 2028
Ertragsanteile	851.424	777.867	907.125	1.031.600	997.130	17%	1.027.255	1.030.351	1.071.446	1.112.988	1.159.327	36%
Sozialhilfeumlage	153.757	164.419	175.368	198.207	199.412	30%	204.907	231.635	245.534	260.266	275.882	79%
Krankenanstaltenumlage	163.160	168.016	181.889	187.749	197.664	21%	189.857	198.965	210.903	223.557	236.970	45%
Landesumlage	72.992	66.325	77.448	88.004	85.066	17%	87.636	87.900	91.406	94.948	98.903	35%
Verbleibend absolut	461.514	379.108	472.420	557.640	514.989	12%	544.855	511.850	523.604	534.198	547.572	19%
Verbleibend in %	54%	49%	52%	54%	52%	-3%	53%	50%	49%	48%	47%	-7%
Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen im Zeitverlauf 2019 - 2028, Vorarlberg, in Tsd. Euro												
	2019	2020	2021	2022	2023	2019-2023	2024	2025	2026	2027	2028	2019 - 2028
Ertragsanteile	462.724	427.336	490.456	561.866	537.663	16%	550.895	558.355	579.372	601.211	626.279	35%
Sozialhilfeumlage	108.687	111.495	113.138	119.714	123.090	13%	137.928	145.148	153.857	163.088	172.873	59%
Krankenanstaltenumlage	87.892	92.450	107.236	114.186	92.250	5%	121.133	133.896	141.930	150.446	159.472	81%
Landesumlage	40.365	37.353	42.251	49.078	46.923	16%	48.077	48.728	50.563	52.469	54.656	35%
Verbleibend absolut	225.779	186.038	227.832	278.888	275.401	22%	243.756	230.583	233.022	235.209	239.277	6%
Verbleibend in %	49%	44%	46%	50%	51%	2%	44%	41%	40%	39%	38%	-11%

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2014 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

Tabelle 47: Entwicklung der Umlagen der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2023

Bundesländer	Umlagen							Index 2023	
	2014	2015	2019	2020	2021	2022	2023	2014 = 100	2019 = 100
Sozialhilfeumlage in Mio. Euro									
Burgenland	48	51	63	78	70	78	101	211	161
Kärnten	128	146	166	175	187	199	211	164	127
Niederösterreich	273	283	303	315	348	363	417	153	138
Oberösterreich	359	378	422	444	474	468	521	145	123
Salzburg	97	103	132	134	146	147	148	153	112
Steiermark	275	287	350	340	325	365	443	161	126
Tirol	115	119	154	164	175	198	199	173	130
Vorarlberg	85	94	109	111	113	120	123	145	113
Gemeinden gesamt	1.379	1.461	1.698	1.762	1.838	1.938	2.164	157	127
Krankenanstaltenumlage									
Burgenland	6	7	7	8	8	8	8	131	112
Kärnten	82	76	90	92	100	102	111	135	124
Niederösterreich	383	396	456	468	501	519	533	139	117
Oberösterreich	294	295	377	396	409	443	528	179	140
Salzburg	62	64	70	74	75	78	82	131	116
Steiermark	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Tirol	130	137	163	168	182	188	198	152	121
Vorarlberg	70	75	88	92	107	114	92	133	105
Gemeinden gesamt	1.029	1.050	1.252	1.299	1.383	1.451	1.552	151	124
Landesumlage									
Burgenland	19	19	21	19	22	26	26	138	122
Kärnten	44	45	50	45	55	57	56	127	111
Niederösterreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Oberösterreich	103	107	121	111	129	148	145	140	119
Salzburg	48	50	58	53	62	70	69	143	119
Steiermark	91	90	106	95	111	127	124	137	117
Tirol	60	62	73	66	77	88	85	142	117
Vorarlberg	33	34	40	37	42	49	47	144	116
Gemeinden gesamt	397	408	469	427	500	564	551	139	117

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2019 bis 2023.

Tabelle 48: Entwicklung ausgewählter Kennzahlen der Gemeinden ohne Wien, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028

Entwicklung ausgewählter Kennzahlen, 2019 bis 2028, Österreich (exkl. Wien)												
Saldo 1	2019	2020	2021	2022	2023	Entw. 2019-2023	in Mio. Euro					Entw. 2024-2028
	2024	2025	2026	2027	2028							
Szenario 1	1.968	1.314	2.186	2.959	1.554	-21%	1.707	1.513	1.232	1.207	1.206	-29%
Szenario 2							1.707	1.805	2.042	2.333	2.664	56%

Kennzahlen	2019	2020	2021	2022	2023	Durchschnitt 2019-2023	in Prozent					Durchschnitt 2024-2028
	2024	2025	2026	2027	2028							
ÖSQ - Szenario 1	12%	8%	13%	16%	8%	11%	8%	7%	5%	5%	5%	8%
ÖSQ - Szenario 2							8%	8%	9%	10%	11%	12%
FSQ - Szenario 1	3%	1%	4%	8%	1%	3%	1%	-1%	-1%	-1%	0%	0%
FSQ - Szenario 2							1%	2%	2%	3%	4%	3%

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten von 2019 bis 2023, KDZ Gemeindefinanzprognose (Dezember 2024).

2 Interviewleitfaden

Zur Vorbereitung des Termins finden Sie nachfolgend zentrale Fragestellungen im Rahmen der Interviews.

- Gemeinde-Bedarfszuweisungen und Landesförderungen
 - Welche Förderungsinstrumente gibt es im Bundesland und wie sind diese einzuschätzen?
 - Wie weit bestehen Anreize, in den Klimaschutz zu investieren?
- Bundesförderungen und EU
 - Wie ist das Kommunale Investitionsprogramm einzuschätzen?
 - Wie sind weitere Finanzierungsinstrumente mit Klimabezug einzuordnen (weitere Bundesförderungen, EU)
- Verschuldungssituation der Gemeinden
 - Wie weit werden künftig Klimainvestitionen aufgrund der budgetären Situation zurückgestellt?
- Hemmnisse und Barrieren
 - Welche normativen Vorgaben und Finanzierungsregelungen wirken Investitionen in den Klimaschutz entgegen (z. B. Eigenmittelanteil, Denkmalschutz, Schuldengrenzen)?
 - Was hemmt Investitionen generell und was Klimainvestitionen im Speziellen?
 - Wo finden sich Lücken in der Finanzierung (z. B. thermische Sanierung)?
- Investitions- und Handlungsbedarf
 - Wo sehen Sie Handlungsbedarf, um die Hemmnisse abzubauen?
 - Welche Verbesserungsansätze sehen Sie (insbesondere mehr Anreize)?

Zusätzlich erfolgte in den Interviews eine Besprechung der bestehenden Förderungen im Bundesland. Hierzu wurde eine entsprechende Liste der Förderungen gemäß Transparenzdatenstelle vorbereitet.

3 Vertiefende methodische Hinweise

3.1 Datengrundlagen

Für die Auswertungen zu den Gemeindefinanzdaten wird der Datensatz der Statistik Austria zu den gesammelten Gemeindegebarungsdaten (Rechnungsabschlussdaten) herangezogen.

- Statistik Austria (2024): Gemeindefinanzdaten und öffentliche Finanzen 2014 bis 2023 (Stand 5.12.2024),

Darüber hinaus basieren die Auswertungen und Analysen auf folgenden Datengrundlagen:

- Statistik Austria (2024): Investitionen Sektor Staat nach Teilsektoren (Stand: 29.9.2024).
- Statistik Austria: Öffentlicher Schuldenstand nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern 2020 bis 2023, (Stand 30.9.2024)
- KDZ (2024): Gemeindefinanzprognose mit Stand Dezember 2024⁴⁸

⁴⁸ Näheres siehe <https://www.kdz.eu/de/aktuelles/blog/gemeindefinanzprognose-dezember-2024-konsolidierungsmassnahmen-auch-bei-gemeinden>.

- ❑ BMF (2023) KIG 2020 Abschlussbericht Stand Februar 2023.
- ❑ BMF (2024): Entwicklung des Bundeshaushalts – Monatsbericht November 2024.
- ❑ Statistik Austria (2024): Statistik des Bevölkerungsstandes 2014–2023 mit Stand 1.1. des Jahres.
- ❑ Statistik Austria: Schulische Nachmittagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler 2023/24 in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I.

3.2 Überleitung der Vorjahreswerte in den Finanzierungshaushalt gemäß VRV 2015

Um einen Zeitreihenvergleich zu ermöglichen, wurden die Rechnungsabschlussdaten bis zum Jahr 2019 an die Logik der VRV 2015 angepasst. Nähere Informationen zur Überleitung der historischen Daten aus der VRV97 auf die Systematik der VRV 2015 finden sie in der Publikation „Österreichische Gemeindefinanzen 2024. Entwicklungen 2013 bis 2027“ (Jonas et al., 2024).

Personalausgaben

Im Gemeindefinanzdatensatz der Statistik Austria stehen die Personaldaten für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt aus Datenschutzgründen für die einzelnen Gemeinden nur mehr in Summe zur Verfügung, jedoch nicht mehr nach Unterabschnitt und Kontengruppe. Der Personalaufwand bzw. die Personalauszahlungen werden gesamtheitlich im Gemeindefinanzdatensatz im Unterabschnitt 010 – Zentralamt auf der Kontengruppe 500 – Geldbezüge der Beamten der Verwaltung ausgewiesen. Erfolgen nun Analysen nach einzelnen Aufgabenbereichen, führt dies zu insgesamt falschen Ergebnissen, da etwa bei einer Auswertung des Kinderbetreuungsbereiches die Personalausgaben fehlen und damit eine Gesamtbeurteilung der Entwicklung der Auszahlungen in einzelnen Aufgabenbereichen nicht mehr möglich ist. Um diese massiven Mängel zu vermeiden, wird in dieser Publikation eine Sonderauswertung der Statistik Austria zu den Personaldaten eingearbeitet. Damit stehen die Personalausgaben nach Ansatzgruppen aggregiert nach EW-Klassen und nach Bundesland zur Verfügung. Es ist nun jedoch auf Basis dieses aggregierten Datensatzes nicht mehr möglich, mittlere Pro-Kopf-Werte der Gemeinden zu berechnen.

Rücklagengebarung

Der Übergang von der VRV 1997 auf die VRV 2015 bedingt auch eine geänderte Verbuchung der Rücklagen. Durch die neuen Regelungen der VRV 2015 werden deutlich höhere Haushaltsrücklagen angeführt, die jedoch mit der Darstellung der Rücklagen gemäß VRV 1997 nicht vergleichbar sind. Ab dem Jahr 2020 werden folglich in gegenständlicher Arbeit die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen liquiden Mittel bzw. Zahlungsmittelreserven (Kontengruppe MVAG 1152) als zentrale Kennzahl für die Rücklagen dargestellt. Zahlungsmittelreserven sind mit Geldmitteln hinterlegte Rücklagen. Zahlungsmittelreserven in Form von Wertpapieren scheinen in den betrachteten Kontengruppen nicht auf und sind hier nicht berücksichtigt. Auch wird in den Vorarlberger Gemeinden der MVAG 1152 nicht bebucht, so dass die Zahlungsmittelreserven der Vorarlberger Gemeinden in den diesbezüglichen Auswertungen ab 2020 nicht enthalten sind. Bei den Zahlungsmittelreserven ist zu beachten, dass ein Großteil der Rücklagen zweckgebunden ist und nur für Investitionen in bestimmten Bereichen zur Verfügung steht (vor allem Kanal und Wasserversorgung) (Jonas et al. 2024, S. 38).

3.3 Anpassungen zur Erhöhung der Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern und in der Zeitreihe

Behandlung der Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln

Die unterschiedliche Zuordnung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen in den Gemeindehaushalten führt zu deutlichen Verzerrungen der Ergebnisse zwischen den Bundesländern bzw. ermöglicht keinen Vergleich: Die meisten Bundesländer behandeln die Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln wie Investitionszuschüsse (Kontengruppe 301), so dass diese über die investive Gebarung als Einzahlung den Saldo 2 verbessern. In den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol hingegen verbuchen die Gemeinden die Bedarfszuweisungsmittel in voller Höhe im Jahr der Auszahlung auf die Kontengruppe 871 (Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln) in der operativen Gebarung des Finanzierungs- und Ergebnishaushalts, auch wenn es sich um einmalige Zuschüsse handelt.

Um diesen Unterschied auszugleichen, wurde die Kontengruppe 871 (Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) im Finanzierungshaushalt aus der operativen Gebarung herausgerechnet und der investiven Gebarung wieder zugerechnet.

Gebietsstand der Gemeinden

Bei der Interpretation der Ergebnisse – insbesondere bei der Analyse nach EW-Klassen – müssen die unterschiedlichen Gemeindestrukturen bzw. -größen in den Bundesländern und damit ihre unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird immer die Gliederung basierend auf dem Gebietsstand der Gemeinden des aktuellen Finanzjahres (in dieser Ausgabe 2023) auch rückwirkend auf die Vorjahre angewandt. Zur Verteilung der Gemeinden und der Bevölkerung in den Bundesländern siehe Tabelle 52.

3.4 Berechnung von Kennzahlen und Klassifizierungen

Berechnung der Umlagen

Die beiden größten Umlagen sind die Sozialhilfeumlage und die Krankenanstaltenuumlage (NÖKAS-Umlage), die die zentralen Bestandteile des österreichischen Transfersystems darstellen. Die Sozialhilfeumlage wird wiederum in die Sozialhilfeumlage (im engeren Sinn) und die Umlage für Kinder- und Jugendhilfe unterschieden. Für den später folgenden Österreichvergleich wird sie unter Sozialhilfeumlage (im weiteren Sinn) zusammengefasst.

Der Abgrenzung der Transferzahlungen liegen folgende Unterabschnitte und Posten der VRV 2015 zu Grunde:

Tabelle 49: Abgrenzung der Transferzahlungen mit dem Land

	Unterabschnitte	Konten
Transferauszahlungen		
Landesumlage	930	751, 771
Sozialhilfeumlage	400, 401, 410-419, 430-439	751, 752, 754, 771, 772, 775
<i>davon Kinder- und Jugendhilfe</i>	430-439	
Krankenanstaltenumlage	550-569, 590	751, 752, 754, 771, 772, 775
Sonstige Transferauszahlungen	Übrige Unterabschnitte	751, 771
Transfereinzahlungen		
Gemeindestraßen	612	301, 861, 871
Bedarfszuweisungen	940	301, 861, 871
Sonstige Transfereinzahlungen	Übrige Unterabschnitte	301, 861, 871

Quelle: eigene Darstellung (2025).

Abgrenzung Aufgabenbereiche

Tabelle 50: Spezifische Abgrenzung Aufgabenbereiche für Investitionen der Gemeinden nach VRV 2015

Aufgabenbereiche	Ansätze
Schule	200-239
Kinderbetreuung	240-259
Straßenbau, Breitband etc.	600-699
Dienstleistungen/Kernhaushalt	800-849, 870-899
Quasi-Kapitalgesellschaften	850-869
Weitere Bereiche	0-199, 260-599, 700- 799, 900-999

Quelle: eigene Darstellung (2025).

Tabelle 51: Abgrenzung Aufgabenbereiche für Nettoauszahlungen nach VRV 2015

Aufgabenbereiche	Gruppen und Ansätze
Allgemeine Verwaltung	Gruppe 0
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Gruppe 1
Allgemeinbildender Unterricht	210-219
Vorschulische Erziehung	240-249
Bildung Sonstiges	Gruppe 2 exklusive 210-249 und 240-249
Kultur	Gruppe 3
Soziales	Gruppe 4
Gesundheit	Gruppe 5
Verkehr	Gruppe 6
Wirtschaftsförderung	Gruppe 7
Dienstleistungen	Gruppe 8

Quelle: eigene Darstellung (2025).

Abgrenzung Investitionen

Die Gesamtinvestitionen der Gemeinden wurden folgendermaßen berechnet:

- Investitionen gemäß Finanzierungshaushalt (MVAG 341)
- Zuzüglich der Bruttoinvestitionen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG

Bei den Gemeindeinvestitionen ohne Bruttoinvestitionen der außerbudgetären Einheiten wird unterschieden zwischen:

- Kernhaushalt (alle Abschnitte außer 85 und 86)
- Quasi-Kapitalgesellschaften (Abschnitte 85 und 86)

Berechnung Pro-Kopf-Werte

Zur Berechnung der Pro-Kopf-Werte wird jeweils die Summe der entsprechenden Werte durch die Summe der Bevölkerung im Bundesland bzw. der EW-Klasse dividiert. Durch die Pro-Kopf-Werte erfolgt ein Blick auf die Gesamtheit der Gemeinden im Bundesland bzw. der EW-Klasse.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Gemeinden sowie deren Bevölkerung zum 1.1.2023 nach Gemeindetypen. Dem jeweiligen Rechnungsabschlussjahr wird dabei der Bevölkerungsstand zum 1.1. desselben Jahres zugrunde gelegt.

Tabelle 52: Überblick über die Verteilung der Gemeinden inkl. Bevölkerung nach Bundesland und EW-Klasse, 2023

Einwohner*innen-Klassen	Bundesländer								Gemeinden gesamt
	Burgenland	Kärnten	Nieder-österreich	Ober-österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	
Anzahl 01.01.2023									
0 bis 500 EW	15	0	23	11	8	4	32	15	108
501 bis 1.000 EW	40	14	80	60	13	15	59	17	298
1.001 bis 2.500 EW	87	68	288	206	30	134	107	27	947
2.501 bis 5.000 EW	23	31	109	103	45	83	53	19	466
5.001 bis 10.000 EW	5	12	47	45	15	37	18	8	187
10.001 bis 20.000 EW	1	4	18	8	6	10	7	6	60
20.001 bis 50.000 EW	0	1	7	3	1	2	0	3	17
50.001 bis 500.000 EW	0	2	1	2	1	1	1	1	9
Gemeinden gesamt	171	132	573	438	119	286	277	96	2.092
Bevölkerung 01.01.2023									
0 bis 500 EW	4.752	0	7.893	4.498	3.069	1.750	9.786	5.307	37.055
501 bis 1.000 EW	31.647	11.696	63.040	44.985	9.599	11.795	42.791	12.324	227.877
1.001 bis 2.500 EW	138.432	112.783	470.494	341.700	47.612	231.098	173.477	46.426	1.562.022
2.501 bis 5.000 EW	74.996	109.182	368.169	355.629	160.386	293.647	186.196	65.705	1.613.910
5.001 bis 10.000 EW	35.694	87.787	318.630	294.123	94.613	255.001	125.338	55.477	1.266.663
10.001 bis 20.000 EW	15.729	52.936	239.537	115.335	74.925	126.106	102.358	80.678	807.604
20.001 bis 50.000 EW	0	25.133	192.971	92.052	21.523	47.322	0	89.256	468.257
50.001 bis 500.000 EW	0	169.467	57.639	274.503	156.619	298.479	131.358	51.222	1.139.287
Gemeinden gesamt	301.250	568.984	1.718.373	1.522.825	568.346	1.265.198	771.304	406.395	7.122.675

Quelle: eigene Darstellung (2025) auf Basis Statistik Austria (2024): Statistik des Bevölkerungsstandes 2023.

Saldo der operativen Gebarung (Saldo 1)

Der Saldo der operativen Gebarung (Saldo 1) gibt an, in welchem Umfang operative Auszahlungen (Personal, Betriebskosten, Transferzahlungen) durch operative Einzahlungen (Steuer, Gebühren etc.) gedeckt sind.

$$\text{Saldo 1 (MVAG SA1)} = \text{Summe Einzahlungen operative Gebarung (MVAG 31)} - \text{Summe Auszahlungen operative Gebarung (MVAG 32)}$$

Im Saldo 1 sollte ein Überschuss erwirtschaftet werden, der zur (teilweisen) Finanzierung von Investitionen und/oder zur Tilgung von Schulden bzw. zur Bildung von Rücklagen verwendet wird.

Öffentliche Sparquote – ÖSQ

Die Kennzahl Öffentliche Sparquote spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo der operativen Gebarung und den Auszahlungen der operativen Gebarung wider.

$$\frac{\text{Saldo aus der operativen Gebarung (MVAG SA1)} - \text{Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (Konto 871/MVAG 3121)}}{\text{Summe Auszahlungen operative Gebarung (MVAG 32)}} \times 100$$

Je höher der Wert ist, desto größer ist der Anteil der laufenden Einzahlungen, der für die (teilweise) Finanzierung der Auszahlungen der Vermögensgebarung, die Rückzahlung von Schulden und die Bildung von Rücklagen zur Verfügung steht. Liegt der Wert bei null, so ist dies ein ernsthaftes Zeichen für eine Überforderung des Haushalts. Mit den laufenden Einzahlungen können lediglich die laufenden Auszahlungen gedeckt werden. Für Investitionen oder die Schuldentilgung sind keine Spielräume mehr vorhanden. Ist der Wert negativ, ist die Finanzsituation sehr ernst; hier ist schon zur Finanzierung der Auszahlungen der operativen Gebarung eine Neuverschuldung notwendig.

Quote freie Finanzspitze – FSQ

Die Kennzahl Quote freie Finanzspitze (FSQ) zeigt das Ergebnis der fortdauernden Gebarung (= Saldo der operativen Gebarung unter zusätzlicher Berücksichtigung der Tilgungen) (abzüglich Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln) in Relation zu den Einzahlungen der operativen Gebarung (abzüglich Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln) an. Die Quote freie Finanzspitze zeigt, wie hoch der finanzielle Spielraum für neue Projekte und Investitionen inkl. allfälliger Folgekosten nach Berücksichtigung der bestehenden Tilgungsverpflichtungen ist. Die Kennzahl wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Saldo aus der operativen Gebarung abzügl. Tilgungen (MVAG SA1 abzügl. MVAG 361)} - \text{Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (Konto 871/MVAG 3121)}}{\text{Summe Einzahlungen operative Gebarung (MVAG 31)} - \text{Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (Konto 871/MVAG 3121)}} \times 100$$

Bei der Interpretation ist Folgendes zu beachten: Ein Rückgang ist ein Hinweis darauf, dass immer weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen. Je näher ein positiver Wert in Richtung null geht, desto deutlicher weist dies auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin, um künftige Handlungsspielräume für die Gemeinde zu erhalten.

Ein Wert unter null zeigt, dass die fortdauernde Gebarung nur auf Basis einer Nettoneuverschuldung finanzierbar ist.

Finanzkraft vor und nach Transfers

Die Finanzkraft (vor Transfers) umfasst die Ertragsanteile und gemeindeeigenen Abgaben. Dies zeigt an, in welchem Ausmaß eine Gemeinde auf eigene Steuern (v. a. Kommunalsteuer, Grundsteuer) und Ertragsanteile zurückgreifen kann.

Finanzkraft vor Transfers = Summe Einzahlungen aus eigenen Abgaben (MVAG 3111) + Summe Einzahlungen aus Ertragsanteilen (MVAG 3112)

Je höher die Finanzkraft pro Kopf ist, desto besser ist eine Gemeinde mit Finanzmitteln ausgestattet und kann damit den operativen Betrieb sichern, aber auch Investitionen tätigen. Die erfolgte Finanzkraftausstattung der Gemeinden im primären Finanzausgleich (Ertragsanteile und gemeindeeigene Steuern) wird durch den sekundären (Gemeinde-Bedarfszuweisungen, Landesumlage) sowie den tertiären Finanzausgleich (Krankenanstalten- und Sozialhilfeumlage, Landesförderungen) massiv verändert. Folglich wird die verbleibende Finanzkraft nach Abzug der operativen Nettoausgaben sowie der Umlagen (Landesumlage, Sozialhilfeumlage und Krankenanstaltenumlage) sowie Addition der Bedarfszuweisungen und Kapitaltransfers als Finanzkraft nach Transfers für die Gemeinden dargestellt. Die Finanzkraft nach Transfers gibt über das Einnahmepotenzial der Gemeinden aus dem Finanzausgleich Auskunft. Siehe hierzu auch das Kapitel Länder-Gemeinde-Transfers. Damit wird das verbleibende Potenzial für Darlehenstilgungen und Investitionen (Eigenfinanzierungsanteil) transparent.

4 Verzeichnisse

4.1 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABS	Abgestufter Bevölkerungsschlüssel
abzgl.	abzüglich
Art.	Artikel
Bgld	Burgenland
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BIG	Bildungsinvestitionsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BZ	Bedarfszuweisungen
BZ-Mittel	Bedarfszuweisungsmittel
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CVD	Clean Vehicle Directive
d. h.	das heißt

div.	diverse
durchschn.	durchschnittlich
durchsch.	durchschnittlich
E-	Elektro
EBIN	Förderprogramm emissionsfreie Busse und Infrastruktur
ECP	Energie-Contracting-Programm
EIB	Europäische Investitionsbank
Entw.	Entwicklung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohnerinnen bzw. Einwohner
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
f.	folgende
F-VG.	Finanzverfassungsgesetz
FA.	Finanzausgleich
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FSQ	Quote Freie Finanzspitze
GAF	Gemeindeausgleichsfonds Salzburg
GEP	Gemeinde-Energie-Programm
ggf.	gegebenenfalls
GK	Gebietskörperschaft
GPB	Gemeinde-Boden-Programm
Hrsg.	Herausgeber
inkl.	inklusive
KEM	Klima- und Energie-Modellregionen
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KIG	Kommunales Investitionsgesetz
KIP	Kommunales Investitionsprogramm
Ktn	Kärnten
LED	Light-Emitting Diode
lfd.	laufend
IM	liquide Mittel
max.	maximal
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
MIV	motorisierter Individualverkehr
MPO	Mobilitätsplattform Österreich
Mrd.	Milliarde
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen
NAF	Nationalstraßen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds Schweiz
Nr.	Nummer
NÖ	Niederösterreich
NÖKAS	NÖ Krankenanstaltensprengel
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OÖ	Oberösterreich
ÖPNRV	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

ÖStB	Österreichischer Städtebund
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
ÖSQ	Öffentliche Sparquote
ÖV	Öffentlicher Verkehr
p. a.	pro Jahr
PAV	Programm Agglomerationsverkehr des Bundes
PV	Photovoltaik
SA	Saldo
S.	Seite
Sbg	Salzburg
Stmk	Steiermark
SV	Sozialversicherung
T	Tirol
Tir	Tirol
THG	Treibhausgas
Tsd.	Tausend
TU	Technische Universität
u.	und
untersch.	unterschiedlichen
v.	von
v. a.	vor allem
Vbg	Vorarlberg
vM	verfügbare Mittel
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VZ	Volkszählung
W	Wien
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserven
zzgl.	zuzüglich

4.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

Amt der Vorarlberger Landesregierung (2022). Die Energieautonomie 2030. Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten Fachbereich Energie und Klimaschutz: Bregenz.

BMF (2023). Abschlussbericht über die Abwicklung des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020). Berichtszeitraum 1.7.2020 bis 28.2.2023. Wien: BMF.

BMF (2024). Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis April 2024. Wien: BMF.

BMK (2025) Klima- und Energiefonds 2024. Pionierstädte in Österreich. Abbildung. <https://www.klimafonds.gv.at/mission-klimaneutrale-stadt-mit-erwaehnung-smart-cities-as/> (Download 17.1.2025)

Bröthaler, J., Getzner, M., Mitterer, K. (2023). Schlussfolgerungen für die Mehr-Ebenen-Steuerung zur Bewältigung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung. In: Mitterer, K., Getzner, M., & Bröthaler, J. (Hrsg.),

Klimawandel und Klimawandelanpassung im Bundesstaat. Föderale Herausforderungen und Steuerungsansätze (163–179). Wien: NWV.

Cittadino, F., Parks, L., Bußjäger, P., & Rosignoli, F. (2023). *Climate Change Integration in the Multilevel Governance of Italy and Austria. Shaping Subnational Policies in the Transport, Energy, and Spatial Planning Sectors*. Leiden-Boston: Brill Nijhoff.

Deutscher Städtetag (2022). *Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes effizient, effektiv und flexibel gestalten. Modellskizze für ein effizientes und wirkungsvolles Verfahren zur Finanzierung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen*. Berlin und Köln: Deutscher Städtetag.

Döring, Th., Thöne, M. (2025). *Municipal climate protection – Economic justification, federal distribution of responsibilities and definition of the object area*. In *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU) 1/2025*, S. 17–36.

Dullien, S., Iglesias, S. G., Hüther, M., Rietzler, K. (2024). *Herausforderungen für die Schuldenbremse. Investitionsbedarfe in der Infrastruktur und für die Transformation*. Düsseldorf: Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung.

Eichwalder, S., Kremser, M., Puchner, O., Sturmlechner, Ch. (2024). *Zum Paktum des Finanzausgleichs 2024*. In Bauer, H., Biwald, P., Mitterer K. (Hrsg.). *Finanzausgleich 2024: Ein Handbuch* (S. 141–160). Wien: NWV.

Fiskalrat (2022). *Bericht über die öffentlichen Finanzen 2021–2026*. Wien: Fiskalrat.

Heilmann, F., Gerresheim, N., Henze, L., Huwe, H., Ortego, A., Krahe, M., Mölling, C., Schulte, S., Schulz, S., Schuster, F., Sigl-Glöckner, P., Steinwart, J., Steitz, J. (2024). *Was kostet eine sichere, lebenswerte und nachhaltige Zukunft? Öffentliche Investitionsbedarfe für die Modernisierung Deutschlands*. Berlin: Dezernat Zukunft.

Hochholdinger, N., Mitterer, K., & Yildirim-Metz, K. (2023). *Finanzierung des ÖPNV in österreichischen Städten*. Wien: KDZ.

Hochholdinger, N., Maimer, A., Mitterer, K., Pichler, D., Schantl, A., Yildirim-Metz, K. (2024). *Klimaschutz und Klimawandelanpassung in Österreichs Städten und Gemeinden. Grundlagenpapier*. Wien.

Jonas, M.; Biwald, P.; Mitterer, K. & Pichler, D. (2024). *Österreichische Gemeindefinanzen 2024. Entwicklungen 2013 bis 2027*. Stadtdialog. Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes. Wien 2024.

KCW (2023): *Finanzierungsmehrbedarf ÖPNRV durch Dekarbonisierung und Mobilitätswende – Ergebnisse der Datenabfrage*. Berlin: KCW.

Kletzan-Slamanig, D., Köppl, A., Sinabell, F., Kirchmayr, S., Müller, S., Rimböck, A., Voit, Th., Heher, M., Schanda, R. (2022). *Analyse klimakontraproduktiver Subventionen in Österreich*. Wien: WIFO, Universität Wien und Sattler & Schanda Rechtsanwälte.

Kletzan-Slamanig, D., Köppl, A., Pitlik, H., & Schratzenstaller, M. (2023). *Der Finanzausgleich als Hebel zur Umsetzung der österreichischen Klimaziele: Handlungsfelder und konzeptionelle Grundlagen*. Wien: WIFO.

Land Hessen (2019). *Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen*. Veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 38/2019, S. 873. Wiesbaden: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Land Oberösterreich (2018): *Richtlinien „Gemeindefinanzierung neu“*. Linz: Land Oberösterreich.

Land Salzburg (2024). Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Kurz: GAF-Richtlinien. Gültig ab 1.1.2024. Salzburg: Land Salzburg.

Land Vorarlberg (2024). Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen. Bregenz: Land Vorarlberg. Mitterer, K. (2024a). Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Finanzausgleich. In Bauer, H., Biwald, P., Mitterer K. (Hrsg.). Finanzausgleich 2024: Ein Handbuch (S. 410–431). Wien: NWV.

Mitterer, K., Haydn, M., Hochholdinger, N. (2024). Quo vadis elementare Bildung? Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Elementarpädagogik aus Gemeindeperspektive. Wien: KDZ.

Mitterer, K., Hochholdinger, N. & Seisenbacher, M. (2018). Bedarfserhebung ÖPNRV-Infrastruktur in Stadtregionen. Wien: KDZ.

Mitterer, K., Seisenbacher, M. (2019). Fact Sheets – Pflichtschule und Tagesbetreuung. Wien: KDZ.

Natur Vard Verket (2023). Klimatklivet – cykelatgärder. Stockholm.

<https://www.naturvardsverket.se/4acdae/globalassets/amnen/klimat/klimatklivet/klimatklivet-vagledning-cykelatgarder-2023-05-11.pdf> (Download 2.12.2024).

Plank, L., Bröthaler, J., Getzner, M., Müller, H. L., Miess, M., Niedertscheider, M., Bürger, J., Schieder, W., & Schindler, I. (2023). Öffentliche Investitionen für den Klimaschutz in Österreich: Potenziale des öffentlichen Vermögens. Wien: TU Wien und Umweltbundesamt.

Raffer, C., Scheller, H. (2023). KfW-Kommunalpanel 2023. Frankfurt am Main: KfW Bankengruppe.

Raffer, C., Scheller, H. (2024). KfW-Kommunalpanel 2024. Frankfurt am Main: KfW Bankengruppe.

Rehm, H., Matern-Rehm, S. (2010). Kommunalfinanzen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Rossegger, M. (2024). Das Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2024 bis 2028. Eine Einschätzung aus Sicht des Bundes. In Bauer, H., Biwald, P., Mitterer K. (Hrsg.). Finanzausgleich 2024: Ein Handbuch (S. 331–339). Wien: NWV.

Schweizerische Eidgenossenschaft. Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2023). Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) vom 1.2.2023.

Statistisches Bundesamt (2025). Kommunen im Jahr 2023 mit 6,8 Milliarden Euro erstmals wieder seit 2011 im Defizit. In: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_135_71137.html (Download 21.3.2025)

Vorarlberger Gemeindeverband (2024). Kommunalgebäudeausweis Vorarlberg – Neubau / Generalsanierung. Version 2024-1. Dornbirn.

Weyerstraß, K., Getzner, M., Gugele, B., Laa, E., Müller, H. L., Niedertscheider, M., Plank, K., Plank, L., Schieder, W., Schindler, I., Schmidner, D., Zenz, H. (2025). Gesamtwirtschaftlicher Investitionsbedarf in Österreich zur Erreichung der Klimaziele. Wien: Institut für Höhere Studien, TU Wien, Umweltbundesamt.

Finanzierungsinstrumente

Folgende Internetquellen wurden am 24.2.2025 abgerufen.

Salzburg:

- Investitionsförderung gemäß Gemeinde-Bedarfszuweisung (allgemeine Förderung): https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/_Seiten/gemeindeausgleichsfonds.aspx

- ❑ Natur in der Gemeinde:
<https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/naturinsalzburg/naturindergemeinde>
- ❑ Förderung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Biomasse-Nahwärme:
https://www.salzburg.gv.at/energie_/Seiten/biomasse-optimierung.aspx
- ❑ Photovoltaikanlagen:
<https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung/photovoltaik-landwirte-vereine-abfallbetriebe>
- ❑ Heizungsanlagen und thermische Solaranlagen:
https://www.salzburg.gv.at/energie_/Documents/Energiefoerderung/richtlinie-thermisch-solar.pdf
- ❑ Sanierungsförderung:
https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/sanierungsfoerderung.aspx
- ❑ Bushaltestellen und Bike and Ride:
https://www.salzburg.gv.at/verkehr_/Documents/foerderung-bushaltestellen.pdf
(abgerufen: 16.1.2025)
- ❑ Mikro-ÖV:
https://www.salzburg.gv.at/verkehr_/Documents/foerderung-microoev.pdf

Vorarlberg:

- ❑ Investitionsförderung gemäß Gemeinde-Bedarfszuweisung (allgemeine Förderung):
<https://vorarlberg.at/-/gemeindefoerderungen-aus-bedarfszuweisungsmitteln>
- ❑ Landesförderung Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen:
https://vorarlberg.at/documents/302033/472360/Landesf%C3%B6rderung_PV_2024_Versiegelte_Fl%C3%A4chen%20%281%29.pdf/7566f696-ef82-e9f3-1a0a-f2f128a6e800?t=1701962063519
- ❑ Bürgerbeteiligung und Energiegemeinschaften: <https://vorarlberg.at/-/oekostrom-und-energiegemeinschaften>
- ❑ Energieförderung (2025): <https://vorarlberg.at/-/energiefoerderungsrichtlinie>
- ❑ Nahwärme Kofinanzierung Vorarlberg: Transparenzportal:
<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1066885.html>
- ❑ Umwelt- und Energieberatungen: <https://vorarlberg.at/-/impuls3-foerderprogramm-fuer-energie-und-umweltberatungen>
- ❑ Windmessungen: <https://vorarlberg.at/-/windenergiepotenzial-vorarlberg>

Oberösterreich:

- ❑ Investitionsförderung gemäß Gemeinde-Bedarfszuweisung (allgemeine Förderung):
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/191358.htm>
- ❑ Förderungen im Bereich der Umwelt und Energiebewusstseinsbildung:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/109139.htm>
- ❑ Entsiegelung von Flächen in Oberösterreich: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/286163.htm>
- ❑ Gemeinde-Boden-Programm (GBP): <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/237005.htm>
- ❑ Naturschutzförderung „Naturaktives Oberösterreich“: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35965.htm>

- ❑ Förderungen Umwelt- und Energieberatung (im Rahmen der Betrieblichen Umweltoffensive): <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/245077.htm>
- ❑ Gemeinde-Energie-Programm (GEP): <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/183382.htm>
- ❑ Energie-Contracting-Programm (ECP) 1.1.2024–31.12.2026: [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/22833.htm#:~:text=Energiecontracting%2DProgramm%20\(ECP\)%20des%20Landes%20Ober%20%C3%B6sterreich%20f%C3%BCr%20den%20Zeitraum,%2DProjekte%20und%20W%C3%A4rmeerzeugungsanlagencontracting%2DProjekte](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/22833.htm#:~:text=Energiecontracting%2DProgramm%20(ECP)%20des%20Landes%20Ober%20%C3%B6sterreich%20f%C3%BCr%20den%20Zeitraum,%2DProjekte%20und%20W%C3%A4rmeerzeugungsanlagencontracting%2DProjekte)
- ❑ Förderungen Effiziente Energienutzung: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/183291.htm>
- ❑ Förderungen für Neuerrichtung sowie Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/183335.htm>
- ❑ PV-Dächer – Prüfung der Tragfähigkeit: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/258503.htm>
- ❑ Thermische Solaranlagen für Gemeinden: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/183363.htm>
- ❑ Förderungen rund ums Wohnen: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12819.htm>
- ❑ Förderungen für thermische Gebäudesanierung: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/187193.htm>
- ❑ Sanierung von Wohnhäusern bis zu 3 Wohnungen – Mietwohnungen: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/235884.htm>
- ❑ E-Mobilität: Ladeinfrastruktur für den mehrgeschossigen Wohnbau: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/222110.htm>
- ❑ Allgemeine Energieförderung: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12846.htm>
Abschnitt „Energie“

4.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Investitionen der Gemeinden ohne Wien nach Kategorien, 2014–2023.....	14
Abbildung 2: Entwicklung Investitionen der Gemeinden ohne Wien im Vergleich zu Baupreisindex und BIP, 2014–2023	15
Abbildung 3: Anteil der Gebietskörperschaften an den öffentlichen Bruttoinvestitionen in Prozent, 2014–2023	16
Abbildung 4: Investitionen der Gemeinden nach Aufgabenbereichen (ohne außerbudgetäre Einheiten und Wien), 2014–2023	17
Abbildung 5: Investitionen der Gemeinden pro Kopf (ohne Wien), 2023	18
Abbildung 6: Investitionen und deren Finanzierung der Gemeinden ohne Wien, 2019–2023.....	19
Abbildung 7: Saldo der operativen Gebarung (Saldo 1) der Gemeinden ohne Wien, 2019–2028	20
Abbildung 8: Anteil der Umlagen an den Ertragsanteilen der Gemeinden ohne Wien, 2019, 2023 und 2028	21
Abbildung 9: Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen der Gemeinden ohne Wien, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028.....	22
Abbildung 10: Von den Gemeinden zu leistende Umlagen pro Kopf ohne Wien, 2023.....	23
Abbildung 11: Öffentliche Sparquote der Gemeinden ohne Wien, 2019–2028	24

Abbildung 12: Öffentliche Sparquote der Gemeinden ohne Wien, 2023.....	24
Abbildung 13: Quote freie Finanzspitze der Gemeinden ohne Wien, 2019–2028	25
Abbildung 14: Nettobelastung der Gemeinden ohne Wien nach Aufgabenbereichen, 2014 und 2023	26
Abbildung 15: Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Trägern des öffentlichen Rechts nach Gebietskörperschaftsebene, 2014–2023.....	27
Abbildung 16: Einzahlungen aus Kapitaltransfers nach Aufgabenfeldern, 2014 und 2023	28
Abbildung 17: Kapitaltransfers pro Kopf der Gemeinden ohne Wien, 2023.....	29
Abbildung 18: Indexentwicklung zentraler Steuerungsgrößen im Bereich Verschuldung der Gemeinden ohne Wien, 2014–2023	31
Abbildung 19: Pro-Kopf-Verschuldung in Euro der Gemeinden ohne Wien, 2023	31
Abbildung 20: Rücklagenstand bis 2019, Zahlungsmittelreserven ab 2020 (Gemeinden ohne Wien), 2014–2023.....	33
Abbildung 21: Zahlungsmittelreserven pro Kopf der Gemeinden ohne Wien und Vorarlberg, 2023	34
Abbildung 22: Investitionen nach Bundesland und Aufgabenbereich der Gemeinden ohne Wien in Euro pro Kopf (ohne außerbudgetäre Einheiten), 2023	35
Abbildung 23: Investitionen nach EW-Klassen und Aufgabenbereichen der Gemeinden ohne Wien in Euro pro Kopf (ohne außerbudgetäre Einheiten), 2023	36
Abbildung 24: Quote Freie Finanzspitze (FSQ) nach EW-Klasse bzw. Bundesland der Gemeinden ohne Wien, 2023	37
Abbildung 25: Entwicklung der drei zentralen Umlagen der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023	39
Abbildung 26: Umlagenhöhe der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland pro Kopf, 2023	40
Abbildung 27: Umlagen der Gemeinden ohne Wien nach EW-Klassen pro Kopf, 2023	40
Abbildung 28: Entwicklung der nach Abzug der Umlagen verbleibenden Ertragsanteile nach Bundesland, 2019–2028	41
Abbildung 29: Nettobelastung pro Kopf nach Bundesland und Aufgabenbereich, 2023	44
Abbildung 30: Nettobelastung pro Kopf nach EW-Klasse und Aufgabenbereich, 2023.....	45
Abbildung 31: Kapitaltransfereinzahlungen der Gemeinden ohne Wien pro Kopf nach Bundesland, 2023	47
Abbildung 32: Kapitaltransfereinzahlungen der Gemeinden ohne Wien pro Kopf nach EW-Klasse, 2023	48
Abbildung 33: Verschuldung und Zahlungsmittelreserven der Gemeinden ohne Wien pro Kopf nach Bundesland, 2023	50
Abbildung 34: Verschuldung und Zahlungsmittelreserven der Gemeinden ohne Wien pro Kopf nach EW-Klassen, 2023	50
Abbildung 35: Aufgabenfelder der Gemeinden nach Sektoren	51
Abbildung 36: Anteil der Gebietskörperschaftsebenen an den Gesamtinvestitionen im öffentlichen Sektor in Prozent, 2024–2040	59
Abbildung 37: Öffentliche Finanzbedarfe zur Erreichung breit akzeptierter Ziele bis 2030	61
Abbildung 38: Bewerkestellung des Unterhalts ausgewählter Bereiche bei Verwaltungsgebäuden in den letzten fünf Jahren.....	62
Abbildung 39: Finanziell bedeutende Maßnahmen der Gebäudesanierung inkl. Installation von PV-Anlagen	63
Abbildung 40: Einordnung bestehender Finanzierungsinstrumente.....	64
Abbildung 41: Öffentlicher Schuldenstand der Gemeinden sowie Bundesländer, 2023.....	68

Abbildung 42: Öffentliches Defizit der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2020–2023	69
Abbildung 43: Bereits ausgeschüttete sowie noch nicht beanspruchte Fördermittel gemäß KIP 2023, Zeitraum Jänner 2023 bis November 2024	76
Abbildung 44: Ausschöpfungsgrad der Mittel gemäß KIP 2023 nach Bundesland, Stand November 2024.....	77
Abbildung 45: Klimapionierstädte in Österreich	80
Abbildung 46: Investive Einzahlungen und Auszahlungen sowie investiver Zuschussbedarf der Gemeinden inkl. Wien im Bereich Elementarpädagogik, 2007–2022	83
Abbildung 47: Betreuungsquote an Ganztagschulen, 2023/24	84
Abbildung 48: Anteil der Investitionsförderung an den ausbezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungen in Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, 2019–2020	94
Abbildung 49: Prozess des Programms Agglomerationsverkehr im Vierjahreszyklus.....	102
Abbildung 50: Anzahl der Projekte nach Themenfeld.....	108
Abbildung 51: Fördervolumen von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie kommunalen Informationsinitiativen in Hessen, 2016–2023.....	111
Abbildung 52: Investitionen der Gemeinden ohne Wien nach Kategorie, 2014–2023.....	114

4.4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen der Gemeinden ohne Wien 2019–2023 sowie Prognose bis 2028	22
Tabelle 2: Entwicklung der Kapitaltransfereinzahlungen sowie Investitionen der Gemeinden ohne Wien, 2014–2023	29
Tabelle 3: Entwicklung der FSQ der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028	38
Tabelle 4: Finanzkraft vor und nach Transfers der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023	42
Tabelle 5: Finanzkraft vor und nach Transfers der Gemeinden ohne Wien nach EW-Klasse, 2019–2023	43
Tabelle 6: Kapitaltransfereinzahlungen sowie Investitionen der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2023	47
Tabelle 7: Kapitaltransfereinzahlungen sowie Investitionen der Gemeinden ohne Wien nach EW-Klassen, 2023	49
Tabelle 8: Geschätzte Mehrinvestitionen im Bereich Verkehr bis 2030	55
Tabelle 9: Geschätzte Mehrinvestitionen im Bereich Gebäude bis 2030 nach Gebietskörperschaften	56
Tabelle 10: Geschätzte Mehrinvestitionen im Bereich Energie bis 2030	57
Tabelle 11: Gesamt- und Mehrinvestitionen nach institutionellen Sektoren in Mrd. Euro, 2024–2040	58
Tabelle 12: Gesamtinvestitionen im öffentlichen Sektor nach Gebietskörperschaftsebenen in Mrd. Euro, 2024–2040.....	58
Tabelle 13: Mehrausgaben in MPO-Städten für Angebots- und Kapazitätsausweitung sowie Dekarbonisierung Busverkehr.....	60
Tabelle 14: Österreichweite Instrumente – allgemein auf Klimaschutz ausgerichtet sowie Sektor Gebäude.....	71
Tabelle 15: Österreichweite Instrumente – Sektor Mobilität	72

Tabelle 16: Österreichweite Instrumente – Sektor Energie	73
Tabelle 17: Österreichweite Instrumente – allgemein auf kommunale Investitionen ausgerichtet	74
Tabelle 18: Mittel des KIP 2020 nach Förderkategorie und Bundesland, 2020–2023	75
Tabelle 19: Finanzausweisungen gemäß FAG 2024 mit Klimabezug	78
Tabelle 20: Bundeslandspezifische Instrumente, sektorübergreifend – Beispiel Oberösterreich.	86
Tabelle 21: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Energie – Beispiel Oberösterreich	87
Tabelle 22: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Gebäude und Mobilität – Beispiel Oberösterreich	88
Tabelle 23: Bundeslandspezifische Instrumente, sektorübergreifend – Beispiel Salzburg.....	89
Tabelle 24: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Energie – Beispiel Salzburg	90
Tabelle 25: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Gebäude und Mobilität – Beispiel Salzburg	90
Tabelle 26: Bundeslandspezifische Instrumente, sektorübergreifend – Beispiel Vorarlberg	91
Tabelle 27: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Energie – Beispiel Vorarlberg	92
Tabelle 28: Bundeslandspezifische Instrumente, Sektor: Mobilität – Beispiel Vorarlberg	93
Tabelle 29: Übersicht über Finanzierungsinstrumente der Gemeinden im Bereich Klimaschutz.	96
Tabelle 30: Geschätzter Klimainvestitionsbedarf für Österreich nach mehreren Studien.....	116
Tabelle 31: Übersicht über Finanzierungsinstrumente der Gemeinden im Bereich Klimaschutz	117
Tabelle 32: Betrachtete internationale Beispiele	119
Tabelle 33: Mögliche Mittelherkunft eines Kommunalen Klimainvestitionsfonds	121
Tabelle 34: Mögliche förderbare Aufgabenfelder eines kommunalen Klimainvestitionsfonds	122
Tabelle 35: Entwicklung der Investitionen nach EW-Klasse und Bundesland, 2014–2023	129
Tabelle 36: Entwicklung der Investitionen nach Aufgabenbereich, 2014–2023.....	129
Tabelle 37: Quote freie Finanzspitze (FSQ) nach Bundesland, 2019–2023	130
Tabelle 38: Quote freie Finanzspitze (FSQ) nach EW-Klasse, 2019–2023	130
Tabelle 39: Nettobelastung* nach Aufgabenbereich und Bundesland, 2023.....	131
Tabelle 40: Nettobelastung* nach Aufgabenbereich nach EW-Klasse, 2023	132
Tabelle 41: Kapitaltransfereinzahlungen nach BL, 2023	133
Tabelle 42: Kapitaltransfereinzahlungen EW-Klasse, 2023	133
Tabelle 43: Entwicklung der Verschuldung nach EW-Klasse und Bundesland, 2014–2023	134
Tabelle 44: Überschuss der operativen Gebarung der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028.....	134
Tabelle 45: Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028 – Teil I	135
Tabelle 46: Entwicklung der Ertragsanteile und Umlagen der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028 – Teil II	136
Tabelle 47: Entwicklung der Umlagen der Gemeinden ohne Wien nach Bundesland, 2023.....	137
Tabelle 48: Entwicklung ausgewählter Kennzahlen der Gemeinden ohne Wien, 2019–2023 sowie Prognose bis 2028	137
Tabelle 49: Abgrenzung der Transferzahlungen mit dem Land	141
Tabelle 50: Spezifische Abgrenzung Aufgabenbereiche für Investitionen der Gemeinden nach VRV 2015.....	141
Tabelle 51: Abgrenzung Aufgabenbereiche für Nettoauszahlungen nach VRV 2015	141
Tabelle 52: Überblick über die Verteilung der Gemeinden inkl. Bevölkerung nach Bundesland und EW-Klasse, 2023	142

K
D
Z

KDZ
Zentrum für Verwaltungsforschung

Guglgasse 13 · A-1110 Wien
T: +43 1 892 34 92-0 · F: -20
institut@kdz.or.at · www.kdz.or.at